This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

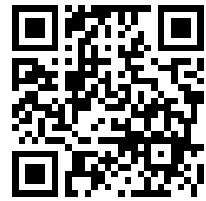

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Princeton University Library
32101 073590091

Digitized by Google

14087
.162
no.11-12

Library of

Princeton University.

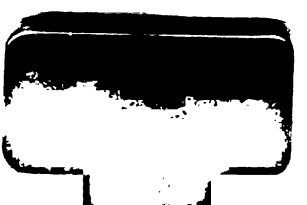

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DES ALTEN MÖNCHTUMS UND DES BENEDIKTINERORDENS

HERAUSGEGEBEN VON

ILDEFONS HERWEGEN O. S. B.

ABT VON MARIA LAACH, DR. JUR. H. C.

HEFT 12

MÜNSTER IN WESTF. 1924

VERLAG DER ASCHENDORFFSCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG

Digitized by Google

DIE ZISTERZIENSERABTEI HIMMERODE

IM 12. UND 13. JAHRHUNDERT

VON

DR. PHIL. CARL WILKES

MÜNSTER IN WESTF. 1924
VERLAG DER ASCHENDORFFSCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG

Digitized by Google

IMPRIMATUR

Monasterii, die 18. Octobris 1924

Meis

Nr. 5261 Vicarius Eppi Gnils

Druck der Aschendorffschen Buchdruckerei, Münster i. W.

Digitized by Google

DEM HOCHWÜRDIGSTEN HERRN

DR. MICHAEL KRUSE

ABT DES BENEDIKTINERKLOSTERS IN SAO PAULO (BRASILIEN)

DEM HOCHHERZIGEN FÖRDERER

DEUTSCHER WISSENSCHAFT

DANKBAR GEWIDMET

Digitized by Google

Digitized by Google

VORWORT.

Die Vorarbeiten zu nachfolgender Studie waren noch nicht abgeschlossen, als durch die Presse die Nachricht ging, Kloster Himmerode, dessen Ruinen alljährlich das Ziel so vieler Eifelwanderer bilden, werde neu besiedelt. Die Ankündigung wurde Tatsache. Reformierte Zisterzienser (Trappisten) deutschen Stammes aus Kloster Mariastern (Banjaluka) in Bosnien, denen der Kriegsausgang die Rückkehr in ihren unter serbische Herrschaft gekommenen einstigen Wirkungskreis unmöglich gemacht hatte, suchten im arm gewordenen Vaterlande ein Heim. Sie fanden es in Himmerode, an dieser durch eine vielhundertjährige Ordenstradition geheiligten Stätte.

Die unter Vermittlung des verstorbenen Trierer Bischofs Dr. Michael Felix Korum wegen des käuflichen Erwerbes Himmerodes mit dem Reichsgräflich-Kesselstattschen Fideikommiß angebahnten Verhandlungen führten am 23. September 1919 zur Unterzeichnung des Kaufaktes, dank dem besonderen Entgegenkommen des Majoratsherrn, des Herrn Reichsgrafen Eugen von Kesselstatt zu Dodenburg. Die Ruinen des Klosters und der als ein Meisterwerk des Barock gepriesenen Kirche[1] gingen dadurch zusammen mit dem Altenhofe in den Besitz der Reformierten Zisterzienser über. Nach notdürftiger Herrichtung des am besten erhaltenen Pfortengebäudes zum provisorischen Kloster hielten die Mönche im Mai 1920 in Himmerode ihren Einzug.

In sicher nicht leichteren Zeiten als sein Vorgänger im 12. Jahrhundert hatte der kleine Konvent die schwere Aufgabe, die Wiederherstellung von Kirche und Kloster in alter Pracht und unter genauer Wahrung des alten Stiles — eine Forderung der Rheinischen Provinzialdenkmalpflege —, übernommen. Mit bewunderungswürdiger Zähigkeit strebten die arbeitserprobten Kulturpioniere aus Mariastern ihrem großen Ziele zu. Doch, da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland immer mehr verschlechterten, gestaltete sich die Aufbauarbeit immer schwieriger.

[1] Den Baumeister der Himmeroder Kirche, „vor deren die alte Monumentalität noch in überwältigender Weise ahnen lassenden Ruinen man nur mit Staunen vor dem Genius dieses Baukünstlers stehen kann", sieht K. Lohmeyer aus stilistischen Gründen in dem Sachsen Christian Kretschmar. [„Christian Kretschmar, der Architekt der Abtei Mettlach a. d. Saar", Saarkalender I, Saarbrücken 1923, S. 51].

Digitized by Google

Sie kam erst in besseren Fluß, als der Konvent sich dem Zisterzienserkloster Marienstatt (Westerwald) angeschlossen hatte. Wiederum unter Vermittlung der hochwürdigsten Herren Bischöfe von Trier, Dr. Michael Felix Korum und seines Nachfolgers, Dr. Franz Rudolf Bornewasser, hatte sich der hochwürdigste Herr Dr. Eberhard Hoffmann, Abt von Marienstatt, mit Genehmigung des päpstlichen Stuhles zur Übernahme der Neugründung bereit erklärt. Nachdem er fünf Mönche unter dem Prior P. Wilhelm Wellstein nach Himmerode entsandt hatte, fand am 15. Oktober 1922 die Feier der kirchlichen Wiedererrichtung des Klosters statt. Kloster Himmerode war also wiedererstanden, und es verdient dabei bemerkt zu werden, daß „allen Umwälzungen seit der Säkularisation zum Trotz die kanonische Kontinuität der Abtei gewahrt" erscheint; denn seit dem Tode z. B. des letzten Abtes Hubert Anselm von Pidoll († 3. Mai 1827) ist noch nicht die im Kirchenrecht vorgesehene Frist von 100 Jahren vergangen.

Die höchstkirchliche schriftliche Bestätigung der Neugründung durch ein Breve des Papstes Pius XI[2] erfolgte am 16. November 1923. Das Breve gliederte Himmerode als selbständige Abtei der Kongregation der Zisterzienser von Mehrerau an und unterstellte es dem Gründerabt von Marienstatt, der die Vollmacht erhielt, den ersten Abt zu ernennen, sobald das Kloster 12 Mitglieder („religiosi professi") zähle. Am 19. März 1924 wurde der hochwürdige Herr P. Karl Münz, bisheriger Cellerar von Marienstatt, zum Administrator Himmerodes ernannt.

Der Wiederaufbau zunächst des Klosters nach den Plänen des Architekten Josef Lehmenkühler aus Köln schreitet verhältnismäßig rüstig vorwärts. Zur Unterstützung der Bauarbeiten hat sich ein „Bauverein Kloster Himmerod" gebildet. —

Die vorliegende Arbeit selbst verdankt einer Anregung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Professors Dr. W. Levison in Bonn, ihre Entstehung. Mit Rat und Tat hat mir Herr Prof. Levison während ihrer Abfassung zur Seite gestanden, sogar beim Lesen der Korrektur durfte ich mich seiner unermüdlichen Hilfe erfreuen. Ihm auch an dieser Stelle von Herzen zu danken, ist mir höchste Ehrenpflicht. 1921 wurde die Studie von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation genehmigt; ihr erster Paragraph erschien 1922 als Teildruck (Bonn, Rhenania-Druckerei).

An die Drucklegung der Gesamtarbeit wäre wohl so bald nicht zu denken gewesen, hätte sich nicht der hochwürdigste Herr Dr.

[2] Abgedruckt in der „Cistercienserchronik", Bd. 35, 1923, S. 107 f.

Digitized by Google

jur. Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach, in dankenswerter Weise bereit erklärt, die Abhandlung in seine „Beiträge" aufzunehmen. Doch bei den katastrophalen Wirtschaftsverhältnissen der Jahre 1922/23 hätte der Druck sicher noch weit hinausgeschoben werden müssen, da erbot sich der hochwürdigste Herr Dr. Michael Kruse, Abt des Benediktinerklosters in São Paulo (Brasilien), die Druckkosten zu übernehmen. Als äußeres Zeichen aufrichtigsten Dankes ist ihm deshalb das Buch gewidmet.

Die Verzögerung der Drucklegung kam dieser Arbeit aber insofern zugute, als der Verfasser in der Zwischenzeit in der Lage war, die wichtigsten Originalurkunden des Koblenzer Staatsarchivs aus der Zeit von 1260—1300 noch nachzuprüfen, was s. Zt. die Beschlagnahme der Archivräume durch die Besatzungstruppen nicht zugelassen hatte (vgl. Teildruck, S. 1, Anm. 4).

Nicht schließen möchte ich das Vorwort, ohne all denen noch zu danken, die mich bei der Abfassung der Schrift durch Ratschläge oder Hinweise unterstützt haben. Aus ihrer großen Zahl möchte ich erwähnen die hochw. Herren Patres Bibliothekare von Marienstatt und Maria Laach, Herrn P. Gregor Müller-Mehrerau, die Herren Stadtbibliothekar Prof. Dr. Kentenich-Trier und Archivdirektor Dr. Schaus-Koblenz, endlich die Beamten des Trierer und Koblenzer Archivs. Herrn P. Dr. Paulus Volk (Maria Laach) bin ich für treues Mitlesen der Korrektur zu besonderem Dank verpflichtet.

Möge dieser Beitrag zur rheinischen Kirchen- und Klostergeschichte auch dem wiedererstandenen Himmerode neue Freunde gewinnen!

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorwort VII
Verbesserungen XII
Verzeichnis der gedruckten Quellen und der wichtigsten Literatur . . . XIII

EINLEITUNG

§ 1. Die Quellen und Darstellungen zur Geschichte Himmerodes 1
§ 2. Die allgemeine Lage im Erzbistum Trier zur Zeit der Gründung Himmerodes 14

I. ZUR ALLGEMEINEN UND ÄUSSEREN GESCHICHTE HIMMERODES

§ 1. Die Klostergründung 17
§ 2. Der Zeitpunkt der Gründung und der Name der Abtei 23
§ 3. Grundzüge der allgemeinen Entwickelung Himmerodes 26
§ 4. Die Reihenfolge der Himmeroder Äbte 34

II. ZUR VERFASSUNGS- UND INNEREN GESCHICHTE HIMMERODES

§ 1. Die Klosterfamilie 46
§ 2. Die Klosterämter 54
§ 3. Die Abtei in ihrem Verhältnis zum Orden, und zwar:
a) zum Generalkapitel und ihrem Mutterkloster Clairvaux 64
b) zu dem Tochterkloster Heisterbach 68
§ 4. Himmerode und die ihm unterstellten Nonnenklöster 71
§ 5. Himmerode und der päpstliche Stuhl 78
§ 6. Das Verhältnis Himmerodes zur Diözesangewalt, besonders zu den Erzbischöfen von Trier 85
§ 7. Die Beziehungen Himmerodes zur weltlichen Macht 93
§ 8. Das religiöse Leben in der Abtei 101
§ 9. Kloster und Wissenschaft 112

III. ZUR WIRTSCHAFTSGESCHICHTE HIMMERODES

§ 1. Die Entstehung, Förderung und Erhaltung des Klosterbesitzes . . . 118
§ 2. Die Grangien Himmerodes 140
§ 3. Die einzelnen Zweige des klösterlichen Wirtschaftsbetriebes 153

ANHANG

1. Der Streubesitz Himmerodes 162
2. Verzeichnis der im Kloster Himmerode im 12. und 13. Jahrhundert gestifteten Pitanzen 176
Personen- und Ortsverzeichnis 180
Sachverzeichnis 189

Digitized by Google

VERBESSERUNGEN.

S. 24, Anm. 16 lies „Bernhard" statt „Bernard".

S. 37, Anm. 33 lies „Abtchronologie" statt „Abtchronolgie" und „vgl. unter Abt Hermann II. und S. 41, Anm. 96".

S. 47, Anm. 4 streiche „der Konverse Walter v. Birbais als „vir dives ac potens et nobilis valde" (Dial. VII 38)". Der auch auf den Seiten 40, 48, 104 ff., 110 (A. 115), 160 und 161 (A. 99) erwähnte Himmeroder Konventuale Walter von Birbais ist als Mönch anzusehen, nicht als Konverse.

S. 75, Anm. 46 unter Namedy lies „Klosterangelegenheiten" statt „Kloserangelegenheiten".

S. 77, Anm. 74 lies „S. 75" statt „S. 74".

S. 102, Z. 18 lies „Eifeler" statt „Eifelers".

S. 114, Anm. 15 streiche „damaligen".

Digitized by Google

VERZEICHNIS DER GEDRUCKTEN QUELLEN UND DER WICHTIGSTEN LITERATUR.

a) QUELLEN.

Baldricus, „Gesta Alberonis" (MG. SS. VIII 236 ff.).

Beyer H.-Eltester L.-Goerz A., „Urkundenbuch zur Geschichte der ... Mittelrheinischen Territorien", in 3 Bänden bis zum Jahre 1260 reichend, Coblenz 1860 bis 74 (zit. MRUB. I—III mit Nr. u. S.).

Böhmer F., „Regesta imperii", Bd. V (neubearb. von Ficker u. Winkelmann, zit. B.-F.-W. V mit Nr. u. S.) und Bd. VI (neubearb. von Redlich, zit. B.-R. mit Nr. u. S.).

Derselbe, „Acta imperii selecta", Innsbruck 1870.

Caesarius von Heisterbach, „Dialogus miraculorum", 2 Bde., hrsg. von J. Strange, Köln, Bonn, Brüssel, 1851; dazu Register, Coblenz 1857.

Derselbe, „Libri VIII miraculorum", ed. A. Meister („Die Fragmente der libri VIII miraculorum des C. v. H.", Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, 13. Supplementheft), Rom 1901.

Derselbe, „Vita, Passio et Miracula S. Engelberti", ed. Poncelet (Acta Sanctorum Nov. III, S. 644 ff.), Brüssel 1910.

Ex gestis sanctorum Villariensium: Vita Caroli (MS. SS. XXV, S. 220 ff.).

Goerz A., „Mittelrheinische Regesten", in 4 Bänden bis 1300 reichend, Coblenz 1876—86 (zit. MRR. mit Nr. u. S.).

Derselbe, „Regesten der Erzbischöfe von Trier", Trier 1861.

Guignard Ph., „Les monuments primitifs de la règle cistercienne" (Analecta Divionensia X), Dijon 1878. Danach sind zitiert die carta caritatis, die instit. gen. cap., usus etc.

Günther W., „Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus", 5 Bde., Coblenz 1822—26 (zit. Günther I ff. mit Nr. u. S.).

Höniger R., „Der Rotulus der Stadt Andernach" (Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Bd. 42).

Hugo, „Vita Davidis monachi Claustralis" (gedr. bei Heesius, Manipulus Hemmenrodensis, Köln 1641, S. 50—61).

Jaffé Ph., „Regesta Pontificum Romanorum", 2. Aufl. (von Loewenfeld u. a.), Leipzig 1885—88.

Knipping R. und Kisky W., „Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bd. II—IV, Bonn 1901—1915.

Koch A.-Wille J., „Regesten der Pfalzgrafen am Rhein", Bd. I, 1884.

Lager J. C., „Die Besitzungen der Zisterzienserabtei H. in der Stadt Trier und deren Umgebung" (Trierisches Archiv, VI, 1902 und VII, 1904).

Lacomblet Th. Jos., „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins", Bd. I, Düsseldorf 1840.

Digitized by Google

Martène E. et Durand U., „Thesaurus novus anecdotorum", Bd. IV, 1717.

Potthast A., „Regesta Pontificum Romanorum", Berlin 1874—1875.

Remling F., „Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier", 2 Bde., Mainz 1852—53 (zit. Remling I—II mit Nr. u. S.).

Rossel K., „Urkundenbuch der Abtei Eberbach", 2 Bde., Wiesbaden 1865 ff.

Schmitz F., „Urkundenbuch der Abtei Heisterbach", Bonn 1908 (HUB.).

Séjalon H., „Nomasticon Cisterciense", 2. Aufl., Solesmis 1892. Danach sind zitiert Generalkapitelsbeschlüsse und Liber antiquarum definitionum.

Tangl M., „Päpstliche Kanzleiordnungen von 1200—1500", Innsbruck 1894.

Wyttenbach-Müller, „Gesta Trevirorum", 3 Bde., 1836—39. (Vgl. auch MG. SS. VIII und XXIV).

Handschriftliche Sammlung der Generalkapitelsbeschlüsse in der Abtei Marienstatt.

b) LITERATUR.

Alef P., „Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Benediktinerklosters Maria-Laach im Mittelalter", Diss. Münster, Bonn 1914.

Bär H., „Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau", 2 Bde., Wiesbaden 1855—58.

Beissel St., „Die Verehrung U. L. F. in Deutschland" (Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria-Laach 66), Freiburg i. Br. 1896.

Brower und Masen, „Metropolis ecclesiae Trevericae", ed. Chr. von Stramberg, Coblenz 1855—56.

Dicks M., „Die Abtei Camp am Niederrhein", Kempen 1913.

Döring O., „Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquellen", Leipzig 1910.

Dolberg L., „Die Zisterziensermönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter" (Studien Bd. XIII, 1892, S. 216—28; 360—67; 503—12).

Derselbe, „Die Kirchen und Klöster der Zisterzienser nach den Angaben des liber usuum" (Studien Bd. XII, 1891, S. 29—54).

Fehr-Kaulen, „Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte", 2. Aufl., Freiburg 1884, Bd. III s. v. Cisterzienserorden.

Görres F., „Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Himmerode" (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, Bd. 43, 1900, S. 282—98).

Derselbe, „Hofgut Vailz nach rheinischen z. T. unedierten Urkunden vom 10. bis 14. Jahrhundert", Straßburg 1891.

Derselbe, „Aus dem Chartular der Abtei H." (Forschungen zur Deutschen Geschichte, XVII, 1877, S. 352 ff.).

Hauck A., „Kirchengeschichte Deutschlands", Bd. IV, 3. u. 4. Aufl., Leipzig 1913.

—Herhagen F. M., „Die Klosterruinen zu Himmerode", Trier 1900.

Herzog-Hauck, „Realenzyklopädie für prot. Theologie u. Kirche", Bd. 4, 3. Aufl., 1898.

Heimbucher M., „Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche", Bd. I, 2. Aufl., Paderborn 1907.

Hoffmann E., „Das Konverseninstitut des Zisterzienser-Ordens in seinem Ursprung und seiner Organisation", Diss. Freiburg (Schweiz) 1905. (Auch in den Freiburger Historischen Studien, Bd. I).

Digitized by Google

Derselbe, „Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrh." (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. XXXI, München 1910, S. 699—727).

Derselbe, „Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchlichen Zehntrecht im 12. Jahrh." (Studien Bd. XXXIII, 1912, S. 421—49).

Hontheim J. N., „Historia Trevirensis diplomatica", 3 Bde., Aug. Vindelicorum 1750 ff.

Hoppe W., „Kloster Zinna" (Veröffentlichung des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), München 1914.

Huyskens V., „Albero von Montreuil", Diss. Münster 1879.

Heesius N., „Manipulus Hemmenrodensis", Köln 1641 (Anhang zu Jongelinus; s. unten).

Jaeger J., „Klosterleben im Mittelalter. Ein Kulturbild aus der Glanzperiode des Zisterzienserordens", Würzburg 1903.

Janauschek L., „Originum Cisterciensium tom. I", Wien 1877.

Jongelinus C., „Notitia abbatiarum ord. Cist.", Köln 1640.

Junges D. E., „St. Thomas a. d. Kill", Trier 1904.

Kaufmann A., „Caesarius von Heisterbach", 2. Aufl., Köln 1862.

Kirchesch H., „Die Verfassung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zisterzienserinnenklosters zu Namedy", Diss. Bonn 1916.

Kentenich G., „Geschichte der Stadt Trier", Trier 1915.

van Laak L., „Kloster Kamp, seine Entwickelung bis zum Anfange des 14. Jahrh.", Diss. Marburg 1904.

Lamprecht K., „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter", vier Teile, Leipzig 1885—86.

Lehmann R., „Die ältere Geschichte des Zisterzienserklosters Dobrilugk in der Lausitz", Diss. Heidelberg, Guben 1916.

Manrique A., „Annales Cistercienses", deutsche Übersetzung von Bonifaz Hiltprand unter dem Titel „Cisterciensische Kirchengeschichte", 5 Teile, Regensburg 1739—42.

Marx J., „Geschichte des Erzstifts Trier", 5 Bde., Trier 1858 ff.

Müller G., „Studien über das Generalkapitel", Cisterzienserchronik, Bd. XII (1900) bis XIX (1908).

de Moreau E., „L'abbaye de Villers en Brabant au XII^{e} et XIII^{e} siècle", Bruxelles 1909.

Opladen P., „Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrhundert", Diss. Bonn 1908.

Pauen H., „Die Klosterherrschaft Heisterbach" (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, hrsg. von J. Herwegen, Heft IV), Münster 1913.

Prümers R., „Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier", Diss. Göttingen 1874.

Rose H., „Die Baukunst der Zisterzienser", München 1916.

Rueß K., „Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII" (Görresgesellschaft, Sekt. für Rechts- und Sozialwissenschaft, Bd. XIII), Paderborn 1912.

Rüttimann H., „Der Bau- und Kunstbetrieb der Zisterzienser unter dem Einfluß der Ordensgesetzgebung im 12. u. 13. Jahrh.", Diss. Freiburg (Schweiz). (Auch Cisterzienserchronik XXIII, 1911.)

Digitized by Google

Schannat F.-Bärsch G., „Eiflia illustrata", I 2, Aachen-Leipzig. 1825.

Schillmann F., „Die Handschriftenverzeichnisse der preußischen Staatsbibliothek zu Berlin". Bd. XIV, Berlin 1919.

Schmitz F., „Die Abtei Heisterbach" (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Düsseldorfer Jahrbuch XIV, 1900 und XVI, 1902).

Schorn C., „Eiflia sacra", 2 Bde., Bonn 1888—1889.

Schreiber G., „Kurie und Kloster im 12. Jahrh." (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, Hefte 65—68), 2 Bde., Stuttgart 1910.

Wellstein G., „Hermann, erster Abt von Marienstatt im Westerwalde" (Studien Bd. XXXVI, 1915, S. 57—92).

Derselbe, „Die Zisterzienserabtei Marienstatt im Westerwalde", 2. u. 3. Aufl., Marienstatt 1907.

Winter Fr., „Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands", 3 Bde., Gotha 1868—71.

c) ZEITSCHRIFTEN.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Köln 1855 ff. (zit. A. H. V. N.).

Cisterzienserchronik, Bregenz 1889 ff. (zit. Cist. Chron.).

Monatsschrift für rhein.-westfälische Geschichtsforschung, ed. Pick, Bd. III, 1877.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Salzburg 1879 ff. (zit. Studien).

Digitized by Google

EINLEITUNG.

§ 1. DIE QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR GESCHICHTE HIMMERODES.

Eine vollständige Sammlung des urkundlichen Materials zur Geschichte Himmerodes, wie sie z. B. für dessen Tochterkloster Heisterbach von F. Schmitz[1] besorgt worden ist, liegt leider für unsere Abtei noch nicht vor, wiewohl das Archiv derselben ausgezeichnet erhalten ist[2]. Wir verdanken dies dem Umstande, daß sofort nach der Aufhebung des Klosters der weitaus größte Teil seines Archivs nach Koblenz kam, wo es sich im heutigen Staatsarchiv befindet. Es ist so dem Schicksale der Klosterbaulichkeiten, die lange Zeit hindurch einen ergiebigen Steinbruch für die Umgebung darstellten und von denen heute nur noch, wenn auch großartige, Trümmer vorhanden sind, entgangen. Nach Ausweis der „Übersicht über die Bestände des Kgl. Staatsarchivs in Koblenz“[3] ruhen daselbst allein aus der Zeit von der Gründung des Klosters bis zum Jahre 1300 rund 480 Originalurkunden; bis 1800 wächst diese Zahl auf 1470 an, wozu noch über 300 Abschriften kommen. Außerdem finden sich in Koblenz noch eine Anzahl Kopiare und verschiedene Zins- und Heberegister, die jedoch, wie auch 277 Aktenhefte, über den vorliegender Arbeit zugrunde gelegten Zeitraum hinausgehen[4]. Im großen und ganzen sind die Urkunden für unseren Zeitraum, vollständig oder im Regest, besonders in dem „Mittelrheinischen Urkundenbuch“[5] und den „Mittelrheinischen Regesten“[6] veröffentlicht. Drucke der in letzteren enthaltenen Urkunden sind natürlich den Regesten vorgezogen und werden besonders zitiert; ich nenne von solchen

---

[1] „Urkundenbuch der Abtei Heisterbach“, Bonn 1908.

[2] Vgl. K. Lamprecht, „Deutsches Wirtschaftsleben“, Leipzig 1885 bis 86, II 745.

[3] E. Ausfeld, „Mitteilungen der Kgl. Preuß. Archivverwaltung“ Heft VI. Leipzig 1903, S. 78 ff.

[4] Nur in besonders wichtigen Fällen sind die Urkunden des Staatsarchivs Koblenz (St. A. Ko.) genau zitiert, sonst ist der Einfachheit halber nur auf die Goerzschen Regesten hingewiesen. Die Himmeroder Archivalien bilden die Abt. 96 des genannten Archivs.

[5] edd. Beyer-Eltester-Goerz, Coblenz 1860—74 (MRUB.).

[6] ed. Goerz, Koblenz 1876—86 (MRR.).

Digitized by Google

größeren Sammlungen nur die von W. Günther und F. X. Remling[8]. Verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlich wertvolle Urkunden zur Geschichte Himmerodes hat K. Lamprecht im III. Bande seines „Wirtschaftslebens" veröffentlicht[9]. Die von Goerz in die Regesten eingereihten Schreinsrollennotizen, die besonders über den Klosterbesitz in Andernach und Miesenheim genauen Aufschluß geben, sind später von R. Hoeniger herausgegeben worden und werden danach, unter Beibehaltung der Goerzschen Chronologie, zitiert[10]. Dieser „Rotulus" der Stadt Andernach befindet sich im städtischen Archiv zu Andernach, woselbst neben wenigen bereits gedruckten Urkunden eine Anzahl Akten, darunter eine topographische Aufnahme des Himmeroder Klosterbesitzes in der Stadt, aus späteren Jahrhunderten, ruht[11]. Ebenfalls blieben die in Düsseldorf aufbewahrten „zahlreichen Akten und Litteralien" unserer Abtei unberücksichtigt, da sie der Zeit von 1309—1801 angehören[12].

Was dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek von Trier an Originalurkunden zur Geschichte Himmerodes fehlt (es finden sich dort zumeist Papst- und Kaiserurkunden), wird hinreichend wettgemacht durch den Besitz eines überaus sorgfältig geschriebenen[13], dreibändigen Chartulars aus dem 14. Jahrh.[14]. Eine Abschrift der beiden ersten Bände aus dem 18. Jahrh. befindet sich im Staatsarchiv zu Koblenz[15]. Die Urteile über den Wert des Chartulars sind durchaus günstig. Lamprecht[16] nennt es „eine Arbeit von großem Fleiß und genügender Genauigkeit", und F. Görres[17]

---

[7] „Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus", Koblenz 1822—26.

[8] „Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier", Mainz 1852—53.

[9] S. 24 ff.

[10] „Der Rotulus der Stadt Andernach" (Annalen d. Hist. Vereins für den Niederrhein, Bd. 42 [1884] S. 1—60).

[11] Vgl. die Übersicht über die Bestände des Andernacher Stadtarchivs, die Hansen im 59. Bde. der „Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein" 1894 gegeben hat.

[12] Vgl. Ilgen, „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst", Ergänzungsheft II, S. 85.

[13] Vgl. das Urteil im „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde", Bd. VII, S. 141.

[14] Vgl. M. Keuffer u. G. Kentenich, „Beschreibendes Verzeichnis der Hss. der Stadtbibliothek zu Trier", VIII, 1899—1914. Hier gibt Kentenich auf Seite 182—205 in kurzen Regesten eine Inhaltsübersicht. Eine gewisse geographische Anordnung der Urkunden in dem 1345 niedergeschriebenen Chartular ist nicht zu verkennen. Vgl. auch Lamprecht, a. a. O. II 748.

[15] Lamprecht, a. a. O. [16] Ebd.

[17] „Das Chartular der Zisterzienserabtei Himmerode" (Forschungen zur Deutschen Geschichte XVII [1877], 352 ff.) und „Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Himmerode" (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, Bd. XLIII [1900] 282—298).

Digitized by Google

fällt darüber folgendes Urteil: „Es darf als wahre Fundgrube für die Geschichte der berühmten Zisterzienserabtei, ja der rheinischen Kulturgeschichte überhaupt gelten. Bietet doch dieses archivalische Schmuckkästchen von sämtlichen über die ganze Rheinprovinz sich erstreckenden Urkunden des Eifelklosters die älteste beglaubigte (?) Kopie . . ., so daß der Forscher der Einsicht in die durchweg im Coblenzer Staatsarchiv beruhenden Originalien entraten kann." Nach diesem Chartular hat J. Chr. Lager[18] im „Trierischen Archiv" ziemlich ausführliche Regesten über die Himmeroder Besitzungen in Trier und seiner näheren Umgebung veröffentlicht und bietet damit ein gut Stück Trierischer Topographie; sonst sind die in dem Chartular aufgezeichneten Urkunden durchweg in dem Mittelrheinischen Urkundenbuch und den Mittelrheinischen Regesten enthalten[19]. An sonstigen Archivalien der Abtei ist Trier arm[20], doch finden sich hier einige wertvolle Stücke der Klosterbibliothek, worunter besonders eine unten näher zu behandelnde handschriftliche Darstellung der Geschichte Himmerodes zu erwähnen ist.

Neben dem zahlreichen[21] Urkundenmaterial, auf das wir uns natürlich in erster Linie stützen müssen, stehen uns noch einige literarische Quellen zur Geschichte unserer Abtei zur Verfügung, die gleichfalls reiche Ausbeute gewähren. Wohl die älteste derartige Quelle, wiewohl dies nicht mit Sicherheit feststeht, ist die Vita des Himmeroder Mönches David[22]. David, von Geburt Florentiner, war einer der ersten Mönche, die von dem hl. Bernhard von Clairvaux zur Gründung Himmerodes ausgesandt wurden, woselbst er am 11. Dezember 1179 zur Zeit einer großen Pest, die damals das Kloster heimsuchte, im Rufe der Heiligkeit starb und im Kapitelsaale, „ubi tantum abbates solent sepeliri", wie es in seiner Vita[23] heißt, beigesetzt wurde. Seine Elevation und feierliche Beisetzung am Eingang der Klosterkirche erfolgte am 15. April 1204. Dieses Datum bestätigt uns der Verfasser der

[18] „Die Besitzungen der Zisterzienserabtei Himmerode in der Stadt Trier und deren Umgebung" (Trierisches Archiv VI [1902], 51 ff. und VII [1904], 33 ff.).

[19] D. h., soweit sie dem 13. Jahrh. angehören (vgl. Kentenich a. a. O. 196).

[20] Vgl. Keuffer-Kentenich, a. a. O. 205.

[21] Insgesamt wurden für die Arbeit etwa 900 Urkunden bzw. Regesten benutzt.

[22] Vgl. über ihn G. Wellstein, „Der selige David in Himmerode" (Cist. Chron. XVII [1905], 1 ff.) und von demselben „Zur Geschichte des seligen David von Himmerode" (ebd. XXII [1910], 350 f.).

[23] Vita Davidis monachi Claustralis, cap. 26 (gedruckt bei Heesius, „Manipulus Hemmenrodensis", 50—61).

Digitized by Google

VERBESSERUNGEN.

S. 24, Anm. 16 lies „Bernhard" statt „Bernard".

S. 37, Anm. 33 lies „Abtchronologie" statt „Abtchronolgie" und „vgl. unter Abt Hermann II. und S. 41, Anm. 96".

S. 47, Anm. 4 streiche „der Konverse Walter v. Birbais als „vir dives ac potens et nobilis valde" (Dial. VII 38)". Der auch auf den Seiten 40, 48, 104 ff., 110 (A. 115), 160 und 161 (A. 99) erwähnte Himmeroder Konventuale Walter von Birbais ist als Mönch anzusehen, nicht als Konverse.

S. 75, Anm. 46 unter Namedy lies „Klosterangelegenheiten" statt „Kloserangelegenheiten".

S. 77, Anm. 74 lies „S. 75" statt „S. 74".

S. 102, Z. 18 lies „Eifeler" statt „Eifelers".

S. 114, Anm. 15 streiche „damaligen".

Digitized by Google

VERZEICHNIS DER GEDRUCKTEN QUELLEN UND DER WICHTIGSTEN LITERATUR.

a) QUELLEN.

Baldricus. „Gesta Alberonis" (MG. SS. VIII 236 ff.).

Beyer H.-Eltester L.-Goerz A., „Urkundenbuch zur Geschichte der . . . Mittelrheinischen Territorien", in 3 Bänden bis zum Jahre 1260 reichend. Coblenz 1860 bis 74 (zit. MRUB. I—III mit Nr. u. S.).

Böhmer F., „Regesta imperii", Bd. V (neubearb. von Ficker u. Winkelmann, zit. B.-F.-W. V mit Nr. u. S.) und Bd. VI (neubearb. von Redlich, zit. B.-R. mit Nr. u. S.).

Derselbe, „Acta imperii selecta", Innsbruck 1870.

Caesarius von Heisterbach, „Dialogus miraculorum", 2 Bde., hrsg. von J. Strange, Köln, Bonn, Brüssel, 1851; dazu Register, Coblenz 1857.

Derselbe, „Libri VIII miraculorum", ed. A. Meister („Die Fragmente der libri VIII miraculorum des C. v. H.", Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, 13. Supplementheft), Rom 1901.

Derselbe, „Vita, Passio et Miracula S. Engelberti", ed. Poncelet (Acta Sanctorum Nov. III, S. 644 ff.), Brüssel 1910.

Ex gestis sanctorum Villariensium: Vita Caroli (MS. SS. XXV, S. 220 ff.).

Goerz A., „Mittelrheinische Regesten", in 4 Bänden bis 1300 reichend, Coblenz 1876—86 (zit. MRR. mit Nr. u. S.).

Derselbe, „Regesten der Erzbischöfe von Trier", Trier 1861.

Guignard Ph., „Les monuments primitifs de la règle cistercienne" (Analecta Divionensia X), Dijon 1878. Danach sind zitiert die carta caritatis, die instit. gen. cap., usus etc.

Günther W., „Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus", 5 Bde., Coblenz 1822—26 (zit. Günther I ff. mit Nr. u. S.).

Höniger R., „Der Rotulus der Stadt Andernach" (Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, Bd. 42).

Hugo, „Vita Davidis monachi Claustralis" (gedr. bei Heesius, Manipulus Hemmenrodensis, Köln 1641, S. 50—61).

Jaffé Ph., „Regesta Pontificum Romanorum", 2. Aufl. (von Loewenfeld u. a.), Leipzig 1885—88.

Knipping R. und Kisky W., „Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bd. II—IV, Bonn 1901—1915.

Koch A.-Wille J., „Regesten der Pfalzgrafen am Rhein", Bd. I, 1884.

Lager J. C., „Die Besitzungen der Zisterzienserabtei H. in der Stadt Trier und deren Umgebung" (Trierisches Archiv, VI, 1902 und VII, 1904).

Lacomblet Th. Jos., „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins", Bd. I, Düsseldorf 1840.

Digitized by Google

Martène E. et Durand U., „Thesaurus novus anecdotorum", Bd. IV, 1717.

Potthast A., „Regesta Pontificum Romanorum", Berlin 1874—1875.

Remling F., „Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier", 2 Bde., Mainz 1852—53 (zit. Remling I—II mit Nr. u. S.).

Rossel K., „Urkundenbuch der Abtei Eberbach", 2 Bde., Wiesbaden 1865 ff.

Schmitz F., „Urkundenbuch der Abtei Heisterbach", Bonn 1908 (HUB.).

Séjalon H., „Nomasticon Cisterciense", 2. Aufl., Solesmis 1892. Danach sind zitiert Generalkapitelsbeschlüsse und Liber antiquarum definitionum.

Tangl M., „Päpstliche Kanzleiordnungen von 1200—1500", Innsbruck 1894.

Wyttenbach-Müller, „Gesta Trevirorum", 3 Bde., 1836—39. (Vgl. auch MG. SS. VIII und XXIV).

Handschriftliche Sammlung der Generalkapitelsbeschlüsse in der Abtei Marienstatt.

b) LITERATUR.

Alef P., „Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Benediktinerklosters Maria-Laach im Mittelalter", Diss. Münster, Bonn 1914.

Bär H., „Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau", 2 Bde., Wiesbaden 1855—58.

Beissel St., „Die Verehrung U. L. F. in Deutschland" (Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria-Laach 66), Freiburg i. Br. 1896.

Brower und Masen, „Metropolis ecclesiae Trevericae", ed. Chr. von Stramberg, Coblenz 1855—56.

Dicks M., „Die Abtei Camp am Niederrhein", Kempen 1913.

Döring O., „Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquellen", Leipzig 1910.

Dolberg L., „Die Zisterziensermönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter" (Studien Bd. XIII, 1892, S. 216—28; 360—67; 503—12).

Derselbe, „Die Kirchen und Klöster der Zisterzienser nach den Angaben des liber usuum" (Studien Bd. XII, 1891, S. 29—54).

Fehr-Kaulen, „Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte", 2. Aufl., Freiburg 1884, Bd. III s. v. Cistercienserorden.

Görres F., „Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Himmerode" (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, Bd. 43, 1900, S. 282—98).

Derselbe, „Hofgut Vailz nach rheinischen z. T. unedierten Urkunden vom 10. bis 14. Jahrhundert", Straßburg 1891.

Derselbe, „Aus dem Chartular der Abtei H." (Forschungen zur Deutschen Geschichte, XVII, 1877, S. 352 ff.).

Hauck A., „Kirchengeschichte Deutschlands", Bd. IV, 3. u. 4. Aufl., Leipzig 1913.

—Herhagen F. M., „Die Klosterruinen zu Himmerode", Trier 1900.

Herzog-Hauck, „Realenzyklopädie für prot. Theologie u. Kirche", Bd. 4, 3. Aufl., 1898.

Heimbucher M., „Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche", Bd. I, 2. Aufl., Paderborn 1907.

Hoffmann E., „Das Konverseninstitut des Zisterzienser-Ordens in seinem Ursprung und seiner Organisation", Diss. Freiburg (Schweiz) 1905. (Auch in den Freiburger Historischen Studien, Bd. I).

Digitized by Google

Derselbe, „Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienserorden während des 12. und 13. Jahrh." (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. XXXI, München 1910, S. 699—727).

Derselbe, „Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchlichen Zehntrecht im 12. Jahrh." (Studien Bd. XXXIII, 1912, S. 421—49).

Hontheim J. N., „Historia Trevirensis diplomatica", 3 Bde., Aug. Vindelicorum 1750 ff.

Hoppe W., „Kloster Zinna" (Veröffentlichung des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg), München 1914.

Huyskens V., „Albero von Montreuil", Diss. Münster 1879.

Heesius N., „Manipulus Hemmenrodensis", Köln 1641 (Anhang zu Jongelinus; s. unten).

Jaeger J., „Klosterleben im Mittelalter. Ein Kulturbild aus der Glanzperiode des Zisterzienserordens", Würzburg 1903.

Janauschek L., „Originum Cisterciensium tom. I", Wien 1877.

Jongelinus C., „Notitia abbatiarum ord. Cist.", Köln 1640.

Junges D. E., „St. Thomas a. d. Kill", Trier 1904.

Kaufmann A., „Caesarius von Heisterbach", 2. Aufl., Köln 1862.

Kirchesch H., „Die Verfassung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zisterzienserinnenklosters zu Namedy", Diss. Bonn 1916.

Kentenich G., „Geschichte der Stadt Trier", Trier 1915.

van Laak L., „Kloster Kamp, seine Entwickelung bis zum Anfange des 14. Jahrh.", Diss. Marburg 1904.

Lamprecht K., „Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter", vier Teile, Leipzig 1885—86.

Lehmann R., „Die ältere Geschichte des Zisterzienserklosters Dobrilugk in der Lausitz", Diss. Heidelberg, Guben 1916.

Manrique A., „Annales Cistercienses", deutsche Übersetzung von Bonifaz Hiltprand unter dem Titel „Cisterciensische Kirchengeschichte", 5 Teile, Regensburg 1739—42.

Marx J., „Geschichte des Erzstifts Trier", 5 Bde., Trier 1858 ff.

Müller G., „Studien über das Generalkapitel", Cisterzienserchronik, Bd. XII (1900) bis XIX (1908).

de Moreau E., „L'abbaye de Villers en Brabant au XII^{e} et XIII^{e} siècle", Bruxelles 1909.

Opladen P., „Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrhundert", Diss. Bonn 1908.

Pauen H., „Die Klosterherrschaft Heisterbach" (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, hrsg. von J. Herwegen, Heft IV), Münster 1913.

Prümers R., „Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier", Diss. Göttingen 1874.

Rose H., „Die Baukunst der Zisterzienser", München 1916.

Rueß K., „Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII" (Görresgesellschaft, Sekt. für Rechts- und Sozialwissenschaft, Bd. XIII), Paderborn 1912.

Rüttimann H., „Der Bau- und Kunstbetrieb der Zisterzienser unter dem Einfluß der Ordensgesetzgebung im 12. u. 13. Jahrh.", Diss. Freiburg (Schweiz). (Auch Cisterzienserchronik XXIII, 1911.)

Digitized by Google

Schannat F.-Bärsch G., „Eiflia illustrata", I 2, Aachen-Leipzig, 1825.

Schillmann F., „Die Handschriftenverzeichnisse der preußischen Staatsbibliothek zu Berlin", Bd. XIV, Berlin 1919.

Schmitz F., „Die Abtei Heisterbach" (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Düsseldorfer Jahrbuch XIV, 1900 und XVI, 1902).

Schorn C., „Eiflia sacra", 2 Bde., Bonn 1888—1889.

Schreiber G., „Kurie und Kloster im 12. Jahrh." (Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, Hefte 65—68), 2 Bde., Stuttgart 1910.

Wellstein G., „Hermann, erster Abt von Marienstatt im Westerwalde" (Studien Bd. XXXVI, 1915, S. 57—92).

Derselbe, „Die Zisterzienserabtei Marienstatt im Westerwalde", 2. u. 3. Aufl., Marienstatt 1907.

Winter Fr., „Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands", 3 Bde., Gotha 1868—71.

c) ZEITSCHRIFTEN.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Köln 1855 ff. (zit. A. H. V. N.).

Cisterzienserchronik, Bregenz 1889 ff. (zit. Cist. Chron.).

Monatsschrift für rhein.-westfälische Geschichtsforschung, ed. Pick, Bd. III, 1877.

Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Salzburg 1879 ff. (zit. Studien).

Digitized by Google

EINLEITUNG.

§ 1. DIE QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR GESCHICHTE HIMMERODES.

Eine vollständige Sammlung des urkundlichen Materials zur Geschichte Himmerodes, wie sie z. B. für dessen Tochterkloster Heisterbach von F. Schmitz[1] besorgt worden ist, liegt leider für unsere Abtei noch nicht vor, wiewohl das Archiv derselben ausgezeichnet erhalten ist[2]. Wir verdanken dies dem Umstande, daß sofort nach der Aufhebung des Klosters der weitaus größte Teil seines Archivs nach Koblenz kam, wo es sich im heutigen Staatsarchiv befindet. Es ist so dem Schicksale der Klosterbaulichkeiten, die lange Zeit hindurch einen ergiebigen Steinbruch für die Umgebung darstellten und von denen heute nur noch, wenn auch großartige, Trümmer vorhanden sind, entgangen. Nach Ausweis der „Übersicht über die Bestände des Kgl. Staatsarchivs in Koblenz“[3] ruhen daselbst allein aus der Zeit von der Gründung des Klosters bis zum Jahre 1300 rund 480 Originalurkunden; bis 1800 wächst diese Zahl auf 1470 an, wozu noch über 300 Abschriften kommen. Außerdem finden sich in Koblenz noch eine Anzahl Kopiare und verschiedene Zins- und Heberegister, die jedoch, wie auch 277 Aktenhefte, über den vorliegender Arbeit zugrunde gelegten Zeitraum hinausgehen[4]. Im großen und ganzen sind die Urkunden für unseren Zeitraum, vollständig oder im Regest, besonders in dem „Mittelrheinischen Urkundenbuch“[5] und den „Mittelrheinischen Regesten“[6] veröffentlicht. Drucke der in letzteren enthaltenen Urkunden sind natürlich den Regesten vorgezogen und werden besonders zitiert; ich nenne von solchen

---

[1] „Urkundenbuch der Abtei Heisterbach“, Bonn 1908.

[2] Vgl. K. Lamprecht, „Deutsches Wirtschaftsleben“, Leipzig 1885 bis 86, II 745.

[3] E. Ausfeld, „Mitteilungen der Kgl. Preuß. Archivverwaltung“ Heft VI. Leipzig 1903, S. 78 ff.

[4] Nur in besonders wichtigen Fällen sind die Urkunden des Staatsarchivs Koblenz (St. A. Ko.) genau zitiert, sonst ist der Einfachheit halber nur auf die Goerzschen Regesten hingewiesen. Die Himmeroder Archivalien bilden die Abt. 96 des genannten Archivs.

[5] edd. Beyer-Eltester-Goerz, Coblenz 1860—74 (MRUB.).

[6] ed. Goerz, Koblenz 1876—86 (MRR.).

Digitized by Google

größeren Sammlungen nur die von W. Günther und F. X. Remling[8]. Verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlich wertvolle Urkunden zur Geschichte Himmerodes hat K. Lamprecht im III. Bande seines „Wirtschaftslebens" veröffentlicht[9]. Die von Goerz in die Regesten eingereihten Schreinsrollennotizen, die besonders über den Klosterbesitz in Andernach und Miesenheim genauen Aufschluß geben, sind später von R. Hoeniger herausgegeben worden und werden danach, unter Beibehaltung der Goerzschen Chronologie, zitiert[10]. Dieser „Rotulus" der Stadt Andernach befindet sich im städtischen Archiv zu Andernach, woselbst neben wenigen bereits gedruckten Urkunden eine Anzahl Akten, darunter eine topographische Aufnahme des Himmeroder Klosterbesitzes in der Stadt, aus späteren Jahrhunderten, ruht[11]. Ebenfalls blieben die in Düsseldorf aufbewahrten „zahlreichen Akten und Litteralien" unserer Abtei unberücksichtigt, da sie der Zeit von 1309—1801 angehören[12].

Was dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek von Trier an Originalurkunden zur Geschichte Himmerodes fehlt (es finden sich dort zumeist Papst- und Kaiserurkunden), wird hinreichend wettgemacht durch den Besitz eines überaus sorgfältig geschriebenen[13], dreibändigen Chartulars aus dem 14. Jahrh.[14]. Eine Abschrift der beiden ersten Bände aus dem 18. Jahrh. befindet sich im Staatsarchiv zu Koblenz[15]. Die Urteile über den Wert des Chartulars sind durchaus günstig. Lamprecht[16] nennt es „eine Arbeit von großem Fleiß und genügender Genauigkeit", und F. Görres[17]

---

[7] „Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus", Koblenz 1822—26.

[8] „Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier", Mainz 1852—53.

[9] S. 24 ff.

[10] „Der Rotulus der Stadt Andernach" (Annalen d. Hist. Vereins für den Niederrhein, Bd. 42 [1884] S. 1—60).

[11] Vgl. die Übersicht über die Bestände des Andernacher Stadtarchivs, die Hansen im 59. Bde. der „Annalen des Hist. Vereins für den Niederrhein" 1894 gegeben hat.

[12] Vgl. Ilgen, „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst", Ergänzungsheft II, S. 85.

[13] Vgl. das Urteil im „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde", Bd. VII, S. 141.

[14] Vgl. M. Keuffer u. G. Kentenich, „Beschreibendes Verzeichnis der Hss. der Stadtbibliothek zu Trier", VIII, 1899—1914. Hier gibt Kentenich auf Seite 182—205 in kurzen Regesten eine Inhaltsübersicht. Eine gewisse geographische Anordnung der Urkunden in dem 1345 niedergeschriebenen Chartular ist nicht zu verkennen. Vgl. auch Lamprecht, a. a. O. II 748.

[15] Lamprecht, a. a. O. [16] Ebd.

[17] „Das Chartular der Zisterzienserabtei Himmerode" (Forschungen zur Deutschen Geschichte XVII [1877], 352 ff.) und „Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Himmerode" (Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, Bd. XLIII [1900] 282—298).

Digitized by Google

fällt darüber folgendes Urteil: „Es darf als wahre Fundgrube für die Geschichte der berühmten Zisterzienserabtei, ja der rheinischen Kulturgeschichte überhaupt gelten. Bietet doch dieses archivalische Schmuckkästchen von sämtlichen über die ganze Rheinprovinz sich erstreckenden Urkunden des Eifelklosters die älteste beglaubigte (?) Kopie . . ., so daß der Forscher der Einsicht in die durchweg im Coblenzer Staatsarchiv beruhenden Originalien entraten kann." Nach diesem Chartular hat J. Chr. Lager[18] im „Trierischen Archiv" ziemlich ausführliche Regesten über die Himmeroder Besitzungen in Trier und seiner näheren Umgebung veröffentlicht und bietet damit ein gut Stück Trierischer Topographie; sonst sind die in dem Chartular aufgezeichneten Urkunden durchweg in dem Mittelrheinischen Urkundenbuch und den Mittelrheinischen Regesten enthalten[19]. An sonstigen Archivalien der Abtei ist Trier arm[20], doch finden sich hier einige wertvolle Stücke der Klosterbibliothek, worunter besonders eine unten näher zu behandelnde handschriftliche Darstellung der Geschichte Himmerodes zu erwähnen ist.

Neben dem zahlreichen[21] Urkundenmaterial, auf das wir uns natürlich in erster Linie stützen müssen, stehen uns noch einige literarische Quellen zur Geschichte unserer Abtei zur Verfügung, die gleichfalls reiche Ausbeute gewähren. Wohl die älteste derartige Quelle, wiewohl dies nicht mit Sicherheit feststeht, ist die Vita des Himmeroder Mönches David[22]. David, von Geburt Florentiner, war einer der ersten Mönche, die von dem hl. Bernhard von Clairvaux zur Gründung Himmerodes ausgesandt wurden, woselbst er am 11. Dezember 1179 zur Zeit einer großen Pest, die damals das Kloster heimsuchte, im Rufe der Heiligkeit starb und im Kapitelsaale, „ubi tantum abbates solent sepeliri", wie es in seiner Vita[23] heißt, beigesetzt wurde. Seine Elevation und feierliche Beisetzung am Eingang der Klosterkirche erfolgte am 15. April 1204. Dieses Datum bestätigt uns der Verfasser der

[18] „Die Besitzungen der Zisterzienserabtei Himmerode in der Stadt Trier und deren Umgebung" (Trierisches Archiv VI [1902], 51 ff. und VII [1904], 33 ff.).

[19] D. h., soweit sie dem 13. Jahrh. angehören (vgl. Kentenich a. a. O. 196).

[20] Vgl. Keuffer-Kentenich, a. a. O. 205.

[21] Insgesamt wurden für die Arbeit etwa 900 Urkunden bzw. Regesten benutzt.

[22] Vgl. über ihn G. Wellstein, „Der selige David in Himmerode" (Cist. Chron. XVII [1905], 1 ff.) und von demselben „Zur Geschichte des seligen David von Himmerode" (ebd. XXII [1910], 350 f.).

[23] Vita Davidis monachi Claustralis, cap. 26 (gedruckt bei Heesius, „Manipulus Hemmenrodensis", 50—61).

Digitized by Google

handschriftlichen „Series abbatum . . . Claustri Hemmenrodensis", Abt Robert Bootz[24] nach einem zu seiner Zeit „in claustro maiore ad gradus ecclesiae" befindlichen Epitaph[25]. Heesius ediert die Vita als „ab sinchrono authore conscripta, nunquam hactenus in lucem edita", ohne den Namen des Verfassers anzugeben. Als solchen nennen K. Schorn[26] und G. Wellstein[27] einen Zeitgenossen Davids mit Namen Hugo, der uns weiter nicht bekannt ist. Hat man die Vita früher als „durchaus ohne geschichtlichen Wert" bezeichnet[28], so ist von neueren Forschern das Gegenteil für richtig erkannt worden[29]. Ungeklärt ist jedoch die Frage nach der Entstehungszeit derselben, wo sich die Ansichten von P. Scheffer-Boichorst[30] und Lamprecht[31] gegenüberstehen, von denen der erste annimmt, die Vita habe dem Caesarius von Heisterbach bei der Abfassung des „Dialogus" vorgelegen, wogegen letzterer die Vermutung ausspricht, sie sei vielmehr eine Kompilation nach den Geschichten, die uns Caesarius über David erzählt[32]. Beide Autoren haben schriftliche Aufzeichnungen über Himmerode benutzt und geben dies auch zu. Im Prolog der Vita[33] heißt es: „ . . . nitimur explicare, quae quodammodo sparsim ad nos per praedecessores nostros, sed tamen fideli scripto pervenerunt", und Caesarius erklärt, schriftliche Vorlagen für die Kapitel 2—8 der XI. Distinktion gehabt zu haben[34]. Alle diese Kapitel behandeln Ereignisse aus der Zeit der Pest in Himmerode, in deren Verlauf David ja gestorben ist, doch finden sich zwischen ihnen und der Vita keine Berührungspunkte, dagegen stimmen folgende fast wörtlich überein: Caesarius I 4 = Vita Davids

[24] S. 45. Über Heesius u. Bootz s. u. 9 ff. u. 12 f.

[25] Die Grabschrift des Heiligen ist außer bei Wellstein (a. a. O. 17) nach einem aus Himmerode stammenden Kodex des 13. Jahrh. auch von F. Schillmann, „Die Handschriftenverzeichnisse der Preuß. Staatsbibliothek zu Berlin", Bd. XIV, Berlin 1919, 11 f. (Görres-Hs. Nr. 10) veröffentlicht.

[26] Schorn, „Eiflia sacra" I 643, nach einem Manuskript Schannats im Koblenzer Staatsarchiv.

[27] A. a. O. 2, gestützt auf Henriquez, „Menologium Cisterciense", Antwerpen 1630, 208 u. Note.

[28] Vgl. „Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" VIII 525.

[29] W. Wattenbach, „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter", 6. Aufl., 1894, Bd. II 417 und Levison, „Neues Archiv" XXIX [1904] 259 (vgl. auch MG. SS. R. Merov. VII, 112 u. 147).

[30] „Herr Bernhard zur Lippe", Detmold 1872, S. 49, Anm. 134. Die gleiche Ansicht vertritt W. Levison, a. a. O. 260.

[31] „Wirtschaftsleben" II 746 Anm. 2.

[32] Folgende kommen hier in Betracht: Dial. mir., ed. Strange Bd. I 10, 87; Bd. II 268, 270, 275, 282, 352 und 358 f.

[33] Bei Heesius 51.

[34] Dial. XI, 3 (Bd. II 272).

Digitized by Google

Kap. 24, desgleichen II 18 = Kap. 13, XI 14 = Kap. 29, XII 44 = Kap. 30, endlich XII 55 = Kap. 20[35]. Für den Standpunkt der beiden Quellen ist besonders ein Vergleich von Caesarius XII 44 mit Kap. 30 der Vita lehrreich: Die Vita bezeichnet den darin erwähnten Mönch Friedrich als „monachus Heisterbacensis", während er bei Caesarius „monachus noster" heißt, und analog sind die durch die Wunderkraft des Gürtels des hl. David erfolgten Heilungen „apud eundem locum" bzw. „apud nos" vor sich gegangen. Gegen die von Lamprecht vertretene Meinung läßt sich folgender gewichtiger Grund geltend machen. Die Kapitel 2, 3 und 7 der XI. Distinktion des Dialogus, für die Caesarius schriftliche Vorlagen gehabt hat, sind in der Vita Davids nicht enthalten. Die in diesen drei Kapiteln angeführten Geschichten von einer „dulcis modulatio", die nach des Heiligen Tode vom Himmel erklang, desgleichen von einer Erscheinung des Verstorbenen nach seinem Tode würde sich der Verfasser der Vita, wenn er wirklich sein Werk nach Caesarius kompiliert hätte, sicher nicht haben entgehen lassen. Im übrigen ist auch die Ansicht Scheffer-Boichorsts keineswegs bewiesen; eine dritte Möglichkeit, daß die beiden Autoren eine gemeinsame Quelle benutzt haben, bleibt offen. Eine genaue Untersuchung dieser Frage würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, wir werden jedoch nicht irren, wenn wir als Abfassungszeit der Vita den Anfang des 13. Jahrh. ansetzen[36], was man wohl aus den genauen Ausführungen über die Gründung der Abtei — und darin liegt der Quellenwert der Vita — schließen darf. Einen terminus ante quem dürfte die Bezeichnung des Himmeroder Sachwalters und Kaplans in dem untergestellten Zisterzienserinnenkloster St. Thomas als „prior"[37] bieten, die durch Generalkapitelsbeschluß vom Jahre 1267 verboten wurde[38].

Eine besonders wertvolle Quelle zur älteren Geschichte Himmerodes haben wir in den Werken des bekannten Caesarius von Heisterbach, besonders in dessen „Dialogus miraculorum"[39], dem vor nicht allzu langer Zeit von A. Meister herausgegebenen Fragment der „Libri VIII miraculorum"[40], und der

[35] Vgl. auch Wellstein, Cisterzienserchronik XVII [1905] 3.

[36] Auch Wellstein vertritt diese Ansicht, die Frage nach der Abhängigkeit der beiden Quellen voneinander läßt er dahingestellt, lehnt aber nicht die Möglichkeit der Lamprechtschen Ansicht ab.

[37] Vita, cap. 5.

[38] H. Séjalon, Nomasticon Cisterciense, 2. Aufl., Solesmis 1898, 469 f.; H. Kirchesch, „Kloster Namedy" (Diss. Bonn 1916), 40.

[39] Ed. Strange, Köln, Bonn, Brüssel 1851.

[40] Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte, 13. Supplementheft, Rom 1901. Vgl. A. Poncelet, Analecta Bollandiana XXI (1902), 45—52.

Digitized by Google

„Vita Engelberti“[41]. Caesarius trat 1199[42] in dem ein Jahrzehnt vorher gegründeten Heisterbach als Novize ein, also zu einer Zeit, als dort wohl noch die meisten Mitglieder des von Himmerode ausgesandten Konventes lebten. Ihnen verdankt er eine große Zahl seiner Erzählungen über das Mutterkloster, wie er sich denn des öftern auf das Zeugnis der „seniores nostri“ beruft[43]. Manchen Bericht erhielt er auch von dem berühmten Himmeroder Abte Hermann II., dem Gründer und ersten Leiter der Abteien Heisterbach und Marienstatt. Caesarius schreibt selbst darüber[44]: „Ipse ex multa caritate secreta sua mihi revelans tunc temporis[45] ne eum proderem prohibuit, quod postea tamen importunitate mea victus concessit. Sciebam enim personae illius gravitatem posse non modicam scribendis praebere auctoritatem.“ Zudem ist aber auch ein wenn auch nur vorübergehender Aufenthalt des Caesarius in Himmerode selbst nachgewiesen[46], was auch schon Heesius und Bootz erkannt haben, indem ihn ersterer[47] als „ipse etiam aliquando loci incola“, letzterer[48] als „ocularem factorum eius (sc. des Abtes Hermann) inspectorem“ bezeichnet. Wann und zu welchem Zwecke er in Himmerode geweilt hat, wissen wir nicht; Tatsache ist, daß er ständig mit der Abtei in Verkehr blieb, wie aus Dist. VIII. 49[49] und XI. 41[50] hervorgeht. Endlich hat Caesarius auch noch schriftliche Vorlagen über Himmeroder Ereignisse, besonders die Pest des Jahres 1179, benutzt. Er schreibt in Dist. XI. 3: „Duo haec capitula[51] sicut et quinque reliqua, quae sequuntur[52] a quodam reperi notata, qui se ea quae dicta sunt vidisse et audivisse commemorat, quae praeterire non possum. Habent praeterea plures testes, qui adhuc supersunt.“ Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Caesarius in der Lage war, uns ein treulich genaues Bild des Klosterlebens zu geben, und da seine Wahrheitsliebe wohl kaum angezweifelt worden ist[53], sind seine

[41] Ed. Poncelet, „Acta Sanctorum Nov. III“, Brüssel 1910, 644 ff. Vgl. J. Greven, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 102 (1918), 1—39.

[42] Neben der allg. Caesarius-Literatur auch Bootz, a. a. O. 45/6.

[43] Z. B. Dial. I 37, IV 34, IV 91, IV 81, XI 11.

[44] Dial. V 5, S. 285.

[45] Nämlich zur Zeit der Abfassung der Homilien.

[46] Von H. Höfer, „Miszellen zur Lebensgeschichte des C. v. H.“ (Ann. d. Hist. V. f. d. N., Bd. 65, S. 337 ff.).

[47] „Manipulus“, Tit. XI, 19. [48] A. a. O. 43.

[49] „... visio haec priori de Claustro recitata est, a quo ego illam didici.“

[50] „... sicut mihi scripsit quidam ex sacerdotibus domus eiusdem.“ Zu dieser Korrespondenz vergleiche auch Abschnitt II § 9.

[51] Nämlich XI 2 und 3. [52] Also XI 4—8.

[53] Vgl. F. Schmitz, „Die Abtei Heisterbach“ (Düsseldorfer Jahrbuch XIV [1900], 107).

Digitized by Google

zahlreichen[54] Nachrichten besonders über unsere Abtei wichtig und wertvoll. Was den Inhalt der gegebenen Berichte angeht, so finden wir neben interessanten Einblicken in das innere Klosterleben, über die Tätigkeit der Mönche und ihre frühere soziale Stellung — von einzelnen sind uns im Dialogus sogar regelrechte Viten überliefert[55] — auch wichtige Nachrichten über die Handelsbeziehungen der Abtei[56] und ihr Verhältnis zu den geistlichen und weltlichen Großen[57]. Kurz, ohne ihn würde über das innere Leben in Himmerode nur wenig zu berichten sein und durch ihn wird das Fehlen von Abtbiographien, wie sie von E. de Moreau in ausgedehntem Maße für seine vorzügliche Abhandlung über die Abtei Villers in Brabant[58] herangezogen wurden, ersetzt.

Einige nützliche Hinweise für die Himmeroder Geschichte bietet uns die von de Moreau gleichfalls benutzte Vita des 8. Abtes von Villers, die Vita Caroli[59]. Karl war in Himmerode Novize, legte daselbst Profeß ab und ging mit dem Konvent nach Heisterbach[60]. Schon bald wurde er von hier als Abt nach Villers berufen, das im 13. Jahrh. auch zu Himmerode in Wirtschaftsbeziehungen stand[61]. Nach einer glänzenden Regierung legte er freiwillig sein Amt nieder und kehrte, wie es für diesen Fall vom Orden vorgeschrieben war[62], wieder nach Himmerode zurück[63].

Quellenwert für unsere Arbeit besitzen endlich auch noch die ältesten Darstellungen der Geschichte unserer Abtei, auch gelegentliche Notizen in Codices der Himmeroder Bibliothek, soweit die Verfasser älteres, heute unbekanntes Material benutzt haben. Heesius, über dessen Werk noch weiter zu sprechen sein wird, schließt den XII. Titulus seiner Arbeit mit den Worten[64]: „Hactenus ex Henrico de Leodio, huius loci priore, qui vixit anno 1438". Dieser Heinrich von Lüttich scheint eine heute leider verlorene Schrift über die An-

[54] Casarius bringt im Dialogus 62 Erzählungen über Himmerode und nur 36 über Heisterbach. Vgl. die Zusammenstellung von Kaufmann in Bd. 53 der Ann. d. Hist. V. f. d. N.

[55] Z. B. Dial. VII 16 und VII 38.

[56] Vgl. III § 3. [57] Vgl. II § 6—7.

[58] L'abbaye de Villers en Brabant au XII[e] et XIII[e] siècle, Bruxelles 1909.

[59] Abgedruckt in den MG. SS. XXV, 220 ff.

[60] Vgl. G. Wellstein, „Die ersten Mönche von Heisterbach" (Cist.-Chron. XXI, 1909), 129 ff. Über Karl von Villers handelt sonst de Moreau, a. a. O. 40—50 und A. Kaufmann, „Caesarius von Heisterbach", 2. Aufl., Köln 1862, 84 ff.

[61] Vgl. Abschnitt III § 3.

[62] Instituta capituli generalis, bei Guignard, „Les monuments primitifs de la règle Cistercienne", Dijon 1879, 271.

[63] Vgl. MG. SS. XXV, 225, Z. 36. [64] S. 22 des „Manipulus".

Digitized by Google

fänge des Klosters, seine Baulichkeiten, Privilegien usw. unter dem Titel „de initio ordinis Cisterciensis in Hemmenrode“ [65] verfaßt zu haben, worin auch die Vita Achardi, des vom hl. Bernhard zur Errichtung der Klosterkirche nach Himmerode entsandten Baumeisters, enthalten war. Wir kennen den Verfasser auch sonst als Abschreiber eines die Regel des hl. Benedikt enthaltenden Kodex aus dem Jahre 1438 [66], in dem er verschiedene historische Notizen über die Abtei einflicht. Daraus wissen wir, daß er vor 1438 die Ämter des Priors und Zellerars bekleidet [67] und als Vertreter der Abtei auf dem Baseler Konzil geweilt hat [68]. Vielleicht rührt von ihm auch ein Kodex des Jahres 1437, der über die Privilegien des Klosters handelt [69].

Gleichfalls verschollen ist die Schrift des Dichters Matthias Agritius aus Wittlich, der 1613 in Himmerode starb [70] und auch dort beerdigt wurde [71], ohne indessen Mönch gewesen zu sein. Das Werk führt den Titel: Monasterii Hemmenrodensis antiquitatum monumenta und ist von Heesius benutzt worden [72]. In der „Trierischen Kronik“ von 1823 berichtet M. Müller daß „die Handschrift von diesem Werke in dem Kloster Himmerode noch in letzter Zeit aufbewahrt wurde“, ohne daß er jedoch Näheres über das Schicksal derselben berichten könne; in Trier befinde sie sich nicht [73]. Der Verlust dieser Schrift ist sehr zu bedauern, da dem Verfasser während seines langen Aufenthaltes in der Abtei und bei der Abfassung des Werkes vor den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges, die Kloster und Archiv nach dem Berichte des Zeitgenossen Heesius [74] nicht wenig in Mitleidenschaft zogen, sicher eine Fülle heute verlorener Kodices zur Verfügung

---

[65] Ohne Angabe des Autors zitiert bei Heesius, Randnote S. 21.

[66] Vgl. Schillmann, S. 227 f., Berliner Görres-Hs. Nr. 163 (im Index bei Sch. irrig 103).

[67] Es heißt in dem Kodex auf Bl. 37^{v}: Explicit Regula s. B. per manus fratris Henrici de Leodio quondam prioris et cellerarii in Claustro de Hemmenrode anno dni. 1438.

[68] Blatt 38^{r}. Sonstige Notizen im Abschnitt I § 4 und II § 3.

[69] S. unten S. 10 und II § 9.

[70] Vgl. über ihn „Metropolis“ II 132 und 177; Heesius 74. Marx, „Erzstift Trier“ II 510 ff.; Hontheim, „Hist. dipl.“ II 553; „Trierische Kronik“ 1822, S. 14 und 1823, S. 291 f.; daselbst eine Aufzählung seiner literarischen Erzeugnisse, die sich durchweg in der Trierer Stadtbibliothek befinden.

[71] Sein Epitaph in der „Metropolis“ II 138, und erweitert bei Heesius, Tit. XXIV, 74.

[72] Hontheim schreibt darüber: „Scripsit (sc. Agritius) ligato stylo opus insigne et amplum hoc titulo . . . , quod M. S. extat in Hemmenrode.“

[73] Dasselbe bestätigte mir der jetzige Stadtbibliothekar, Herr Professor Dr. Kentenich.

[74] Tit. XXIII und Vorrede.

Digitized by Google

stand[75]. Eine von dem gleichen Verfasser herrührende metrische Vita Davids, die jedoch in keinen Beziehungen zu der oben besprochenen steht, ist wissenschaftlich wertlos, enthält aber eine ganz ansprechende Schilderung der Klostergründung und des Lebens der Mönche in der Wildnis[76].

Um 1640 hatte es der Zisterzienser C. Jongelinus unternommen, eine Gesamtgeschichte der Zisterzienserabteien herauszugeben[77] und sich zu diesem Zwecke wie an alle Abteien des Ordens auch an Himmerode mit der Bitte um Beiträge gewandt. Von dort aus wurde ihm eine vollständige Geschichte des Klosters in Aussicht gestellt, dieselbe traf aber nicht rechtzeitig in Köln ein, um noch in das Gesamtwerk eingereiht werden zu können[78]; diese Abteigeschichte, die den Himmeroder Mönch Nikolaus Heesius aus Trier zum Verfasser hat, ist im folgenden Jahre als Anhang zu der „Notitia abbatiarum" des Jongelinus erschienen und führt den Titel: Manipulus rerum memorabilium Claustri Hemmenrodensis Ord. Cist. in archidioecesi Trev. librum unum complexus: Publicatus auspiciis reverendissimi et amplissimi Domini D. Matthiae de Lesura, eiusdem loci abbatis, studio et labore R. P. Nicolai Heesii ibidem professi. In 27 tituli behandelt Heesius unter manchen Exkursen[79] die Geschichte unserer Abtei bis zum Jahre 1641[80]. Über die von ihm benutzten Quellen gibt der Verfasser an, vor allem den Caesarius („miracula et quae alia obiter attigerunt"), dann aber die Urkunden des Archivs und die Kodices der Klosterbibliothek benutzt zu haben. Er zitiert neben spezieller Literatur zur Zisterzienser-[81] und Trierer[82] Geschichte unter „varia mss. urbis Trev." eine Handschrift des

[75] Vgl. auch II § 9.

[76] Sie war mir zugänglich in einem Sammelbändchen der Trierer Stadtbibliothek „Varia ad historiam Trev. pertinentia", worin sie nach einem handschriftlichen Index Nr. 4 ist. Sie ist nur neun Seiten stark und 1591 im Druck erschienen.

[77] „Notitia abbatiarum ord. Cist.", Köln 1640.

[78] Vgl. Jongelinus, a. a. O. II 41—42, wo der Verfasser selbst eine Skizze der Himmeroder Geschichte entwirft.

[79] Z. B. Tit. VIII über Erzbischof Albero von Trier, Tit. XXV über die Grafen von Manderscheid.

[80] Heesius sagt zwar in der „dedicatio" an seinen Abt, er habe das Werk im Anfang des Jahres 1640 begonnen und gegen Schluß desselben beendet, doch hindert ihn dies nicht, in Tit. XXIII S. 66 ein Ereignis des Januar 1641 zu bringen.

[81] Z. B. die Episteln des hl. Bernhard (Tit. II); Miraeus, „Chron. Cist. ord.", Köln 1614; Bruschius, „Chron. monast. German." (Tit. V).

[82] Z. B. die Annalen (Tit. XII) und die Metropolis des Brower (Tit. XV, S. 29), der in Tit. XII das Lob enthält „in monasterii huius antiquitatibus prodendis optime meritus".

Digitized by Google

Baldricus, des zeitgenössischen Biographen Alberos von Trier[83], einen Kodex „de gestis archiepiscoporum Trev., quod incipit a S. Eucharío et terminat in Boemundo II."[84], den Heinrich von Lüttich[85], den Agritius[86], die von ihm selbst edierte Vita Davids[87] und andere. Die Quelle des Heesius zu seinem Tit. XXVI, einem nach Stichworten wie „abbas, decima, carnes, episcopus" geordneten Verzeichnis der päpstlichen Privilegien dürfte vielleicht in einem Kodex der Trierer Stadtbibliothek[88] zu suchen sein, mit dessen Wortlaut der Text des Heesius genau übereinstimmt. Das Verzeichnis reicht von Blatt 43—49 des Kodex, und Blatt 43 hat die Aufschrift: Incipit tabula privilegiorum monasterii de Claustro alio nomine Hymroth. Den Anfang dieses im Jahre 1437 geschriebenen Kodex bilden die Privilegien für den Gesamtorden, den Schluß macht eine „tabula privilegiorum super grangias, ecclesias, silvas et monasteria monialia", die Himmerode unterstellt sind. Es sind deren fünf aufgezählt[89].

Eine genauere Untersuchung über die Art und Weise, wie Heesius seine Quellen benutzt hat, würde nicht eben zu seinen Gunsten ausfallen. Zwar entlehnt er aus Baldricus[90] und Caesarius des öfteren wörtlich, doch ist er gerade bei letzterem auch flüchtig vorgegangen. So läßt er[91] z. B. nach Caesarius VIII 91 den Abt Giselbert den Konvent zur Gründung Heisterbachs aussenden, wogegen Caesarius dessen weder an dieser Stelle noch in Dist. I 1 Erwähnung tut, und bezieht die Kapitel VII 20 und 21 desselben auf den Abt Eustachius I. statt auf den II. Abt dieses Namens. Urkundliches Material hat Heesius nur in ganz geringem Umfange herangezogen und ausgewertet, und so ist denn z. B. die Chronologie der Abtregierungen bei ihm durchaus ungenügend. Sicher hat er sich mehr auf oft zitierte „antiquissimi codices" als auf die „membranae" gestützt und ist daher nur mit Vorsicht zu benutzen trotz seiner Erklärung, er wolle „certa pro certis, dubia pro dubiis" geben und seine Berichte durch „antiquorum monumentorum vestigia" erhärten. Unter den letzteren sind hauptsächlich Inschriften zu verstehen, Epitaphe von in Himmerode beerdigten Adligen, deren er in

---

[83] Ediert in den MG. SS. VIII, 236 ff. [84] Tit. VIII.
[85] Tit. XII, s. oben S. 7 f. [86] S. oben S. 8 f.
[87] Note zu Tit. III, oben S. 4.
[88] Vgl. Keuffer-Kentenich, a. a. O. S. 263, Nr. 527.
[89] Vgl. dazu Abschnitt II § 4.
[90] MG. SS. VIII S. 254 = Heesius, Tit. VIII, der die Schilderung der Schlacht bei Himmerode zwischen Erzbischof Albero und dem Grafen von Luxemburg und Namur enthält.
[91] „Manipulus", S. 29.

Digitized by Google

Tit. XXIV eine große Anzahl mitteilt[92]. Nur darin, daß er die monumenta sowie uns heute verlorene Quellen besonders über die Baugeschichte der Abtei[93] benutzt hat, liegt der Wert des „Manipulus", wozu dann noch die Herausgabe der Vita Davids kommt. Daneben soll aber nicht verkannt werden, daß sich Heesius in manchen Punkten recht große Mühe gegeben hat[94] und sein Arbeiten durch die damalige Unordnung des Klosterarchivs[95], eine Folge des Krieges, sehr erschwert wurde. An Druckfehlern ist der Manipulus, wie schon Marx bemerkt[96], reich.

Auf dem Werke des Heesius fußen im allgemeinen die Abtkataloge, die uns die Gallia Christiana[97] und das Sanctuarium Himmerodense der Bonner Universitätsbibliothek bieten[98]. Letzterer Kodex stammt aus dem Jahre 1692 und ist von seinem unbekannten Verfasser dem Abte Robert Bootz gewidmet. Nach den Worten des Verfassers soll der erste Teil über die allgemeine Geschichte des Klosters handeln, der zweite eine Aufzählung der Himmeroder Heiligen, der dritte endlich die „sancta exercitia et preces" derselben „cum meditationibus piis per anni tempora distributis" geben. Diese Einteilung ist jedoch nicht beibehalten, vielmehr sind die einzelnen Teile des Kodex falsch durcheinander gebunden, vielleicht auch Zusätze aufgenommen. Er bietet folgende Einteilung:

1. Allgemeine Einleitung mit metrischem Einschlag und Vorwort „ad Lectorem".

2. Nachrichten über die Heiligen Himmerodes, nach Jahrestagen geordnet.

3. Ein Abtkatalog.

4. Rein erbauliche bzw. theologisch-belehrende Zitate nach dem hl. Bernhard und sonstiger religiöser Literatur.

5. Calendarium Hemmenrodense für die vier ersten Monate des Jahres. Es ist Fragment geblieben.

Von diesen fünf Abschnitten hat für uns nur der Abtkatalog Interesse, da die andern durchweg auf dem Dialogus des Cae-

[92] Diese und die beigefügten Wappen sind nicht nur für die Geschichte Himmerodes, sondern auch für die des Eifeler Adels wichtig.

[93] Vgl. Tit. XII.

[94] Z. B. in Tit. V, in dem er über das Gründungsjahr der Abtei handelt.

[95] „Quod nemo te melius novit", sagt er selbst in der „Dedicatio" an seinen Abt. [96] „Erzstift Trier" III 562.

[97] Bd. XIII der 2. Ausgabe, Paris 1874, 634—42.

[98] Vgl. darüber Lamprecht, „Wirtschaftsleben" II 746. Der Kodex selbst (S. 347) ist 22 : 17½ cm groß; starker Einband, Rücken und Deckelecken in Pergament, auf ersterem die Aufschrift, auf dem Vorderdeckel die Zahl 60; der zeitweilige Besitzer ergibt sich aus dem mehrfachen Stempel der „Bibliothèque nationale".

Digitized by Google

sarius fußen. Der Abtkatalog reicht auf 55 unnumerierten Seiten bis zum 10. Abte[99] unserer Abtei, Heinrich II. Mit Beginn des neuen Paragraphen „De successore Henrici secundi, Joanne primo" schließt er ab, ist also gleichfalls Fragment. Das erste Blatt ist sehr verwaschen und schwer leserlich, doch ist auf ihm mehrfach auf den Manipulus des Heesius hingewiesen[100], wodurch die Abhängigkeit von diesem bezeugt ist. Auch in der Abtchronologie folgt der Verfasser fast genau der des Heesius[101], selbständigen Wert hat der Kodex nicht.

Schon den Zeitgenossen des Heesius ist die mangelhafte urkundliche Grundlage des Manipulus aufgefallen, und der spätere Abt der Abtei, Robert Bootz[102], unternahm die Abfassung einer neuen Klostergeschichte mit dem Zwecke[103], einige Irrtümer, die Heesius „sive inadvertentia sive incerta rerum notitia" unterlaufen seien, zu verbessern. Das Werk[104], das mit der Wahl des Bootz zum Abte im Jahre 1685 abschließt, ist uns, soweit bekannt, in drei Exemplaren erhalten, von denen eins in Koblenz[105], die beiden anderen in der Trierer Stadtbibliothek sich befinden. Von den letzten ist das eine[106] unter Bootz in Pergament gebunden worden, sein Wappen mit der Umschrift F. R. A. H. in Goldpressung befindet sich auf dem Deckel; das andere ist eine Abschrift aus dem 18. Jahrh.[107]. Bis Seite 75 ist die „Series abbatum" in §§ geordnet, die jedoch mit § 178 in Wegfall kommen.

Der wissenschaftliche Wert des Bootzschen Werkes ist erheblich größer als der des Heesiusschen Manipulus. Bootz war ein gründlich gebildeter Mann, dessen Stolz die Klosterbibliothek bildete. Er brachte das verwahrloste Archiv Himme-

---

[99] Nach unserem Katalog (vgl. I § 4) ist Heinrich II. erst der siebente Abt.

[100] Es heißt am Schlusse des ersten Blattes: ... inveniuntur haec proloquia in manip. pag. 18 et 19 titulo 10.

[101] Auch in § 43 des 2. Teiles (nach unserer Anordnung) des Sanctuariums verweist er auf Heesius (Blatt 46), desgl. scheint das im selben Abschnitt enthaltene Verzeichnis der Klosterheiligen (§ 48) nach Heesius (Tit. XXII) mitgeteilt. Vgl. auch unten II § 1.

[102] Vgl. über ihn Marx, IV 555 ff. und Schorn, „Eiflia sacra" I 660.

[103] Ausgesprochen in der „praefatio ad lectorem".

[104] Sein Titel lautet: Series abbatum Claustri B. Mariae Virginis in Hemmenrode S. Ord. Cist. in archidioecesi Trev. ac memorabilium sub ipsis gestorum ex Caesario Heisterbacensi, annalibus Trevirensibus et Cisterciensibus et MM. SS. Hemmenrodensibus eruta per F. Robertum Bootz, eiusdem monasterii abbatem quinquagesimum (?). [105] Vgl. Lamprecht II 746.

[106] Vgl. Keuffer-Kentenich S. 205, Nr. 386. Zur Abkürzung F(rater) R(obertus) A(bbas) H(emmenrodensis) s. De Bruyne, Revue Bénédictine 34 (1922), 251.

[107] So nach Keuffer-Kentenich gegen Lamprecht a. a. O Note 3.

Digitized by Google

rodes wieder in Ordnung, und möglicherweise ist ihm dabei der Gedanke an die Abfassung einer neuen Klostergeschichte gekommen. Die Anordnung des Stoffes ist rein annalistisch, mit größter Treue zählt er von Jahr zu Jahr die einzelnen Urkunden vollständig oder im Regest auf und stützt sich in erster Linie auf diese. Die Genauigkeit seiner Regesten ist noch jetzt an mancher Urkunde nachzuprüfen, sie sind auch von Goerz in den Mittelrheinischen Regesten als solche herangezogen und gewertet[108]. Der Bootzsche Abtkatalog ist in der Hauptsache nach den Urkunden festgestellt, doch haftet der Verfasser auch an den überlieferten Abtreihen. Die Hauptquellen des Werkes sind in dem Titel desselben selbst angegeben, wozu man noch eine Schrift Johanns von St. Vith über die Himmerode unterstellten Nonnenklöster nennen könnte[109]. Zusammenfassend kann man sagen: Das Bootzsche Werk zeigt eine viel größere Selbständigkeit als das Heesiussche, der Blick des Verfassers ist kritischer, sein Arbeiten sorgfältig. Die Darstellung ist der Anlage entsprechend trocken, das Latein im übrigen recht lesbar.

Eine neueren Ansprüchen genügende Bearbeitung der Geschichte Himmerodes ist noch nicht vorhanden, obwohl die Abtei an Bedeutung sicher nicht hinter den anderen rheinischen Zisterzienserklöstern zurücksteht. Die bisherigen Darstellungen bilden vielmehr alle nur einen Teil von Gesamtgeschichten des Erzbistums Trier oder der Eifel. Die erste derartige Geschichte, die schon von Heesius benutzt worden ist[110], haben wir in der von den Jesuiten Brower und Masen verfaßten Metropolis ecclesiae Trevericae[111], die 1856 von Christian von Stramberg, mit Zusätzen versehen, herausgegeben wurde. Von den neueren Darstellungen fußt die von J. Marx auf Heesius und Bootz[112], daneben sind aber auch wie von Karl Schorn[113] manche ungedruckte Materialien herangezogen worden. Nach den beiden letzteren hat F. M. Herhagen ein anspruchsloses Schriftchen[114] verfaßt, das, obwohl ohne größeren selbständigen Wert, doch wegen mancher Nachricht eines Ortskundigen über die Schicksale des Klosters in späteren Zeiten, besonders nach seiner Aufhebung des Interesses nicht entbehrt.

---

[108] Vgl. z. B. MRR. III 1266, S. 285.

[109] Bootz zitiert diese Schrift z. B. S. 117 („ut ex quodam Ms. D. Johannis Vitensis colligo"). Vgl. auch Abschnitt II § 4.

[110] S. oben S. 9, Anm. 82. [111] Und zwar Bd. II, S. 120—147.

[112] Marx, „Geschichte des Erzstifts Trier", Bd. III (2. Abteilung, 1. Band), 1860, S. 511 bis 568; auch in Bd. IV des Werkes gibt Marx Nachrichten über Himmerode.

[113] „Eiflia sacra" Bd. I, 1888, S. 635- 679.

[114] Herhager, „Die Klosterruinen von Himmerode", Trier 1900.

Digitized by Google

§ 2. DIE ALLGEMEINE LAGE IM ERZBISTUM TRIER ZUR ZEIT DER GRÜNDUNG HIMMERODES.

Der Trierische Erzbischof Meginher war am 1. Oktober 1130 in Parma gestorben. Der noch in demselben Jahre zu seinem Nachfolger gewählte Propst Bruno von Koblenz schlug die ihm angetragene Würde aus, und so war denn eine erneute Wahl erforderlich, die einen erbitterten Wahlstreit zwischen Klerus und Laien hervorrief[1]. Beide Parteien hatten nämlich ihre eigenen Kandidaten aufgestellt und diese Nachwehen des Investiturstreites[2] brachten das Erzstift an den Rand völliger Auflösung und Anarchie. „Die Kirchengüter waren zum Teil verschleudert, zum Teil verpfändet; Krieg erfüllte das ganze Land; die Vasallen befehdeten die Trierische Kirche, befehdeten sich untereinander“[3]. Der leitende Geist der Laienpartei war der erzbischöfliche Ministeriale und Burggraf Ludwig[4], ein kluger, ehrgeiziger Kopf, der nichts weniger als die sämtlichen weltlichen Rechte des erzbischöflichen Stuhles und die Verwaltung der Einkünfte desselben für sich beanspruchte. Gerade weil er letztere in seiner Hand hatte, war er fast unumschränkter Herr. Diese Zustände blieben naturgemäß auch auf das innerkirchliche Leben des Erzbistums nicht ohne Einwirkung. Besonders wurden die Klöster dem monachischen Leben der Zurückgezogenheit immer mehr entfremdet und beteiligten sich lieber an politischen Fragen und Streitigkeiten[5]. Es bedurfte einer starken Hand, um in dieser „turpissima rerum confusio“, wie Heesius die damaligen Verhältnisse charakterisiert, Ordnung zu schaffen, auch der Erzbischof Folmar war dieser Aufgabe nicht gewachsen, trotzdem er vom Papste anerkannt wurde. Erst der frühere Primizerius von Metz, Albero von Montreuil, wurde Herr der Lage, über die Trierische Geschichte hinaus ist er für die deutsche dadurch berühmt geworden, daß er das Geschlecht der Staufer auf den deutschen Thron brachte[6].

Nur gedrängt übernahm der neue Erzbischof um Ostern des Jahres 1131 das schwere Amt in den schweren Zeiten; klagt er doch selbst in einem Briefe an den Papst, wenn er sich wirklich je einmal um einen Bischofsstuhl beworben habe, dann sicher

---

[1] Vgl. darüber und zum folgenden: Baldricus, „Gesta Alberonis“, (MG. SS. VIII, S. 254); Heesius, Tit. VIII; Prümers, a. a. O. S. 13 ff.; Huyskens, a. a. O. S. 38 ff.; Hauck IV[3.4] S. 151 f.

[2] So Marx III 511. [3] Prümers, S. 17 f.

[4] Über ihn MG. SS. VIII 250, Prümers 18 ff., Huyskens 55, Hauck IV 330. [5] Heesius, Tit. I.

[6] Vgl. über ihn auch Hauck IV, 151 f.; Levison in der „Geschichte des Rheinlandes“ I (Essen 1922), 130 ff.

Digitized by Google

nicht um den Trierischen[7]. Tatkräftig machte sich Albero an die Niederwerfung seiner Gegner, besonders des Burggrafen Ludwig. Gegen letzteren, der sich in Trier behauptete, erbaute er in dem benachbarten Pfalzel eine Trutzburg und ließ sich hierhin die Einkünfte des erzbischöflichen Stuhles liefern[8]. Doch dauerte es noch drei volle Jahre, bis endlich Ludwig sich unterwarf und Albero in Trier selbst seine Residenz nehmen konnte.

Hand in Hand mit der Beilegung der äußeren Streitigkeiten schritt Albero, von jeher ein Vertreter der kirchlichen Partei, zu den inneren Reformen der Kirche. Hatte sein Vorgänger Meginher hierbei sehr große Schwierigkeiten gehabt[9], so war Alberos Tätigkeit in dieser Hinsicht von größerem Erfolg gekrönt, nicht zum wenigsten, weil er einen mächtigen Rückhalt an Bernhard von Clairvaux fand, dessen Studienfreund er war[10] und mit dem er schon seit 1126 in regen Beziehungen stand[11]. Unter Vermittlung dieses großen Ordensmannes wurden kirchliche Streitigkeiten in den Trierischen Suffraganbistümern Metz, Toul und Verdun beigelegt, derselbe brachte den langwierigen Kampf des Erzbischofs mit dem Grafen Heinrich von Luxemburg und Namur um den Besitz der Abtei St. Maximin bei Trier, der die berühmten Maximiner Fälschungen hervorbrachte, im Jahre 1147 zum Ausgleich[12]. Ein Bekämpfer der lockeren Klosterzucht[13], war der neue Erzbischof eifrig darauf bedacht, den Besitz der Klöster zu schützen und zu mehren[14]. Klöster jeden Ordens erfuhren seine Fürsorge[15]. Das Augustinerkloster Wadgassen a. d. Saar[16] und die Prämonstratenserabtei Rommersdorf bei Neuwied[17] und andere[18] wurden unter ihm gegründet.

Alle damals bestehenden Orden konnten jedoch nicht mehr einen Boden abgeben für eine durchgreifende Reform religiöser Art im Sinne Alberos. Allzu weit hatten sie sich von dem Ideal, das dem hl. Benedikt vorgeschwebt hatte, abdrängen lassen, die Art

---

[7] Heesius, a. a. O.; Albero hatte sich wirklich seiner 1129 erfolgten Wahl zum Bischof von Halberstadt durch die Flucht entzogen (vgl. Prümers, S. 13).

[8] Vgl. besonders Prümers, S. 24 f. [9] Vgl. Hauck IV 92.

[10] Metropolis II 121, Heesius, Tit. I (Quellen derselben unbekannt).

[11] Huyskens, S. 33.

[12] Prümers, S. 30 ff. und S. 67; Huyskens, S. 66.

[13] Prümers, S. 26 f., Huyskens, S. 61. Vgl. auch den Brief Eugens III. v. J. 1147 (MRUB. I 548, S. 607), der Albero zum schärferen Einschreiten gegen die unsittliche Geistlichkeit auffordert.

[14] Ebda., sowie Prümers, S. 71 ff. [15] Ebda.

[16] MRUB. I 482, S. 536 ff., z. J. 1135.

[17] Günther, I 117, S. 230.

[18] Z. B. Kloster Stuben, 1137 (MRUB. I 495, S. 550); Kloster Schiffenburg, 1139 (MRUB. I 512, S. 568); Kloster Lonnig, 1142 (MRUB. I 526, S. 582).

Digitized by Google

ihres Wirtschaftssystems[19] ließ sie jedwede körperliche Arbeit mißachten, mit dem wachsenden Reichtum schwand die klösterliche Einfachheit. Die Zeit der Blüte der Orden war vorbei, wenn man auch wohl von einem völligen Niedergange nicht sprechen kann[20]. Eine Reaktion, wie sie die von Cluny ausgehenden Reformbestrebungen darstellten, zeitigte keinen nachhaltigen Erfolg, auch ihre Blüte war nur von kurzer Dauer. Eine durchgreifende Reform des gesamten Ordenswesens war um die Wende des 11. und 12. Jahrh. von Cîteaux und Prémontré, den Ursprungsorten des Zisterzienser- und Prämonstratenserordens, angebahnt worden. Besonders der erstere gelangte schnell zu größter Blüte. Er verdankte dies in erster Linie der weltgeschichtlichen Persönlichkeit seines größten Vertreters, des hl. Bernhard[21], dann aber auch seiner neuartigen Organisation und seinen Wirtschaftsprinzipien, die im Gegensatz zum benediktinischen Fronhofsystem den Eigenbetrieb als Norm forderten. Außerordentlich schnell breitete sich der Orden aus; bis 1130 waren 30 neue Klöster entstanden, von 1130—1140 wurden 113, von 1140—52 weitere 288 neue Abteien gegründet und bald überspannte der Orden fast die ganze christliche Welt.

Bernhard und Albero, zwei Männer eisernen Strebens, gingen, wenn auch sonst grundverschiedenen Charakters, einen gemeinsamen Weg, den der kirchlichen Reform, und es mag richtig sein, wenn man Bernhards Eintreten für Albero als Lohn für die Bemühungen des Erzbischofs um die Ausbreitung des Zisterziensergedankens ansieht[22]. Jedenfalls erklärt das gemeinsame Ziel derselben, daß in Albero der Gedanke an die Errichtung einer Niederlassung des neuen Ordens in seinem Erzbistum aufkam und dann auch ausgeführt wurde. So kamen denn die grauen Mönche ins Erzstift Trier und fanden ein Heim in der Eifelwildnis, und welche Arbeit die durch ihre einzigartige kolonisatorische Fähigkeit ausgezeichneten Mönche besonders in wirtschaftlicher Hinsicht für die Entwicklung der Eifel geleistet haben, dafür dürften uns, neben dem Hinblick auf die Verdienste des Ordens im Osten Deutschlands, die folgenden Ausführungen ein Bild geben.

---

[19] Vgl. Abschnitt III § 1 u. § 3.

[20] Vgl. die allgemeine Zisterzienserliteratur. Besonders die Arbeiten von Hoffmann, dem jetzigen Abte von Marienstatt, über die Wirtschaftsprinzipien und das Konverseninstitut sowie die gründlichen Arbeiten von Pauen und de Moreau bedeuten für die allgemeine Zisterziensergeschichte einen weiten Schritt vorwärts.

[21] Vgl. Herzog-Hauck, a. a. O. Bd. III, S. 119 ff.

[22] Vgl. Huyskens, a. a. O. S. 33.

Digitized by Google

ERSTER ABSCHNITT.

ZUR ALLGEMEINEN UND ÄUSSEREN GESCHICHTE HIMMERODES.

§ 1. DIE KLOSTERGRÜNDUNG.

Himmerode, der Zeitfolge nach das zweite Zisterzienserkloster auf rheinischem Boden[1], wurde von der Abtei Clairvaux aus gegründet und konnte sich somit rühmen, die Abtei als Mutterkloster zu haben, die dem Orden seinen hervorragendsten Vertreter gegeben hat, und sich der besonderen Gunst dieses Mannes zu erfreuen. Unter den wenigen unmittelbaren Tochterklöstern von Clairvaux im deutschen Sprachgebiet[2] war es ohne Zweifel das bedeutendste und nicht mit Unrecht hat man es als das „Deutsche Clairvaux" bezeichnet[3].

Der hl. Bernhard selbst sandte den jungen Konvent auf Bitten seines Freundes, des Erzbischofs Albero, in die Trierische Diözese, wo die Mönche in der Metropole selbst, und zwar in einem der Liebfrauenkirche gegenüberliegenden Hause untergebracht wurden[4]. Dieses Haus, zu dem auch die spätere Bernhardskapelle möglicherweise gehörte[5], dürfte den Grundstock des Klosterbesitzes überhaupt gebildet haben[4] und ist der Abtei auch bis zu ihrer Aufhebung verblieben. Einerseits bedeutete es einen Zufluchtsort

---

[1] Kloster Kamp am Niederrhein war bereits 1123 gegründet (vgl. van Laak, S. 10).

[2] Es gibt deren nur drei (Hauck IV[3.4] 343).

[3] So G. Wellstein, „Abt Hermann" (Studien Bd. XXXVI [1915] 61), der jedoch keine Belege gibt.

[4] Vgl. Lager, „Trierisches Archiv" VI, S. 54. Urkundlich wird das Haus erstmalig erwähnt in einer Bulle Eugens III. vom Jahre 1152 (MRUB. I 563, S. 621) als „domus in civitate Trevirensi iuxta capellam S. Sulpitii cum parte orti eidem domui adiacentis"; ebenso erscheint es 1157 (MRUB. I 604, S. 664) und 1293 (MRR. IV 2114, S. 471 f.; gedruckt bei Heesius, S. 86 und in Picks Monatsschrift, Bd. III [1877] 143 ff.).

[5] So Heesius S. 2; Bootz S. 4; Marx III 513, Anm. 1 u. S. 521; MRR. II 284, S. 83; Lager a. a. O. Danach wurde die ursprünglich dem hl. Sulpitius geweihte Kapelle i. J. 1175 zu Ehren des hl. Bernhard umgeweiht. Ob jedoch nach dem in voriger Anm. mitgeteilten Wortlaute der Hausbezeichnung die Kapelle auch von vorneherein zum Klosterbesitz gehört haben muß, ist zweifelhaft.

Digitized by Google

für die Klosterinsassen zu Kriegszeiten[6], auch wohl ein Absteigequartier für Ordensangehörige auf Reisen[7], andererseits lag jedoch sein Hauptzweck später auf wirtschaftlichem Gebiete. Eine Urkunde des Jahres 1271 zeigt uns das Haus als Zinsablieferungsstelle[8] und 1280 wird es durch Erwerb „eines der erzbischöflichen Kurie gegenüberliegenden Hauses mit drei anliegenden kleineren Häuschen" auf dem Tauschwege erweitert[9]. Heute sind Spuren dieses „Bernhardshofes" nicht mehr vorhanden[10].

Der Aufenthalt der Mönche in der Stadt Trier war als ein nur vorübergehender gedacht, verbot doch die Zisterziensersatzung ausdrücklich das Verweilen in Städten[11], und außerdem war der Ort der endgültigen Niederlassung schon festgelegt, gleichfalls eine Vorschrift der Ordensobrigkeit[12]. Schon sehr bald, dürfen wir annehmen, siedelte der Konvent nach Winterbach im Killtale über.

Wir kennen die Namen von 9 Konventsmitgliedern[13], und zwar ausschließlich Mönchen, es sind unter dem Abte Randulf, dem Prior Elias die Mönche Pontius, Johannes, Oliverus, Walter, Durstinus, Salomon und David. Letzteren ausgenommen[14], wissen wir über ihre Herkunft und bisherigen Lebensumstände so gut wie nichts. Sicher befanden sich bei den Mönchen auch Konversen, wenn wir auch keine Nachricht darüber haben; es war aber sowohl im Exordium parvum[15] wie in den Institutionen des Ge-

---

[6] Hontheim, „Hist. dipl." I 538, Note A. Denselben Zweck hatte ein Haus Heisterbachs in Bonn (vgl. Pauen, a. a. O. S. 8, Anm. 2).

[7] Vgl. darüber G. Müller, Cist. Chron. XXVIII [1916] 201 ff. Hierzu erscheint es merkwürdig, daß der Abt Gerhard von Clairvaux auf einer Reise zur Visitation Himmerodes in dem Kloster St. Matthias in Trier übernachtete (Caesarius, Dial. VIII 78).

[8] MRR. III 2593, S. 591 („Contra eccl. b. Mariae maior. Trev.").

[9] MRR. IV 741, S. 168 = Lager VI 25; vgl. Kentenich, „Trier" S. 187.

[10] Es erinnert noch an ihn der sog. „Kapellenflügel" des Reichsgräfl. Kesselstattschen Palais, das urkundlich am 29. 5. 1737 als zwischen dem St. Bernhardshof und der „Raderischen Behausung" gelegen bezeichnet ist (Archiv Kesselstatt im St. A. Koblenz). 1879 ging der Bernhardshof an die Familie Kesselstatt über, 1891 wurde die Kapelle abgerissen (vgl. W. Deuser, Ein Adelshof des 18. Jahrh. in Trier, Trier. Chronik XIII [1917] 97 ff.).

[11] Exord. parv. = Guignard, S. 72; Inst. cap. gen., ebda. S. 250.

[12] Ein Generalkapitelsbeschluß (bei Guignard, S. 253) verbot die Aussendung eines Konvents vor Fertigstellung der Unterkunftsräume.

[13] Mitgeteilt in der Vita Davidis, cap. 2; danach wahrscheinlich Metrop. II 124, Heesius, Tit. II, Sanct. Himmerod. S. 4 der Einleitung. A. Manrique I 151 rechnet bereits den Baumeister Achard zu diesen ersten Konventsmitgliedern.

[14] Als Helden der besprochenen Vita.

[15] Bei Guignard, S. 72.

Digitized by Google

neralkapitels[16] die Grundzahl eines neuen Konvents mit dem Abte auf 13 ausdrücklich festgesetzt, und so dürfen wir wohl mit Recht noch vier Konversen zu dem ersten Himmeroder Konvent rechnen.

Für die Niederlassung in Winterbach haben wir die erste urkundliche Nachricht in der Stiftungsurkunde[17]. Darnach hatte Albero diese Einöde[18] von dem erzbischöflichen Kämmerer Ludwig durch Kauf, von den umliegenden Hufeneigentümern durch Tausch erworben und, nachdem er für die Errichtung der notwendigsten Bauten an Ort und Stelle hatte Sorge tragen lassen[19], den Zisterziensern zur Verfügung gestellt. Die Örtlichkeit entsprach durchaus den Gepflogenheiten der Zisterzienser, die mit Vorliebe wilde, entlegene Täler aufsuchten[20]. Drei (?) Jahre weilte der Konvent in Winterbach, der Prior Elias starb in dieser Zeit und wurde auch dort beigesetzt[21]. Über den Umfang der Konventstätigkeit daselbst gibt uns der Umstand Aufschluß, daß schon bald nach der Umsiedelung Winterbach ein voll ausgebauter Wirtschaftshof ist[22]. Verschiedener Art waren die Gründe, die dennoch eine Verlegung der Niederlassung nötig machten. Vor allem war es, wie auch die Stiftungsurkunde betont, der Mangel an Ausdehnungsmöglichkeiten für den Klosterbesitz[23], der in der Lage Winterbachs zwischen den Bergen am linken[24] Ufer der Kill seine Erklärung findet; dann verursachte aber auch die allzu große Nähe des erzbischöflichen Hofes in Pfalzel dem Konvente nicht geringe Störung[25]. Wir dürfen ferner Heesius[26] Glauben schenken, daß die Gebäulichkeiten für die allmählich wachsende Mitgliederzahl zu eng wurden und außerdem der oft über die Ufer tretende Fluß die Mönche nicht selten um die Frucht ihrer Arbeit brachte, Gründe genug, um von Albero die Erlaubnis zur Verlegung der Niederlassung zu erbitten, die dann auch gewährt wurde.

Erzbischof Albero wies dem Konvent als neues Heim eine Örtlichkeit in dem wilden[27] Killwalde an der Salm an, aber auch diese Stätte, wo die Mönche in hölzernen Gebäuden[28] zwei

---

[16] Ebda. S. 253. [17] MRUB. I 505, S. 559.

[18] „Locus quidam solitarius."

[19] Vgl. Heesius S. 2 u. oben S. 18, Anm. 12.

[20] Vgl. Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 702.

[21] Heesius, S. 3. [22] Vgl. Abschnitt III § 2.

[23] „... ad habitandum illic fratribus locus ille angustus erat."

[24] Eine Zisterziensereigentümlichkeit, wie Janauschek, S. VII bemerkt.

[25] Vgl. das „minus secretus" der Stiftungsurkunde, was Schorn, I 637, als „zu unsicher" deutet.

[26] Tit. III.

[27] „Silva tam vasta, ut ferae silvestres, quae a venatoribus agitabantur, ibidem tutum haberent refugium" (Vita Davidis, cap. 2).

[28] Vita Davidis, cap. 2 (cellula).

Digitized by Google

Jahre lang „in maxima vitae et victus inopia ac aerumna“ [29] verweilten, mußte wegen Wassermangels [30] wieder aufgegeben werden, blieb jedoch Klosterbesitz und wurde gleichfalls zur Grangia ausgebaut. Als solche erscheint sie in der Stiftungsurkunde, die sonst von dem zweijährigen Aufenthalt der Mönche daselbst nichts weiß, als „Haymenrode“ bezeichnet [31], und lebt noch heute in dem unweit der Klosterruine gelegenen Altenhof fort.

Wassermangel veranlaßte, wie gesagt, die Mönche, von dem Berge in das Salmtal hinabzusteigen [32] und in der Ebene, wiederum am linken Ufer des Flusses [33], die Fundamente zum heutigen Klosterbau zu legen. Zwar handelte es sich zuerst um einen primitiven Holzbau, eine Kapelle und wenige Räumlichkeiten (officinae); erstere wird von Albero geweiht [34] und als „prima fundatio“ in Ehren gehalten, überdauerte sie mit einem kleinen Refektorium die Stürme des Dreißigjährigen Krieges [35].

Mit der Einweihung dieser Kapelle dürfte zeitlich auch die Ausstellung der Stiftungsurkunde Himmerodes durch Albero zusammenfallen [36]; sie bedeutet erst die diözesankirchliche Sanktionierung der Niederlassung. Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1138 oder 39 [37] und gibt, nach einer kurzen Einleitung über die Berufung der Mönche und die Niederlassung in Winterbach, ein genaues Verzeichnis der dem Kloster zugewiesenen Dotationsgüter [38]. Deren werden aufgezählt: Neben dem eigentlichen Claustrum und den Besitzungen Winterbach und Himmerode (= Altenhof) Weinberge in Vails bei Wittlich, in Kaimt und

---

[29] Heesius, Tit. III.

[30] Derselbe Grund veranlaßte die Translozierung von Villers (Dolberg, Studien, Bd. XIII [1892] 223).

[31] Vgl. Abschnitt III, § 2.

[32] Überhaupt finden sich die meisten Zisterzienserniederlassungen in Tälern. Auch Heisterbach wurde wenige Jahre nach der Gründung vom Stromberg in das Peterstal verlegt (vgl. Caesarius, Dial., VIII 91, Bd. II, S. 159 u. F. Schmitz, „Die Abtei Heisterbach“, Düsseldorfer Jahrbuch XIV [1900] 106 ff.).

[33] Vgl. S. 19, Anm. 24.

[34] Merkwürdigerweise (vgl. II, § 8) zu Ehren des hl. Michael.

[35] Vgl. Heesius, Tit. IV. Über die Baugeschichte von Kloster und Kirche vgl. E. Renard, in: Berichte über die Tätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalpflege in der Rheinprovinz XX (Düsseldorf 1917) 11—19.

[36] Sie ist gedruckt: Metropolis II 122 ff.; Heesius, S. 6 ff.; Gallia christiana XIII, S. 634; MRUB. I 505, S. 559; vgl. auch MRR. I 1941, S. 528.

[37] Vgl. die Regesten von Goerz im MRUB. II, Nr. 557, S. 691. Zu der Indictionsfrage vgl. auch Heesius, Tit. VI, S. 8.

[38] Heesius gibt in Tit. VII den Versuch einer genaueren Bestimmung des Besitzes „ex prisca notitia“ und nach einem Kommentar zur Stiftungsurkunde.

Digitized by Google

Cobern an der Mosel, in Leutesdorf am Rhein und in Orenhofen [39]. Alle diese Güter wurden dem Kloster von dem Erzbischof selbst oder auf seine Bemühungen hin zugewandt; für die sicher ehemals erzbischöflichen Güter in Vails erläßt Albero ausdrücklich in Anerkennung des zisterziensischen Zehntprivilegs jede Abgabe [40]. Mit der Zusicherung des erzbischöflichen Schutzes für den noch zu erwerbenden Besitz und Strafandrohung für etwaige Widersacher der jungen Kolonie schließt die von einer großen Zahl geistlicher und weltlicher Würdenträger und Herren unterzeichnete Urkunde.

Während nun die Mönche auf der Grundlage des Dotationsbesitzes ihre Güter zu erweitern und zu mehren strebten [41], wurde auch der Gedanke an die Schaffung eines würdigeren Gotteshauses und dauerhafter sonstiger Bauten von Anfang an im Auge behalten. Hatte ihnen Albero bei der primitiven Einrichtung willig Hilfe geleistet, so war es kein anderer als der hl. Bernhard, der den Neubau betrieb [42]. Noch im Gründungsjahrzehnt sandte er den berühmten Baumeister des Zisterzienserordens, den hl. Achard [43], nach Himmerode, unter dessen Leitung Kirche und Hochaltar vollendet und von Erzbischof Arnold am 1. Juni des Jahres 1178 eingeweiht wurden [44], zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit und, den Ordens-

[39] Die Metropolis liest statt „Hornave" fälschlich „Dernave" (Dernau an der Ahr).

[40] „... remittentes eis tributum et decimam, quae antea, dum a rusticis colebantur, nobis . . . persolvebantur." [41] Vgl. Abschnitt I § 3.

[42] Heesius, Tit. 12, nach H. v. Lüttich (s. oben S. 7 f.).

[43] Achard, der vor seiner Entsendung nach Himmerode Novizenmeister in Clairvaux war, scheint auch literarisch tätig gewesen zu sein (vgl. Brower, Annales Trevirenses XIV, S. 766: „Prolixius Athardus (!), cui totam hanc historiam debemus". Aus seiner Schrift zitiert Brower: „Ego cum aliquando versarer in episcopatu Trevirensi pro constituendo coenobio, quod Claustrum appellatur . . ."). Über Achards Bautätigkeit, die ihn „Schöpfer vieler Klöster in Gallien und Germanien" genannt werden läßt (Heesius, Tit. XII, S. 21) vgl. H. Rüttimann, Der Bau- und Kunstbetrieb der Zisterzienser . . . (Cist. Chron. XXIII, 1911), S. 72 f.; ferner Jos. Saur, „Der Zisterzienserorden und die deutsche Kunst des Mittelalters" (Studien, Bd. XXXIV, Bd. III der N. F.), 1913, S. 475. Über die Reste des Achardschen Baues vgl. Renard, a. a. O. (vgl. oben S. 20, Anm. 35) und E. Wackenroder in seinem demnächst erscheinenden Werke „Die Kunstdenkmäler des Kreises Wittlich".

[44] Der Tag der Einweihung nach Heesius (a. a. O. S. 21; vgl. auch MRR. II 407, S. 113), der das Datum auf der Weihinschrift las. Damit stehen in Widerspruch die „Notae dedicationum" Himmerodes, die H. V. Sauerland in den MG. SS. XV 2, S. 1283 nach einem Kodex des ausgehenden 16. Jahrh. (wahrscheinlich eins mit dem Sammelband „Varia historica" der Trierer Stadtbibliothek — Keuffer-Kentenich, Nr. 1390, S. 55, Stand-Nr. 150 —, deren Notizen nach dem Vermerk „ex alia tabula" gleichfalls auf eine Inschrift zurückgehen) veröffentlicht hat. Danach hätte Erzbischof Arnold am 25. Mai 1170 (1170, 8 Kal. Jun.) „Kirche und Hochaltar"

Digitized by Google

Jahre lang „in maxima vitae et victus inopia ac aerumna“ [29] verweilten, mußte wegen Wassermangels [30] wieder aufgegeben werden, blieb jedoch Klosterbesitz und wurde gleichfalls zur Grangia ausgebaut. Als solche erscheint sie in der Stiftungsurkunde, die sonst von dem zweijährigen Aufenthalt der Mönche daselbst nichts weiß, als „Haymenrode“ bezeichnet [31], und lebt noch heute in dem unweit der Klosterruine gelegenen Altenhof fort.

Wassermangel veranlaßte, wie gesagt, die Mönche, von dem Berge in das Salmtal hinabzusteigen [32] und in der Ebene, wiederum am linken Ufer des Flusses [33], die Fundamente zum heutigen Klosterbau zu legen. Zwar handelte es sich zuerst um einen primitiven Holzbau, eine Kapelle und wenige Räumlichkeiten (officinae); erstere wird von Albero geweiht [34] und als „prima fundatio“ in Ehren gehalten, überdauerte sie mit einem kleinen Refektorium die Stürme des Dreißigjährigen Krieges [35].

Mit der Einweihung dieser Kapelle dürfte zeitlich auch die Ausstellung der Stiftungsurkunde Himmerodes durch Albero zusammenfallen [36]; sie bedeutet erst die diözesankirchliche Sanktionierung der Niederlassung. Die Urkunde stammt aus dem Jahre 1138 oder 39 [37] und gibt, nach einer kurzen Einleitung über die Berufung der Mönche und die Niederlassung in Winterbach, ein genaues Verzeichnis der dem Kloster zugewiesenen Dotationsgüter [38]. Deren werden aufgezählt: Neben dem eigentlichen Claustrum und den Besitzungen Winterbach und Himmerode (= Altenhof) Weinberge in Vails bei Wittlich, in Kaimt und

---

[29] Heesius, Tit. III.

[30] Derselbe Grund veranlaßte die Translozierung von Villers (Dolberg, Studien, Bd. XIII [1892] 223).

[31] Vgl. Abschnitt III, § 2.

[32] Überhaupt finden sich die meisten Zisterzienserniederlassungen in Tälern. Auch Heisterbach wurde wenige Jahre nach der Gründung vom Stromberg in das Peterstal verlegt (vgl. Caesarius, Dial., VIII 91, Bd. II, S. 159 u. F. Schmitz, „Die Abtei Heisterbach“, Düsseldorfer Jahrbuch XIV [1900] 106 ff.).

[33] Vgl. S. 19, Anm. 24.

[34] Merkwürdigerweise (vgl. II, § 8) zu Ehren des hl. Michael.

[35] Vgl. Heesius, Tit. IV. Über die Baugeschichte von Kloster und Kirche vgl. E. Renard, in: Berichte über die Tätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalpflege in der Rheinprovinz XX (Düsseldorf 1917) 11—19.

[36] Sie ist gedruckt: Metropolis II 122 ff.; Heesius, S. 6 ff.; Gallia christiana XIII, S. 634; MRUB. I 505, S. 559; vgl. auch MRR. I 1941, S. 528.

[37] Vgl. die Regesten von Goerz im MRUB. II, Nr. 557, S. 691. Zu der Indictionsfrage vgl. auch Heesius, Tit. VI, S. 8.

[38] Heesius gibt in Tit. VII den Versuch einer genaueren Bestimmung des Besitzes „ex prisca notitia“ und nach einem Kommentar zur Stiftungsurkunde.

Digitized by Google

Cobern an der Mosel, in Leutesdorf am Rhein und in Orenhofen[39]. Alle diese Güter wurden dem Kloster von dem Erzbischof selbst oder auf seine Bemühungen hin zugewandt; für die sicher ehemals erzbischöflichen Güter in Vails erläßt Albero ausdrücklich in Anerkennung des zisterziensischen Zehntprivilegs jede Abgabe[40]. Mit der Zusicherung des erzbischöflichen Schutzes für den noch zu erwerbenden Besitz und Strafandrohung für etwaige Widersacher der jungen Kolonie schließt die von einer großen Zahl geistlicher und weltlicher Würdenträger und Herren unterzeichnete Urkunde.

Während nun die Mönche auf der Grundlage des Dotationsbesitzes ihre Güter zu erweitern und zu mehren strebten[41], wurde auch der Gedanke an die Schaffung eines würdigeren Gotteshauses und dauerhafter sonstiger Bauten von Anfang an im Auge behalten. Hatte ihnen Albero bei der primitiven Einrichtung willig Hilfe geleistet, so war es kein anderer als der hl. Bernhard, der den Neubau betrieb[42]. Noch im Gründungsjahrzehnt sandte er den berühmten Baumeister des Zisterzienserordens, den hl. Achard[43], nach Himmerode, unter dessen Leitung Kirche und Hochaltar vollendet und von Erzbischof Arnold am 1. Juni des Jahres 1178 eingeweiht wurden[44], zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit und, den Ordens-

[39] Die Metropolis liest statt „Hornave" fälschlich „Dernave" (Dernau an der Ahr).

[40] „... remittentes eis tributum et decimam, quae antea, dum a rusticis colebantur, nobis . . . persolvebantur." [41] Vgl. Abschnitt I § 3.

[42] Heesius, Tit. 12, nach H. v. Lüttich (s. oben S. 7 f.).

[43] Achard, der vor seiner Entsendung nach Himmerode Novizenmeister in Clairvaux war, scheint auch literarisch tätig gewesen zu sein (vgl. Brower, Annales Trevirenses XIV, S. 766: „Prolixius Athardus (!), cui totam hanc historiam debemus". Aus seiner Schrift zitiert Brower: „Ego cum aliquando versarer in episcopatu Trevirensi pro constituendo coenobio, quod Claustrum appellatur . . ."). Über Achards Bautätigkeit, die ihn „Schöpfer vieler Klöster in Gallien und Germanien" genannt werden läßt (Heesius, Tit. XII, S. 21) vgl. H. Rüttimann, Der Bau- und Kunstbetrieb der Zisterzienser . . . (Cist. Chron. XXIII, 1911), S. 72 f.; ferner Jos. Saur, „Der Zisterzienserorden und die deutsche Kunst des Mittelalters" (Studien, Bd. XXXIV, Bd. III der N. F.), 1913, S. 475. Über die Reste des Achardschen Baues vgl. Renard, a. a. O. (vgl. oben S. 20, Anm. 35) und E. Wackenroder in seinem demnächst erscheinenden Werke „Die Kunstdenkmäler des Kreises Wittlich".

[44] Der Tag der Einweihung nach Heesius (a. a. O. S. 21; vgl. auch MRR. II 407, S. 113), der das Datum auf der Weihinschrift las. Damit stehen in Widerspruch die „Notae dedicationum" Himmerodes, die H. V. Sauerland in den MG. SS. XV 2, S. 1283 nach einem Kodex des ausgehenden 16. Jahrh. (wahrscheinlich eins mit dem Sammelband „Varia historica" der Trierer Stadtbibliothek — Keuffer-Kentenich, Nr. 1390, S. 55, Stand-Nr. 150 —, deren Notizen nach dem Vermerk „ex alia tabula" gleichfalls auf eine Inschrift zurückgehen) veröffentlicht hat. Danach hätte Erzbischof Arnold am 25. Mai 1170 (1170, 8 Kal. Jun.) „Kirche und Hochaltar"

Digitized by Google

gewohnheiten entsprechend[45], der hl. Maria. Schon im Jahre 1177 erfolgte die Weihe des größten Teiles der übrigen Altäre[46] — es sollen später 27 gewesen sein[47] —, daß sich Arnold aber, wie Heesius zu berichten weiß[48], ein ganzes Jahr in Himmerode aufgehalten habe, erscheint zum mindesten übertrieben. Dieser Klosterbau, von dem größere Teile im 16. Jahrh. erneuert werden mußten[49], wurde mit dem Jahre 1640 durch einen neuen ersetzt, den der damalige Abt Matthias Glabus von Lieser leitete[50] und der im Jahre 1677 beendet wurde[51]. Der Kirchenbau Achards blieb bis 1735 stehen, 1750 war die Kirche, deren Trümmer wir heute bewundern, die aber hoffentlich bald wiedererstehen wird, fertiggestellt.

---

und 1177 „die übrigen Altäre zum größten Teil" geweiht. Es steht nun aber schon für 1364 fest, daß der Dedikationstag am 1. Juni feierlich begangen wurde (vgl. die Urkunde des Trier. Erzbischofs Otto vom 23. März 1364, gedruckt bei Lamprecht, Wirtschaftsleben III, Nr. 200, S. 237 f.) und dieser Tag wurde beibehalten bis zum Jahre 1687, in dem er mit Erlaubnis des Generalkapitels auf den 3. Sonntag nach Pfingsten verlegt wurde. (Der Generalkapitelsbeschluß [mitgeteilt nach der handschriftlichen Sammlung von Kloster Mehrerau, Bd. XIV, S. 199] lautet: Supplicanti R. D. Abbati de Hemroda, ut dedicatio suae ecclesiae incidens in primam Juni propter octavas Ascensionis et Pentecostes transferatur in dominicam tertiam post Pentecosten, annuit Capitulum generale.) Die Verschiedenheit der beiden Berichte geht möglicherweise auf ein Verlesen der Inschrift zurück, was bei den lateinischen Ziffern leicht möglich war (MCLXXVIII. Kal. Jun. und MCLXX. VIII. Kal. Jun.). Heesius' Lesart dürfte, gestützt durch die angeführten Belege, die richtige sein, wenn auch die Quelle Sauerlands mit der genauen Trennung der Weihe der einzelnen Altäre nicht gerade unglaubwürdig erscheint. — Über die „Himmeroder Kirchweih" plaudert interessant Follmann im „Eifelvereinsblatt" 1921.

[45] Vgl. unten Abschnitt II, § 8. [46] Vgl. MG. SS. XV, 2, S. 1283.

[47] So Heesius, S. 21. In unseren Quellen sind folgende Altäre in der Klosterkirche zu Himmerode bezeugt:

1. Altare B. M. Virginis (Caesarius, Dial. I 37; MRUB. III 804, S. 601).
2. Altare conversorum (Caesarius, Dial. IV 4).
3. Altare infirmorum (Caesarius, Dial. VIII 13 u. VIII 96).
4. „Tria altaria quae sunt in apside", zu denen man vom „altare infirmorum" aus gelangt (Caesarius, Dial. VIII 96).
5. Altare S. Johannis Baptistae in choro conversorum (Dial. IX 28).
6. Altare S. Crucis (Caesarius, Dial. IX 41).
7. Altar „Aller Heiligen", erwähnt 1284 (MRR. IV 1190, S. 269).
8. St.-Bernhards-Altar (vgl. unten S. 43 Anm. 115).

Über sonstige baugeschichtliche Notizen für Himmerode vgl. L. Dolberg, „Die Kirchen und Klöster der Zisterzienser . . ." (Studien, Bd. XII [1891] 29—54). [48] Manipulus, S. 21.

[49] Heesius, S. 21, nennt das Sommerrefektorium, das Novizenhaus und einen Teil des Kreuzganges.

[50] Vgl. Heesius, Tit. XXVI, zu diesem Abte.

[51] Der Kreuzgang wurde 1672 vollendet; diese Zahl trägt ein Schlußstein des Gewölbes; vgl. auch Herhagen, a. a. O., S. 1 ff. für die bautechnische Seite.

Digitized by Google

§ 2. DER ZEITPUNKT DER GRÜNDUNG UND DER NAME DER ABTEI.

Wie bei fast allen Zisterzienserklöstern — um dies zu erkennen, braucht man nur einen Blick in die Origines von Janauschek[1] zu werfen — gehen auch bei Himmerode die Ansichten über das Gründungsjahr weit auseinander. Die von Janauschek[2] aufgezählten Daten bewegen sich in einem Zeitraume von nicht weniger als zehn Jahren. Das Datum der Klostergründung war im Zisterzienserorden insofern wichtig, als sich danach der Sitz des Abtes auf dem Generalkapitel richtete, und so führte denn der Abt von Cîteaux ein genaues Verzeichnis über die einzelnen Gründungen[3]. Zwar ist der Begriff „Gründung" nicht fest bestimmt; man mag darin den Einzug des Konventes in das Kloster[4] oder auch früher liegende Ereignisse sehen, für Himmerode ist zur Klärung der Frage vor allem auch die zweimalige Verlegung der Niederlassung und die vielleicht damit verbundene Annahme eines neuen Namens zu berücksichtigen[5]. Deshalb hat Winter[6] recht, wenn er sagt, man dürfe über ein gegebenes Gründungsjahr nicht einfach als falsch oder richtig hinwegurteilen.

Wie sind nun die verschiedenen Gründungsdaten des Klosters Himmerode zu werten? Von unsern Gewährsmännern setzt der Autor der Vita Davids[7] die Ankunft der Mönche in Trier in den August des Jahres 1134, Caesarius[8] berichtet, das Kloster sei 1134 gegründet, Heesius, der dieser Frage einen ganzen Titel[9] widmet, nimmt als Gründungsdatum VII id. Mart. 1133 nach den „antiquissimi codices et membranae omnes" an. Er stellt sich hier auf den Standpunkt des Heinrich von Lüttich[10] und der meisten bei Janauschek aufgezählten Autoren. Ganz abweichend davon läßt Bootz[11] den Konvent nach unbekannten

---

[1] S. Literaturverzeichnis.

[2] „Origines", S. 31.

[3] Winter I 313 ff. gibt ein solches Verzeichnis auf der Grundlage eines Kodex aus dem 15. Jahrh.

[4] Dieses Datum war für den Orden maßgebend (Winter, a. a. O.). Vgl. auch Janauschek, S. XIV; de Moreau, S. 5, der nach einer mir nicht zugänglich gewesenen Schrift von O. Grillnberger („Die Catalogi ord. Cist.", Wien 1904) Gründung als „installation solennelle" faßt; Heesius (Tit. V), der „monasterium fundari" als etwas anderes bezeichnet als „ordini alicui . . . formaliter incorporari", denn jenes bestehe „in inchoatione operis", dem Beginne des Baues, dieses „in perfectione", und zwar darin, daß die Bauten von Ordenspersonen bewohnt würden.

[5] Winter I 313 ff. [6] Ebda. [7] Cap. 2. [8] Dial. I 1. [9] Tit. V.

[10] In dem oben S. 8 angeführten Kodex schreibt er: „Claustrum quod Hemmenrode appellatur 1133 VII idus Marcii". Auch die Metropolis setzt die Gründung „circa annum 1133" (II 122). [11] „Series abbatum", S. 4.

Digitized by Google

„Annales Cistercienses“ [12] im Jahre 1131 von Clairvaux ausgesandt sein.

Es ist schwer, aus diesen verschiedenen Daten im Hinblick auf die Verschiedenheit des Gründungsbegriffes das im Orden gültige Gründungsdatum festzustellen. Die erste urkundliche Erwähnung des Namens der Abtei ist für die Klärung der Frage nicht ohne Wert. Diese findet sich [13] in einer Urkunde vom 20. Januar des Jahres 1136 [14], die jedoch auch schon ins Jahr 1135 gehören kann [15]. Ersteres Jahr erscheint jedoch wahrscheinlicher, da die Mehrheit der näheren Bestimmungszahlen für dieses spricht. Hier ist der erste Abt Himmerodes, Randulf, Zeuge und erscheint als „Rannulfus abbas Claustrensis“. Claustrum war die erste Bezeichnung unserer Abtei, der hl. Bernhard selbst hatte ihr diesen Namen gegeben, wie wir aus der Himmeroder Stiftungsurkunde erfahren [16]. Es heißt dort von der Niederlassung im „kilewalt“ ohne Erwähnung des Aufenthaltes auf dem Altenhofe: „...et locum illum Claustrum appellari fecimus ob amorem et reverentiam predicti venerabilis abbatis (d. i. des hl. Bernhard), qui hoc ei vocabulum imposuit“. Der Name Claustrum scheint lange die amtliche Bezeichnung Himmerodes geblieben zu sein; eine Bischofsurkunde vom Jahre 1310 [17] ist noch gerichtet an den Abt und Konvent „de Claustro“, wobei sich allerdings schon der Zusatz findet, „quod Heymmerode dicitur“. Das Generalkapitel gebraucht die beiden Bezeichnungen nebeneinander [18], dasselbe tut Caesarius [19]; am längsten hält sich der Name Claustrum in den Papsturkunden

---

[12] Die Annales Cist. von A. Manrique können nicht gemeint sein, da diese das Jahr 1134 haben und sogar berichten, im August 1134 sei der Konvent von Clairvaux ausgesandt worden (I 152).

[13] Wie schon Hauck IV 3. 4 1012 bemerkt.

[14] Hontheim, „Hist. dipl.“ I 531.

[15] Vgl. MRR. I 1891, S. 514.

[16] MRUB. I 505, S. 559. Wenn der Bericht der Vita Davids (cap. 2), der hl. Bernard habe der jungen Gründung bei einem Besuche in Deutschland („cum pro diversis negotiis fines Teutoniae intraret“) den Namen „claustrum b. Mar. Virg.“ gegeben, zutrifft, so kann dies im Hinblick auf das erste Vorkommen des Namens nur 1135 geschehen sein, in welchem Jahre der Heilige in Deutschland weilte (vgl. Vacandard, La vie de St. Bernard, Bd. II, Paris 1895, S. 558 ff.).

[17] Gedruckt von F. Görres in der Monatsschrift für rhein.-westfäl. Geschichtsforschung (herausgeg. von Pick), Bd. III [1877] S. 144 ff.

[18] Vgl. einen Beschluß des Generalkapitels v. J. 1282 (bei Winter III 241): „abbas de Claustro“ und einen v. J. 1297 (gedruckt im Neuen Archiv, Bd. 41, S. 623): „peticio abbatis de Heimrode“.

[19] Es ist unverständlich, wie Marx III 515 schreiben konnte, Caesarius nenne die Abtei regelmäßig nicht anders als Claustrum. Vgl. z. B. Dial. IV 4, S. 175: „In Hemmenrode conversus quidam fuit . . .“

Digitized by Google

sowie im Abtsiegel; die Vita Davids zeigt die erste Vermischung beider Bezeichnungen[20]. Den Namen Himmerode hat die Abtei von dem Orte der zweiten Niederlassung erhalten[21]; urkundlich ist die Bezeichnung Himmerode, die etymologisch wohl aus dem Personennamen Haymo[22] und der im Trierer Bezirk sehr häufigen Endung -rode[23] zu erklären ist[24], um 1179[25] erstmalig belegt, wo ein „Arnulfus cellerarius de Himilrod" als Zeuge erscheint. Im Laufe des 13. Jahrh. schwindet die alte Bezeichnung allmählich; unter Abt Theoderich läßt sich zwar eine Rückkehr dazu feststellen, doch ist diese nur von kurzer Dauer.

Wenden wir uns nach diesem Exkurs wieder der Frage des Gründungsjahres zu, so müssen wir nach dem Wortlaute der Stiftungsurkunde daran festhalten, daß die Bezeichnung „Claustrum" nur auf die Niederlassung im Killwalde bezogen werden kann, nicht etwa auf die in Winterbach. Weil sie nun aber schon für den Januar des Jahres 1136 belegt ist, haben sich die Mönche in diesem Jahre sicher schon im Killwalde befunden. Damit stimmt der Bericht der Vita Davids kaum überein; wir müssen aber bedenken, daß es wohl nicht angängig ist, Zeitangaben in der Vita wie bei Caesarius zu pressen[26]. Bei dem Alter der Vita Davids können wir wohl nicht daran zweifeln, daß deren Angabe, der Konvent sei im August des Jahres 1134 in Trier angekommen, richtig ist. Es ergibt sich dann folgendes Bild[27]: Im August des Jahres 1134 Ankunft der Mönche in Trier, 1136 sind dieselben im Killwalde, und zwar verweilen sie zwei Jahre auf dem Altenhofe, bis sie im Jahre 1138 oder 1139 im Salmtale die Stelle des heutigen Klosters besiedeln. Der Bericht des Caesarius, das Kloster sei 1134 „gegründet", ist damit durchaus in Einklang

---

[20] Vgl. Vita Davidis, cap. 1: „Fuit in quadam domo Cist. ord. Hemmenrode alias Claustrum".

[21] Vita Davidis, cap. 2: „Obtinuit autem locus . . . nomen Hemmenrode a vicino monte, qui situs est ad australem plagam". Vgl. auch L a g e r, „Trier. Archiv" VI 56.

[22] In der Form variierend belegt z. B. MRUB. III 170, S. 147; 1088, S. 807; 1125, S. 834; 1195, S. 881; sogar der Name Hymmenroder kommt vor (MRR. IV 1179, S. 260).

[23] Vgl M. M ü l l e r, „Die Ortsnamen im Regierungsbezirk Trier" (Jahresberichte der Gesellschaft für nützliche Forschungen II [1909] S. 60), Trier 1910.

[24] Vielfach verbergen sich in den Namen der Rodungsorte die Namen der Roder (vgl. A. W r e d e, „Rheinische Volkskunde", 1919, S. 16), so daß man die in der Vita Davids (cap. 2) erzählte Geschichte von dem ersten Roder auf dem späteren Altenhofe als wahr ansprechen kann.

[25] MRUB. II 62, S. 103 = MRR. II 433, S. 121.

[26] Vgl. auch unten S. 37 Anm. 42.

[27] Vgl. zu der Dauer des Aufenthaltes der Mönche an den einzelnen Orten oben S. 19 f.

Digitized by Google

zu bringen[28], ebenso, wenigstens hinsichtlich der Jahreszahl, die Annahme des Heinrich von Lüttich und seiner Nachfolger; denn da das Zisterzienserjahr, dessen Rechnung auch in der Trierer Diözese galt, mit dem 25. März beginnt, fällt auch dieses Datum (VII id. Mart. 1133) ins Jahr 1134[29]. Die Zeitdifferenz vom 9. März bis zum August bleibt allerdings noch unklar; in dem 9. März den Tag des Auszuges aus Clairvaux zu sehen, geht wohl kaum an. Die Rechnung der Bootzschen Quelle hat freilich auch etwas Bestechendes: 1131 Auszug aus Clairvaux und Eintreffen in Winterbach, 1134 Übersiedelung in den Killwald, zweijähriger Aufenthalt auf dem Altenhofe, das alles deckt sich ausgezeichnet mit den urkundlichen Anhaltspunkten sowohl wie mit dem „Gründungs"jahr 1134, wobei dann die „Gründung" erst nach der Niederlassung im Killwalde als der endgültigen berechnet worden wäre. Doch könnte das Jahr 1131 durch Abzug des angeblich dreijährigen Aufenthalts in Winterbach von dem durch Caesarius angegebenen Gründungsjahr 1134 nachträglich berechnet sein.

§ 3. GRUNDZÜGE DER ALLGEMEINEN ENTWICKELUNG HIMMERODES.

Im Jahre 1123 hatten die Zisterzienser zuerst, und zwar in Kloster Kamp, einer Kolonie Morimunds, im Rheinlande Fuß gefaßt[1]; ihm folgten, als Töchter von Clairvaux, bald Himmerode und Eberbach im Rheingau[2]. Während die Bedeutung Kamps vorzüglich in der Ausbreitung des Zisterzienserordens zu sehen ist — führen doch etwa 30 Klöster des Ordens, darunter manche in dem damals noch unerschlossenen Osten Deutschlands direkt oder indirekt auf dieses ihren Ursprung zurück[3] —, so konnte Himmerode, vielleicht gerade weil es nur eine Tochterniederlassung, Heisterbach, gründete, mehr als ersteres für seine eigene Entwicklung Sorge tragen.

Die allgemeinen Zeitverhältnisse waren der jungen Klostergründung keineswegs günstig. Erzbischof Albero lag in schweren Kämpfen um seine Rechte[4], und wir dürfen wohl annehmen, daß die kriegerische Umgebung und die Nähe des erzbischöflichen

---

[28] Die Aussendung eines Konventes war nur erlaubt, wenn die nötigen Unterkunftsräume vorhanden waren (vgl. oben S. 18, Anm. 12).

[29] Als für den Orden maßgebendes „Gründungsjahr" kann also 1134 angenommen werden (vgl. die Ansicht von Winter, oben S. 23).

[1] Vgl. van Laak, „Kloster Kamp", S. 10.

[2] Kloster Eberbach ist nach Himmerode gegründet; seine Stiftungsurkunde ist zur Erlangung eines Altervorranges vor Himmerode gefälscht worden (Pauen, S. 5 f., Anm. 5).

[3] Hauck IV[3; 4], S. 341. [4] Vgl. oben S. 14 f.

Digitized by Google

Hofes in Pfalzel nicht zuletzt die Verlegung des Klosters in die Einöde des Killwaldes mit beeinflußt haben. Ein abermaliger Wechsel der Niederlassung wurde bereits nach zwei weiteren Jahren notwendig, im Salmtal wurden die Fundamente zu dem eigentlichen „Claustrum" gelegt[5]. Wenige Jahre später drang jedoch auch bis an die stille Stätte der friedliebenden Mönche der Kriegslärm. Zwischen dem Erzbischof Albero und dem Grafen Heinrich von Luxemburg, dem Vogte der Abtei St. Maximin, um die sich der Streit drehte, war es zum offenen Kriege gekommen. Im Jahre 1142 wurde nun Heinrich, als er, von Albero mehrfach geschlagen, auf der Flucht in Himmerode rasten wollte, von dem von Wittlich aus heranrückenden Gegner überrascht und abermals nach schweren Verlusten zur Flucht genötigt. Noch mehrere Jahre spielte sich der Kampf zwischen diesen hartnäckigen Gegnern in der näheren und ferneren Umgebung der Abtei ab, bis endlich am 2. Januar 1147 unter Vermittlung des hl. Bernhard von Clairvaux der Friede zustande kam[6].

Trotz dieser bedeutenden Schwierigkeiten wurde in Himmerode eine langsame aber sichere Erwerbspolitik von vorneherein betrieben, wie man aus dem allmählichen Anwachsen des Besitzes erkennen kann. Maßstäbe hierfür bieten uns besonders Schutzurkunden der Päpste oder der Bischöfe, die von Zeit zu Zeit zur Sicherung und Anerkennung des Besitzes erbeten wurden[7] und meist ein genaues Besitzverzeichnis enthalten. An ihnen können wir den Besitzzuwachs feststellen; Urkunden über Einzelerwerbungen sind im 12. Jahrh. selten, solche werden erst im 13. Jahrh. zahlreich. Die Schutzurkunde des Papstes Innozenz vom Jahre 1140[8], die erste, die für Himmerode erging, enthält noch kein Besitzverzeichnis, der Besitzstand der Abtei wird sich also im Verhältnis zu dem Dotationsgut[9] kaum vermehrt haben. Doch hatten die Mönche damals schon mit dem Ausbau ihrer bisherigen Niederlassungen Winterbach und Altenhof zu regelrechten Grangien begonnen, ein durch Generalkapitelsbeschluß vom Jahre 1152[10] ausdrücklich gestatteter, sicher aber schon vorher geübter Zisterzienserbrauch. Überhaupt lassen die nach und nach entstandenen

---

[5] Vgl. oben S. 20.

[6] Über diesen Kampf vgl. Baldricus, „Gesta Alberonis" (MG. SS. VIII 254); Heesius, Tit. VII, S. 8; Prümers, S. 61 ff.; Huyskens, S. 55 ff.; Goerz, MRUB. II, S. XIII f.; W. Bernhardi, „Konrad III." (Jahrbücher der Deutschen Geschichte), Bd. II, S. 529 f.

[7] Vgl. auch die §§ 5 und 6 in Abschnitt II.

[8] MRUB. I 519, S, 576; Jaffé I², S. 895, Nr. 8212. [9] S. oben S. 20 f.

[10] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 273. Vgl. auch Dolberg, „Studien" XIII, S. 223, der Parallelen bei Heisterbach und Villers feststellt, und G. Müller, Cist. Chron. XVIII 177.

Digitized by Google

Grangien, als Mittelpunkte der Klosterwirtschaft, auf die Wirtschaftskraft der Abtei einen sicheren Schluß zu[11]. Sind nun in der Urkunde Papst Eugens III. vom Jahre 1152[12] bestimmt drei Grangien (Winterbach, Altenhof, Haardt), vielleicht noch zwei weitere (Vails und Schönfeld) genannt, so verfügt Himmerode im Jahre 1157[13] schon über deren sechs, der Hof Siebenborn ist hinzugekommen, und im folgenden Jahre[14] erscheint der Abteibesitz Rodenbusch als Grangia. Im Vergleich zu den andern rheinischen Zisterzienserklöstern[15], besonders auch zu dem ein Jahrzehnt vorher gegründeten Kloster Kamp[16] ist diese Zahl unübertroffen. 1177[17] hat sich die Zahl der Wirtschaftszentralen um zwei weitere erhöht[18], bis 1184[19] ist endlich noch die Grangia Mühlbach als zehnte hinzugekommen.

Ohne weiteren Einfluß auf die Entwicklung Himmerodes blieb das große, langwährende Kirchenschisma des Jahres 1159[20], wiewohl auch unsere Abtei von diesem Streite zwischen Kurie und Kaisertum nicht unberührt blieb. Gegen Friedrich I. und seinen Prätendenten für den päpstlichen Stuhl, Victor IV., stand die Partei der Alexandriner, die in Alexander III. den rechtmäßigen Inhaber der päpstlichen Gewalt sah. Getreu dem Grundsatze des Zisterzienserordens[21] von „einer freien Kirche, frei von kaiserlichem Einfluß und frei von aller Verbindlichkeit gegen weltliche Fürsten" stand Himmerode treu zu Alexander. Auch Erzbischof Hillin, der anfangs zur kaiserlichen Partei gehört hatte, schloß sich später den Alexandrinern an[22]. Wahrscheinlich hat der Kaiser die feste Haltung unserer Abtei, wenn auch vergeblich, zu erschüttern versucht; als er jedoch erkannte, daß sein Bemühen fruchtlos war, da veranlaßte sein Groll die Aufforderung an die Mönche, entweder Calixt, den zweiten Nachfolger des verstorbenen Victor, anzuerkennen, oder Kloster und

---

[11] Vgl. Lamprecht, „Wirtschaftsleben" I 692 und Abschnitt III § 2.
[12] MRUB. I 563, S. 621; Jaffé II², S. 79, Nr. 9584.
[13] Urkunde Erzb. Hillins: MRUB. I 603, S. 661.
[14] 1258: MRUB. I 612, S. 674.
[15] Vielfach wird die Höhe dieser Zahl hervorgehoben: vgl. Lamprecht I 689; Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 706f., welch letzterer allerdings übertreibt, wenn er sagt, die Bildung von sieben weiteren Höfen sei im Gange gewesen.
[16] Kamp hatte nach ca. 30jährigem Bestehen 1152 erst 5 Höfe (vgl. van Laak, S. 16).
[17] Bulle Alexanders III.: MRUB. II 25, S. 62; Jaffé II², S. 312, Nr. 12903.
[18] Es sind Irsch bei Bitburg und Gelsdorf.
[19] Bulle Lucius' III.: MRUB. II 67, S. 107; Jaffé II² S. 468, Nr. 15091.
[20] Vgl. über das Schisma im allgemeinen Hauck IV³.⁴ 241 ff.
[21] Nach Winter I 67. [22] Hauck IV³.⁴ 275.

Digitized by Google

Reich zu verlassen. Schon hatte sich der Konvent zur Abreise in französische Klöster gerüstet, als durch kaiserliche Boten der harte Befehl widerrufen wurde [23].

Hatte die Abtei in diesem Streite einen Rückhalt an der gleichen Stellung des Diözesanobern, des Erzbischofs Hillin, so wissen wir nicht, wie sie sich zu dem 1183 ausbrechenden abermaligen Streite um den Trierischen Erzbischofsstuhl stellte [24]. Jedenfalls blieb dieser Zwist nicht ohne Einfluß auf das Kloster, d. h. besonders auf die klösterliche Erwerbspolitik, wenigstens im Erzbistum Trier. Bis 1189 dauerte diese bewegte Zeit [25] und schon rein äußerlich erkennt man die Einwirkung derselben auf die Abtei an dem Fehlen fast jeglichen Urkundenmaterials aus diesen Jahren. Es sind uns nur zwei Urkunden erhalten [26] und treffend bemerkt Bootz [27] zu dieser Tatsache, das Fehlen der Urkunden habe in dem Fehlen des „Wohltäters" seinen Grund. Mit dem Mangel einer anerkannten erzbischöflichen Autorität gingen Hand in Hand Übergriffe weltlicher Gewalten. Die Ritter von Malberg erhoben Vogteiansprüche auf die Himmeroder Höfe Haardt, Vails und Siebenborn [28], ein Ansinnen, dem sich das Kloster widersetzen mußte [29] und sich auch widersetzte, weswegen es sich dann schwere Bedrückungen (vexationes) gefallen lassen mußte. Dieser Fall, der erst 1206 von einem erzbischöflichen Gerichte zur Entscheidung gebracht wurde, dürfte nicht der einzige gewesen sein, der die Abtei in Mitleidenschaft zog, wenn auch weitere Nachrichten fehlen. Sicher ist, daß in diesen Jahren die klösterliche Erwerbsbewegung im Erzbistum Trier zu einem gewissen Stillstand kommt und die Abtei sich ein anderes Feld für ihre Ausdehnungsbestrebungen sucht. Auf das innerklösterliche Leben wirkte das Schisma nicht ein, im Gegenteil fällt gerade in diese Zeit ein Höhepunkt der inneren Entwicklung, die in der 1189 erfolgten Aussendung eines Konventes zur Gründung von Heisterbach gipfelt.

Der Weg, den Himmerode zur weiteren Besitzentfaltung beschritt, war ihm in der Lage des Dotationsgutes vorgezeichnet.

---

[23] Vita Davidis, cap. 13 = Caesarius, Dial., II 18; Winter I 63 f., der jedoch den Vorfall irrtümlich einem früheren Stadium des Streites zuweist; ausdrücklich ist in den Quellen von Calixt die Rede, der erst 1168 kaiserlicher Kandidat wurde (Hauck IV$^{3.4}$ 289 ff.). Über Barbarossas Gründe für sein Vorgehen vgl. A. Manrique III 383 f.

[24] Vgl. zur Sache „Gesta Trev." (MG. SS. XXIV S. 383 ff.) und Hauck IV 302.

[25] 1189 wurde Erzbischof Johann I. gewählt (Hauck IV$^{3.4}$ 323, Anm. 9).

[26] Vgl. unten S. 36 unter Abt Eustachius I. [27] „Series abbatum" S. 35.

[28] MRUB. II 224, S. 263.

[29] Der Orden lehnte jegliche Vogtei ab (vgl. Abschnitt II § 7).

Digitized by Google

Bot doch dieses in seiner Lage an Mosel und Rhein, den Hauptverkehrsadern des Landes, die beste Möglichkeit zur weiteren Ausdehnung, und wo einmal das Kloster über Besitz verfügte, dauerte es bis zur Erweiterung desselben nicht lange[30]. Über Vails und Haardt erreicht die Klosterherrlichkeit die Mosel bei dem durch seine Lage an der Lieser ausgezeichneten Hofe Siebenborn. Hier scheint eine Art Lagerzentrale für Wein, der den wichtigsten Erwerbszweig der Abtei darstellt, gewesen zu sein[31]; von hier aus gingen die Weintransporte moselabwärts, um über Koblenz weiter nach Köln geschafft zu werden, woselbst die Abtei Kellereien besaß[32]. Von der Rheinbesitzung in Leutesdorf mag die Entstehung Himmeroder Besitzes in Andernach[32] beeinflußt worden sein, in Koblenz hatte die Abtei schon vor 1157[32] Weinberge. Trier[32] war jedenfalls neben Koblenz ein Hauptumsatzplatz für die Klostererzeugnisse, vielleicht datiert der Hof Langenborn bei Trier schon aus dieser Zeit; der Weg nach Trier ging über die Grangien Altenhof, Mühlbach, Schönfeld, Winterbach. Im Norden der Abtei war die Grangia Rodenbusch der Ausgangspunkt für weitere Erwerbungen, dasselbe bedeuteten die Wirtschaftshöfe Gelsdorf und Irsch für den Westen. Zusammenfassend umspannte die Himmeroder Grundherrschaft zu Beginn des Trierischen Schismas neben 10 vollwertigen Grangien schon eine Fülle von Teilbesitzungen in der Umgebung des Klosters wie an Mosel und Rhein, verbunden mit Gerechtsamen aller Art.

Das nimmer rastende Ausdehnungsbestreben im Zisterzienserorden besonders in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh.[33] zeigt auch die Abtei Himmerode. Durch die Wirren des Trierischen Schismas in der Weiterentwicklung gehemmt, sucht sich das Kloster ein neues Wirtschaftszentrum zu schaffen, und zwar im Bistum Speier. Die erste Nachricht darüber findet sich in der Vita Caroli[34]; danach wurde die „curia de Spirca" um das Jahr 1185 durch Vermittlung Friedrichs I. und seines Sohnes Heinrich VI. von Himmerode erworben. Ein Jahrzehnt später wurde durch Ankauf bzw. Eintausch eines Lehens in Mettenheim in demselben Zentrum die Grundlage zu dem späteren Neuhofen gelegt[35] und 1195 tauscht die Abtei das Dorf Hillesheim gegen den Hof Mutterstadt ein[36]. Zum gewissen Abschluß gelangt die Ausdehnung des Kloster-

---

[30] Vgl. Lamprecht, „Wirtschaftsleben" II 27.

[31] Vgl. Abschnitt III § 2 unter Siebenborn.

[32] Vgl. Anhang I unter dem betreffenden Ortsnamen.

[33] Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 708 f. und „Zehntrecht" S. 440. [34] MG. SS. XXV S. 221 und Anm. ·.

[35] Vgl. III § 2 unter Neuhofen.

[36] Vgl. dazu auch III § 1.

Digitized by Google

besitzes in der Diözese Speier mit dem 1213 getätigten Ankauf der ausgebauten Grangia Affolterloch[37] von dem Tochterkloster Heisterbach.

Um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts sind die Grundlagen des Himmeroder Besitzsystems gelegt; die weiteren Erwerbungen, die das Kloster im 13. Jahrh. machte, ordnen sich den großen Besitzmittelpunkten ein; als solche erscheinen Himmerode mit Trier, Koblenz und Andernach sowie Speier[38]. In „zäh festgehaltener Erwerbspolitik“[39] sucht die Abtei ihren Besitz in diesen zu verdichten, und zwar geschieht dies in erster Linie durch Käufe, die, ohne daß man ein Erschlaffen des Erwerbstriebes feststellen könnte[40], besonders unter den Äbten Theoderich und Paynus getätigt werden[41]. Daneben ruht aber auch der Ausbau von Besitzungen zu Grangien nicht; außer den zweien in der Diözese Speier, Neuhofen und Affolterloch, erscheinen 1219 in der Bulle Honorius' III.[42] eine Grangia in Landscheid und eine in Miesenheim[43], und auch noch nach diesem Zeitpunkte entstehen neue Wirtschaftshöfe als Himmeroder Schöpfungen: es sind dies die heutigen Rohrerhöfe bei Metternich, der Neuhof bei der Abtei selbst und eine heute anscheinend untergegangene Grangia Roddergüter im Bezirk von Altrich[43], die vermutlich mit der 1237[44] erwähnten Neuanlage am Ufer der Lieser ein und dieselbe ist. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. faßt die Abtei endlich noch in Luxemburg Fuß, wo Echternach als die Zentrale des Besitzes zu gelten hat[45]. Zu Ende des 13. Jahrh. erstreckte sich die Himme-

---

[37] S. Anhang I unter Affolterloch.

[38] Vgl. dazu den Aufsatz des Verfassers in der „Zeitschrift für Heimatkunde der Reg.-Bezirke Coblenz und Trier“ III, 1922, S. 72 ff.

[39] Vgl. Lamprecht III 27.

[40] Einen merkwürdigen und lehrreichen Flüchtigkeitsfehler macht Lamprecht, a. a. O. III 27. Gestützt auf eine Bulle Honorius' III. von Ende Februar 1218 (zitiert nach A. Manrique, „Annales Cisterzienses“ IV 62) spricht er von einer „Zeit ziemlich rasch vorübergehenden Verfalls“ der Abtei, da Himmerode in dieser Bulle als „in temporalibus et spiritualibus“ sehr heruntergekommen bezeichnet sei; in Wirklichkeit stellt dieselbe das glänzendste Zeugnis für die Blüte Himmerodes dar: Der Abt von Himmerode erhält durch sie den Auftrag, den „in temporalibus et spiritualibus“ heruntergekommenen Klöstern der Trierer Kirchenprovinz bei ihrer Rekonsolidierung behilflich zu sein (vgl. MRR. II 1366, S. 375; Potthast I 5740, S. 505; P. Pressutti, „I Regesti del Pontifice Onorio III.“, Bd. I, Rom 1884, Nr. 1158, S. 302 zum 31. März 1218).

[41] Vgl. III § 1.

[42] MRUB. III 104, S. 100 ff.; Potthast I S. 535, Nr. 6112.

[43] Näheres über diese Höfe unten in III § 2.

[44] MRUB. III 603, S. 462.

[45] Vgl. Anhang I unter Echternach.

Digitized by Google

roder Grundherrschaft über einen großen Teil des Eifelgebietes und des angrenzenden Luxemburg; an der Mosel von Trier bis Koblenz gab es nur wenige Ortschaften, wo Himmerode nicht über Besitz oder Rechte verfügte, rheinaufwärts finden sich die Spuren des Eifelklosters in Speier und der Rheinpfalz, rheinabwärts führt das Handelsinteresse die Himmeroder Mönche über Köln hinaus bis nach Holland[46], auch rechtsrheinisch hatte das Kloster Besitzungen[47]. Diese gewaltige Ausdehnung des Klostergebietes darf man mit Recht der Größe der anderen rheinischen Zisterzienserklöster gleichstellen, Himmerode mag dieselben leicht auch übertroffen haben.

Außerordentlich viele Streitigkeiten, die Himmerode um die Erhaltung seines Besitzes durchzukämpfen hatte[48], übten, soweit wir sehen, auf die allgemeine Fortentwickelung des Klosters keinen weiteren Einfluß aus. Schwere Zeiten aber brachen über die Abtei herein, als Erzbischof Heinrich von Vinstingen (1260—86) den Trierischen Bischofsstuhl bestieg[49]. Er wird als großer Geist und tüchtiger Herrscher geschildert, in der Erreichung seiner Ziele schreckte er selbst vor Eingriffen in das Vermögen der Ordensgemeinschaften nicht zurück[50]. Burgen, die er aus dem geraubten Klostergut errichten ließ, wurden die Stützen seiner Machtpolitik. Die Abteien St. Matthias und St. Maria ad martyres in Trier hatten schwer unter ihm zu leiden, ihre Konvente wurden vertrieben, die Klöster geplündert[51]. Dasselbe Geschick traf das reiche Himmerode[52]; die Mönche wurden schmählich des Klosters verwiesen, die Abtei „gründlich ausgeleert“[53]. Wenn auch mit der Wiederaufhebung der Suspension, die Papst Klemens IV. über Heinrich verhängt hatte (1265)[54], wohl eine Wiedergutmachungspflicht für den Erzbischof verbunden war, so dürfen wir doch mit Recht daran zweifeln, ob der Abt von St. Martin, dem Papst Gregor X. i. J. 1272 die „Wiedererwerbung“ der Himmerode ent-

---

[46] Über die Ausdehnung des Himmeroder Handels vgl. III § 3.

[47] So in Bürrig a. d. Wupper, Besitz, den es aber bald wieder aufgab (vgl. unten S. 69); in Dudenhofen bei Wetzlar (vgl. MRR. III 1266, S. 285) und in einigen Orten im Bereich des Speirischen Besitzzentrums.

[48] Vgl. III § 1.

[49] Darüber und zum Folgenden: „Gesta Trev.“ ed. Wyttenbach II, S. 11 ff. und ed. Waitz, MG. SS. XXIV, 415 ff.

[50] Ebda. cap. 185, S. 107 und c. 2, S. 455.

[51] „Gesta Trev.“ ed. Wyttenbach, cap. 113 ff., S. 11 ff.; ed. Waitz, c. 4 ff., S. 416 ff.

[52] Ebda. cap. 185, S. 107 f. und MG. SS. XXIV 455 mit Anm. 1: „... conventum de Himmilrode ... coegit miserabiliter exulare, ipsorum bona sine causa dissipans et devastans.“

[53] Vgl. Lamprecht III 27. [54] Vgl. Hauck V 1, S. 64 f.

Digitized by Google

rissenen Güter übertrug[55], durchgehenden Erfolg hatte. Die Vergewaltigung der Abtei durch den, der ihr Schützer sein sollte[56], hatte ihrer Wirtschaftskraft einen bösen Stoß versetzt, der Himmerode um so schwerer traf, als er zu einer Zeit erfolgte, da der Orden überhaupt im Niedergang begriffen war.

Wie jede Reformbewegung bei ihrer Entstehung und in der ersten Zeit ihrer Blüte große Erfolge zu verzeichnen hat, allmählich aber der Reaktion wieder zum Opfer fällt, so wich auch der Zisterzienserorden von den strengen Vorschriften seiner Stifter mit der Zeit ab. Immer mehr mußte er sich trotz des zähen Widerstandes des Generalkapitels[57] dem allgemeinen Wirtschaftssystem seiner Zeit anpassen; der Eigenbetrieb, das Charakteristikum zisterziensischer Wirtschaft, schwindet seit 1208 und zu Ende des 13. Jahrh. „bewegt sich die spezifisch zisterziensische Wirtschaftspraxis wieder ganz in den Bahnen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung des späteren Mittelalters“[58]. Im ganzen macht sich eine laxere Auffassung der Satzungen geltend, die Klöster geraten in Schulden[59]. Die Abtei Heisterbach ist dem Ruin nahe, ihre Güter werden zur Befriedigung der Gläubiger veräußert[60]. Himmerode wird vom Generalkapitel beauftragt, dem Tochterkloster zu helfen und ist selbst wirtschaftlich krank. Die Gründe hierfür sind wohl in erster Linie in den Bedrückungen durch Heinrich von Vinstingen zu suchen, dann dürfte aber die Abtei auch bei ihren zahlreichen Käufen über ihre finanziellen Kräfte hinausgegangen sein. Aus einer Urkunde des Jahres 1293[61] wissen wir, daß Himmerode eine Schuld von 1600 Trierischen Pfund hat aufnehmen müssen; den großen Landbesitz in Wirft[62], den es erst 1264 erworben hat, pachtet 1293 der Johanniterorden[63]. Schulden sind auch der Grund für den Verkauf der beiden Höfe Neuhofen und Affolterloch in dem Speirischen Besitzzentrum, die 1318 im Auftrage des Generalkapitels vom Jahre 1317 veräußert werden[64]. Im Jahre 1297 ist die Not des Himmeroder Konventes sogar so groß geworden, daß Abt Johann beim Generalkapitel

---

[55] MRR. III 2745, S. 624.

[56] Ein zweiter Bericht über Heinrich von Vinstingen („Gesta Trev.“, cap. 191, II S. 123; SS. XXIV, 461, cap. 4) erwähnt die ganze Sache nicht.

[57] Vgl. II § 3a.

[58] Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien“, S. 719 und S. 725.

[59] Lamprecht I 839. [60] Die Belege in Abschnitt II § 3b.

[61] MRR. IV 2170, S. 485.

[62] Kreis Adenau; vgl. auch Anhang I.

[63] MRR. IV 2163, S. 484; über die Hofverkäufe vgl. auch Abschnitt III § 2.

[64] In der Urkunde (Remling I 521, S. 490—93 und I 522, S. 493) heißt es, der Hof sei „multis et magnis pensionum et debitorum oneribus aggravata“ gewesen und ausdrücklich wird die „impotentia solutionis“ betont.

Digitized by Google

um die Erlaubnis nachsuchen muß, die Zahl der Mitglieder des Himmeroder Konventes verkleinern zu dürfen[65]. Es ist dies eine nicht seltene Maßnahme[66], die stets nur für eine kurze Zeit üblich und in nicht genügendem Unterhalt oder drückender Schuldenlast[67], zuweilen auch wohl in äußerer Gewalt[68], begründet ist. Der Abt erhält die Genehmigung, für 5 Jahre einen Teil der Mönche über deutsche Klöster zu verteilen.

So ist denn Himmerode ganz ein Kind seiner Zeit, es teilt die Lage der anderen Zisterzienserklöster. Mit Kamp[69] und Heisterbach und dem ganzen Orden bedarf es einer durchgreifenden Reform, sowohl einer inneren wie äußeren, die im Jahre 1335 durch die „Constitutio" des Papstes Benedikt[70] Tatsache wird.

§ 4. DIE REIHENFOLGE DER HIMMERODER ÄBTE.

Die Abtchronologie, die gleichsam das Gerippe der äußeren Klostergeschichte bildet, ist für Himmerode bislang nur unzureichend festgestellt. Die bisherigen Bearbeiter der Klostergeschichte haben Abtkataloge herangezogen, deren Wert nicht nachzuprüfen ist; urkundliche Belege für die Regierungszeit einzelne Äbte geben sie nur wenige. Den ältesten bekannten Abtkatalog bietet die um 1600 von Brower und Masen verfaßte „Metropolis ecclesiae Trevericae"[1], gestützt auf ältere Vorlagen[2]; der Katalog des Heesius[3] weicht davon etwas ab[4]. Abt Robert Bootz macht endlich mit Recht die Urkunden zur Grundlage des Abtkatalogs, daneben beruft aber auch er sich zuweilen auf eine „Genealogia abbatum Hemmenrodensium"[5].

---

[65] Der Beschluß (gedruckt von J. Loserth, „Aus den annales diffinitiones des Generalkapitels der Zisterzienser" im Neuen Archiv, Bd. XLI, S 623) lautet: „Item peticio abbatis de Heimrode, qui petit dispergi conventum suum per Alemanniam per quinquennium, exauditur."

[66] Vgl. G. Müller, „Verteilung eines Konventes auf andere Klöster" (Cist. Chron. XX, 1908, S. 264 ff.).

[67] „Ciborum penuria, debitorum gravamen", Müller, a. a. O.

[68] Vgl. auch die Absicht der Himmeroder Mönche, sich nach Frankreich zu begehen, als Friedrich I. Anerkennung seines Kandidaten für den päpstlichen Stuhl vom Himmeroder Konvente verlangte und mit Ausweisung drohte (s. oben S. 28 f.).

[69] Vgl. van Laak, a. a. O., S. 14.

[70] Gedruckt im „Nomasticon Cisterciense", S. 473 ff.

[1] Herausgeg. von Chr. v. Stramberg, Coblenz 1855—56; den Abtkatalog siehe S. 124 ff. des II. Bandes.

[2] Die Metropolis beruft sich auf abweichende Ansichten einiger Autoren (nonnulli), z. B. S. 128, Zeile 9; 129, Z. 4 und 12.

[3] Manipulus, Tit. XV, besonders S. 29.

[4] Z. B. bei Eustachius I., dessen Existenz die Metropolis leugnet.

[5] Vgl. „Series abbatum", § 175, S. 74.

Digitized by Google

Die folgende Aufzählung will, ohne Ausschmückung der Lebensumstände der Himmeroder Äbte, eine möglichst genaue Chronologie der Regierungsdauer geben und kurz die Verdienste der Äbte um die Klosterentwickelung darlegen.

1. Randulf.

Eine gewaltige Arbeit hat dieser erste Abt Himmerodes geleistet, der, wahrscheinlich romanischen Stammes, Schüler des hl. Bernhard und gewiß im Besitze von dessen vollem Vertrauen, mit der Gründung der neuen Abtei beauftragt wurde[6]. Zweimal leitete er die Verlegung der Niederlassung, schuf den ersten primitiven Klosterbau und begann den zweiten, steinernen[7]. Er stellte sogar Mitglieder des eigenen Konvents zur Hilfeleistung bei der Neugründung der Abtei Châtillon bei Verdun zur Verfügung[8]. Den Dotationsbesitz Himmerodes mehrte er in glänzender Weise, bei seinem Lebensende verfügte die Abtei bereits über sieben ausgebaute Wirtschaftshöfe und zu weiteren war sicher schon unter ihm die Grundlage gelegt[9]. Zu den Erzbischöfen von Trier stand er in guten Beziehungen, häufig ist er Zeuge in ihren Urkunden[10]. Letztmalig wird er 1167 in einer Urkunde Erzbischof Hillins erwähnt[11].

2. Giselbert.

Giselbert folgte seinem Vorgänger in demselben oder im folgenden Jahre. Als Empfänger einer Urkunde ist er erstmalig 1169[12], letztmalig 1181[13] erwähnt. In der nächsten Himmeroder Urkunde, einer Bestätigung der klösterlichen Rechte und Besitzungen durch Papst Lucius III. vom Jahre 1184[14], fehlt der Name des Abtes. Wir wissen, daß Giselbert sich am 25. Mai 1183 am Sterbebette Erzbischofs Arnolds befand[15]; für eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Regierungsdauer, wie sie Heesius und die Metropolis annehmen[16], fehlen bindende Beweise. Bootz[17] und noch bestimmter das Sanctuarium Himmerodense[18] vertreten die Ansicht, Gisel-

[6] Heesius, a. a. O., Tit. XV. [7] Vgl. oben S. 17 ff.

[8] Vgl. den Bericht der „Gesta episcoporum Virdunensium" (MG. SS. X, S. 511). [9] Vgl. oben S. 27 f.

[10] Vgl. z. B. MRR. I 1891, S. 514 (erste urkundliche Erwähnung); MRR. II 19, S. 6; 20, S. 7; 39, S. 13; 43, S. 14; 125—127, S. 35.

[11] MRUB. I 650, S. 706. [12] MRUB. I 655, S. 711.

[13] MRUB. II 50, S. 89.

[14] MRUB. II 67, S. 107; Jaffé II² S. 468, Nr. 15091.

[15] Vgl. Gesta Treverorum, ed. Wyttenbach I S. 272 und MG. SS. XXIV, S. 383.

[16] Sie lassen ihn bis 1189 regieren.

[17] „Series abb." S. 30 (= MRR. II 538 S. 153); A. Manrique hat das Todesjahr 1186 (IV 289).

[18] Blatt 13r des Abtkatalogs.

Digitized by Google

bert sei am 14. Mai 1184 gestorben. Auch seine Erwähnung in der ältesten Schenkungsurkunde für das Zisterzienserinnenkloster St. Thomas vom 27. Juni 1185[19] kann nicht zwingend beweisen, daß Giselbert damals noch am Leben war[20]. Giselbert ist nämlich in der angezogenen Urkunde als Handlungszeuge für eine Schenkung genannt, die den wirtschaftlichen Grundstock des Nonnenklosters schuf und zeitlich früher liegt[21], er ist aber nicht als Urkundzeuge angeführt, als solche erscheinen vielmehr andere Namen; freilich deutet auch kein Zusatz wie „quondam" oder „bonae memoriae" darauf hin, daß er verstorben war. Abt Giselbert ist der Vollender des Klosterbaues, den Abt Randulf begonnen hatte[22]; in der Erwerbspolitik folgte er den Bahnen Randulfs, neue Grangien werden unter ihm geschaffen[23], auch wohl schon die Mittel für die kommenden großen Käufe Himmerodes flüssig gemacht.

3. Eustachius I.

Wenn wir für diesen Abt einen urkundlichen Beleg nicht haben, so ist dies bei dem Fehlen fast jeglichen Urkundenmaterials zur Klostergeschichte für die Jahre 1184—1190, die Zeit des Trierischen Schismas[24], erklärlich. Nur zwei Urkunden sind aus diesem Zeitraume erhalten; davon nennt die erste aus dem Jahre 1187[25] keinen Abt, die zweite vom Jahre 1188[26] zeigt uns schon Abt Hermann I. als Zeugen. Die Metropolis[27] leugnet die Existenz des ersten Eustachius und hält ihn für identisch mit dem zweiten Abt desselben Namens; der Bericht des Caesarius, daß der Prior Hermann unter Abt Eustachius diese Würde bekleidete[28], bezieht sich auf den späteren Abt Hermann II. („nunc abbas Loci S. Mariae"), der nach seiner Resignation Prior gewesen sein könnte, so daß man dann in Eustachius den zweiten dieses Namens zu sehen hätte[29]. Eustachius I. kann jedenfalls nur kurze Zeit, bis etwa 1187 oder 88 an der Spitze Himmerodes gestanden haben.

4. Hermann I. (von Köln).

Caesarius berichtet uns im „Dialogus" von zwei Äbten namens Hermann, von denen einer Dekan des Stiftes St. Aposteln in Köln,

---

[19] MRUB. II 70, S. 112.

[20] Derselben Ansicht ist Wellstein „Abt Hermann" (Studien, Band XXXVI S. 59, Anm. 12). [21] Vgl. II § 4, unten S. 73.

[22] Vgl. I § 1, oben S. 21. [23] Vgl. oben S. 28. [24] Ebda. S. 29.

[25] HUB. 7, S. 102 (= Ann. d. h. V. f. d. N., Bd. 65, S. 216).

[26] Lacomblet, I 512, S. 359 = MRR. II 603, S. 167. [27] II 128.

[28] Vgl. Dial. V 5, S. 283 „abbas E. et prior H." und vorher „tunc eo existente priore" und VII 45, Bd. II, S. 64. [29] Vgl. unten S. 39.

Digitized by Google

der andere Kanonikus in Bonn war. Die Metropolis[30], Heesius[31] und neuestens Wellstein[32] sehen irrtümlich in ersterem einen Himmeroder Abt Hermann II., der um etwa 1225 anzusetzen wäre[33], sie vergessen nämlich, daß der „Dialogus" bereits 1219—23 verfaßt ist. Der letztgenannte Hermann — Hermann II. in vorliegender Arbeit — war nacheinander Abt von Heisterbach, Himmerode und Marienstatt[34]. Aus der durch Urkunden belegten Tatsache, daß im Jahre 1193 sowohl in Himmerode wie in Heisterbach ein Abt Hermann vorkommt[35], haben nur Goerz[36] und nach ihm Schmitz[37] geschlossen, daß ein Abt Hermann beiden Klöstern eine Zeitlang gleichzeitig vorgestanden habe und Schmitz identifiziert die beiden bei Caesarius genannten Äbte. Mit Recht hat Wellstein[38] darauf hingewiesen, daß eine Doppelregierung „einen schroffen Widerspruch gegen Ordenssatzungen und Traditionen" bedeute, und sucht die Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß er in der Urkunde, die Hermann im Jahre 1193 als Abt von Heisterbach zeigt, einen „lapsus calami" der Kurie sieht[39]. Ein dritter Weg steht noch offen, wiewohl auch dieser nicht unbedingte Klarheit bringt.

Hermann I. von Himmerode, ein Mann von Klugheit und Bildung (vir prudens et litteratus), war vor seinem Eintritt ins Kloster Dekan des Stiftes St. Aposteln in Köln[40] und ist als solcher auch urkundlich für die Zeit von 1176—81 bezeugt[41]. Bald nach 1181 in Himmerode eingetreten, erlangte er daselbst die Priorwürde[42].

---

[30] II 128. [31] Tit. XV.

[32] „Abt Hermann" (Studien, Bd. XXXVI) S. 59.

[33] In der Abtchronolgie dürfte für ihn kein Raum sein (vgl. unter Abt Hermann II., S. 41, Anm. 96).

[34] Vgl. unten S. 39 f.

[35] Hermann, Abt v. Himmerode: MRUB. II 130, S. 143; Hermann, Abt von Heisterbach: HUB. 8, S. 103.

[36] MRR. II 603, S. 167. [37] HUB. S. 20.

[38] A. a. O., S. 74. [39] Ebda.

[40] Caes., Dial., VIII 43, Bd. II, S. 115 („erat . . . ante conversionem sanct. Apost. in Colonia decanus") und Dial. XI 14, S. 283 = Vita Davidis, cap. 29 („domino H. abbati, quandoque sanct. Apost. decano").

[41] Vgl. Lacomblet, I 461, S. 324 und I 480, S. 339.

[42] Vgl. Dial. XI 14 = Vita Davidis, cap. 29. Danach wäre H. 10 Jahre nach Davids Tode († 1179) Prior in H. gewesen, also noch um 1189; doch sind die chronologischen Angaben des Caesarius nicht immer genau, zumal bei einer runden Zahl wie 10. Caesarius schreibt auch über Hermann II. und die Gründung von Heisterbach Dial. V 5 „Factus vero monachus in H., non multo post cum emitteretur conventus noster de eodem claustro, primus ei abbas efficitur", aber Dial. VIII 91 (Bd. II 158) heißt es, Hermann habe als Mönch eine Vision über Heisterbach gehabt: „diu antequam emitteretur conventus noster". Dieser offenkundige Widerspruch verbietet, solche Zeitangaben zu pressen.

Digitized by Google

1188[43] erscheint er erstmalig als Abt von Himmerode, als solcher ist er ferner bezeugt für den 4. Juni 1190[44], für 1193[45] und den 9. Mai 1194[46]. Zwei weitere Urkunden, in denen ein Abt Hermann von Himmerode genannt ist, dürften auf Abt Hermann II. zu beziehen sein, der um 1196 von Heisterbach nach Himmerode zurückgerufen und daselbst zum Abt erwählt worden ist[47].

Abt Hermann I. war es, der nach Beendigung des Trierischen Schismas für Erzbischof Johann in Rom das Pallium in Empfang nahm[48], er wird auch die bedeutenden Erwerbungen in der Pfalz getätigt oder vorbereitet haben[49].

5. Hermann II. (von Bonn).

Über das Leben Hermanns II. sind wir durch seinen Freund Caesarius unterrichtet[50]; an einer ganzen Reihe von Stellen des Dialogus ist von ihm die Rede, und zwar begegnet er in den verschiedensten Phasen seiner Tätigkeit. Viele der Nachrichten sind persönliche Mitteilungen Hermanns an den Verfasser des Dialogus, dem er sogar „ex multa caritate" seine Visionen erzählte[51].

Vor seinem Eintritte in den Orden war Hermann, der Sproß eines hochadeligen Geschlechtes[52], Stiftsherr in Bonn[53]; unter Abt Giselbert begann er in Himmerode sein Noviziat[54] zusammen mit einer Anzahl Gleichgesinnter[55]. Nur kurze Zeit einfacher Mönch[56], stieg er unter Abt Eustachius I. zur Würde des Priors auf[57] und ist

---

[43] Lacomblet, I 512, S. 359 f. Vgl. auch MRUB. II 186, S. 226 aus der Zeit von 1187—1200 (vgl. ebda. S. 762, Nr. 915).

[44] MRUB. II 105, S. 143 = Jaffé II², S. 563, Nr. 16501.

[45] MRUB. II 130, S. 174.

[46] MRUB. II 134, S. 176.

[47] Vgl. unten S. 39. Die Urkunden fallen ins Jahr 1196.

[48] Vgl. „Gesta Trevirorum" ed. Wyttenbach I 288 und MG. SS. XXIV S. 390.

[49] Vgl. oben S. 30 f.

[50] G. Wellstein-Marienstatt verdanken wir ein Lebensbild dieses eifrigen Zisterziensers und dreifachen Abtes (Studien Bd. XXXVI, 1915), auf das ich verweise.

[51] Vgl. Dial. V 5 am Ende.

[52] „Vir nobilis et de alto sanguine natus" (Dial. V 5, S. 281).

[53] Dial. V 5 u. Vita Caroli, MG. SS. XXV, S. 220.

[54] Vgl. Dial. XI 12, Bd. II, S. 279 f.

[55] Vita Caroli, a. a. O. und Dial. IV 78 (diese Quelle nennt Hermann nicht).

[56] Als „simplex monachus" bezeichnet: Dial. V 5 und VIII 91.

[57] Vgl. Dial. V 5, S. 283 („abbas Eustachius et prior H." sowie „tunc eo existente priore"), Dial. V 5, S. 284 (H. in dem „stallus" des Priors); weiter Dial. VII 12, IX 29, XI 15. Vgl. jedoch oben S. 36 und unten S. 39.

Digitized by Google

als solcher vielleicht auch urkundlich zu belegen[58]. Hermanns Absicht, das Priorat niederzulegen[59], dürfte nicht zur Tat geworden sein.

Am 17. März 1189 ist Hermann als erster Abt zur Gründung des Tochterklosters Heisterbach ausgesandt worden[60], woselbst er für den 10. Juni 1193 urkundlich bezeugt ist[61]. In Heisterbach blieb er bis etwa 1195, denn 1196 kommt dort bereits sein Nachfolger, Gevard, vor[62].

Inzwischen war der Abtstuhl in Himmerode erledigt und das Vertrauen des dortigen Konventes lenkte die Wahl auf unsern Hermann, der dem Rufe Folge leistete[63] und bereits 1196 zweimal als Abt von Himmerode bezeugt ist[64]. Nicht lange bekleidete er jedoch in Himmerode das Amt eines Abtes, schon am 13. Mai 1198 ist als sein Nachfolger[65] Abt Eustachius II. urkundlich erwähnt[66]. Daß Hermann II. nach seiner Resignation — eine solche müssen wir annehmen — noch einmal das Priorat übernommen hat, zeigt ein Bericht des Caesarius[67], wozu die urkundliche Nennung eines Priors Hermann nach 1197 stimmt[68].

---

[58] Vgl. das in die Zeit von 1170—1190 fallende Regest bei Knipping, Bd. II, Nr. 1379, S. 276; es kann sich aber auch auf Hermann I. beziehen.

[59] Vgl. Dial. VII 45 und Wellstein, a. a. O., S. 63.

[60] Vgl. Dial. I 1, S. 7 und Heinrich von Lüttich (Schillmann, S. 227); Schmitz, Düsseldorfer Jahrbuch XIV, S. 107.

[61] HUB. 8, S. 103.

[62] MRUB. II 147, S. 189 = HUB. 10, S. 108 und Dial. I 7, S. 16.

[63] Vgl. Dial. V 5, S. 281 („nobis — d. h. Heisterbach — per electionem ablatus") und die Vita Caroli, MG. SS. XXV, S. 220 („primus abbas in Valle S. Petri et postea in Hemmenrode assumptus").

[64] MRUB. II 151, S. 193 und HUB. 10, S. 108. Als Abt von Himmerode ist Hermann weiter genannt bei Caesarius, Dial. I 14 (vor dem Eintritt des Caesarius in den Orden), Dial. V 6 und VIII 37 (= MG. SS. XXV 221).

[65] Für einen Abt Theoderich (Metropolis II 128, Heesius S. 32, Bootz S. 44) dürfte im Abtkatalog kaum Raum bleiben.

[66] Vgl. unten S. 40.

[67] Caesarius (Dial. VIII 96) erwähnt den „prior" Hermann als Zeitgenossen des Abts Eustachius II. von Himmerode und Heinrichs II. von Heisterbach (domini Henrici abbatis nostri"), der (nach Schmitz, HUB. S. 21) von ca. 1208—1240 regierte und bezeichnet ihn als „nunc abbas Loci S. Mariae". Vgl. oben S. 36.

[68] Vgl. MRUB. III 157, S. 140 = MRR. II 1241, S. 341. Die Urkunde ist durch den Zeugen Dompropst Konrad von Trier, der von 1200 (vgl. MRUB II S. 483, Spalte 1) bis 1220 (vgl. MRUB. III S. 1113, Spalte 1) belegt ist, festgelegt; sein Vorgänger ist bis 1197 bezeugt. Wellstein, a. a. O., S. 78 bezieht diese Urkunde auf seinen Hermann II., aber dieser hier erwähnte Prior H. braucht ja überhaupt nicht Abt geworden zu sein. Vgl. auch oben S. 36 f.

Digitized by Google

Um 1212[69] oder 1215[70] tritt Hermann noch einmal in die Öffentlichkeit als Gründer und erster Abt von Marienstatt. 1223 legt er jedoch auch dieses Amt nieder und zieht sich, den Ordenssatzungen folgend[71], nach Himmerode zurück, wo er, wir wissen nicht wann, sein Leben beschloß[72].

Hermann II. ist einer der idealsten Führer unseres Zisterzienserklosters gewesen. Sein unermüdlicher Eifer trieb ihn, den die Zurückgezogenheit liebenden Mystiker[73], hinaus und ließ ihn sich an die Spitze zweier Neugründungen stellen. Es bedeutet ein großes Maß von Vertrauen, wenn das Mutterkloster diesen Mann zum Leiter seiner Geschicke erwählt hat.

6. Eustachius II.

Wie bei den meisten Himmeroder Äbten des 12. und 13. Jahrh. wissen wir auch über die näheren Lebensumstände des Eustachius so gut wie nichts; urkundlich ist er bezeugt vom 13. Mai 1198[74] bis zum 16. Oktober 1219[75]. Nach diesem Zeitpunkte legte er sein Amt nieder, erscheint aber noch als „frater Iustatius[76] quondam abbas" in einer Urkunde vom 1. März 1220[77]. Sein Zeitgenosse Caesarius verdankt ihm persönliche Mitteilungen[78]; so berichtet er uns, daß Eustachius zusammen mit dem Konversen Walter von Birbais, vielleicht auf der Reise zum Generalkapitel, in Villers geweilt hat[79]. Oft erscheint Eustachius in Urkunden weltlicher Herren als Zeuge[80], die römische Kurie erteilte ihm mehrfach Aufträge[81]. Besonders stand er zum Erzbischof Johann von Trier in nahen Beziehungen; in dessen Testament ist er unter

---

[69] Nach Heinrich von Lüttich ist Marienstatt schon 1212 gegründet (vgl. Schillmann, S. 227, Görres-Hs. Nr. 163).

[70] Vgl. den Stiftungsbericht: MRUB. III 33/34, S. 35 ff.

[71] Vgl. Inst. cap. gen. (bei Guignard, S. 271).

[72] Vgl. Wellstein, „Abt Hermann", a. a. O. S. 86.

[73] Vgl. die zahlreichen Visionen, die H. nach Caesarius hatte, auch Wellstein, S. 89.

[74] Das Jahr bestimmt Wellstein, S. 77 nach B-F-W. V 1, S. 10, Nr. 26.

[75] MRUB. III 106, S. 104.

[76] Die Schreibweise des Namens wechselt zwischen Eustachius und Iustatius.

[77] MRUB. III 122, S. 115.

[78] Vgl. z. B. Dial. IV 90 und VII 38. [79] Dial. VII 38.

[80] 1198 in einer Urkunde König Philipps (B-F-W. V 1, S. 10, Nr. 26 und Wellstein, S. 77); desgl. am 17. V. 1208 (Böhmer, „Acta imperii" 228, S. 203), in demselben Jahre in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein (MRR. II 1043, S. 288).

[81] Vgl. MRR. II 904, S. 224 (Potthast I 113, Nr. 1239) MRR. II 911, S. 251 (Potthast 121, Nr. 1319) und MRR. II 1366, S. 375 (Potthast 505, Nr. 5740).

Digitized by Google

5 Äbten als erster Testamentsvollstrecker („fideicommissarius") bezeichnet[82]. In wirtschaftlicher Hinsicht stand die Abtei unter ihm in hoher Blüte[83], die Ämter eines Grangiars und Obercellerars sind für seine Zeit bezeugt[84]. Dennoch scheint er sonst nicht untadelig gewesen zu sein; Caesarius stellt ihn in Gegensatz zu Abt Heinrich von Heisterbach und dieser Vergleich fällt nicht zu seinen Gunsten aus[85], wir vermögen jedoch nicht zu erkennen, auf welchem Gebiete seine Fehler lagen.

7. Heinrich I. (von Andernach).

Alle Darstellungen nennen Heinrich als Nachfolger des Eustachius, doch hat man zwischen beiden auch wohl einen Theoderich[86] eingeschoben[87]. Urkundlich ist Heinrich zuerst 1220[88], am 20. Juli 1225[89] zuletzt bezeugt, doch liegt der Tag seines Amtsantrittes vor dem 1. März 1220, da an diesem Tage sein Vorgänger schon als resignierter Abt erscheint[90]. Die Vita Engelberti des Caesarius, die 1226 verfaßt ist, zeigt Heinrich noch um diese Zeit als Abt von Himmerode[91]. Heinrich I. wird aus Andernach hergeleitet[92] und war vielleicht vorher Obercellerar in unserer Abtei[93]. Unter seiner Regierung setzte der Abt von Clairvaux eine Höchstzahl für den Konvent fest; die Zahl von 60 Mönchen und 200 Konversen sollte nur mit des Vaterabts Erlaubnis überschritten werden[94]. Honorius III. beauftragte Heinrich zusammen mit dem Abte von La Chalade mit der Visitation der schwarzen Mönche in der Trierer Kirchenprovinz sowie mit der Reformierung der Abtei Gorze[95]. Über das Ende seiner Abtzeit fehlt uns ein genauerer Anhalt[96].

---

[82] MRUB. II 297, S. 330 v. J. 1212. [83] Vgl. auch S. 31.

[84] S. die Listen dieser Ämter in § 2 des II. Abschnittes.

[85] Vgl. Dial. VIII 96 (Bd. II S. 162 f.): Eine visionäre Person spricht mit dem Hofmeister Heinrich über die beiden Äbte und weiß an Heinrich vieles zu loben („in isto plura commendans"), an Eustach einiges zu bemängeln („in illo aliqua corripiens"). [86] Vgl. S. 39, Anm. 65.

[87] Vgl. Metrop. II 129. [88] MRUB. III 138, S. 126.

[89] MRUB. III 252, S. 208. [90] MRUB. III 122, S. 115.

[91] Vgl. „Acta Sanctorum Nov. III", S. 674 D und E (Caesarius sagt, die Geschichte habe ihm „dominus Henricus abbas de H . . . ante paucos menses" erzählt). [92] Metrop. II 139; Heesius S. 26; Bootz S. 61.

[93] Vgl. die Cellerarliste in II § 2, unten S. 60.

[94] Heinrich von Lüttich (Schillmann, S. 227) ist hierfür wohl Quelle von Heesius (S. 19) und Bootz (S. 64 § 146).

[95] MRR. II 1602, S. 435 (Potthast I Nr. 6978, S. 604).

[96] Die in den Darstellungen nun folgenden Äbte Konrad (I). (vgl. Metrop. 229, Heesius S. 32, Marx III 527, Bootz S. 64) und Hermann (II.) (vgl. darüber oben unter Hermann I und II.) erscheinen zu problematisch, sie sind wahrscheinlich — wenigstens ersterer — fälschlich antizipiert.

Digitized by Google

8. Heinrich II. (von Bruch)

ist der erste Abt Himmerodes, über dessen Herkunft wir einen urkundlichen Anhaltspunkt haben; in der ersten Urkunde, die seiner Erwähnung tut, vom Jahre 1229[97] ist er als „plenus frater" des „dominus" Theoderich von Bruch bezeichnet, der dem freien Adel angehörte[98]. Das Sanctuarium Himmerodense und Bootz[99] berichten, er sei vorher Cellerar gewesen und habe sich im Gefolge des Erzbischofs Engelbert von Köln befunden, als dieser 1225 ermordet wurde; ihre Quelle ist offenbar die Vita Engelberti des Caesarius[100], der einen Cellerar Heinrich von Himmerode dabei zugegen sein läßt, der vorher „miles" gewesen war[101]. Dann ist er erst nach 1226 Abt geworden, da damals noch sein Vorgänger bezeugt ist und er selbst noch das Amt eines Cellerars bekleidete[102]. Unhaltbar ist aber die Nachricht der Metropolis, daß Heinrich auch Abt von St. Trond gewesen sei; die „Gesta abbatum Trudonensium" weisen nichts darüber aus, ein Abt Heinrich kommt in der für uns in Betracht kommenden Zeit nicht vor[103]. Am 9. Dezember 1230[104] ist Heinrich Zeuge in einer Urkunde Heinrichs VII., 1233 erhält er von Papst Gregor IX. den Auftrag, den Abt von Prüm mit der Verwaltung der heruntergekommenen Abtei Stablo zu betrauen, nach vorheriger Prüfung der von den Erzbischöfen gegen diese erhobenen Anschuldigungen[105]. Mit seinem vollen Namen — bisher ist er nur mit „H." bezeichnet — erscheint er am 2. Februar 1234[106] zusammen mit Erzbischof Theoderich auf dem Hoftage König Heinrichs VII. in Frankfurt, wo sich die Grafen von Sayn und Solms von dem Verdachte der Ketzerei reinigten. Letztmalig ist er, als „Heinricus II." benannt, am 7. Oktober 1235[107] bezeugt und hat vielleicht dann resigniert oder ist gestorben; wahrscheinlich zum Zwecke der Neuwahl weilten in diesem Jahre die Äbte von Villers und Morimund in Himmerode[108].

---

[97] MRUB. III 380, S. 303.

[98] Vgl. MRUB. II S. 497 und Resch, Die Edelfreien des Erzbistums Trier im Deutschen Sprachgebiet (Trierisches Archiv XVII—XVIII) S. 30.

[99] § 157, S. 168 ff. [100] „AA. SS. Nov. III", S. 640 A, 655 E, 657 A und C.

[101] Ebda. 657 C: „Fuerat enim idem H. ante conversionem miles".

[102] Caesarius schreibt (655 E): „sicut hodie testis est cellerarius de H." (vgl. auch 657 C).

[103] MG. SS. X S. 390 ff. Kein Abt H. ist von 1180 bis 1238 bezeugt.

[104] MRR. II 1950, S. 518; B-F-W. V 2, Nr. 4172, S. 756.

[105] MRR. II 2060, S. 544; Potthast I Nr. 9127, S. 782.

[106] MRR. II 2105, S. 554; B-F-W. V 2 Nr. 4300, S. 780. Zur Sache vgl. u. a. „Gesta Trev." ed. Wyttenbach I 321 f.; MG. SS. XXIV, 402.

[107] MRUB. III 532, S. 412. [108] MRR. II 2193, S. 573 = Bootz § 175, S. 74. Vgl. auch II § 3, unten S. 68.

Digitized by Google

9. Konrad I.[109]

Während dessen langer Regierung nahm Himmerode wirtschaftlich großen Aufschwung. Urkundlich erscheint er zuerst im Dezember 1237[110], zuletzt im Mai 1256. Unter Konrads Regierung entstanden zwei neue Zisterzienserinnenklöster im Erzbistum Trier, Kloster Machern an der Mosel und das in der Leer in Koblenz[111]. Wirtschaftlich blühte Himmerode gewaltig auf; es erlangte Zollfreiheit für das gesamte Erzbistum Mainz im Jahre 1250[112]; Zollfreiheit für Weinexport erteilte ihm ferner König Wilhelm für Kaiserswerth und Geervliet in Holland[113]. Unter Konrad beginnt Himmerode seine großen Käufe im Moselgebiet mit dem Erwerb der Güter des Kölner St Kunibert-Stiftes im Jahre 1252[114]. Bootz schließt seinen Bericht über Konrad mit Worten uneingeschränkten Lobes und sagt: „Qui cum religionis non minus quam temporalium sollicitudine clarus exstiterit, merito nomen Pii Praesulis apud posteros obtinet."

10. Theoderich I.[115]

Die Regierungszeit des Abtes Theoderich bedeutet geradezu einen Höhepunkt der Himmeroder Abteigeschichte. Ursprünglich Benediktiner und Abt des Klosters „ad sanctam Mariam antiquam" oder „ad martyres" in Trier[116], vertauschte er um 1253 die Benediktinerregel mit der schwereren Zisterziensersatzung, indem

---

[109] Wie mit den vorher (vgl. S. 41, Anm. 96) behandelten angeblichen Äbten dürfte es sich mit zwei nach Heinrich II. angesetzten verhalten: Abt Johann I. von Köln, der vorher Abt in Marienstatt gewesen sein soll (Metrop. II 129): dies ist unmöglich, ein Abt dieses Namens ist für Marienstatt in dieser Zeit nicht belegt (vgl. die Abtliste im MRUB. III S. 1108, S. 1); sodann Heinrich III. (vgl. besonders Metrop. II 129), der auch unmöglich (vgl. Anm. 103) Abt von St. Trond gewesen sein kann. Beide Äbte könnten höchstens je ein Jahr regiert haben, da 1237 (MRUB. III 603, S. 460) schon Konrad I. erscheint.

[110] MRUB. III 603, S. 460.

[111] Vgl. II § 4, unten S. 73 f.

[112] MRUB. III 1036, S. 769 und MRR. III 765, S. 183.

[113] MRUB. III 980 und 981, S. 733; B-F-W. V 2, S. 932 f., Nr. 4557—59.

[114] MRUB. III 1153, S. 860; vgl. auch III § 1.

[115] Die Darstellungen schieben vor Theoderich einen Abt Alardus ein, der aber nur etwa ein Jahr regiert haben könnte und urkundlich nicht vorkommt (vgl. Metrop. II 129; Heesius S. 33; Bootz S. 99 ff.; Marx III 528). 1256 weilte Erzbischof Arnold in Himmerode und weihte einen Altar zu Ehren des hl. Bernhard, dessen Inschrift Bootz (S. 100) mitteilt: Anno Domini 1256 consecratum est hoc altare a rev. patre Arnoldo Trev. aepo. 15. kal. Sept.

[116] Als solcher (Theoderich II.) ist er von 1242—53 bezeugt (vgl. MRUB. III 1116, Spalte 2). Die Metropolis bezieht diese Tatsache auf ihren Theoderich I. (vgl. oben S. 39, Anm. 65).

Digitized by Google

er in Himmerode Novize wurde. Schon am 25. Februar 1256 erscheint er, als Mönch und „dominus quondam abbas ad S. Mariam antiquam" bezeichnet, in einer Himmeroder Urkunde[117]. Vor dem 10. August 1257[118] hat ihm dann das Vertrauen des Konvents die Abtwürde übertragen, die er nach dem 12. Mai 1270[119] niedergelegt hat. Noch im Dezember 1270[120] und im Oktober 1271[121] kommt er als resignierter Abt vor. Um 1272 mag er nach Bootz[122] gestorben sein.

Theoderich war eine ernste Natur, schon die Tatsache, daß er den Orden wechselte, zeigt es, und wir dürfen annehmen, daß die innere Ordensdisziplin unter ihm eine ganz vorzügliche war; schon rein äußerlich zeigt sich sein konservativer Sinn darin, daß er die alte Bezeichnung „Claustrum" für Himmerode wieder einführte[123]. Seine Hauptbedeutung für die Wirtschaftspolitik liegt darin, daß er die von seinem Vorgänger begonnene Kauftätigkeit fortsetzte und noch beträchtlich steigerte[124]. Viele Erwerbungen in Trier und Echternach fallen in seine Zeit[125]; der Vorwurf aber, die Kaufkraft der Abtei überspannt zu haben, dürfte ihm nicht erspart bleiben[126].

11. Paynus.

Paynus, der urkundlich für die Zeit von Dezember 1270[127] bis zum 16. Dezember 1276[128] bezeugt ist, folgte den Bahnen seines Vorgängers. Schon bald nach seiner Wahl erwarb er von dem Augustinerkloster Springiersbach um 400 Pfund einen Hof mit zwei Mühlen in Wittlich[129], doch hatte Himmerode gerade unter seiner Regierung schwere Bedrängnis zu leiden seitens des Erzbischofs Heinrich von Vinstingen, der erst 1274 in „amicabiles litterae" auf seine vermeintlichen Ansprüche verzichtete[130]. Von nun an ist die Wirtschaftskraft der Abtei im Schwinden[131]. Paynus resigniert wahrscheinlich noch im Jahre 1276[132], ein Besuch der Abtei durch den Abt Bovo von Clairvaux im März 1277[133] mag mit der Neuwahl in Verbindung stehen. Schwerlich dürfte des-

---

[117] MRUB. III 1334, S. 961. [118] MRUB. III 1411, S. 1023.
[119] MRR. III 2509, S. 566. [120] MRR. III 2564, S. 579 f.
[121] MRR. III 2637, S. 600. [122] „Series abbatum", S. 130.
[123] Vgl. auch oben S. 24 f.
[124] Vgl. Abschnitt I § 3 (S. 31) und III § 1.
[125] Siehe Anhang I bei den beiden Orten.
[126] Vgl. auch Abschnitt I § 3, oben S. 33.
[127] MRR. III 2564, S. 579. [128] MRR. IV 356, S. 82.
[129] Am 11. Februar 1272; MRR. III 2685, S. 610.
[130] Heesius, S. 34; vgl. auch oben S. 32.
[131] S. oben S. 32 f. [132] Bootz, S. 144.
[133] Vgl. MRR. IV 392, S. 89 = Bootz, S. 143.

Digitized by Google

halb in der Abtchronologie für einen Nikolaus I., der vorher Abt des Klosters Victring in Kärnten gewesen sein soll[134], Raum sein; die Abtliste dieser Abtei erweist dies für die zweite Hälfte des 13. Jahrh. als unmöglich[135]. Vielmehr wird

12. Johann I.,

der urkundlich am 22. Juni 1278[136] und am 16. August 1279[137] vorkommt, damals gewählt worden sein. Laut letzterer Urkunde wird der Himmeroder Hof in Kruft an Hermann von Mayen verpachtet[138], ein Zeichen für den beginnenden Verfall der Klosterwirtschaft.

13. Richard (von Manderscheid).

Richard, der Bruder des Ritters Heinrich II. von Manderscheid und Sohn Theoderichs des Jüngeren, trat 1252 in Himmerode ein und wurde daselbst zum Abte erwählt[139], welche Würde er jedoch nur ein Jahr innehatte. Wir wissen von ihm nur, daß Erzbischof Heinrich ihm 1281 (22. November) die Cura über das Zisterzienserinnenkloster Rennenberg bei Linz übertrug[140].

14. Johann II. (von Köln).

Nach der Resignation seines Vorgängers „sub praesidentia abbatis Claraevallensis" erwählt[141], begegnet er als Abt von Himmerode am 25. Juni 1282[142] und am 30. August 1283[143], ohne daß wir Besonderes von seiner Regierungstätigkeit erfahren.

15. Hermann III. (von Manderscheid),

der Sohn Wilkins, wurde 1253 Mönch in Himmerode[144] und 1284 zum Abte daselbst erwählt[145]. Das Ende seiner Regierung erhellt aus

---

[134] Über ihn Heesius, S. 34; Bootz, S. 145.

[135] Vgl. P. Lindner, „Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae", Salzburg 1908, S. 96. [136] Heesius, S. 34; MRR. IV 525, S. 117.

[137] MRR. IV 633, S. 141. [138] S. Anhang I unter Kruft.

[139] Vgl. Heesius, Tit. XXIV, S. 77 (danach wohl „Rheinischer Antiquarius" III 10, S. 490) und Bootz (S. 149), beide nach einer Genealogie der Grafen von Manderscheid. Die Metropolis berichtet (I 453), Richard sei vorher Abt im Kloster ad Martyres in Trier gewesen; diese Ansicht ist aber nicht haltbar, in der von ihr angedeuteten Zeit ist ein Richard de Ponte daselbst Abt gewesen (vgl. MRUB. III S. 1116, Sp. 2). Vgl. auch Schannat-Bärsch, Eiflia illustrata I, 2, 1825, S. 500 f., 770.

[140] MRR. IV 857, S. 195 nach Bootz.

[141] Bootz, S. 150, schließt dies aus der Anwesenheit des Abtes von Clairvaux in Himmerode im Jahre 1282.

[142] MRR. IV 951, S. 216. [143] MRR. IV 1081, S. 244.

[144] Nach der Genealogie der Manderscheider bei Heesius, S. 77 und Bootz, S. 153 (= MRR. IV 1832, S. 410). Vgl. auch Schannat-Bärsch, a. a. O. I, 2, S. 771.

[145] Bootz, a. a. O.

Digitized by Google

einer Urkunde vom Oktober 1290[146], die Abt Hermann in diesem Jahre ausgestellt hat, die aber erst im Dezember des folgenden Jahres von seinem Nachfolger besiegelt wird.

16. Johann III. (aus Trier).

War Hermann der Sproß eines hochadeligen Geschlechtes, so entstammte sein Nachfolger einer Trierer Bürgerfamilie. Seine Eltern, vielleicht nachmalige Familiaren des Klosters[147], waren der Bäcker Kono und seine Frau Gertrud, die in der Fleischstraße in Trier wohnten[148]. 1291 zum Abte gewählt, bekleidete er diese Würde verhältnismäßig lange, soweit ersichtlich bis 1310[149]. Wenn Bootz die glänzende Lage der Abtei unter Johanns Regierung rühmt[150] und wenn auch noch ein großer Kauf unter ihm getätigt wird[151], so ist doch der Niedergang Himmerodes nicht zu verkennen. Das Kloster ist in Schulden geraten und muß eine große Liegenschaft nach der andern veräußern; mit Unrecht würde man allerdings die Schuld daran Johann oder sonst einem einzelnen Abte ausschließlich zuschreiben[152].

ZWEITER ABSCHNITT.

ZUR VERFASSUNGS- UND INNEREN GESCHICHTE HIMMERODES.

§ 1. DIE KLOSTERFAMILIE.

Seit dem Erscheinen des grundlegenden Winterschen Werkes über die Zisterzienser ist besonders die Klosterverfassung und -verwaltung Gegenstand einer Reihe von gründlichen Einzelabhandlungen gewesen, deren viele in den „Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden“ und in der „Cisterzienser-

---

[146] MRR. IV 1832, S. 410.

[147] Die in Abschnitt II § 1 (S. 52 f.) für die Familiaren gegebenen Voraussetzungen treffen für die Eltern Johanns zu.

[148] Vgl. MRR. IV 2205, S. 492 = Lager, „Trier. Archiv“ VI 36, S. 65. Die Urkunde hat auf der Rückseite den Vermerk: „de bonis parentum dni. Jo(hannis) abbatis“.

[149] Heesius, Tit. XV und Marx III 529; vgl. HUB. Nr. 220, S. 297; sein Nachfolger scheint erstmalig am 1. April 1313 genannt zu sein. Vgl. Rodewald, „Die Johanneskapelle auf der Starkenburg“ in der Ztschr. f. Heimatk. v. Coblenz, III (Heft 32), 1922, S. 216.

[150] „Series abbatum“ S. 163.

[151] MRR. IV 2534, S. 567 z. J. 1296.

[152] Vgl. oben S. 33 f.

Digitized by Google

chronik" veröffentlicht wurden. Viele Fragen, die Winter nur kursorisch berühren konnte, sind in ihnen geklärt worden. Wie dann weiter eine Anzahl Sonderdarstellungen zur Geschichte rheinischer und anderer deutscher Zisterzienserklöster das Material für eine zusammenfassende Gesamtgeschichte des Zisterzienserordens vervollständigt haben, so soll auch vorliegende Arbeit dazu einen Beitrag liefern.

Zum Klosterwesen der Zisterzienser gehören einerseits die Mönche und Konversen (Laienbrüder), andererseits die Klosterarbeiter oder Mercennaren und die Familiaren. Nur die beiden ersteren sind zur Beobachtung der Ordensgelübde verpflichtet, für das Leben der Mercennaren sind vom Orden aus nur gewisse Vorschriften gegeben, die Familiaren endlich nehmen eine Sonderstellung ein, alle aber haben Anteil an den geistlichen und weltlichen Gütern und Rechten ihres Klosters [1].

Der Eintritt in ein Zisterzienserkloster des Mittelalters stand jedwedem frei ohne Unterschied seiner sozialen Stellung in der Welt. Neben dem hohen Klerus und der Blüte des Adels suchten und fanden sicher auch nicht wenige sonstige Personen, mochten sie nun Freie, Freigelassene oder Leibeigene sein, in Himmerode Frieden und Glück. Gerade für die letztere Gruppe bedeutete der Eintritt ins Kloster eine Verbesserung ihrer bisherigen Lage, wie Hoffmann in seiner vorzüglichen Studie über das Konversen-institut des Ordens dargelegt hat [2]. Aus ihnen mag sich im allgemeinen die Klasse der Konversen und Mercennaren zusammengesetzt haben, es ist aber verfehlt zu behaupten, sie allein hätten in erster Linie den Konversenkonvent gebildet [3]; denn wir wissen, daß in Himmerode im Gegenteil eine große Anzahl Personen des höheren und niederen Adels das Gewand des Konversen trugen [4]. Haben wir auch bei Adel und Ritterschaft nur wenige urkundliche Belege über ihren Eintritt in Himmerode, so genügt doch das wenige, was wir darüber erfahren, zur Gewähr für die Glaubwürdigkeit der in der Metropolis [5] und bei Heesius [6] mitgeteilten Himmeroder Mönchs- und Konversenlisten. Mehrere Personen, die ihren Eintritt in die Abtei oder die Absicht dazu beurkunden,

---

[1] Inst. cap. gen., bei Guignard, S. 251. [2] S. 67 f.

[3] So Hoffmann, a. a. O. S. 67, der von „fast allgemein niederer Herkunft der Laienbrüder" spricht.

[4] Bei Caesarius ist z. B. der Konverse und Schweinehirt Liffard als „bene natus" bezeichnet (Dial. IV 4); desgl. der Konverse Walter v. Birbais als „vir dives ac potens et nobilis valde" (Dial. VII 38), Kuno v. Malberg endlich als „vir potens et dives in saeculo" (Dial. XI 17).

[5] II 135 f. und 137 ff. [6] Tit. XXII, S. 64—66.

Digitized by Google

finden sich in diesen Listen[7], desgleichen sind auch die Namen sonstiger Konventsmitglieder, die für das 13. Jahrh. bezeugt sind, darin enthalten[8]. Wir dürfen somit wohl zu Recht den Schluß ziehen, daß die Listen wirklich aus der Frühzeit des Klosters stammen[9], wenn sie auch sicher ins 14. Jahrh. hineinragen. Nicht weniger als 58 Mönche und 49 Konversen sind hier namentlich und mit Angabe ihrer früheren sozialen Stellung aufgezählt; im Wortlaute weichen die Listen in der Metropolis und bei Heesius nur unwesentlich ab[10]. Hiernach gehörten vom hohen Klerus Mitglieder reicher Stifter in Trier, Karden, Koblenz, Bonn, Speier u. a. dem Himmeroder Konvente an; sie gaben ihre Pfründen auf und wählten die freiwillige Armut. Die weltlichen Herren, deren einer, wie uns Caesarius berichtet, mit großem Pompe in voller Rüstung ins Kloster einritt und um Aufnahme bat[11], gehörten fast alle Gegenden an, in denen Himmerode über Besitz und Rechte verfügte, und so ist der Rückschluß möglich, daß sie bei ihrem Eintritt ihrerseits den Abteibesitz in der betreffenden Gegend schufen oder ihn durch Schenkungen erweiterten[12]. Naturgemäß sind Adel und Ritterschaft der Eifel neben edlen Geschlechtern vom Rhein und der Mosel im Himmeroder Konvent vertreten gewesen; weniger Mitglieder stellte Luxemburg; aus dem heutigen Belgien stammte, wohl eine Seltenheit, der Konverse Walter von Birbais, wie wir aus Caesarius wissen[13].

Über die Stärke des Himmeroder Konvents zu den einzelnen

---

[7] Es sind dies folgende: der Konverse „dominus" Arnold v. Braunshorn, in Himmerode eingetreten um 1234/35 (vgl. MRUB. III 499, S..387 — Metrop. II 135); der Konverse Graf Hermann III. von Virneburg um 1238 (MRUB. III 635, S. 483 — Metrop. II 135; vgl. auch J. Caspers „Beiträge zur Geschichte der Grafen von V." (Zeitschr. f. Heimatkunde v. Coblenz u. Umgebung, 2. Jahrg., Heft 13,Coblenz [1921], S. 12); der Mönch u. frühere Propst von St. Florin in Koblenz, Konrad v. Rheineck vor 1249 (MRUB. III 1015, S. 757 — Metrop. II 139); der Konverse Ritter Paynus von Gilsdorf vor 1273 (MRR. III 2847, S. 646 — Metrop. II 136); endlich der Konverse Ritter Gerlach von Rheinbachweiler um 1265 (MRR. III 2084, S. 469 — Metrop. 136).

[8] Z. B. Arnold v. Sponheim (1267: MRR. III 2245, S. 508 — Metrop. II 135); Kuno v. Meysenburg (1270: MRR. III 2564, S. 579 — Metrop. II 135); Arnold v. Bruch (1264: MRR. III 1956, S. 440 — Metrop. II 135).

[9] Vgl. Metrop. II 134: „De nobilissimis . . . alumnis . . . primis post D. Bernardum temporibus delectis".

[10] Heesius, der die Liste nach in der Klosterkirche befindlichen Tafeln veröffentlicht, dürfte kaum aus der Metropolis geschöpft haben, die ihrerseits als Quelle einen „catalogus" des Klosterarchivs angibt; dagegen fußt das Sanctuarium Himmerodense (§ 48) auf dem Verzeichnisse des Heesius (vgl. auch oben S. 12, Anm. 101).

[11] Caesarius Dial. V 37 und Heesius, S. 64.

[12] Vgl. Abschnitt III § 1.

[13] Dial. VII 38; vgl. auch MG. SS. XXV S. 220.

Digitized by Google

Zeiten ein klares und genaues Bild zu gewinnen, ist schwer. Grundsätzlich war es im Orden Sache des Abtes, Neuaufnahmen „iuxta possibilitatem domus suae" vorzunehmen [14], der wirtschaftliche Stand des Klosters bildete also die Grundbedingung für die Mitgliederzahl des Konventes. Wir wissen ja auch, daß Himmerode 1297 wegen des Nachlassens seiner Wirtschaftskraft einen Teil seines Konventes über andere Klöster verteilen mußte [15]. In diesem Falle war das Generalkapitel zuständig, bei der Festsetzung einer Höchstzahl mußte der visitierende Vaterabt befragt werden. Für Himmerode setzte dieser im Oktober des Jahres 1224 eine solche von 60 Mönchen und 200 Konversen fest [16] und wir dürfen wohl annehmen, daß diese Zahl bei dem damaligen glänzenden Stande der Abtei auch wirklich erreicht war, besonders wenn man in Betracht zieht, daß nach der Vita Davids [17] in der großen Pest, die 1179 Himmerode heimsuchte, innerhalb weniger Tage an 30 Brüder starben und kaum 10 Jahre später Himmerode schon wieder stark genug war, um einen Konvent nach Heisterbach entsenden zu können. Die Vita Caroli verzeichnet ja auch einen starken Zustrom von Novizen in der Zeit nach der erwähnten Pest [18]. Wenn Caesarius die Namen von etwa 75 Himmeroder Mönchen und Konversen mitteilt, so dürfen wir mit Sicherheit sagen, daß diese Zahl nur ein Teil aller Klostermitglieder gewesen ist, die sich in der Abtei bis auf die Zeit des Caesarius befunden haben, und von denen er unmöglich über jeden etwas berichten konnte. Urkundlich sind uns bis 1224 sonst nur etwa 12 Klosterinsassen benannt, darunter drei Konversen [19], welch letztere überhaupt nur wenig erwähnt werden. Wenn auch im allgemeinen die Zahl der Klosterinsassen im Laufe des 13. Jahrh. abnimmt [20], so sind uns für die Zeit von 1224—1300 doch noch etwa 70 Mönche und 30 Konversen urkundlich bezeugt. Im einzelnen läßt es sich nicht feststellen, wie die Zahl etwa von 10 zu 10 Jahren schwankte, im ganzen aber dürfte die Annahme zutreffen, daß die Zahl der Mönche und Konversen kaum hinter 200 zurückblieb, im Anfange des 13. Jahrh. sie sogar übertraf [21].

[14] Generalkapitelsbeschluß v. J. 1220 (Nomasticon Cisterciense, S. 283).
[15] Vgl. oben S. 33 f.
[16] Vgl. oben S. 41. [17] Cap. 25.
[18] MG. SS. XXV S. 220; desgl. Dialogus, IV 78.
[19] Sie sind bezeugt für den Februar 1224 (MRUB. III 225, S. 188).
[20] Vgl. Lamprecht I 846 f. und van Laak, S. 24.
[21] Die bei Caesarius, in der Metropolis und urkundlich bis 1300 bezeugten Klostermitglieder ergeben zusammen eine Zahl von etwa 250 Konversen und Mönchen, und wenn man etwa ein Drittel sämtlicher Insassen als erwähnt rechnet, so kommen auf je 50 Jahre des Bestehens der Abtei etwa 250 Personen.

Digitized by Google

Im Kloster selbst nehmen die Mönche, trotz der nicht zu verkennenden demokratischen Tendenz der Klosterverfassung[22], eine die Konversen weit überragende Stellung ein. In einem eigenen Mönchskonvent zusammengeschlossen[23], auch räumlich in der Abtei von den Konversen getrennt[24], sind sie auch allein zur Abtwahl berechtigt[25] und nur sie können zu den wichtigsten Ämtern gelangen[26]. Hauptbeschäftigung der Mönche ist das Chorgebet[27], doch auch zur Arbeit sind die Zisterziensermönche verpflichtet, selbst die Inhaber von Ämtern sind nicht davon ausgenommen[28], wenigstens nicht zur Zeit des strengsten Eigenbetriebes im Orden. Häufig werden Himmeroder Mönche, die übrigens nicht immer Priester sein mußten[29], als Zeugen in Urkunden genannt, sie werden also gewissermaßen zur Unterstützung der Klosterbeamten herangezogen. In die Öffentlichkeit trat der Mönch wenig, es sei denn, daß er mit der geistlichen Leitung eines Nonnenklosters[30] oder mit der Vertretung der Abtei in Gerichtsangelegenheiten[31] beauftragt war; wir wissen nicht, wie sich die Abtei dazu stellte, als der Himmeroder Mönch Jakob im Jahre 1289 von seinem Bruder, dem Kaplan des Stiftes St. Kastor in Koblenz, zum Testamentsvollstrecker ernannt wurde[32].

Vielseitiger als die Tätigkeit der Zisterziensermönche ist ohne Zweifel die der Konversen gewesen, von der uns Hoffmann ein genaues Bild gibt[33]. Sie sind die eigentlichen Träger des klösterlichen Eigenbetriebes und diesen Zweck hatte auch die Ausbildung des Instituts im Orden[34]. Ihr Wirkungskreis ist dementsprechend in erster Linie die Grangie[35], daneben finden sie sich natürlich auch in der Abtei selbst, wo sie Dienste in Küche und

---

[22] Vgl. Abschnitt II § 2 und 3.

[23] Über seine Stellung und Befugnisse siehe S. 56.

[24] Vgl. Dolberg, „Die Kirchen und Klöster der Zisterzienser" (Studien XII, 1891, S. 37 ff.); derselbe, „Zisterziensermönche und Konversen als Landwirte und Arbeiter" (ebda. Bd. XIII, 1892, S. 337); Hoffmann, a. a. O. S. 53.

[25] Vgl. den folgenden Abschnitt. [26] Desgl.

[27] Hoffmann, „Konverseninstitut" S. 44.

[28] Vgl. z. B. Vita Davids, cap. 18 (Manipulus S. 57); vgl. auch III § 3.

[29] Vgl. den mit G. gezeichneten Artikel in der Cist. Chron., Bd. XXI, 1909, S. 22 ff. [30] Vgl. S. 71 ff.

[31] Vgl. Abschnitt III § 1. [32] MRR. IV 1608, S. 364.

[33] Neben Hoffmann, a. a. O. vgl. über die Konversen die „Usus conversorum" (bei Guignard, S. 276 ff.), Winter, a. a. O., S. 103 ff., Dolberg, Studien, XIII, 225 f.

[34] Hoffmann, a. a. O., S. 44/5.

[35] Vgl. Inst. cap. gen. = Guignard, S. 251. Die urkundlich für Himmerode bezeugten Konversen erscheinen meist auf solchen Höfen.

Digitized by Google

Krankenhaus zu besorgen haben[36]. Über ihre äußere Tätigkeit haben wir auch für Himmerode bemerkenswerte Nachrichten. Am meisten sticht hervor ihre Heranziehung als Landmesser. Die Konversen der Grangia Haardt bestimmen mit den Bauern von Platten die Grenzen der Himmeroder Zehntgerechtigkeit daselbst[37], sie stecken bei der Anlage einer neuen Grangia an der Lieser das Gebiet dazu ab[38], teilen endlich bisher gemeinsame Besitzungen in Hundiswinkel[39]. Die Konversen stellen dann auch die Handwerker des Klosters dar, sowohl für die eigene Abtei[40] als auch für die Bevölkerung der Umgebung; wurden von letzterer doch häufig handwerksmäßige Leistungen von Himmerode verlangt, z. B. Brückenbau in Maring[41] und Mutterstadt[42], ein Torbau in Zell[43], sogar der Bau eines Beinhauses für die Bauern von Altrich[44]. Wie sehr die Arbeit des Zisterzienserkonversen auch von geistlichen Herren geschätzt wurde, zeigt der Umstand, daß sie nicht selten von diesen zur Leitung ihrer Ackerhöfe in Anspruch genommen wurden[45]. So erscheint auch ein Himmeroder Konverse als Leiter des erzbischöflichen Hofes in Altrich[46]. Dem Kloster war also der Konverse in erster Linie Arbeiter und darin liegt seine Bedeutung, sonst wurde er recht stiefmütterlich behandelt. Den Mönchen war er untergeordnet[47], kaum wurde ein Konverse zum Mönch befördert[48], wohl aber kam das Gegenteil vor[49]; von den Ämtern stand ihm nur das des Hofmeisters offen[50], vom wissenschaftlichen Leben seiner Zeit war er gänzlich ausgeschlossen[51]. Mit der allmählichen Aufgabe der Eigenwirtschaft

[36] Vgl. Dolberg, a. a. O. XIII, S. 365, der auch für Himmerode Belege gibt. Vgl. auch Abschnitt II § 8.

[37] 1171: MRUB. II 11, S. 49. [38] 1237: MRUB. III 603, S. 462.

[39] 1241: MRUB. III 704, S. 533. Ähnlich die Teilung des Gransdorfer Waldes i. J. 1261 (Lamprecht, III 11, S. 19 f.).

[40] Vgl. über die einzelnen Zweige der handwerksmäßigen Tätigkeit: Hoffmann, a. a. O., S. 76 ff.

[41] 1194: MRUB. II 138, S. 180.

[42] 1272: Remling, I 362, S. 329.

[43] Vor 1229: MRUB. III 376, S. 301.

[44] 1222: MRUB. III 187, S. 160.

[45] Vgl. Dolberg, Studien, XIII, S. 511 und Hoffmann, Konverseninstitut, S. 95.

[46] Als „dictus episcopalis curtis . . . in Altreia magister" (MRUB. III 603, S. 462 z. J. 1237). Erzbischof Reinald von Köln berief Konversen aus Kamp und Altenberg zur Ordnung der zerrütteten erzstiftischen Güter (Pauen, S. 5).

[47] Hoffmann, a. a. O., S. 51.

[48] Janauschek, „Origines", S. VII.

[49] Der Ritter Walwan, der in Himmerode zuerst „inter monachos novicius" war, erniedrigte sich bald „ob humilitatem" zum Konversen (Dial. I 37).

[50] Siehe S. 62 f.

[51] Desgl. II § 8 und Hoffmann, a. a. O., S. 54 ff.

Digitized by Google

nimmt auch die Zahl der Konversen besonders seit 1250 ab[52], der Übergang zum Pachthofsystem machte seine Tätigkeit auf der Grangia überflüssig.

Die getreuen Helfer der Zisterzienserkonversen besonders in ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit waren die Mercennaren. Unter Aufsicht und Anweisung der Konversen waren sie gegen Lohn für das Kloster tätig[53]. Schon im Exordium parvum als Glied des klösterlichen Wirtschaftsapparates erwähnt[54], haben sie Anteil an den weltlichen und geistlichen Gütern der Abtei[55], sie sind auch ausdrücklich des päpstlichen Schutzes und der Exemtion versichert für den Fall, daß Exkommunikation oder Interdikt über ihr Kloster verhängt werden[56]. Daß sie in der Geschichte der Abteien, auch Himmerodes, kaum erwähnt werden, entspricht ihrer Stellung innerhalb der klösterlichen Wirtschaft. Vielleicht sind Mercennaren die in einer Himmeroder Urkunde[57] erwähnten Förster (forestarii), die das Fällen des Holzes in den Klosterwaldungen zu überwachen haben. Ihre Aufgabe ist es, unbefugte Entnahme von Holz zu verhindern, gegebenenfalls die Täter festzunehmen und verhängte Strafen einzuziehen. Für berechtigte Holzentnahme erhält der Förster eine bestimmte Abgabe[58].

Eine vierte Gruppe der Klosterfamilie bilden die Familiaren, die eine eigenartige Stellung in derselben einehmen. Sie sind ein Mittelding zwischen den weltlichen Lohnarbeitern und den an die Gelübde gebundenen Mönchen und Konversen[59]. Sie unterstehen nur zum Teil der Klosterregel, sind im besonderen seit 1233 zur Enthaltsamkeit und zum Gehorsam gegenüber dem Klosterobern verpflichtet[60]. Es waren, nach Art der heutigen Tertiarier, Personen, die sich zwar gänzlich in den Dienst der Kirche stellen wollten, aber durch äußere oder innere Gründe persönlicher Art daran gehindert wurden[61]. Sie bleiben im Genuß ihrer Güter, wohnen auch außerhalb des Klosters[62], das seinerseits im Falle des Todes derselben ihre Güter einzieht. Das Generalkapitel be-

---

[52] Janauschek, a. a. O., S. VII und Hoffmann, S. 98 ff. (über den Niedergang des Instituts).

[53] Vgl. Hoffmann, S. 83 und besonders Dolberg, Studien, XIII, S. 365 ff.

[54] Bei Guignard, S. 72.

[55] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 251.

[56] Vgl. die Exemtio totalis Himmerodes: MRUB. II 105, S. 143 ff. und Tangl, „Die päpstlichen Kanzleiordnungen", Nr. 18, S. 231.

[57] MRUB. III 354, S. 268, v. J. 1228.

[58] Gerade dies läßt in ihm keinen Konversen sehen, denen Privatbesitz verboten war.

[59] Vgl. Dolberg, Studien, XIII, S. 227.

[60] Dolberg, a. a. O. [61] Z. B. durch Verheiratung.

[62] Heimbucher I, S. 271.

Digitized by Google

stätigt das Recht der Familiaren, mit ihren Gattinnen in der Abtei bestattet zu werden[63]. Fast stehende Formel in den Urkunden Himmerodes, nach denen sich die Familiaren dem Kloster weihen, ist, daß sie „sich und ihre ganze Habe" darbringen[64]. Meist bleiben sie bis zu ihrem Tode auf ihren Besitzungen[65], vielleicht war es auch Pflicht der Abtei, für die Unterkunft derselben Sorge zu tragen. 1274 überläßt der Ritter von Saffenberg dem Kloster seine Herrenrechte auf einen Andernacher Familiaren Himmerodes[66]. Den Familiaren verdankt das Kloster viele Schenkungen[67], andererseits muß es aber auch nicht geringe Lasten in Kauf nehmen[68]. Nur selten sind die Personen als „familiares" bezeichnet[69], meist fehlt eine Bezeichnung überhaupt; Frauen heißen vielfach Beginen. Für Himmerode dürften folgende Personen als Familiaren anzusprechen sein:

1. Christian von Maring und Mathilde, 1180 (MRUB. II 60, S. 100 = MRR. II 455, S. 128).
2. Goblo Vingerhut und Frau Eliana von Andernach, 1255 (Rotulus 176, S. 44 = MRR. III 1273, S. 287).

---

[63] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 257.

[64] Vgl. z. B. MRUB. II 60, S. 100: „se et bona sua omnia tam mobilia quam immobilia . . . obtulerunt".

[65] Die Begine Sophie von Andernach wohnte auf dem Klosterhofe daselbst, der vielleicht ihr ursprünglicher Besitz war (vgl. MRR. IV 266, S. 59), und Eheleute aus Vianden, die ohne Zweifel als Familiaren anzusprechen sind, lassen sich ihr Wohnrecht im Himmeroder Hause daselbst bestätigen (MRR. IV 951, S. 216). [66] MRR. IV 66, S. 15.

[67] Besonders Sophie von Andernach zeichnete sich darin aus (vgl. Anhang 2 unter Nr. 28).

[68] Vgl. die Schenkung der Witwe Lucardis von Leutesdorf vom J. 1258 (MRUB. II 1446, S. 1048): Himmerode muß ihr für die überwiesenen Güter eine lebenslängliche Rente zahlen, die im Falle der freiwilligen oder gezwungenen Wiederverheiratung wegfällt. Außerdem muß Himmerode für die beiden Söhne der Familiare bis zu deren Mündigkeit („donec ad annum discretionis perveniant") Sorge tragen. Die Anordnungen der Mutter sind für die Söhne bindend, mögen sie nun in den Orden eintreten oder in der Welt bleiben. Vermutlich wurden die auf diese Art dem Kloster anvertrauten Kinder (schon um 1180 hatten Christian von Maring und seine Gemahlin Mathilde ihre beiden Kinder dem Kloster übergeben — „quos super altare eiusdem monasterii obtulerunt" — MRUB. II 60, S. 100 = MRR. II 455, S. 128) nur im Kloster erzogen, es dürfte sich kaum um Oblaten (pueri oblati), aus denen sich der Konvent des Benediktinerklosters ergänzte (vgl. Heimbucher, a. a. O., S. 271) handeln. Lucardis wird noch erwähnt: 1267 (MRR. III 2231, S. 505) und 1268 (MRR. III 2355, S. 531). Interessant ist ihre Bitte um Aufnahme unter die Familiaren (MRUB. III 1446, S. 1048): „Firmum habeo propositum Deo et B. M. V. cum meis liberis quatuor servire. Rogo vos, quatinus intuitu divine remunerationis in vestrum collegium (me recipiatis), secundum quod lator presentium (der Urkunde) vobis recitabit".

[69] Z. B. in einer Urkunde vom 2. April 1296 als „familiares religiosorum dominorum de H." (St. A. Kobl. Abt. 96, I. D. Nr. 688).

Digitized by Google

3. Lucardis, Witwe Walrams von Leutesdorf, 1258 (MRUB. III 1146, S. 1048).
4. Jakob von Karden, 1263 (MRR. III 1858, S. 416).
5. Drutwin (Begine), Tochter des Ludwig Albus aus Trier, 1266 (MRR. III 2192, S. 495).
6. Gobelo Albus und s. Tochter Gertrud, Sohn des vorher genannten Ludwig, vor 1269 (MRR. III 2464, S. 557).
7. Ritter Johann von Neuß (?) und Elisabeth, 1269 (MRR. IV 2461, S. 566 = Lamprecht, III 44, S. 55 f.).
8. Sophie von Andernach (Begine), 1276 (MRR. IV 266, S. 59).
9. Guda von Koblenz-Lützel (Begine), 1277 (MRR. IV 436, S. 99).
10. Heinrich Munt und Helwidis, Eheleute aus Vianden, 1282 (MRR. IV 951, S. 216).
11. Reinold und Mathilde aus Rheinbachweiler (familiares), 1296 (MRR. IV 2506, S. 559).
12. Beatrix und Elisabeth, Töchter von Ludwig und Beatrix von Hammerstein (Beginen), 1296 (MRR. IV 2578, S. 578).
13. Mechtild von Landscheid (Begine), 1297 (MRR. IV 2677, S. 598).
14. Wroze, Gattin Christians von Ediger (Begine), 1298 (MRR. IV 2801, S. 624) und andere mehr.

§ 2. DIE KLOSTERÄMTER.

Die innere Leitung und äußere Vertretung der Zisterzienserabtei dem Orden und sonstigen Gewalten gegenüber lag in der Hand des von den Mönchen allein — der Konversenkonvent war seit 1281 ausgeschlossen[1] — erwählten Abtes. In der Persönlichkeit des Abtes sind die Gründe für das Gedeihen und den Niedergang der Klosterwirtschaft wie der Klosterdisziplin neben den allgemeinen Zeitverhältnissen in erster Linie zu suchen. Tatkräftige Männer, wie Randulf, Giselbert, Hermann II. im 12., Eustachius II. und Theoderich im 13. Jahrh. brachten Himmerode zur Blüte, wobei man allerdings auch deren lange Regierungsdauer in Betracht ziehen muß. Maßgebend für die Wahl wird wohl in erster Linie die Befähigung des Kandidaten gewesen sein; von einigen Äbten wissen wir, daß sie vorher andere Klosterämter bekleidet haben[2]. Andererseits mag man aber aus dem Erscheinen zweier Äbte aus dem mächtigen Rittergeschlechte von Manderscheid[3] auf einen, wenn auch nicht zu überschätzenden, Einfluß dieses Hauses auf Himmerode schließen. Auch ehemalige Äbte von Klöstern anderer Orden konnten in Himmerode die Abtwürde bekleiden[4], Bedingung für die Gültigkeit einer solchen Wahl war aber, daß sie vorher in dem Kloster als einfache Mönche gelebt hatten[5]. Häufig

[1] Hoffmann, Konverseninstitut, S. 53.
[2] Hermann I. und II. waren Prioren, Heinrich I. Cellerar.
[3] Richard und Hermann III. [4] Vgl. Theoderich I.
[5] Carta caritatis, bei Guignard, S. 83.

Digitized by Google

resignierten Äbte, was mit Erlaubnis des Vaterabtes statthaft war[6]; in diesem Falle war der Abt, wenn er aus dem Konvent eines anderen Zisterzienserklosters herausgewählt war, verpflichtet, wieder in sein Stammkloster zurückzukehren[7].

Im inneren Klosterbetrieb hatte der Abt neben dem Rechte, die Klosterämter zu besetzen[8], die Pflicht, durch sein Beispiel die Klosterinsassen zur Befolgung der Klosterregel anzuhalten. Caesarius zeigt uns Himmeroder Äbte, wie sie die Klostergenossen im Gottesdienste ermahnen[9], Kranke im Infirmitorium besuchen[10] und Übertretungen der Klosterregel bestrafen[11]. Dem Abt liegt ferner die Visitation der Tochter- bzw. Nonnenklöster ob, auch auf deren Wirtschaftsaktionen hat er Einfluß[12]. Desgleichen ruht letzten Endes auch der eigene Wirtschaftsbetrieb in seiner Hand, der Cellerar ist ihm Rechenschaft schuldig[13]. Der geistlichen und weltlichen Gewalt gegenüber vertritt er den Klosterstandpunkt, nicht selten erscheint er aber auch in deren Urkunden als Zeuge[14]. Von außen wird er wohl als Schiedsrichter angerufen[15], auch zum Testamentsvollstrecker bestimmt[16]; Abt Johann III. von Himmerode ist 1294 zum Vermittler einer Sühne zwischen Stadt und Bischof von Speier gewählt[17]. Als Zeichen seines Amtes führt der Zisterzienserabt das Abtsiegel. Das älteste erhaltene Abtsiegel Himmerodes befindet sich an einer undatierten, um etwa 1200 anzusetzenden Urkunde[18]. Ein sehr gut erhaltenes Siegel (aus rotem Wachs an wollenem Faden hängend) bietet eine Urkunde des Jahres 1231[19]. Es zeigt die Person des Abtes stehend mit dem Krummstab in der Rechten und einem Buch in der Linken und hat die Umschrift: SIGILLVM · ABBATIS · DE · CLAVSTRO. Abtsiegel aus späterer Zeit weisen in der Umschrift außerdem noch den Namen des Abtes auf[20]. Im Laufe des 13. Jahrh. kommt neben dem gewöhnlichen Siegel des Abtes auch ein Gegensiegel vor, das zuerst einer Urkunde vom 21. März 1270 anhängt[21]. Es

---

[6] Ebda. [7] S. oben S. 7, Anm. 62.

[8] „Debet quem voluerit promovere et degradare" (Guignard, S. 229). Vgl. im allg. auch Winter, I 11 ff. [9] Dial. V 5. [10] Dial. VII 51.

[11] Ebda., XI 7. [12] Vgl. unten S. 69 ff. [13] Vgl. S. 59.

[14] Vgl. z. B. oben S. 35 und § 7 dieses Abschnittes.

[15] Z. B. 1244: MRUB. III 803, S. 600.

[16] Vgl. z. B. MRUB. II 297, S. 330 und MRUB. III 1141, S. 845 f.

[17] Vgl. MRR. IV 2336, S. 521.

[18] MRUB. II S. 337 = MRR. II 881, S. 274. Die Urkunde ruht im Staatsarchiv zu Koblenz (Signatur I. D. XVIII 49). Das Siegel ist verstümmelt, die Umschrift lautet ergänzt: S . ABBATIS . . (D)E . (CL)A(VST)R(O).

[19] MRUB. III 445, S. 350 (St. A. Koblenz, Signatur I. D. XVIII 168.)

[20] Z. B. eine Urkunde vom 13. März 1337 (St. A. Kobl., Sign. I. D. XVIII 168): . . . BALDEWINI ABBATIS : DE : CLAVSTRO.

[21] St. A. Kobl., Abt. 96. Vgl. auch unten S. 56.

Digitized by Google

zeigt eine ausgestreckte Hand mit dem Krummstab und hat die Umschrift: CONTRASIGILLVM · CLAVSTRI. Dieses Gegensiegel befindet sich auf der Rückseite des Abtsiegels eingedrückt [22].

Keineswegs ist jedoch die Amtsgewalt des Abtes eine unumschränkte; in allen wichtigen Fragen ist er vielmehr an die Zustimmung des Konventes gebunden, so daß etwa das Bild einer konstitutionellen Monarchie auf das Zisterzienserkloster passen dürfte. Die Stellung des Konventes wird in den Bullen der Päpste Clemens III. von 1190 [23] und Honorius III. von 1219 [24] bestätigt, die beide Güterveräußerungen seitens der Abtei „absque consensu totius capituli vel maioris aut sanioris partis ipsius" verbieten. Außerdem sind die Urkunden Himmerodes durchweg an den Abt und Konvent zugleich gerichtet oder gehen von ihnen zugleich aus. So erfolgt die Verpachtung des Himmeroder Hofes Winterbach [25] durch die „fratres" der Abtei, also die Gesamtheit der Mönche; „abbas et conventus" erscheinen als Träger der Gewalt in einer Urkunde [26], die gleichfalls Güterabtretung zum Gegenstand hat; wenn endlich ein Einzelmönch eine Schenkung an Himmerode seitens der Bauern von Metternich entgegennimmt [27] oder ein Hofmeister der Abtei einen Rechtsstreit führt [28], so geschieht dies ausdrücklich „im Namen seiner Kirche". Besonders scheint der Konvent bei der Aufnahme neuer Mitglieder ein gewichtiges Wort mitgesprochen zu haben; er, bzw. die „seniores" Himmerodes, lehnen, wie uns Caesarius berichtet [29], die Wiederaufnahme eines aus ihren Reihen ausgestoßenen Mönches als „incorrigibilis" ab, während der Abt, der dem Sünder wohlgesinnt ist, nichts dagegen tun kann. Äußerlich gibt der Konvent seinen Befugnissen Ausdruck durch Gegenbesiegelung der Urkunden mit dem sogenannten Konventsiegel. Der Brauch, ein Konventsiegel zu führen, war ursprünglich vom Orden aus verboten, wie dies der Himmeroder Konvent in einer Urkunde vom 21. März 1270 ausdrücklich hervorhebt [30], er wurde erst durch die Constitutio Benedikts XII. vom Jahre 1335 [31] gestattet. Ein Himmeroder Konvent-

[22] Die Form des Gegensiegels ist kleiner als die des Abtsiegels.

[23] MRUB. II 105, S. 143.

[24] MRUB. III 104, S. 101.

[25] 1228: MRUB. III 347, S. 279.

[26] MRUB. III 569, S. 438.

[27] MRUB. III 440, S. 347 („nomine ecclesiae suae").

[28] Remling, I 161, S. 174 (. . . qui dum nomine ecclesiae litigaret").

[29] Dial. VII 36; zur Sache vgl. auch II § 6.

[30] St. A. Kobl., Abt. 96: „. . . nos conventus, quia sigillum . . . ex ordine nostro non habemus, sigillo dicti domni P(ayni) abbatis nostri una cum eo usi sumus."

[31] Gedruckt im „Nomasticon Cisterciense", S. 473 ff.

Digitized by Google

siegel wird erstmalig 1318 erwähnt[32], erhalten ist ein solches an einer Urkunde vom 18. August 1336[33]. Es hat folgendes Bild[34]: „Maria mit Krone und Heiligenschein in gotischer Architektur, sitzend, mit der linken Hand das Kind haltend, das auf ihrem linken Bein steht; in der rechten hält sie einen Rosenzweig." Die Umschrift des Konventsiegels[35] lautet: S : CONVENTVS : DE : CLAVSTRO : DICTV : HYMMERRODE.

Stellvertreter des Abtes, besonders wohl für die Zeit von dessen Abwesenheit bei der Teilnahme am Generalkapitel, ist der Prior[36], dem wiederum der Subprior zur Seite steht. Seine Pflichten erstrecken sich sonst in erster Linie auf geistliche Angelegenheiten. So führt in Himmerode der Prior die Brüder an im Gebet[37], leitet die „vigiliae"[38], hört Beichte[39], gibt dem von Versuchungen geplagten Mönche Rat[40] und tröstet einen Novizen, den bei der Ablegung der Gelübde der Verlust des Haares schmerzt[41]. Wenn er auch die Dispositionen über die Arbeitsleistungen trifft, indem er dazu das Zeichen mit dem „Klapperbrett" gibt[42], so bedeutet dies keinen Eingriff in den Amtsbereich des Cellerars; heißt es doch in den Consuetudines[43] ausdrücklich: „non ei committetur cura operum vel gregum aut grangiarum". Für äußere Angelegenheiten Himmerodes ist der Prior selten bezeugt, einmal ist er neben dem Abte zum Testamentsvollstrecker ernannt[44], ein andermal übernimmt er die Vertretung des Prokurators in einer Gerichtssache[45]. Im übrigen ist auch für das Priorat Bewährung in anderen Ämtern Voraussetzung: der Prior Meyner, der, wie wir wissen[46], vor seinem Eintritt Verwalter des dem Stift St. Simeon zu Trier gehörigen Gutes Nagelbach war, hat eine Reihe von Ämtern, „gradatim tamen", bekleidet[47]. Folgende Prioren begegnen in den Quellen:

---

[32] Die betr. Urkunde ist nur abschriftlich erhalten. Gedruckt bei Remling, I 521, S. 490 ff.

[33] St. A. Kobl., Sign. I. D. XVIII 983.

[34] Frdl. Mitteilung von Herrn Geh. Archivrat Bär, der mir später auch persönliche Einsichtnahme der Urkunden gestattete.

[35] Vorzüglich erhalten z. B. an einer Urkunde vom 13. Mai 1470 (St. A. Kobl., Abt. 96). Das Siegel ist hier als „gemeyne Conventz Sigell" bezeichnet.

[36] Über seine Funktionen: Guignard, S. 230.

[37] Dial. V 5. [38] Ebda. [39] Desgl.

[40] Dial. IV 95/96. [41] Dial. IV 51, S. 217.

[42] Desgl. V 6 in Verbindung mit Guignard, S. 230 und 177. Vgl. auch unten III § 3.

[43] Bei Guignard, S. 231. [44] 1252: MRUB. III 1141, S. 845 f.

[45] Es heißt in der Urkunde (Remling, I 154, S. 168 f.): „prior praefati loci qui procuratoris vicem gerebat in hoc negotio". Über die Bezeichnung Prokurator vgl. auch III § 1

[46] MRUB. II 62, S. 103 = MRR. II 433, S. 121. [47] Dial. XI 2.

Digitized by Google

1. Elias, gestorben und begraben in Winterbach (vgl. oben S. 19).
2. Werner, gestorben vor 1179 (Dialogus, XI 3).
3. Meyner, vor 1153 (Tod des hl. Bernard) in H. eingetreten, stirbt 1179 an der Pest (Dialogus, XI 2; MRUB. II 62, S. 103 = MRR. II 433, S. 121).
4. Hermann, der spätere Abt Hermann I. (s. oben S. 37).
5. Hermann, der spätere Abt Hermann II. (s. oben S. 38 f.).
6. Werner, um 1187—1200 (MRUB. II 186, S. 226).
7. Adolf, 1201 (MRUB. II 193, S. 231) und 1202 (MRUB. II 205, S. 241).
8. Cono, 1203 (MRUB. II 212, S. 250) und 1204 (MRR. II 985, S. 272).
9. Hartmann, 1216 (MRUB. III 60, S. 62) stand mit Caesarius in wissenschaftlicher Korrespondenz (vgl. MRR. II 1300, S. 356), kommt noch unter Abt Heinrich I. in einer undatierten Urkunde (MRUB. III 413, S. 326) vor, die somit nach 1219 anzusetzen ist.
10. Herwicus, gestorben um 1221 (Dialogus, XI 10: „anno praeterito"), ist identisch mit dem von Caesarius in den Homilien (vgl. Dial. V, 5) bezeugten Subprior gleichen Namens (vgl. Strange, Bd. I, S. 284, Note 2).
11. Alexander, Zeitgenosse des Caesarius (Dialogus V 5), mit dem er religiös-wissenschaftlichen Verkehr pflegte (Hontheim, „Hist. dipl." I S. 659 und MRR. II 1300, S. 335).
12. Walter, 1241/2 (MRUB. III 704, S. 533) und 1241 (MRUB. III 730, S. 550).
13. Johannes, 1244 (MRUB. III 804, S. 601). — Ein Propst gleichen Namens begegnet zusammen mit Abt Konrad im Jahre 1254 (MRR. III 1158, S. 265). Vgl. zu der Bezeichnung Propst unten S. 77.
14. Heinrich, unter Abt Theoderich, kommt vor 1262 (MRR. III 1796, S. 401), 1264 (MRR. III 1988, S. 447), 1265 (MRR. III 1989, S. 448) und 1266 (MRR. III 2138, S. 481).
15. Gottfried, unter Abt Paynus, ist bezeugt für 1270 (MRR. III 2564, S. 579), 1271 (MRR. III 2618, S. 596) und 1273 (MRR. III 2800, S. 636, nur mit G. bezeichnet, und III 2847, S. 646).
16. Th(eoderich) begegnet am 10. Oktober 1298 (MRR. IV 2801, S. 624).

Über die Tätigkeit des Subpriors[48], dem Kantor[49] und Sakristan[50] unterstellt waren, haben wir für Himmerode nur wenige Nachrichten. Der Subprior Herwicus leitet bei Caesarius[51] den Psalmengesang in der Kirche; in die Hand des Subpriors Walter als Stellvertreter des Abtes („vice abbatis") wird ein Sicherheitseid geleistet[52]. Als Subprioren sind für Himmerode bezeugt:

1. Herwicus, der spätere Prior (s. oben).
2. Gottfried, 1202 (MRUB. II 205, S. 241).
3. Heinrich, 1216 (MRUB. III 60, S. 62).
4. B(ernhard), ca. 1220 (MRUB. III 413, S. 326 unter Abt Heinrich I.).
5. Walter, 1238 (MRUB. III 635, S. 483).
6. Johannes, 1264 (MRR. III 1988, S. 447).
7. Wilhelm, 1273 (MRR. III 2800, S. 636).

---

[48] Vgl. über ihn Guignard, S. 232.
[49] Desgl. Guignard, S. 235 ff. [50] Ebda., S. 233.
[51] Dial. V 5, S. 281. [52] 1238: MRUB. III 635, S. 483.

Digitized by Google

Als Inhaber eines der wichtigsten Klosterämter, bei dessen Besetzung der Abt wohl mit größter Sorgfalt vorging, dürfen wir den Novizenmeister (magister oder auch provisor noviciorum) ansehen, dem die Einführung und der Unterricht der Neulinge in das Ordensleben während der vorgeschriebenen Probezeit oblag[53]. Wir kennen nur zwei Himmeroder Novizenmeister, den späteren Prior Meyner (s. S. 58) und den in der Vita Davids[54] erwähnten „monachus provisor noviciorum Godefridus", der als „vir utique bonae conversationis" nach Davids Tode (1179) dieses Amt bekleidete.

In dem Kellermeister (cellerarius) sehen wir den eigentlichen Leiter, die Seele des glänzenden zisterziensischen Wirtschaftsorganismus. Er nimmt eine Ausnahmestellung in der Abtei ein und muß im Hinblick auf das Umfassende seiner Tätigkeit auch eine solche einnehmen. Sie zwingt ihn zu Reisen und zum Verkehr mit der Welt; von dem Schweigegebot des Ordens ist er deshalb befreit[55]. Er trifft die Wirtschaftsmaßnahmen, worüber er dem Abte mindestens einmal im Monate Rechenschaft ablegen muß[56]; ihm sind ferner sämtliche Ackerhöfe der Abtei unterstellt, die daselbst befindlichen Hofmeister arbeiten nach seinen Anweisungen und legen ihm Rechnung ab[57]. Über die Konversen hat er eine Art Aufsichtsrecht, die Konversennovizen führt er zur Profeß[58]. Die Ausgaben gehen gleichfalls durch seine Hände[59]. Der Himmeroder Kellermeister wird urkundlich durchweg nur in Besitzfragen der Abtei erwähnt, so zum Beispiel als Zeuge bei der Rückerstattung von widerrechtlich entzogenem Klostergut[60], bei Besitzstreitigkeiten[61], einem Geldstreite[62] und einer Güterteilung[63]. Zusammen mit Prior und Vestiar leistet er „de bona conscientia" Zeugnis für den rechtmäßigen Besitz von Klostergut[64]. Die Sorge um die Förderung des Klosterbesitzes zeigt uns den Himmeroder Cellerar Heinrich auf einer Reise in Mayen, wo er von Gerlach von Neuenahr Lastenfreiheit für den Himmeroder Hof in Rheinbachweiler erwirkt[65], und ähnlich erlangt der Oberkellermeister

---

[53] Über seine Rechte und Pflichten vgl. Guignard, S. 233. [54] Kap. 29.

[55] „Cellerarius potest loqui omnibus praeter monachos et novicios ordinis nostri" (Guignard, S. 240 ff.).

[56] Vgl. Inst. cap. gen. (Guignard, S. 274).

[57] Vgl. „De cura grangiarum" bei Guignard, S. 269.

[58] Ebda., S. 240.

[59] Vgl. Dolberg, „Studien" XIII, S. 220 f.; Hoppe, „Zinna" S. 164; Himmeroder Cellerare leisten verschiedentlich Zahlungen (z. B. 1219: MRUB. III 109, S. 106; 1239: MRUB. III 669, S. 507; 1257: MRUB. III 1393, S. 1007).

[60] Ca. 1179: MRUB. II 62, S. 103 = MRR. II 443, S. 121.

[61] Z. B. 1235: MRUB. III 532, S. 412; 1239: MRUB. III 669, S. 507; 1264: MRR. III 1987 a, S. 447; 1292: MRR. IV 1989, S. 445.

[62] MRR. III 2564, S. 579. [63] 1241/2: MRUB. III 704, S. 533.

[64] 1202 (MRUB. II 205, S. 241). [65] 1231 (MRUB. III 443, S. 349).

Digitized by Google

Heinrich von Andernach von den Bauern in Metternich die Baugenehmigung für eine Mauer in dem abteilichen Hofe Rohr[66]. Sache des Cellerars ist auch die Sorge für die Küche, somit auch für die Pitanzen[67]; er nimmt eine zu letzteren bestimmte Geldsumme in Empfang[68] und ist in dieser Eigenschaft auch als „provisor monasterii", der die Pitanzen an die Mönche zu verteilen habe, bezeichnet[69]. Hilfe in seinem ausgedehnten Wirkungskreise fand der Kellermeister in dem Subcellerar[70], wobei für ersteren dann die Bezeichnung „maior" oder auch „superior cellerarius" bezeugt ist. Oberkellermeister sind zur Zeit der höchsten Blüte Himmerodes unter den Äbten Eustachius II. und Theoderich belegt. Urkundlich kommen folgende Cellerare in Himmerode vor:

1. Meyner, der spätere Prior, vor 1179.
2. Arnulf, cellerarius, ca. 1179 (MRUB. II 62, S. 103 = MRR. II 433, S. 121).
3. Siegfried, quondam cellerarius, 1202 (MRUB. II 205, S. 241).
4. Heinrich, maior cellerarius, qui dicebatur de Andernaco, 1219 (MURB. III 109, S. 106), ist möglicherweise eins mit dem Abte Heinrich I. von Andernach und ist in diesem Falle zu trennen von
5. Heinrich, der bezeugt ist für: 1224 (MRR. II 1664, S. 448: cellerarius), um 1225 (als cellerarius superior de II. bei Caesarius „libri VIII miraculorum", II 20, ed. Meister, S. 93), 1231 in Mayen (MRUB. III 443, S. 349), 1235 in Miesenheim (MRUB. III 532, S. 412), 1239 (MRUB. III 669, S. 507), 1241/2 (MRUB. III 704, S. 533) zusammen mit
6. Johannes, cellerarius (MRUB. III 704, S. 533).
7. Gobelo, cellerarius, 1251 (MRUB. III 1125, S. 834 in Koblenz?).
8. Gottfried, cellerarius, 1264 (MRR. III 1987 a und 88, S. 447 f.).
9. Hermann, maior cellerarius, 1270 (MRR. III 2564, S. 579), als cellerarius 1272 (MRR. III 2735, S. 622), als maior cellerarius 1273 (MRR. III 2847, S. 646).
10. Hermann von Kottenheim (Kr. Mayen) erscheint als Cellerar 1276 (MRR. IV 356, S. 82), ohne Amtsbezeichnung 1279 (MRR. IV 633, S. 141).
11. Bartholomaeus, cellerarius, 1292 (MRR. IV 1989, S. 445).

Eng verbunden mit dem Amte des Kellermeisters war das des Bursars, in dessen Hand die rein geldlichen Angelegenheiten der Abtei lagen[71]. Er kassierte die Gelder ein[72] und bewahrte den Bargeldbestand auf[73]. In Himmeroder Urkunden erscheint der

---

[66] MRUB. III 109, S. 106.

[67] Vgl. Guignard, S. 240 und auch Abschnitt II § 8.

[68] 1229 (MRUB. III 380, S. 303). [69] 1259 (MRUB. III 1468, S. 1073).

[70] Vgl. über ihn Guignard, S. 241.

[71] Vgl. Pauen, „Heisterbach", S. 146 f.

[72] Ein Himmeroder Bursar z. B. 1257 (MRUB. III 1393, S. 1007).

[73] Vgl. Guignard, S. 274: „Substantiam vero monasterii in nummis vel in aliqua pecunia is, cui iusserit abbas, custodiat." Danach hat es sich vielleicht ursprünglich oder überhaupt nicht um ein ständiges Amt gehandelt.

Digitized by Google

Bursar zweimal als Zeuge für eine dem Kloster beim Eintritt eines Novizen gemachte Schenkung[74] und steht in einer Urkunde, die einen Streit um ein angebliches Legat eines Ritters betrifft, das die Abtei zurückzahlen muß[75], neben dem Cellerar[76]. Als bursarii sind bezeugt:

1. Heinrich, 1257)(MRUB. III 1393, S. 1007), 1261 (MRR. III 1697, S. 379).
2. Th(eoderich), 1264 (MRR. III 1988, S. 447).
3. Johann, 1270 (MRR. III 2564, S. 579), 1271 (MRR. III 2618, S. 596), 1272 (MRR. III 2774, S. 630), 1273 (MRR. III 2800, S. 636 und 2847, S. 646).

Über das Amt des Grangiarius erfahren wir nur wenig; dies genügt aber zum Beweise, daß wir in ihm einen Mönch zu sehen haben und zwingt uns zur Trennung dieses Amtes von dem des Hofmeisters (magister grangiae)[77], den de Moreau[78] und Hoffmann[79] mit dem Grangiarius identifizieren. Gegen die letztere Annahme spricht schon Caesarius, der den Prior Meyner neben „prioratus, celleraria, magisterium noviciorum" auch die „grangiaria" bekleidet haben läßt[80]; ein Konverse stieg aber höchst selten zum Mönche auf[81]. Zudem begegnet uns der Grangiar mehrfach als Zeuge in Begleitung eines Mönches und ist vor diesem genannt[82], endlich ist er auch mit einem Mönche (zusammen als „monachi de H." bezeichnet) neben dem „magister Novecurie" in einer Urkunde über den pfälzischen Abteibesitz erwähnt[83]. Vielleicht dürfen wir ferner noch den 1202 als Zeuge belegten Grangiar Siegfried mit dem in derselben Urkunde angeführten „quondam cellerarius" gleichen Namens für eine Person halten[84]. Wieweit der Amtsbereich des Grangiars ging, ist schwer festzustellen[85], urkundlich erscheint er als Zeuge in einem Besitzstreit[86], bei einer Kircheninkorporierung[87] und auch als Empfänger von Geld zum Erwerb von Land[88]. Es will scheinen, daß er, zur

---

[74] 1272 (MRR. III 2774, S. 630) und 1273 (MRR. III 2847, S. 646).

[75] 1259 (MRUB. III 1481, S. 1070).

[76] So auch 1264 (MRR. III 1988, S. 447).

[77] Er war ursprünglich stets Konverse (vgl. unten S. 62).

[78] „Villers", S. 173 f.

[79] „Konverseninstitut„ S. 88. [80] Dial. XI 2.

[81] Hoffmann, „Konverseninstitut" S. 51; vgl. auch oben S. 51.

[82] 1220 (MRUB. III 122, S. 115 = Remling I 156, S. 172) und 1221 (MRUB. III 170, S. 147).

[83] Remling I 156, S. 172: monachi de H.: Heinricus grangiarius, Rudolfus monachus, Anno magister Novecurie. [84] MRUB. II 205, S. 241.

[85] Nach Inst. cap. gen. (Guignard, S. 274: „grangiarii sive qui aliquibus praesunt operariis") wäre in ihm doch vielleicht der Hofmeister zu sehen, wenn nicht die angeführten Tatsachen auf eine Trennung hinwiesen; doch kann die Bezeichnung ja auch mehrdeutig sein.

[86] Remling I 156, S. 172; MRUB. II 205, S. 241.

[87] MRUB. III 122, S. 115. [88] MRUB. III 60, S. 62.

Digitized by Google

Entlastung des Cellerars bestellt, eine Art Aufsichtsrecht über die klösterlichen Wirtschaftshöfe hatte[89] und nur bei großer Besitzausdehnung vorkam. Wir kennen drei Himmeroder Grangiare:

1. Meyner, den späteren Prior.
2. Siegfried, 1202 (MRUB. II 205, S. 241), den früheren Cellerar?
3. Heinrich, 1216 (MRUB. III 60, S. 62), 1220 (MRUB. III 122, S. 115 und Remling I 156, S. 171), 1221 (MRUB. III 170, S. 147).

Als Vestiarius, den Vorsteher der Kleiderkammer[90], kennen wir in Himmerode nur den Mönch Kono, der 1202[91] als Zeuge in einer Streitsache vorkommt. Vielleicht ist er noch 1201[92] monachus, 1203[93] schon Prior gewesen.

Der Camerarius, wie der Bursar zur Stütze des Kellermeisters bestimmt[94], erscheint in Himmeroder Urkunden meist als Zeuge für Schenkungen, speziell für eine, die beim Eintritt ins Kloster gemacht wird[95]. Einmal ist er mit einem anderen Mönche Überbringer einer Geldsumme an die Benediktinerabtei St. Trond in Belgien[96]. Urkundlich sind belegt:

1. Bertram, 1216 (MRUB. III 60, S. 62).
2. H(artmann), ca. 1220 unter Abt Heinrich (MRUB. III 413, S. 326), mit vollem Namen 1224 (MRUB. III 226, S. 188).
3. Hermann, 1267 (MRR. III 2245, S. 508).
4. Seward, 1271 (MRR. III 2618, S. 596), 1272 (MRR. III 2774, S. 630), 1273 (MRR. III 2847, S. 646).

Neben diese, den Mönchen ausschließlich vorbehaltenen wichtigsten Klosterämter[97], tritt als einziges den Konversen zugängliches Amt von Bedeutung das des Magister grangiae[98] (auch procurator grangiae[99]), deren einer an der Spitze eines jeden Ackerhofes steht. Er ist gewissermaßen der Abt des Wirtschaftshofes und hat auf diesem eine ziemlich selbständige Stellung, von der er dem Cellerar Rechenschaft schuldet, der seinerseits wie auch der Abt ab und zu den Hof visitiert[100]. Seine Aufgabe ist es, den Hofbesitz zu wahren und zu fördern; häufig verteidigen

---

[89] Besonders wohl über die entfernt liegenden Höfe, z. B. die in der Pfalz.
[90] Vgl. Hoffmann, „Konverseninstitut", S. 78.
[91] MRUB. II 205, S. 241. [92] MRUB. II 193, S. 231.
[93] MRUB. II, 212, S. 250. [94] Vgl. Pauen, „Heisterbach", S. 151.
[95] MRR. III 2774, S. 630 und 2847, S. 646.
[96] 1267: MRR. III 2245, S. 508.
[97] Weitere wohl sicher durchweg mit Mönchen besetzte Klosterämter sind die des Procurators, Placitators und Notars, über die in Abschnitt III § 1 zu sprechen ist.
[98] Vgl. darüber vor allem Hoffmann, „Konverseninstitut", S. 88 ff.
[99] So z. B. bezeichnet 1225 (Remling I 161, S. 174).
[100] Vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 89.

Digitized by Google

Himmeroder Hofmeister ihre Rechte vor Gericht[101], schließen auch Vergleiche ab[102]. In einem Streite Himmerodes mit dem Deutschherrenhause in Trier um Rechte an dem Abteibesitz in Rachtig wird von den Schiedsrichtern zur Klarstellung der Sachlage der Hofmeister Peter aus dem unweit gelegenen Urzig hinzugezogen[103]. Zur Förderung des Wirtschaftsbetriebes schließen die Hofmeister vielfach Tauschverträge ab[104], der Hofmeister Ludwig von Koblenz[105] nimmt sogar eine Geldsumme in Empfang, die zum Ankauf von Weinbergen bestimmt ist[106]. Wohl als Sachverständiger wird 1256 gleichfalls ein Koblenzer Hofmeister gelegentlich eines Hofankaufes in Rheinbachweiler erwähnt[107]. Noch weitergehende Befugnis scheinen die Himmeroder „magistri curiarum“[108] auf den in der Speierischen Diözese gelegenen Klosterhöfen gehabt zu haben. So hat z. B. der Meister von Neuhofen als Vertreter des Abts („vices gerens abbatis“) das Recht, in den Pfarreien, deren Patronatsherrin Himmerode war, den Glöcknerdienst zu verleihen[109]. Der Magister Theoderich von demselben Hofe hat eine gewisse Geldsumme an einen bischöflichen Ministerial daselbst verliehen, wie wir aus Anlaß eines Streites um eine Schenkung erfahren[110]. Schon rein äußerlich spricht endlich für den hohen Grad von Selbständigkeit des Hofmeisters, daß ein Zollprivileg des Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Bayern auf seine Person, nicht auf die Abtei lautet[111]. Mit der Abnahme der Konversenzahl wurden die Hofmeister[112] ohne Zweifel durch Mönche, denen sonst der Aufenthalt auf den Wirtschaftshöfen untersagt war, ersetzt[113].

---

[101] Z. B. 1225 (Remling I 161, S. 174), 1222 (MRUB. III 187, S. 160), 1235 (MRUB. III 538, S. 416), 1270 (MRR. III 2517, S. 568), 1284 (MRR. IV 1180, S. 267) (in den beiden letzten Urkunden ist er Zeuge für den Verzicht auf Ansprüche, die auf den Hof gemacht wurden).

[102] 1269: MRR. III 2420, S. 547 und 1272: MRR. III 2735, S. 622.

[103] MRR. IV 1832, S. 410 z. J. 1290.

[104] Solche sind z. B. bezeugt für 1224 (MRUB. II 225, S. 188), 1247 (MRUB. III 916, S. 686) und 1297 (MRR. IV 2644, S. 591).

[105] Vgl. über ihn Anhang II unter Koblenz.

[107] MRUB. III 1334, S. 691. [108] Vgl. darüber Abschnitt III § 2.

[109] Vgl. Remling I 327, S. 294. Vgl. auch Abschnitt III § 1.

[110] 1217 (Remling I 154, S. 168 f.).

[111] Vgl. Remling I 440, S. 408 und Koch-Wille, Bd. I, Nr. 1324, S. 78 vom Jahre 1294.

[112] Vgl. weiter darüber auch Abschnitt III § 2. Daselbst sowie in Anhange sind auch die Namen der bezeugten Hofmeister unserer Abtei aufgeführt. Über weitere Konversenämter (magister hospitum und portarius) vgl. Abschnitt II § 8.

[113] Vielleicht ist im Jahre 1297 ein Mönch Hofmeister in Siebenborn (vgl. MRR. IV 2644, S. 591). Vgl. auch Abschnitt III § 2 unter Siebenborn.

Digitized by Google

§ 3. DIE ABTEI IN IHREM VERHÄLTNIS ZUM ORDEN, UND ZWAR

a) zum Generalkapitel und dem Mutterkloster Clairvaux.

Stand auch das zisterziensische Einzelkloster rechtlich durchaus selbständig da, so mußte es sich doch in allen allgemeinen Ordensangelegenheiten den Beschlüssen des allmächtigen Generalkapitels unterordnen[1]. Wie der Konvent eines jeden Zisterzienserklosters eine Art Kontrollbefugnis über die Tätigkeit des von ihm selbst erwählten Abtes hatte, so stellte das Generalkapitel, das alljährlich unter dem Vorsitze des Abtes von Cîteaux ebenda seine Sitzungen abhielt, in seiner Zusammensetzung das Parlament[2] des Gesamtordens dar; denn alle Äbte, soweit nicht wegen Krankheit oder allzu großer Entfernung von Cîteaux Ausnahmen vorgesehen waren, waren zum Besuche desselben verpflichtet[3]. Sein Hauptzweck war die Erhaltung der Einheit innerhalb des Ordens, das heißt der einzelnen Klöster, und zwar der Einheit im Klosterleben und auch in der Klosterwirtschaft. Dieser wurde erreicht durch die von den Stiftern des Zisterzienserordens eingerichtete Visitationspflicht von Mutterkloster zu Tochterkloster[4], in welcher die Garantie lag, daß die Anordnungen des Generalkapitels auch wirklich befolgt wurden. Diese straff zentralistische Organisation ist es vor allen Dingen, die neben der ausdrücklichen Betonung der Eigenwirtschaft dem Zisterzienserorden ein besonderes Gepräge verleiht und ihn von den bisher bestehenden unterscheidet. Im Benediktinerorden z. B. stand der Abt des Einzelklosters völlig selbständig in seinen Anordnungen da, eine Zentralinstanz des Gesamtordens kannte er nicht, auch das lose Kongregationssystem der Cluniazenser bot keine dauernde Gewähr für die Erhaltung der Uniformität der einzelnen Kongregationen, weil eben Cluny allein dominierte. Gerade weil die Kirche das Segensreiche an der Zisterzienserverfassung zu schätzen wußte, bestimmte das IV. Lateran-konzil des Jahres 1215, daß die anderen Ordensgemeinschaften „unter Leitung und Anweisung" der Zisterzienseräbte solche Generalkapitel einführen sollten[5]; für die Trierische Kirchenprovinz wird Himmerode von Papst Honorius III. am 30. März 1218 mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt[6].

---

[1] Vgl. darüber und zum Folgenden neben der allgemeinen Literatur zum Zisterzienserorden besonders die Grundgesetze des Ordens, die Carta caritatis, Exordium parvum etc. (bei Guignard), Winter Bd. I 173 f, Hauck IV 3. 4 339 und Hoffmann, Wirtschaftsprinzipien.

[2] Winter I 173. [3] Carta caritatis, a. a. O. S. 81.

[4] Vgl. unten S. 67. [5] Heimbucher, Bd. I, S. 431 f.

[6] MRR. II 136„ S. 375; Potthast, I 5740, S. 505; P. Pressutti, „I Regesti del Pontifice Onorio III", Bd. I (Rom 1884) Nr. 1158, S. 302 zum 31. März 1218.

Digitized by Google

Eine erschöpfende Geschichte des Generalkapitels und seiner vielseitigen Tätigkeit ist leider noch nicht geschrieben[7]; es ist dies auch unmöglich, solange nicht eine vollständige gedruckte Sammlung seiner Beschlüsse vorliegt[8]. Am meisten äußert sich die Macht des Generalkapitels in bezug auf die wirtschaftspolitischen Fragen, in denen es gegenüber der „wirtschaftlichen Fortentwickelung" die „konservative Reaktion" darstellt[9]; doch auch in inneren Klosterangelegenheiten galt sein Machtwort und in noch so kleinen Verfehlungen war es ein strenger Richter[10]. Nachrichten über die Vertretung Himmerodes auf dem Generalkapitel haben wir nur wenige, von einer Reise des Abtes Giselbert dahin berichtet uns Caesarius[11] mit dem Zusatze, daß er ziemlich lange („diutius") ausblieb. Der, wie wir wohl annehmen dürfen, für unsere Abtei jährliche Pflichtbesuch in Cîteaux und der durch das enorme Wachsen des Ordens verursachte Mangel an Unterkunftsmöglichkeiten daselbst veranlaßte die Äbte von Himmerode und Eberbach im Jahre 1253 für sich und ihre „generationes" beim Abte von Cîteaux die Einrichtung einer Kammer mit mindestens 10 Betten („de decem lectis ad minus") für 40 Pfund Turonenses zu beantragen, „ubi", wie es in der erhaltenen Quittung des Abtes von Cîteaux heißt[12], „tempore capituli generalis honeste simul possint habitare". Aus derselben Urkunde wissen wir, daß den beiden Äbten bis zur Fertigstellung dieser „in novo infirmitorio" zu errichtenden Wohnung die „camera inferior in domo ducis" als

[7] Den Versuch dazu macht G. Müller in einer bis ins einzelne gehenden Aufsatzreihe in der Cist. Chron. Bd. XII und den folgenden (1900 ff.).

[8] Was jüngst noch U. Stutz (Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Bd. 40, Kan. Abt. 9, 1919, S. 631) bedauerte. Bislang wichtigste Sammlung bei Martène und Durand, Thesaurus novus anecdotorum, Bd. IV. Eine umfangreiche, nach einem in Luzern befindlichen Kodex angelegte, handschriftliche Sammlung, die in einer Reihe von Bänden bis ins Jahr 1738 reicht, findet sich in der Bibliothek der Abtei Marienstatt, die ich mit gütiger Erlaubnis des Herrn P. Bibliothekars einsehen durfte. Über die Sammlungen der Generalkapitelsbeschlüsse vgl. Müller, Studien über das Generalkapitel (Cisterzienserchronik XII, 1919, S. 116—120).

[9] Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 705.

[10] Vgl. unten S. 66.

[11] Dial. XI 11. Eine reichhaltige Abschriftensammlung von Beschlüssen, die Himmerode betreffen, verdankte Verfasser der Güte des verdienstvollen Herausgebers der „Cisterzienserchronik", Herrn P. Gregor Müller in Kloster Mehrerau (Vorarlberg). Die Beschlüsse gehören mit einer Ausnahme (mitgeteilt in § 6 des 2. Abschnittes) dem 15. bis 18. Jahrh. an.

[12] MRUB. III 1233, S. 904. Vgl. aber dazu die Notiz von Müller (Cist. Chron. XIII, 1901, S. 153 f., wonach ein Abt H. von Cîteaux in dieser Zeit nicht vorkommt. Damals regierte in C. Abt Bonifatius (vgl. den Abtkatalog von C. in der „Gallia Christiana", 2. Aufl. 1874, Bd. IV, S. 995); da die Urkunde aus einer Abschrift gedruckt ist, könnte ein Verlesen von H aus B vorliegen.

Digitized by Google

Unterkunft angewiesen war. Über das Auftreten der Äbte beim Generalkapitel waren von diesem selbst genaue Vorschriften erlassen. Nach der ältesten Sammlung der Generalkapitelsbeschlüsse, die im Jahre 1134 angelegt wurde[13], durfte jeder Abt nur 2 Pferde und einen Konversen als Begleiter[14] mit sich führen. Ein Beschluß des Jahres 1182 bestimmte, die aus der Trierischen Diözese kommenden Klosterobern dürften mit zwei Dienern und zwei „equitaturae" in Cîteaux erscheinen[15]; derselbe Beschluß wird 1229 wiederholt[16]. Wie sehr sich dies mit der Zeit wandelte, d. h. wie sehr die ursprüngliche Einfachheit der Zisterzienser allmählich schwand, ersieht man besonders aus einer Urkunde des Jahres 1274[17], laut welcher sich die Äbte von Weiler bei Metz und Himmerode um acht Pfund Stallungen für nicht weniger als 16 Pferde zur Benutzung während der Tagung erworben haben.

Nur wenige von den zahlreichen Generalkapitelsbeschlüssen des 12. und 13. Jahrh. haben sich direkt mit Himmeroder Angelegenheiten befaßt und zu befassen brauchen. Es war, wie gesagt, die wichtigste Aufgabe des Kapitels, die sorgfältige Beobachtung der Ordenssatzungen zu überwachen; und für die Blüte der Klosterdisziplin spricht der Umstand, daß das Generalkapitel nur in einem einzigen Falle, soweit dies bekannt ist, strafend gegen einen Himmeroder Abt eingeschritten ist[18]. Wegen Übertretung der Ordensvorschriften über das „ius sepulturae" wird er für drei Tage zu der „levis culpa", dem Fasten, davon einen Tag bei Wasser und Brot, verurteilt. Auf anderem, wirtschaftlichem Gebiete liegt der Beschluß des Generalkapitels vom Jahre 1317, nach dem Himmerode die Erlaubnis erteilt wird, wegen seiner Schuldenlast die in der Diözese Speier gelegenen Höfe zu veräußern[19]. Sonstige bekannte Generalkapitelsbeschlüsse, in denen Himmerode erwähnt wird, beziehen sich fast durchweg auf andere Klöster des Ordens. Sein Abt Theoderich wird im Jahre 1262 beauftragt, einen Zehntstreit zwischen den Abteien Disibodenberg und Wornersweiler zu schlichten[20]. Ernsterer Art war der Auftrag, den Himmerode im Jahre 1270 erhielt[21]. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. war sein Tochterkloster Heisterbach nahe daran, an seiner Überschuldung

---

[13] Instituta capituli generalis, bei Guignard, S. 262.

[14] Vgl. auch oben S. 40.

[15] Der Beschluß bei Winter III, S. 203; vgl. auch ebenda I 173.

[16] Dolberg, Studien, XIII, S. 364. [17] MRR. III 2776, S. 631.

[18] Im Jahre 1197. Der Beschluß bei Wellstein, Abt Hermann, a. a. O., S. 77, Anm. 81.

[19] Vgl. oben S. 33; im allgemeinen zur Hofveräußerung s. III § 2.

[20] MRR. III 1815, S. 407. [21] Beschluß bei Winter III 232 f.

Digitized by Google

zugrunde zu gehen[22]. So ergeht denn, den Bestimmungen der Carta caritatis entsprechend[23], in dem angegebenen Jahre an die Äbte von Himmerode und Marienstatt die Weisung, einen neuen Abt und neue Amtspersonen daselbst einzusetzen sowie nach eigenem Dafürhalten mit den Gläubigern der Abtei zu verhandeln. Da jedoch diese Verhandlungen nur ein Aufschieben des nicht aufzuhaltenden Ruins Heisterbachs bedeuteten und keine nachhaltige Besserung durch sie erzielt wurde, erhalten im Jahre 1282[24] die Äbte von Clairvaux und Himmerode von dem Generalkapitel die Vollmacht, Mobilien und Immobilien Heisterbachs zur Befriedigung der Gläubiger zu verkaufen, was denn auch noch in demselben Jahre geschieht[25].

Über das schon durch die vorhergehenden Nachrichten beleuchtete Verhältnis einer Neugründung zu ihrem Mutterkloster haben die Stifter des Zisterzienserordens in der Carta caritatis grundsätzliche Bestimmungen getroffen. Mindestens einmal jährlich muß das Tochterkloster von dem Vaterabt visitiert werden[26]. Während der Vakanz des Abtstuhles daselbst liegt bis zur Tätigung der Neuwahl die gesamte Gewalt[27] in der Hand des Abtvisitators. Überhaupt ist die „cura animarum", also die Aufsicht über die rein religiöse Seite des Klosterlebens, als das einzige Recht des Mutterkloster gegenüber dem Tochterkloster gedacht[28], so daß man z. B. unsere Abtei für den besprochenen Niedergang Heisterbachs auf wirtschaftlichem Gebiete nicht ohne weiteres verantwortlich machen kann. Mehrfach ist uns bezeugt, daß Clairvaux, dem Himmerode seine Gründung verdankt, sein Visitationsrecht ausübte. Caesarius bezeugt uns den Aufenthalt der Äbte Peter und Gerhard von Clairvaux in unserer Abtei[29]. 1272[30] besiegelt der Vaterabt bei gleichem Anlasse eine Himmeroder Urkunde, während er sich 1276[31] in der Visitation durch die Äbte von Bohéries[32] und Weiler bei Metz als „commissarii" vertreten läßt. Es ist nicht ausge-

---

[22] Zur Sache: F. Schmitz, „Düsseldorfer Jahrbuch" XVI, 1902, S. 153 ff.

[23] Vgl. Guignard, S. 82.

[24] Winter III 241 = Martène, Bd. IV 1481.

[25] HUB. 183, S. 256.

[26] ...„et si fratres amplius visitaverit, inde magis gaudeant" (Guignard S. 81). Über die allgemeine „forma visitationis" vgl. Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 259 f.

[27] „Omnis cura ordinationis illius" (sc. domus).

[28] Carta caritatis, a. a. O., S. 79. [29] Dial. VI 11 und VIII 78.

[30] MRR. III 2742, S. 623. [31] MRR. IV 370, S. 85 = Bootz, S. 143.

[32] An der Oise bei Vadencourt (dép. Aisne, arr. Vervins, cant. Guise). Vgl. Gallia christiana IX 636.

Digitized by Google

schlossen, daß der Aufenthalt des Abtes Bovo in Himmerode im März 1277[33] mit der durch die Resignation des Abtes Paynus hervorgerufenen Erledigung des Himmeroder Abtstuhles im Zusammenhang steht, und die gleich Frage dürfte im Jahre 1235[34] die Äbte von Cîteaux, Morimund und Villers nach Himmerode geführt haben[35]. Aus dem Umstande, daß Abt Theobald von Clairvaux im Jan. 1273 einen Rentenaustausch zwischen Himmerode und Heisterbach genehmigt[36], dürfen wir nicht den Schluß auf ein wirtschaftliches Kontrollrecht des Mutterklosters gegenüber dem Tochterkloster ziehen, vielmehr ist diese Maßnahme in der damaligen schlechten Wirtschaftslage Heisterbachs begründet und eine Auswirkung des Generalkapitelsbeschlusses vom Jahre 1270[37]. Ähnlich ist ja auch die Lage Himmerodes im Jahre 1318[38]. Wenn der Abt von Clairvaux als „superior et visitator" Himmerodes in diesem Jahre seine Zustimmung zum Verkauf der Pfälzer Klosterhöfe gibt, so tut er dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf einen Generalkapitelsbeschluß vom Jahre 1317. Ein Recht scheint der Abtvisitator aber auf Beschränkung der Zahl der Klosterinsassen gehabt zu haben[39], allerdings im Einvernehmen mit dem Abt des Tochterklosters[40].

b) zu dem Tochterkloster Heisterbach.

Im gleichen Rahmen wie zu Clairvaux werden sich auch die Beziehungen Himmerodes zu Heisterbach[41] bewegt haben. Im Jahre 1189 gründete Himmerode auf dringende Bitte des Kölner Erzbischofes Philipp von Heinsberg diese Abtei und schuf damit eine Neugründung, die durch ihren Herold, den berühmten Caesarius, den Ruf ihrer Mutterabtei verdunkeln sollte. Heisterbach ist die einzige Tochter Himmerodes geblieben, wenn man es auch verstehen kann, daß Heesius[42] die Gründung des von Heisterbach ausgegangenen Marienstatt als Werk seiner Abtei in Anspruch nehmen möchte; ist sie doch die Tat des rührigsten der Himmeroder Äbte, Hermanns II., und erscheint auch in der Be-

---

[33] MRR. IV 392, S. 89. Vgl. auch oben S. 44.

[34] MRR. II 2193, S. 573 = Bootz, S. 74, § 175.

[35] Vgl. auch oben S. 42. [36] MRR. III 2785, S. 633.

[37] Vgl. S. 66 f. [38] Remling I 521, S. 490 ff. [39] Vgl. oben S. 41.

[40] ...„de consilio abbatis et seniorum de Claustro statuimus in eadem domo numerum 60 monachorum et 200 conversorum. Qui numerus nullatenus augeatur nisi de licentia Clarevallensis abbatis" (Heinrich von Lüttich, bei Schillmann, S. 227).

[41] Die Literatur über Heisterbach bei F. Schmitz, „Heisterbacher Urkundenbuch" und Pauen, „Die Klostergrundherrschaft Heisterbach".

[42] Tit. XIV.

Digitized by Google

stätigungsurkunde des Erzbischofes Theoderich für Marienstatt Abt Eustachius II. als Zeuge[43]. Als Grundbedingung für die Genehmigung einer Neugründung verlangte der Zisterzienserorden vor allen Dingen das Vorhandensein von Unterkunftsräumen[44]; das Mutterkloster hatte dem ausziehenden Konvente die religiösen d. h. die durch die Satzung vorgeschriebenen Bücher und die „necessaria temporalia" mitzugeben[45]. Man kann in letzteren an eine Versorgung der Neugründung mit den leiblichen Bedürfnissen für die erste Zeit denken, möglich ist, darin aber auch eine weitergehende Sicherung für ihr Gedeihen zu suchen. In der Vita Caroli[46] wird uns berichtet, daß die von Himmerode zur Gründung von Heisterbach ausziehenden Mönche außer den „libri regulares" nur ein einäugiges Pferd und vier kölnische Solidi mitnahmen. Demgegenüber ist eine viel weitergehende Unterstützung des jungen Konventes seitens des Mutterklosters wahrscheinlich. Vor 1184[47] hatte Himmerode ein „predium ultra Rhenum apud villam Burge et aliam, quae Withseleden appellatur" erworben, das auch noch 1187[48] in seinem Besitze ist. Im Besitzverzeichnisse der Bulle Clemens' III. für Himmerode vom Jahre 1190[49] fehlt dieser Hof, derselbe erscheint aber in der gleichartigen Bulle Coelestins III. für Heisterbach vom Jahre 1193[50] als Grangia dieser Abtei. Zwischen 1187 und 1190 hat also unsere Abtei diesen Besitz, dessen Bewirtschaftung wegen der weiten Entfernung zu schwierig und deshalb vielleicht unrentabel war, verloren, und die Annahme liegt nahe, daß er der Neugründung gleichsam als Mitgift[51] überwiesen wurde. Das Verhältnis Himmerodes zu Heisterbach war zu allen Zeiten ein recht enges. Caesarius bezeichnet Himmerode als „mater nostra"[52] und berichtet von mehreren Visitationen des Abts Eustachius II. daselbst[53]. Derselbe Caesarius pflog mit Himmeroder Ordensgenossen religiös-wissenschaftlichen Verkehr[54]. Für

---

[43] 1215 (MRUB. III 33, S. 36).

[44] Vgl. auch oben S. 18, Anm. 12.

[45] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 253.

[46] MG. SS. XXV S. 222; die Nachricht ist von Janauschek, a. a. O., S. 190 und Schmitz, Düsseldorfer Jahrbuch XIV, übernommen.

[47] Vgl. MRUB. II 67, S. 107.

[48] HUB. 7, S. 102. [49] MRUB. II 105, S. 143.

[50] HUB. 8, S. 103. Bei „Burge" handelt es sich um Bürrig bei Opladen; vgl. F. W. Oligschläger, „Die Deutung alter Ortsnamen am Mittel- und Niederrhein", Ann. d. h. V. f. d. N., Bd. 21, 1870, S. 204.

[51] Vgl. hierzu auch die Vermutungen von Pauen, S. 64, Anm. 2.

[52] Dial. IV 66. [53] Dial. VII 20 und 21.

[54] Vgl. dazu II § 9.

Digitized by Google

die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Abteien zueinander ist der Kauf des Heisterbacher Hofes Affolterloch durch Himmerode im Jahre 1213 bemerkenswert[55], der Rentenaustausch in Wirft und Dernau vom Jahre 1272[56] erfolgte ohne Zweifel zur Erleichterung des beiderseitigen Wirtschaftsbetriebes. Bezeichnend ist in wirtschaftspolitischer Hinsicht endlich die in einem Zollprivileg des Grafen Johann von Holland und Seeland vom 22. Juli 1298[57] an Himmerode gerichtete Warnung, unter eigener Flagge Heisterbacher Waren und Erzeugnisse durch die gräfliche Zollstation in Geervliet[58] durchzuschmuggeln[59]. In Verfolg des Generalkapitelsbeschlusses betr. die Verschuldung Heisterbachs[60] übt dessen Mutterkloster allein oder in Verbindung mit einem andern Zisterzienserkloster[61] eine Kontrolle über sämtliche Wirtschaftsmaßnahmen Heisterbachs aus[62], und zwar noch bis ins 14. Jahrh. hinein. Die Tatsache, daß Heisterbachs Zusammenbruch in die Zeit einer großen Blüte der Mutterabtei fällt, ist für Himmerode trotz der oben[63] angeführten Bestimmung der Carta caritatis insofern belastend, als Niedergang im wirtschaftlichen und religiösen Leben eng miteinander verbunden sind[64], und wir dürfen deshalb annehmen, daß der damalige Abt Theoderich es an der pflichtgemäßen geistlichen Überwachung der Tochterabtei vielleicht hat fehlen lassen.

Über das Verhältnis Himmerodes zu den anderen rheinischen Zisterzienserklöstern haben wir fast keine Nachrichten. Aus der Zugehörigkeit beider Abteien zur Linie Clairvaux erklärt sich das mehrmalige Erscheinen eines Himmeroder Abtes in Eberbach. Im Mai 1221[65] ist Abt Heinrich I. in Begleitung des gleichnamigen Grangiarius und eines anderen Mönches neben anderen Äbten des Ordens Zeuge in einer Eberbacher Urkunde, vielleicht aus Anlaß einer Abtwahl, ebenso Abt Theoderich im Jahre 1263[66]. Am

---

[55] MRR. II 1206, S. 333 = Remling II 18, S. 54.

[56] MRR. III 2785, S. 633. [57] MRR. IV 2764, S. 617.

[58] Vgl. Anhang I unter Geervliet.

[59] Vgl. auch Schmitz, „Düsseldorfer Jahrbuch" XVI, 1902, S. 156.

[60] Vgl. oben S. 66 f.

[61] Z. B. mit Marienstatt 1273 (HUB. 165, S. 242), Cîteaux 1291 (HUB. 189, S. 261 ff.).

[62] Vgl. 1273 (HUB. 165, S. 242), 1282 (HUB. 183, S. 256), 1291 (HUB. 189, S. 261), 1303 (HUB. 203, S. 277).

[63] Bei Guignard, S. 79; oben S. 67.

[64] Vgl. de Moreau, „Villers" S. 137: „. . . il est tout naturel . . . que les mêmes relations existent entre la décadence religieuse et la décadence économique". [65] MRUB. III 170, S. 147.

[66] MRR. III 1929, S. 432 = Rossel II 1, 377, S. 141 und 383, S. 147.

Digitized by Google

4. Oktober 1269[67] ist Theoderich sogar als Visitator daselbst tätig, und zwar wohl im Auftrage von Clairvaux, wie denn auch Himmerode im Jahre 1276 durch Stellvertreter des Vaterabts Visitation erfuhr[68].

§ 4. HIMMERODE UND DIE IHM UNTERSTELLTEN NONNENKLÖSTER.

Wir müssen es beim Fehlen einer neueren Darstellung[1] über die Zisterzienserinnenklöster des Erzbistums Trier bedauern, daß der Plan des Heesius, ein eigenes Werk hierüber zu schreiben, wegen seiner „sonstigen Studien und der schwer zugänglichen Archive" dieser Klöster nicht zur Ausführung gelangt ist. Dürftige Mitteilungen, für die er als Quelle einen Kodex der Stadt Trier[2] bezeichnet, gibt dieser in Titel XIV seines Manipulus; Ergänzungen zu Heesius bietet uns Bootz, der sich mehrfach auf eine diesen Gegenstand behandelnde Arbeit des Johann von St. Vith beruft[3]. Es soll nun an dieser Stelle keineswegs die allgemeine Entwicklung dieser Nonnenklöster behandelt werden, unsere Aufgabe ist es vielmehr, auf der sicheren Grundlage ihrer Zugehörigkeit zum Orden das Verhältnis Himmerodes zu ihnen klarzustellen.

Über die allgemeine Stellungnahme des Zisterzienserordens zu den Nonnenklöstern hat H. Kirchesch in seiner Arbeit über das Zisterzienserinnenkloster Namedy bei Andernach ausführlich gehandelt[4]. Bei der anfangs durchaus ablehnenden Haltung des Generalkapitels gab es viele Nonnenklöster, die zwar nach der Zisterzienserobservanz lebten, formell aber nicht zum Orden gehörten. Der erste Nonnenkonvent wurde 1125 in den Ordensorganismus aufgenommen, 1213 machte das Generalkapitel Neuaufnahmen von seiner Genehmigung abhängig[5], 1220 wurde weitere Inkorporation verboten[6], doch dürfte auch dieser Beschluß nicht allzu lange Geltung gehabt haben. Nicht ausgeschlossen ist aber

---

[67] Rossel II 1, Nr. 413/4, S. 186 und 189 = MRR. III 2455, S. 554.

[68] Vgl. oben S. 67.

[1] Kurze Abrisse geben die Metropolis II, cap. 20, S. 176 ff.; Heesius, Titel XIV und Marx III S. 581 ff. Notizen zur Geschichte der Klöster St. Thomas a. d. Kill, Löwenbrücken, Machern (Äbtissinnenkatalog bis 1567), Rosenthal, Kloster i. d. Leer zu Koblenz und St. Katharinen (Rennenberg) finden sich in der oben S. 10 zitierten Hs. der Trierer Stadtbibliothek (Bl. 197r und 204).

[2] Vielleicht eine Hs. der Metropolis.

[3] Z. B. S. 117: „ut ex quodam MM. SS. (!) D. Joannis Vitensis colligo". Vermutlich ist dieser identisch mit dem Himmeroder Abt Johann Roder von St. Vith (seit 1581), dessen Sorge für die Himmeroder Bibliothek Heesius, Titel XVI, hervorhebt.

[4] Diss. Bonn 1916, S. 4 ff. [5] Kirchesch, a. a. O., S. 6.

[6] Desgl. und Nomasticon Cist. S. 283 zum Jahre 1220, 9.

Digitized by Google

auch die von Kirchesch[7] nach Winter[8] vertretene Ansicht, daß es sich bei Klöstern, die nach diesem Zeitpunkte einem Zisterzienserkloster unterstellt wurden, um „Niederlassungen handelte, die keine Ordenszugehörigkeit besaßen"; für die Aufhebung des Beschlusses von 1220 spricht die Bezeichnung des Klosters Machern als „ordinis Cisterciensis" im Jahre 1240, das vorher nach einer anderen Regel gelebt hatte[9]. Die Frage ist also vorher zu klären, welche Nonnenklöster in unserem Zeitraume der Leitung Himmerodes unterstellt waren und welche ausdrücklich als zum Orden gehörig bezeichnet werden. Wenn Marx[10] alle Zisterzienserinnenklöster des Trierischen Erzstiftes Himmerode unterstellt gewesen sein läßt, so trifft dies erst seit dem Jahre 1593 zu, in dem der oben erwähnte Abt Johann Roder von St. Vith die Generalaufsicht über die Zisterzienserinnenklöster der Diözesen Trier, Mainz, Speier, der Pfalz und Hessens von dem Ordensgeneral Edmund a Cruce erhält[11]. Der bereits in der Einleitung[12] zitierte Kodex der Trierer Stadtbibliothek über die Privilegien Himmerodes vom Jahre 1437 kennt nur fünf solcher Klöster[13], und zwar: „Rosendal circa Pomer, Sanctus Thomas circa Hymeroyd, Pons Leonis circa Trevirim, Nomendey circa Andernacum, on der Lyre in Conflwentia." Dieses Verzeichnis kann aber schon deshalb nicht vollständig sein, weil Kloster Machern, von dem Beziehungen zu Himmerode schon in unserem Zeitraume bekannt sind und das auch noch zur Zeit des Kurfürsten Clemens Wenzeslaus (1768–1802)[14] unter der Aufsicht unserer Abtei stand[15], darin fehlt. Nur auf diejenigen Nonnenklöster erstreckt sich daher folgende Untersuchung, die zweifellos sicher schon im 12. und 13. Jahrh. Himmerode unterstanden.

Das älteste Zisterzienserinnenkloster des ehemaligen Erzstifts Trier ist die Abtei St. Thomas an der Kill[16], die seit ihrer 1170 erfolgten Gründung[17] in engen Beziehungen zu Himmerode stand.

---

[7] A. a. O., S. 51. [8] Bd. II, S. 14. [9] S. unten S. 73.

[10] „Erzstift Trier" III 585. [11] Heesius, S. 38. [12] S. 10.

[13] Aufgezählt auf Blatt 51.

[14] Vgl. Goerz, „Regesten der Erzbischöfe von Trier", S. XIV.

[15] Vgl. über die damaligen trostlosen Zustände daselbst H. v. Eicken, „Eine Revision im Kloster Machern" (Monatsschrift für rhein.-westf. Geschichtsforschung und Altertumskunde, ed. Pick, Bd. III, 1877, S. 444 ff.).

[16] Vgl. darüber Metrop. II 174 ff., Heesius, S. 26, Marx III 581 ff., Schorn I 651, Hauck IV[3.4] 1013 (mit Gründungsjahr 1185), Junges, „St. Thomas an der Kill", Trier 1904; F. W E. Roth, „Zur Geschichte der Mystik im Kloster St. Thomas an der Kyll" (Trier. Archiv XXVIII/XXIX, 1919, S. 59—78).

[17] Vgl. die „Notae dedicationum", die Sauerland nach einem Kodex des 16. Jahrh. in den MG. SS. XV, 2, S. 1283 veröffentlicht hat („Anno Dni. 1170

Digitized by Google

Die Leitung derselben übernahm Abt Giselbert „nach dem Willen des Erzbischofs", der ihn um einen Mönch „ad curam animarum recipiendam" anging[18]. Schon die Vita Davids[19] weiß uns von gottesdienstlichen Handlungen eines Priors[20] aus Himmerode in St. Thomas zu berichten, und zwar noch zu Lebzeiten des Heiligen, also vor dem Jahre 1179[21]. Den ersten urkundlichen Beleg für den Einfluß unserer Abtei auf das Nonnenkloster haben wir in dem Vorkommen des Abtes Giselbert als Zeuge in der ersten Urkunde von St. Thomas[22], die 1185, wohl anläßlich der Fertigstellung des Klosterbaues[23], ausgefertigt worden ist. Der in der gleichen Urkunde zeichnende „praepositus[24] et structor ecclesiae b. Thomae", Isenbard, war wohl auch ein Himmeroder Mönch[25].

Kloster Löwenbrücken in Trier[26] ist vor 1231[27] gegründet und wurde durch den Abt von Clairvaux auf päpstlichen Befehl vom 26. Juni 1232[28] Himmerode unterstellt mit der Verpflichtung einer zweimaligen jährlichen Visitation.

Kloster Machern (an der Mosel)[29] hat vor dem 8. Mai 1240[30] die Zisterzienserregel angenommen. Ohne Zweifel hat es vorher einer anderen Ordensrichtung angehört; 1252[31] ist es als neugegründet bezeichnet und Bootz[32] berichtet uns zum Jahre 1238, das er wohl mit Recht als Jahr der Aufnahme Macherns in den Zisterzienserorden annimmt: „primam fundationem aliquantulum altius repetendam esse, adstruunt litterae eiusdem monasterii".

---

inceperunt militare sub regula et ordine Cisterciensi"). Die Notiz auf Blatt 197r des oben S. 10 zitierten Kodex der Trierer Stadtbibliothek.

[18] So Junges, a. a. O., S. 15, nach einem 1378 auf Bitten der Äbtissin von dem Himmeroder Mönch Lorenz von Wied angelegten Chartular (darüber Junges S. 7 und Lamprecht, „Wirtschaftsleben", II 750). Es befindet sich im Staatsarchiv zu Koblenz.

[19] Kap. 5. [20] Über diesen Begriff vgl. unten S. 77.

[21] Vgl. oben S. 3. [22] MRUB. II 70, S. 112.

[23] MG. SS. XV, 2, S. 1283 („Monasterium Sti. Thomae constructum est anno 1185"). Über den Bau einer neuen Kirche (basilica) daselbst siehe ebenda und Junges, S. 33 f.

[24] Über diesen Begriff vgl. unten S. 77.

[25] Vgl. Junges, S. 15 und § 9 dieses Abschnittes.

[26] Vgl. Metrop. II 185; Heesius, S. 26; Marx III 579 f.; Hauck IV 1014.

[27] Es ist in diesem Jahre ohne Angabe der Ordenszugehörigkeit erwähnt (MRUB. III 426, S. 335).

[28] MRUB. III 459, S. 360.

[29] Vgl. dazu: Metropolis II 179 ff.; Heesius, S. 26; Marx III 585 f.; Hauck IV 1014.

[30] MRUB. III 681, S. 518 als Kloster „ordinis Cisterciensis" bezeugt.

[31] MRUB. III 1152, S. 858. [32] S. 83.

Digitized by Google

Eine einen Güteraustausch zwischen Himmerode und Machern betreffende Urkunde aus der Zeit um 1200[33] kommt für unsere Darstellung nicht in Betracht.

Kloster Rennenberg (St. Katherinen) bei Linz[34], als Kanonissenniederlassung um das Jahr 1208 gegründet[35], nahm vielleicht wie Machern im Jahre 1238[36] die Zisterzienserregel an und kam 1281 durch Erzbischof Heinrich von Vinstingen unter die Aufsicht Himmerodes[37].

Kloster in der Leer zu Koblenz[38] ist am 10. August 1244[39] als „claustrum S. Mariae" erwähnt und gehört 1258[40] zum Zisterzienserorden. Nach Bootz[41] war es im Jahre 1242 „sub regimine et inspectione Conradi abbatis" gegründet und erhielten Himmerode und sein Abt Theoderich im Jahre 1264 von Papst Clemens IV. die cura über dasselbe[42].

Die Reklusen in Wallersheim bei Koblenz werden am 11. April 1278[43] unserer Abtei unterstellt, gleichfalls von Erzbischof Heinrich von Vinstingen, nachdem der Abt von Marienstatt wegen der zu großen Entfernung des Nonnenkonventes von seinem Kloster(?) die cura niedergelegt hatte[44].

Über diese 6 Abteien dürfen wir also ein Aufsichtsrecht Himmerodes in unserem Zeitraume annehmen[45]. Bei mehreren

---

[33] MRUB. II S. 337 = MRR. II 181, S. 274.

[34] Vgl. Metrop. II 181 f.; Heesius, S. 27; Marx III 586; Hauck IV 1013. [35] Metrop. II 181.

[36] Die aus diesem Jahre datierende Stiftungsurkunde (Günther II 90, S. 186 und MRUB. III 620, S. 474), die das Nonnenkloster als „ordinis Cisterciensis" bezeichnet, ist eine Fälschung (MRUB. III 620, S. 474 und MRR. III 64, S. 13).

[37] Metrop. II 181; Bootz, S. 149 = MRR. IV 857, S. 195. Deshalb darf man die für den 16. Februar 1230 in Rennenberg bezeugten „frater Painus, confessor" und die Konversen Theoderich und Lambert nicht zum Himmeroder Konvent rechnen (MRUB. III 385, S. 306). In dieser Urkunde fehlt eine Angabe der Ordenszugehörigkeit des Klosters.

[38] Vgl. Metrop. II 186 ff.; Heesius, S. 28; Marx III 587; Hauck IV 1014. Dazu noch Metrop. II 239 ff. und neuestens F. Michel, „Das ehemalige Jesuitenkolleg und seine Bauten. I. Das Nonnenkloster in der Leer" (Trier. Archiv 28/29, 1919, S. 82 ff.). Weitere Literatur gibt Goerz (MRR. III 1831, S. 411) an. [39] MRUB. III 800, S. 599.

[40] MRUB. III 1485, S. 1055. [41] S. 85.

[42] Bootz, S. 117 und Metrop. II 187. [43] MRR. IV 505, S. 113.

[44] Günther II 288, S. 431; Metrop. II 189; Bootz, S. 148. Die Begründung für den Wechsel der Aufsichtsabtei („propter loci distantiam", bei Günther, a. a. O.) ist kaum stichhaltig, war doch Himmerode mindestens ebensoweit von Wallersheim entfernt wie Marienstatt.

[45] Das Erscheinen des Himmeroder Mönches Karl als Zeuge in der Stiftungsurkunde des Zisterzienserinnenklosters Commeda (Chumbd in der Pfalz) im Jahre 1196 (Metrop. II 93 ff.) gibt uns wohl kaum ein Recht auf Annahme einer Unterstellung des Klosters unter Himmerode.

Digitized by Google

anderen Klöstern hat unsere Abtei diese Befugnis erst später erhalten oder ein Aufsichtsrecht ist überhaupt fraglich[46]. Mit Ausnahme der Reklusen in Wallersheim dürften alle andern genannten Nonnenkonvente dem Zisterzienserorden wirklich angehört haben. Aus den sie und Himmerode betreffenden Urkunden lassen sich folgende allgemeine Gesichtspunkte für die gegenseitige Stellung festlegen.

Die Übertragung (commissio) des Aufsichtsrechtes (cura oder procuratio) eines Nonnenklosters an den Abt eines Männerklosters geschieht direkt oder auch indirekt[47] entweder durch den Papst[48] oder den Diözesanbischof[49]; die Befugnisse des Abtes gehen auf die religiösen Bedürfnisse ebenso wie auf die wirtschaftlichen Maßnahmen des Frauenklosters, sie sind der Ausfluß des ihm zustehenden Visitationsrechtes[50]. Dieses ermächtigt den Abt, eine Höchstzahl für den Konvent festzusetzen, die nur mit seiner besonderen Erlaubnis überschritten werden darf[51]. Strenge Aufsicht

---

[46] Der Vollständigkeit halber seien die betr. Klöster kurz aufgeführt:

1. Kloster Rosenthal bei Pommern an der Mosel (vgl. Metrop. II 184, Heesius, S. 27, Marx III 587, Hauck IV 1013), das als „ordinis Cisterciensis" schon 1257 (MRUB. III 1426, S. 1034) und 1266 (Remling I 345, S. 312) erscheint, wird erst 1304 von Papst Benedikt IX. Himmerode unterstellt; wirtschaftliche Aktionen desselben mit unserer Abtei sind uns allerdings schon für 1251 (MRUB. III 1122, S. 831) bezeugt.
2. Kloster Namedy bei Andernach (vgl. jetzt Kirchesch, „Kloster Namedy", Diss. Bonn 1916) gehört 1255 zum Zisterzienserorden (vgl. a. a. O., S. 6); Beziehungen zu Himmerode sind erst seit 1484 nachzuweisen (a. a. O., S. 41); solche haben aber schon 1437 (vgl. den oben S. 72 erwähnten Kodex der Trierer Stadtbibliothek) bestanden; vor der Unterstellung unter Himmerode leiteten Weltgeistliche die inneren und äußeren Kloserangelegenheiten (vgl. Kirchesch, S. 40 f.).
3. Kloster Allerheiligen in Oberwesel kam erst 1574 unter die cura Himmerodes (Metrop. II 183 f., Heesius, S. 27, Marx III 586, Hauck IV 1014).
4. Kloster Affolterbach (Unterlahnkreis) soll, vor 1258 gegründet (vgl. Hauck IV 1014), auch unserer Abtei unterstellt gewesen sein (Bootz, § 146, S. 64). Vgl. darüber weiter noch Metrop. II 190 ff. und MRR. II 1578, S. 426.
5. Kloster „Fons B. Mariae apud Tiffertingen" (Differdingen in Luxemburg) ist nach Bootz (§ 171, S. 74) im Mai 1235 gegründet und soll gleichfalls unter Himmerode gestanden haben. Vgl. darüber Metrop. II 202 ff.; Marx III 593; Hauck IV 1014.

[47] Vgl. oben S. 73 unter Löwenbrücken.

[48] Vgl. die Klöster Löwenbrücken, in der Leer und Rosenthal.

[49] So die Nonnen von Rennenberg und Wallersheim.

[50] Vgl. dazu die 15. Distinktion des „Liber antiquarum definitionum" (Nomast. Cisterciense, S. 465 ff.), deren erster Abschnitt „de visitatione" der Nonnenklöster handelt.

[51] Generalkapitelsbeschluß vom Jahre 1218 (Nomast. Cist., S. 282).

Digitized by Google

über die Beobachtung der Klausur wird dem Abt und Visitator vom Generalkapitel besonders zur Pflicht gemacht[52], die Äbtissin des Klosters selbst hat sich den Anordnungen desselben zu fügen[53]. Mit dem Beichthören[54] und der Ausübung sonstiger priesterlicher Funktionen beauftragt der Abt zumeist einen oder zwei Mönche und Priester[55], die den Namen Kapläne[56] führen, obgleich diese Bezeichnung nicht durchgehend ist[57]. Die Zahl der Kapläne ist je nach der Stärke des Konvents verschieden. Im Jahre 1284[57] erhält nämlich das Kloster St. Thomas ein Legat in Höhe von 45 Pfund, die unter anderem zur Anstellung eines zweiten[59] Priesters aus Himmerode dienen sollen. Diese Urkunde läßt auch wohl den Schluß zu, daß das Männerkloster für die Stellung des Seelsorgers eine Entschädigung erhielt. Allgemein gesprochen bedeutete die Übernahme der Seelsorge bei den Zisterzienserinnen eigentlich einen Bruch mit den Bestimmungen des Generalkapitels, das jede seelsorgerliche Tätigkeit verbot[60]; dasselbe hatte auch das Verbot, eine Nonne zu weihen, ausgesprochen[61]. Es ist deswegen nicht ausgeschlossen, daß vielfach auch weltliche Geistliche in früheren Zeiten das Amt des Kaplans ausübten[62]; ist für sie doch die Erlaubnis des Abtes zum Beichthören ausdrücklich zur Bedingung gemacht und bestimmt endlich das Generalkapitel des Jahres 1258, daß solche, die bereits in Klöstern in diesem Amte tätig sind, bei Strafrecht des Abtes bzw. der Äbtissin verpflichtet sein sollten, die Messe nach der Form des Ordens zu feiern[63]. In späteren Zeiten

---

[52] Desgl. vom Jahre 1213 (ebda. S. 279).

[53] Vgl. Martène, „Thesaurus" IV, S. 1348, Nr. 5.

[54] Vgl. z. B. ebda. IV 1356, Nr. 10 zum Jahre 1233.

[55] Vgl. Heimbucher I 452 f. und Kirchesch, S. 41.

[56] Vgl. z. B. Martène, „Thesaurus" IV 1424, Nr. 2 zum J. 1265; desgleichen besonders Abschnitt IV der 15. Distinktion des „Liber antiqu. definit.", der u. a. über die Kapläne handelt.

[57] Vgl. das Verzeichnis der in den Klöstern St. Thomas und Machern bezeugten Mönche und Priester:

St. Thomas: Isenbard, praepositus (MRUB. II 70, S. 112), 1185.
Heinrich, Priester von St. Thomas, 1224 (MRR. II 1664, S. 448).
Hermann, Mönch und Kaplan, 1267 (MRR. III 2241, S. 507).
Jakob, sein Kleriker, 1267 (MRR. III 2241, S. 507).
Johann, Mönch und Kaplan, 1270 (MRR. III 2527, S. 571).
Theoderich und Gottfried, Mönche, 1273 (MRR. III 2841, S. 645).
Machern: Walter u. Gottfried, Priester u. Mönche, 1253 (MRR. III 866, S. 204).
Walter u. Heinrich, Priester u. Mönche, 1253 (MRR. III 1001, S. 235).

[58] MRR. IV 1148, S. 260.

[59] Dies ist merkwürdig, da uns doch schon 1273 2 Mönche für St. Thomas bezeugt sind, oder aber wir müssen annehmen, das Legat sei ausdrücklich als Vergütung für den zweiten Kaplan gedacht gewesen.

[60] Vgl. Guignard, S. 252. [61] Desgl., S. 258.

[62] Winter II 8; Kirchesch, S. 40 f. [63] Nomasticon Cist. S. 469.

Digitized by Google

scheinen jedoch ausschließlich Mönche in den Nonnenklöstern gewirkt zu haben[64].

Waren bei kleineren Nonnenkonventen innere und äußere Angelegenheiten in der Hand des einen Mönches bzw. Priesters[65] vereinigt, so scheint in größeren Klöstern einer von den zwei Kaplänen besonders die wirtschaftlichen Maßnahmen besorgt zu haben[66]; dieser führte den Titel Propst[67] oder Prior[68], Bezeichnungen, die 1267 vom Generalkapitel durch den Titel „procurator" ersetzt wurden[69]. Eine besonders überragende Befugnis dieses Prokurators läßt sich jedoch nicht feststellen, vielmehr werden alle wichtigen Anordnungen gleich welcher Art von den Himmeroder Äbten getroffen[70]; erst mit Ende des 13. Jahrh. erhalten die Kapläne mehr Einfluß auf die Geschäfte des Nonnenklosters[71]. So wird Abt Hermann I. von Himmerode, der als Zeuge in einer Urkunde des Jahres 1188[72] erscheint, laut welcher wegen der Stärke des Konvents eine Anzahl Nonnen von St. Thomas[73] in das Zisterzienserinnenkloster Hoven bei Zülpich überwiesen wird, sein Einverständnis zu dieser Maßnahme haben geben müssen[74]. Schutz gegen äußere Angriffe auf die Nonnenklöster vermochte der Abt natürlich nicht zu bieten[75]; deshalb wird auch nicht er, sondern der Offizial des Trierischen Domkapitels mit der Untersuchung über Güterveräußerungen des Klosters in der Leer und der etwaigen Kassation derselben beauftragt[76]. Häufig erscheinen Himmeroder Äbte als Zeugen in Schenkungsurkunden für unterstellte Klöster, besonders für St. Thomas[77]; Schenkungen erfolgen „in die Hände" des Abts von Himme-

[64] Vgl. S. 76, Anm. 57.

[65] Die Frage Mönch oder Weltgeistlicher ist schwer zu entscheiden. Glücklich erscheint die Annahme Kirchheschs (S. 40), daß der Weltgeistliche „nach einjährigem Noviziat mit dem Kloster verbunden" wurde.

[66] Vgl. Heimbucher I 452 und die merkwürdige Bezeichnung in MRR. III 2241, S. 507 (vgl. S. 76, Anm. 57). Vielleicht war der „Kleriker" (ein Weltgeistlicher und) Prokurator

[67] MRUB. II 70, S. 112 „prepositus Isenbard".

[68] Vgl. Vita Davidis, cap. 5 („quadam die priore de Claustro negotium habente apud ecclesiam") und 1211 (MRUB. II 277, S. 314).

[69] Nomasticon Cist., S. 469 f.

[70] Vgl. MRUB. II 277, S. 314. Hier tritt der „Prior" von St. Thomas hinter dem Abte von Himmerode zurück.

[71] Vgl. weiter unten. [72] Lacomblet I 512, S. 359.

[73] Es handelt sich nicht um St. Thomas bei Andernach (so Goerz: MRR. II 603, S. 167), da dieses nach der Augustinerregel lebte und der Abtei Springiersbach unterstellt war. [74] Vgl. auch S. 74.

[75] Zu Anfang des 13. Jahrh. wurden die Nonnen von St. Thomas durch Rudolf von Malberg vertrieben (Heesius, S. 26; Junges, S. 20).

[76] 1281: MRR. IV 805, S. 183.

[77] Z. B. 1193 (MRR. II 705, S. 195), 1204 (MRUB. II 220, S. 259) zusammen mit dem Himmeroder Prior, 1240 (MRUB. III 687, S. 522).

Digitized by Google

rode, neben dem seine Vertreter genannt sind[78]. Eine Schenkung an Machern bezeugen die beiden Himmeroder Mönche und Priester Walter und Heinrich, während Abt Konrad durch Beifügung des Siegels die Urkunde rechtskräftig macht[79]. Oft erscheinen übrigens Himmeroder Äbte als Siegelzeugen[80]. Wichtiger als das Kontrollrecht bei Schenkungen ist dasselbe bei Verkäufen, doch ist hierin die Befugnis des Abtes keine alleinige; er ist vielmehr an die Zustimmung des eigenen Konventes gebunden und neben ihm muß auch der Erzbischof von Trier seine Zustimmung geben. So erfolgt der Verkauf eines Hofes seitens St. Thomas an Machern im Jahre 1238 „accedente consensu venerabilis patris nostri Conradi abbatis de Himmilrode et ipsius conventus“[81] und zu einem Hofverkaufe des Klosters in der Leer wird neben der des Abtes Johann auch die Zustimmung des Erzbischofs Boemund von Trier eingeholt[82]. 1276[83] gibt auch der Abt von Clairvaux Konsens zu einem Güterverkauf des Klosters St. Thomas. Einen besonders engen Grad wirtschaftlichen Anschlusses des Klosters Löwenbrücken an Himmerode verrät die Aufnahme einer Verkaufsurkunde desselben in das Himmeroder Chartular[84]. Bei Besitzstreitigkeiten finden die Nonnenklöster in dem Abtvisitator ihren Vertreter[85], der auch, wie uns mehrfach bezeugt ist[86], bei der Kurie Schutzbullen für sie erwirkt.

§ 5. HIMMERODE UND DER PÄPSTLICHE STUHL.

Die erste Instanz, die der Orden von Cîteaux als über der Gewalt des Generalkapitels stehend anerkannte, war die päpstliche Kurie. Diese Stellung der Zisterzienser entspricht der durch und durch streng kirchlichen Richtung, die der Orden, selbst das Er-

---

[78] Z. B. für St. Thomas: 1211 (MRUB. II 277, S. 314: der „Prior“ von St. Thomas); für Machern: 1251 (MRUB. III 866, S. 204: die Priester und Mönche Walter und Gottfried).

[79] 1253 (MRUB. III 1182, S. 876 = MRR. III 1001, S. 235 für Machern). Ähnlich 1267 (MRR. III 2241, S. 507 für St. Thomas).

[80] St. Thomas: 1254 (MRUB. III 1244, S. 910), 1267 (MRR. III 2241, S. 507), 1294 (MRR. IV 2329, S. 520); Machern: 1261 (MRR. III 1683, S. 376); Löwenbrücken: 1300 (MRR. IV 3103, S. 690).

[81] MRUB. III 624, S. 477.

[82] Dies war also nicht nur für die Klöster der Fall, die vom Bischofe dem Männerkloster unterstellt wurden: MRR. IV 1809, S. 406.

[83] MRR. IV 253, S. 56.

[84] MRUB. III 1490, S. 1074 = MRR. III 1567, S. 351.

[85] Vgl. MRR. III 1806, S. 404 vom Jahre 1262.

[86] Hermann I. tat dies auf seiner Romreise im Jahre 1190: MRUB. II 106, S. 147 für St. Thomas, MRUB. II 105, S. 143 für Himmerode. Auch am 18. Februar 1237 ist je eine Bulle für Himmerode und St. Thomas ausgestellt (MRR. III 3, S. 1).

Digitized by Google

gebnis einer innerkirchlichen Reform, einnahm, wie dies z. B. aus seinem Verhalten und seinem mannhaften Eintreten für den Kandidaten der kirchlichen Partei während des Kirchenschismas in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. hervorgeht[1]. Des Papstes Dank hierfür war die Verleihung vollständiger Exemtion von der Diözesangewalt[2], die in ihren Grundzügen schon in der 1119 von Papst Calixt II. bestätigten Carta caritatis enthalten war[3]. Die Exemtion bedeutete für den Orden nichts weniger als den vollständigen Ausschluß jedweden geistlichen oder weltlichen äußeren Einflusses auf das Einzelkloster[4]. Die römische Kurie war also mit Recht „le recours par excellence"[5] des Ordens wie des Einzelklosters, sie überschüttete die Zisterzienser mit einer Fülle von Privilegien[6], sowohl den Gesamtorden wie die einzelne Abtei, so daß der Orden sogar ein nachdrückliches Verbot der Romreisen, die wegen der leicht zu erlangenden Privilegien eine Gefahr für die Einheit des Ordens[7] bildeten, erlassen mußte[8].

In allen wichtigsten allgemeinen wie besonderen Angelegenheiten wußte sich auch Himmerode nach Rom zu wenden. Zwar ist außer der Anwesenheit des Abtes Hermann I. bei der Kurie[9] nur einmal die Entsendung eines Vertreters unserer Abtei nach Rom bezeugt[10], aber alle Papsturkunden werden auf ihre Bitten ausgestellt. Dieselben galten den Zisterziensern als höchstkirchliche Bestätigungen ihrer Rechte[11], und wir können deshalb die Sorgfalt verstehen, die man in Himmerode auf ihre Aufbewahrung verwandte[12]. Sicherlich mehr als einmal[13] war Himmerode in der Lage, sich auf päpstliches Privileg zu berufen, wenn es galt, unge-

---

[1] Vgl. darüber und über die entschiedene Stellung Himmerodes oben S. 28.

[2] Vgl. Schreiber, „Kurie und Kloster" I 89 f.; L. Pfleger, „Die Zisterzienser und das Papstum im 12. Jahrh." (Cist. Chron. XXII, 1910, S. 353 ff.).

[3] Schreiber, S. 85 ff.

[4] Aber nur grundsätzlich, in der Praxis war es anders; vgl. II § 6.

[5] de Moreau, „Villers", S. 18. [6] Vgl. auch Winter I 91 ff.

[7] Vgl. oben S. 64.

[8] Vgl. G. Müller, „Zisterzienser auf Reisen" (Cist. Chron. XXII, 1910, S. 290). [9] Vgl. oben S. 38.

[10] Generalkapitelsbeschluß vom Jahre 1204: „Abbatibus Ursicampi et Valcellis et de Claustro et de Alba Ripa conceditur, ut eis liceat ad curiam mittere pro magnis et gravibus negotiis domorum suarum" (Sammlung in Kloster Mehrerau, Bd. I, S. 227).

[11] Vgl. Exordium parvum, bei Guignard, S. 67. Es ist dies doch eigentlich selbstverständlich.

[12] Vgl. auch § 9 dieses Abschnittes.

[13] Vgl. den Widerstand der Abtei gegen Zehntansprüche unter Hinweis auf das Zehntprivileg der Päpste im Jahre 1201 (Remling I 121, S. 138).

Digitized by Google

rechte Angriffe abzuwehren. Bei den außerordentlich vielen Anfeindungen und Streitigkeiten wegen des Himmeroder Klosterbesitzes sind die Papsturkunden und die meist in ihnen enthaltenen Besitzverzeichnisse besonders weitläufig[14], durch die Besitzverzeichnisse geben sie ein getreuliches Bild für die Entwickelung der Klosterherrschaft[15].

Wenden wir uns zunächst den allgemeinen Papsturkunden Himmerodes zu, so interessiert uns darin in erster Linie das Zisterzienserprivilegium der Kurie, das wie beim Gesamtorden[16] sich allmählich entwickelt, bis es, von Urkunde zu Urkunde erweitert, die Norm desselben erreicht. Enthält die erste Papsturkunde für Himmerode vom Jahre 1140[17] außer dem Zehntprivileg[18] nur die Zusicherung des päpstlichen Schutzes, so fügt die zweite vom Jahre 1152[19] ein spezialisiertes Besitzverzeichnis hinzu und gibt eine Aufzählung des Zehnten, den Himmerode „spontanea voluntate“[20] leistet. In der Urkunde Alexanders III. erscheint im Jahre 1177[21] neben allgemeinen Bestimmungen über Aufnahme und Austritt von Klostermitgliedern die für exemte Klöster charakteristische Formel „salva sedis apostolicae auctoritate“[22], die folgende des Papstes Lucius III.[23] enthält unter Wiederholung aller vorhergehenden Bestimmungen neu nur Strafbestimmungen gegen alle geistlichen und weltlichen Personen, die diesen zuwiderhandeln.

Es ist auffällig, daß in den bisher angeführten Papsturkunden in keiner Form auf das Verhältnis des Klosters zum Erzbischof seiner Diözese eingegangen ist; diesbezügliche, und zwar genaue Auslassungen finden sich vielmehr erst in der von Abt Hermann I. im Jahre 1190 persönlich erbetenen und erlangten Urkunde Clemens' III.[24], die die völlige Eximierung („exemtio totalis“) Himmerodes von der Diözesangewalt darstellt[25]. Mit ihr verliert der Diözesanobere rein theoretisch jeden Einfluß auf Klosterangelegenheiten, in der Praxis allerdings blieb das Verhältnis Himme-

---

[14] Wie schon Pauen, „Heisterbach“, S. 9, Anm. 5 bemerkt.

[15] Vgl. oben S. 27. [16] Vgl. Schreiber I 83.

[17] MRUB. I 519, S. 576; Jaffé I², S. 895, Nr. 8112.

[18] Vgl. Hoffmann, „Zehntrecht“, Studien XXXIII, 1912, S. 421 ff. und Abschnitt III § 1.

[19] MRUB. I 563, S. 621; Jaffé II², S. 79, Nr. 9584.

[20] Vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 423 und den folgenden Abschnitt.

[21] MRUB. II 25, S. 62 f.; Jaffé II², S. 312, Nr. 12903.

[22] de Moreau, S. 28; Schreiber I 91.

[23] MRUB. II 67, S. 107; Jaffé II² 468, Nr. 15091.

[24] MRUB. II 105, S. 143 ff.; Jaffé II² S. 562, Nr. 16501.

[25] Vgl. Hilling, „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, Bd. 79, 1899, S. 223, Anm. 3. Dieses Privileg Himmerodes entspricht dem „privilegium commune“ der Zisterzienser (Tangl, „Päpstliche Kanzleiordnungen“, S. 228 bis 232). Vgl noch Schreiber I 224.

Digitized by Google

rodes zum Erzbischofe wenig oder gar nicht verändert[26]. Veräußerung und Übertragung von dem Kloster verliehenen Gütern und Rechten ohne Erlaubnis des Konvents sowie Bürgschaftsleistung („fideiubere") werden in ihr streng untersagt. Wichtig sind die Bestimmungen über die Klostergerichtsbarkeit. Ebensowenig wie zum Besuche der „synodi" und „conventus forenses"[27] sind die Mönche zur Unterwerfung unter ein weltliches Gericht[28] verpflichtet, doch ist ihnen in eigener Angelegenheit in Zivil- und Kriminalfällen Eidesleistung und Zeugnisablegung gestattet, „ne", wie es heißt, „pro defectu testium ius vestrum possit deperire". Diese Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt wird noch schärfer hervorgehoben durch den Zusatz, daß Exkommunikation, Suspension und Interdikt, vom Bischof über die Klosterfamilie verhängt, keine Geltung haben. Nach weiteren Erörterungen über das Verhältnis der Abtei zur Diözesangewalt schließt die Urkunde mit der Formel „salva in omnibus sedis apostolicae auctoritate". Die nächstfolgende Urkunde Honorius' III. für Himmerode vom Jahre 1219[29] ist von den vorhergehenden nur durch die seit 1215 veränderte Stellung der Kurie zu dem Zehntrecht des Ordens[30] unterschieden, ohne sonst wesentlich neue Punkte zu bieten. Im Laufe des 13. Jahrh. erläßt die Kurie noch eine Reihe von Urkunden für unsere Abtei. Von den Bullen allgemeineren Inhalts enthalten die Alexanders IV.[31] und Clemens' IV.[32] Nachträge zu dem „privilegium commune" der Zisterzienser, sie handeln über die Herbergspflicht und die Vertretung der Abtei in Gerichtssachen; ähnlichen Charakter weisen die vier an einem Tage gegebenen Urkunden Innozenz' IV. vom 19. Dezember 1246[33] auf; allgemeine Bestätigungen von Freiheiten und Besitz sind endlich die Erlasse der Päpste Gregors X.[34] und Johanns XXI.[35].

---

[26] Vgl. unten S. 86 ff. [27] Diözesansynoden und erzbischöfliche Gerichte.
[28] „iudicium saeculare".
[29] MRUB. III 104, S. 100 ff.; Potthast, S. 535, Nr. 6112.
[30] Vgl. Hoffmann, „Zehntrecht", a. a. O. S. 449 und Abschnitt III, § 1.
[31] MRR. III 1688, S. 378 vom 8. April 1261 (nicht bei Potthast).
[32] MRR. III 2073, S. 467 vom 18. Mai 1265 (nicht bei Potthast).
[33] MRR. III 511—13, S. 116 = MRUB. III 886/7, S. 664; Potthast, S. 1046, Nr. 12375. Die erste Urkunde ist ein Auftrag des Papstes an den Erzbischof für den Schutz der Abtei zu sorgen, die drei anderen enthalten Bestimmungen über Zehntangelegenheiten, Abgaben an päpstliche Legaten und das klösterliche Verfügungsrecht über das Vermögen der Konversen.
[34] 1272: MRR. III 2748, S. 625 und 1274: MRR. IV 31, S. 7; beide nicht bei Potthast.
[35] 1277: MRR. IV 374, S. 85 (nicht bei Potthast). Ebenso ist das Privileg Clemens' IV. vom 19. Mai 1265 (MRR. III 2092, S. 471 und Potthast, S. 1551, Nr. 19147) über Zollfreiheit für die eigenen Bedürfnisse der Abtei zu bewerten.

Digitized by Google

Allen bisher herangezogenen Papsturkunden Himmerodes haftet kaum eine persönliche Note an, ihre Tragweite bewegt sich im Rahmen der dem Orden allgemein gegebenen Privilegien. Anders ist es mit den weiteren Urkunden, aus denen vor allem die Sorge der Kurie um die Wahrung des klösterlichen Besitzstandes spricht. Zwar könnte man die Aufforderung Papst Gregors IX. an den Erzbischof von Trier vom 18. Februar 1237 [36], gegen die Schädiger Himmerodes mit Exkommunikation und Interdikt einzuschreiten, als für die damaligen unruhigen Zeitverhältnisse [37] natürlich und allgemein ergangen ansehen, zumal da unter demselben Tage eine gleiche Urkunde für St. Thomas ausgestellt ist [38]; aber die Erneuerung der gleichen Aufforderung durch denselben Papst nur wenige Monate später [39] und eine dritte des Papstes Innozenz IV. vom 19. Dezember 1246 [40] beweisen uns die wirkliche Notlage der Abtei sowohl wie das Interesse der Kurie an der Erhaltung des Abteibesitzes. Für wichtige Neuerwerbungen und Käufe, z. B. der Höfe in Briedel und Pommern [41] sowie des Hofes und der Mühle in Wittlich [42] erbittet sich Himmerode vom Papste besondere Bestätigung, namentlich ist dies auch der Fall bei hartnäckig immer wieder erhobenen Zehntansprüchen auf den Abteibesitz [43]. Überhaupt wendet sich Himmerode in allen bedeutenden Streitigkeiten [44] an das Haupt der Gesamtkirche, das dann durch seine Vertreter die Untersuchung und Beilegung derselben in die Hand nimmt. Vertreter der Kurie sind in erster Linie die Legaten [45], die das Recht der Delegation besitzen. Der Delegat seinerseits kann wiederum zu seiner Entlastung Subdelegate ernennen. Es ist jedoch für das Zisterzienserkloster Himmerode bezeichnend, daß nur sehr selten der Erzbischof von Trier, der wie die Inhaber sämtlicher Metropolitanstühle Deutschlands das Legatenamt aus-

---

[36] MRR. III 3, S. 1; Heesius, S. 46; Potthast, S. 2108, Nr. 26270.

[37] Vgl. MRR. III 56, S. 12.

[38] MRR. III 3, S. 1.

[39] MRR. III 16, S. 4 (nicht bei Potthast).

[40] MRR. III 511, S. 116; Potthast, S. 1046, Nr. 12375.

[41] 1265: MRR. III 2074, S. 467; Potthast, S. 1551, Nr. 19147; gedruckt: Forschungen zur Deutschen Geschichte, XVII, 1877, S. 355.

[42] MRR. IV 93, S. 21 zum Jahre 1274 (nicht bei Potthast).

[43] Z. B. in Mettenheim im Jahre 1219 (Remling I 157, S. 172; MRUB. III 105, S. 103; Potthast, S. 536, Nr. 6120) und Hof Siebenborn bzw. Noviand-Maring im Jahre 1239 (MRUB. III 663, S. 504; Potthast, S. 2109, Nr. 26295).

[44] In minder wichtigen entscheidet der Diözesanbischof (vgl. unten S. 90).

[45] Vgl. über die Legaten besonders Rueß, „Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII." (Görresgesellschaft, Sekt. f. Rechts- u. Sozialwissenschaft XIII), Paderborn 1912, S. 130; Schreiber I 196 ff.

Digitized by Google

übte[46], von der Kurie mit der Erledigung einer unsere Abtei angehenden Angelegenheit betraut wurde[47]; Aufträge des Papstes in Streitigkeiten der Abtei sind vielmehr fast durchweg an Dom- und Stiftsherren[48] gerichtet, einmal auch an einen Zisterzienserabt[49]. Amtsbezeichnungen für die päpstlichen Richter sind in den Papsturkunden selten, wir kennen formell nur je einen delegierten[50] und einen subdelegierten päpstlichen Richter[51]. Wir sehen genau den Weg, den die Beilegung eines Zwistes seitens der Kurie nahm. Gelegentlich eines Streites Himmerodes mit dem Deutschen Hause in Koblenz um Güter in Bubenheim werden der Propst und der Dechant von Carden mit der Beilegung der Sache beauftragt[52], die ihrerseits den Abt und Konvent Himmerodes zur Verteidigung auf die Klage des Deutschordenshauses in die Florinskirche zu Koblenz laden[53]. Unsere Abtei ernennt zu diesem Termine als „procurator“[54] ihren Mönch Jakob und beglaubigt ihn als solchen[55]. Der wahrscheinlich auf den 2. September angesetzte Termin wird von dem Scholaster des Cardener Kapitels, der im Auftrage des Papstes handelt und als subdelegierter päpstlicher Richter bezeichnet ist, auf den 20. September 1283 vertagt[56]. Wohl an diesem Tage kommt ein Kompromiß beider Parteien zustande, nach welchem vier erwählte Schiedsrichter — drei Plebane aus Koblenz, Rübenach und Metternich sowie ein Koblenzer Bürger — bis zum 7. Dezember des Jahres in der Angelegenheit das Urteil fällen sollen[57], was denn auch geschieht[58]. Im Jahre 1269[59] ist es endlich der päpstliche Administrator des Erzbistums Trier und

[46] Rueß, S. 219. [47] Vgl. unten S. 89.

[48] Deren begegnen 1237 (Remling I 212, S. 211; Potthast, S. 875, Nr. 10310) der Dechant und Thesaurar von St. Guido in Speier neben dem Abt von Eußerthal bei den Ansprüchen des Pfarrers von Mettenheim auf die Pfarrkirche; 1239 (MRUB. III 663, S. 504; Potthast, S. 2109, Nr. 26295) der Domherr Friedrich von Trier gelegentlich eines Zehntvergleichs; 1261 (MRR. III 1697, S. 379) der Propst von Pfalzel bei Eingriffen in den Klosterbesitzbestand; 1276 (MRR. IV 270, S. 60) der Domdechant von Speier als Richter in einem Geld- und Getreidestreit Himmerodes mit mehreren Rittern; in demselben Jahre (vgl. ebda.) der Scholaster von St. Simeon aus ähnlicher Veranlassung; 1278 (MRR. IV 494, S. 111) der Dechant von St. Guido in Speier in einem Streit der Klöster Himmerode, Springiersbach, Lonnig mit Philipp von Dudeldorf; 1284 (MRR. IV 1122, S. 253) Propst, Thesaurar und Kantor von St. Castor in Koblenz in Sachen von Himmerode und Springiersbach.

[49] MRR. III 8, S. 3; Potthast, S. 875, Nr. 10310; über Äbte exemter Klöster als päpstliche Richter: Schreiber I 201.

[50] MRR. III 1697, S. 379 und MRR. III 1535, S. 345 (in derselben Sache).

[51] MRR. IV 1081, S. 244. [52] 27. 4. 1283 (MRR. IV 1057, S. 239).

[53] 13. 6. 1283: MRR. IV 1072, S. 242. [54] Vgl. darüber III, § 1.

[55] 30. 8. 1283 (MRR. IV 1080, S. 244). [56] MRR. IV 1081, S. 244.

[57] MRR. IV 1097, S. 248. [58] 7. 12. 1283 (MRR. IV 1103, S. 249).

[59] Also zur Zeit Heinrichs von Vinstingen (vgl. oben S. 32 f.).

Digitized by Google

Nuntius[60] Bernhard de Castaneto, der dem Trierischen Dompropst und Archidiakon die Schlichtung einer Streitfrage überträgt[61]. Neben dem Erzbischofe von Trier[62] sind es zumeist gleichfalls Dom- und Stiftsherren[63], die von der Kurie Weisung erhalten, den Klosterbesitz zu schützen und die Rückerstattung von der Abtei losgelöster Güter durchzuführen. Nichts erfahren wir in unserm Zeitraume von einem Eingriffe der Kurie in die inneren Klosterangelegenheiten, etwa einem Einschreiten gegen lockere Disziplin; im Gegenteil genoß Himmerode bei ihr eine vorzügliche Wertschätzung, ein Urteil, zu dem die stattliche Reihe ehrenvoller Aufträge des Papstes an den jeweiligen Himmeroder Abt berechtigt. Ohne Zweifel bedeuteten diese Aufträge, die sich auf Beilegung von Streitigkeiten[64], Schlichtung zwiespältiger Wahlen[65], Einführung von Pfründnern[66] bezogen, eine überaus starke Inanspruchnahme des ohnehin sehr beschäftigten Abtes und eine nicht geringe Störung seiner eigentlichen Tätigkeit, zumal da derartige Aufträge sicher wohl auch von anderer Seite ergingen. Um sich dagegen zu schützen, erwirkte sich Himmerode am 13. April 1255 von Rom das Privileg, daß Abt und Prior des Klosters ohne ihren Willen und ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bulle nicht mehr mit der Entscheidung von Streitsachen betraut werden dürften[67]. Die Gefügigkeit der Zisterzienser im allgemeinen und Himmerodes im besonderen als ergebener Diener der päpstlichen Politik beweisen zum Schlusse vier Papsturkunden, die ein glänzendes Zeugnis des päpstlichen Vertrauens und ein höchstkirchliches Werturteil über den Orden selbst gegenüber unserer Abtei darstellen. Am 30. März 1218[68] beauftragt Honorius III. neben

---

[60] Nuntii sind nicht gleich legati, werden nur in Spezialmissionen verwandt (vgl. Rueß, S. 105 ff.), sollen (nach Rueß) keine ordentliche Jurisdiktion gehabt haben, was jedoch in bezug auf die vorliegende Tatsache zweifelhaft erscheint.

[61] MRR. III 2464, S. 557. [62] Vgl. den folgenden Abschnitt.

[63] Der Scholaster von St. Simeon in Trier 1276 (MRR. IV 270, S. 61); der Kantor von Pfalzel am 29. 4. 1280 (MRR. IV 708, S. 160) und am 29. 4. 1290 (MRR. IV 1772, S. 398), der Domdechant von Speier am 19. 5. 1265 (MRR. III 2075, S. 467; Potthast, S. 1551, Nr. 19147) und am 1. 6. 1299 (MRR. IV 2885, S. 643).

[64] 3. 11. 1199: MRR. II 855, S. 232; Potthast, S. 81, Nr. 857 (Streit zwischen den Pröpsten von St. Aposteln und St. Georg in Köln).

[65] 12. 12. 1196: MRR. II 781, S. 214; Jaffé II², S. 628, Nr. 17458 (Propstwahl in Mainz); 1201: MRR. II 911, S. 251; Potthast, S. 121, Nr. 1319 (Abtwahl in Neuß); 10. 7. 1218: MRR. II 1377, S. 378; Potthast, S. 515, Nr. 5867 (Bischofswahl in Worms).

[66] ca. 1200: MRR. II 904, S. 249; Potthast, S. 113, Nr. 1239.

[67] MRUB. III 1290, S. 937; Potthast, S. 2125, Nr. 26516.

[68] MRR. II 1366, S. 375; vgl. oben S. 31.

Digitized by Google

anderen Äbten den von Himmerode, den Klöstern der Trierischen Kirche, die in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht darniederlägen, bei ihrer Erneuerung behilflich zu sein, und am 2. April 1223[69] ergeht an die Äbte von Himmerode und La Chalade von demselben die Weisung, sämtliche Klöster der schwarzen Mönche in der Trierer und Metzer Diözese zu visitieren und im besonderen die Abtei Gorze zu reformieren; beide Bullen sind ein Ausfluß der Bestimmungen des 4. Laterankonzils[70] und an sie knüpft um 1230[71] der Erlaß der Trierischen Diözesansynode[72] an, daß verschiedene Äbte, darunter der von Himmerode, als Ernannte des Papstes und Erwählte des Domkapitels Statuten für die schwarzen Mönche der Diözese ausarbeiten sollen. In anderer Richtung bewegen sich die Urkunde Gregors IX.[73], der die Äbte von Himmerode und Weiler bei Metz mit der Prüfung der Frage, ob die Errichtung eines neuen Bistums Prüm nötig und zweckmäßig sei, betraut, und die Honorius' III., welche die Kreuzpredigt im Bereiche des Erzstiftes dem Abte unseres Klosters und dem der Prämonstratenserabtei Rommersdorf überträgt[74].

§ 6. DAS VERHÄLTNIS HIMMERODES ZUR DIÖZESANGEWALT, BESONDERS ZU DEN ERZBISCHÖFEN VON TRIER.

Die gesamten kirchenrechtlichen Beziehungen Himmerodes zu den bischöflichen Gewalten, in deren Diözesen die Abtei über Besitz und Rechte verfügte, besonders also zu den Erzbischöfen von Trier, sind durch die Exemtion der Zisterzienserklöster bestimmt, die das Kloster sowohl der Strafgewalt des Ordinarius entzog[1] als diesem auch jedes Einmischungsrecht in die Klosterangelegenheiten absprach[2]. Die Stellung des entstehenden Ordens zum Diözesanobern enthielt schon einen inneren Widerspruch; verlangte nämlich die Regel Benedikts, deren genaueste Beobachtung die Gründer des Zisterzienserordens als Grundprinzip hinstellten, die Unterordnung der Abteien unter den Diözesanbischof, so zeigte sich doch schon in der Carta caritatis das Streben nach Exemtion[3] und immer weiter entfernte sich der Orden von seinem ursprünglichen Standpunkte, bis er prinzipielle Freiheit und Unabhängigkeit erlangte.

---

[69] MRR. II 1602, S. 435; Potthast, S. 604, Nr. 6978.

[70] Vgl. oben S. 64. [71] MRR. II 1960, S. 520.

[72] Vgl. Blattau, „Statuta synodalia", Trier 1844, Bd. I, 31. Sämtliche Äbte, auch der von Himmerode, sind hier als „sub ordine nigrorum (!) constituti" bezeichnet.

[73] MRUB. III 560, S. 432; Potthast, S. 864, Nr. 10170.

[74] 28. 1. 1220 (MRUB. III 120, S. 144; Potthast, S. 2089, Nr. 26048).

[1] Vgl. Schreiber I 28. [2] Ebda., S. 190. [3] Desgl. I 85 f.

Digitized by Google

Wie schon oben[4] erwähnt, finden sich in den Papsturkunden Himmerodes bis zum Jahre 1190, dem Zeitpunkte der Verleihung der „exemtio totalis" an unsere Abtei, keine wesentlichen Nachrichten über die Beziehungen derselben zum Diözesanobern, grundsätzliche und genaue diesbezügliche Regeln werden aber in dieser Urkunde[5] gegeben. Dem Diözesanbischof ist jegliche Einmischung in die Abtwahl untersagt, er hat nur das Recht, den Abt nach der Wahl zu weihen[6] und sonstige bischöfliche Funktionen[7] in dem Kloster auszuüben. Weigert er sich dessen trotz demütigen, ordnungsgemäßen Ersuchens[8], so ist der Abt selbst „si tamen sacerdos fuerit"[9] befugt, diese Verrichtungen vorzunehmen und seine eigenen Novizen zu weihen; die Gültigkeit der Wahl steht also außer jedem Zweifel. Beharrt der Bischof auf seiner Weigerung, so darf sich die Abtei auch in allen derartigen Angelegenheiten an einen andern Bischof wenden; dasselbe ist für den Fall der Vakanz des Diözesanbischofsstuhles vorgesehen. Für seine Tätigkeit, gleich welcher Art[10], darf der Ordinarius keinerlei Entschädigung verlangen. Neben diesen Bestimmungen allgemeiner Art sind diejenigen über die Strafgewalt des Diözesanobern, die den Kern der Exemtion bilden, besonders weittragend und genau. Es bedeutet die schärfste Ablehnung jeden bischöflichen Einflusses, wenn die Bulle besagt, daß die Verhängung des Interdikts bzw. die Aussprechung der Exkommunikation über die Klosterfamilie einschließlich der Mercennaren für nichtig erklärt wird, möge sich die Maßregel nun auf Nichtleistung des Zehnten[11] oder sonst einer Angelegenheit, über die dem Kloster ein päpstliches Privileg verliehen worden sei, gegründet sein; eingeschlossen in diese Vorrechtstellung sind die Wohltäter des Klosters, die vom Bischof eben wegen ihrer Wohltätigkeit mit diesen Strafen belegt werden. Zum Besuch der

---

[4] Vgl. S. 80.

[5] Bulle Clemens' III.: MRUB. II 105, S. 143 ff.

[6] Vgl. dazu Schreiber I 126 f.

[7] Es werden deren an anderer Stelle der Bulle genannt: Weihen von Kirchen, Altären, Öl, ordinationes monachorum etc.

[8] Diese Formel: „cum humilitate ac devotione qua convenit requisitus" erweist die Ergebenheit, die der Zisterzienserorden gegenüber dem Ordinarius trotz seiner exemten Stellung zeigen soll.

[9] Ob man angesichts dieses Satzes das „Institut der Laienäbte" im Zisterzienserorden völlig leugnen kann (so Schreiber I 121), erscheint mir fraglich; es müßte denn dieser eine aus den Privilegformeln älterer Zeit übernommene Formel sein.

[10] Natürlich nur kirchlicher.

[11] Diese allgemeine Formel ist nach Aufhebung der Sonderstellung der Zisterzienser in der Zehntfrage (vgl. III, § 1) ersetzt durch die Formel: „pro eo, quod decimas, sicut dictum est, non persolvitis".

Digitized by Google

Diözesansynoden[12] ist das Zisterzienserkloster ebensowenig wie zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Ordinarius[13] verpflichtet.

Diese außerordentlich freie Stellung, die Himmerode im Jahre 1190 von der Kurie auf Bitten des Abtes Hermann I. erlangte, ist nun aber keineswegs so aufzufassen, als ob sein Verhältnis zum Bischof sich durchaus in den dort angegebenen Richtlinien bewegt hätte; im Gegenteil sind die Bestimmungen, und das gilt auch wohl für den Gesamtorden, mehr vorbeugender Art und stellen nur eine Normierung des klösterlichen Rechtsstandpunktes seitens des Papstes dar. In Wirklichkeit ist das wechselseitige Verhalten von Bischof und Himmerode ganz anders geartet, man kann es mit einer Ausnahme[14] sogar glänzend nennen. Die Zisterzienser charakterisiert es geradezu, daß sie trotz ihrer exemten Stellung eine freiwillige Unterordnung unter den Diözesanobern zeigen[15]; ihm leistet der Zisterzienserabt demütig den sog. Oboedienzeid[16], der auch in der exemtio totalis Himmerodes als Pflicht des Abtes bezeichnet wird, allerdings mit der Weisung für den Bischof, sich mit der im Orden üblichen Form, d. h. der mit dem Vorbehalt der Ordensvorschriften[17], zufrieden zu geben. Zwar bedeutet dieser Eid keineswegs eine vollständige Unterwerfung unter den Diözesanbischof und erlaubt nicht den Schluß auf „strengste Abhängigkeit“[18] der Abtei von demselben, er ist vielmehr rein gewohnheitsmäßiger Art[19]. Jedoch eine Geschichte, die uns Caesarius[20] über das Verhältnis Himmerodes zum Erzbischofe von Trier erzählt, beweist mehr als anderes den Einfluß des Ordinarius auf das Zisterzienserkloster. Ein „ob excessus quosdam moresque reprobos“ ausgestoßenes Konventsmitglied, dessen Wiederaufnahme sich der Himmeroder Konvent[21], vielleicht sogar das Generalkapitel[22], widersetzte, erhielt vom Abt den Rat, „ut archiepiscopum Trevirensem adiret et eius ope et interventu ingressum obtineret“, mit dem

---

[12] Vgl. Hilling, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 79, S. 223, Anm. 3; Schreiber I 224.

[13] Conventus forenses (vgl. Schreiber I 194 ff.).

[14] Vgl. oben S. 32. [15] Schreiber I 138.

[16] Wir wissen nur, daß Abt Randulf diesen Eid leistete: 1242 (?) (MRR. II 1992, S. 546; Metrop. II 124); die Eidesformel bei Prümers, „Albero“, S. 74.

[17] „Salvo proposito ordinis mei“.

[18] Dieser Ausdruck bei Prümers mag wohl auf die Klöster anderer Orden, aber sicher nicht auf Himmerode passen.

[19] Schreiber I 126 ff.

[20] Dial. VII 36. [21] Vgl. oben S. 56.

[22] Es heißt a. a. O. „Tempore generalis capituli per abbatem suum seniores interpellavit“. Tatsächlich war das Generalkapitel in solchen Fällen zuständig, wie dessen Beschlüsse für Himmerode aus den Jahren 1476, 1488, 1489 und 1497 beweisen.

Digitized by Google

Erfolge, daß nunmehr keinerlei Schwierigkeit mehr gemacht und der „incorrigibilis" wieder aufgenommen wurde. Diese Einwirkung des Erzbischofs auf eine rein innerklösterliche Angelegenheit bedeutet einen starken Eingriff in die Konventsrechte und läßt deutlich erkennen, daß die Zisterzienser trotz der Ablehnung des bischöflichen Einflusses, wie sie in der exemtio totalis ausgesprochen war, in Wirklichkeit sich keineswegs jede Einmischung des Ordinarius der Diözese verbaten, vielmehr sich willig dessen Spruche unterwarfen. Dieselbe Erscheinung tritt auch in den Gerichtsangelegenheiten der Abtei zutage. Grundsätzlich „wollte die Kurie zwischen Rom und den exemten Klöstern keine Zwischeninstanz" [23], der Papst behielt die Gerichtsbarkeit über diese vielmehr sich selbst oder seinen Legaten vor [24]. Ausdrücklich wird es in der exemtio totalis dem Bischof untersagt, die Mönche zum Erscheinen auf Gerichtstagen zu zwingen [25], und doch heißt es, um nur ein Beispiel herauszugreifen, im Jahre 1233 in der Beurkundung eines Streites zwischen Himmerode und zwei Rittern [26], der vor einem erzbischöflichen Schöffen (scultetus) entschieden wird, seitens des Erzbischofs Theoderich, daß er den Gerichtstag anberaumt [27] und als Vertreter Himmerodes dessen Mönch Alexander dorthin gesandt habe [28]. Eine ähnliche Stellung der Diözesanbischöfe ist in einer Reihe von anderen Gerichtsfällen zu konstatieren: sie erscheinen als maßgebende richterliche Instanz nicht nur in Streitigkeiten zwischen Kloster und Weltgeistlichkeit, d. h. den Inhabern von Pfarreien [29], sondern auch zwischen Himmeroder Mönchen einerseits und geistlichen Körperschaften (Stiftern und Klöstern) [30], weltlichen Herren [31] und Bauern [32] andererseits. Der Diözesanobere wird in solchen Fällen vertreten durch den Offizial des Domkapitels [33], einen besonderen Gerichtsvogt [34] oder auch ein Mitglied eines anderen Kapitels [35]. Mehrfach ist bezeugt, daß der Erzbischof von Trier Pfründner anderer Stifter als Richter in

[23] Schreiber I 200. [24] Ebda. I 194; vgl. oben S. 82 f.

[25] „Nullus episcopus . . . ad conventus forenses vos ire compellat."

[26] MRUB. III 486, S. 379. [27] „Nos diem partibus constituimus."

[28] „Quem nos ad hoc ipsum illuc direxeramus."

[29] Vgl. darüber unten S. 90 f.

[30] Z. B. MRUB. II 214, S. 252; III 439, S. 345; Remling I 156, S. 171.

[31] Vgl. MRUB. II 20, S. 27; II 205, S. 241; II 219, S. 258; III 88, S. 87; III 486, S. 379; Remling I 142, S. 160; I 161, S. 174.

[32] MRUB. II 138, S. 180; II 213, S. 251; III 187, S. 160.

[33] 1247 (MRUB. III 920, S. 691); 1264 (MRR. III 1991, S. 449).

[34] 1280 (MRR. IV 678, S. 153).

[35] 1244 (MRUB. III 792, S. 594), 1247 (MRUB. III 919, S. 689), 1248 (MRUB. III 964 u. 970, S. 722 u. 727), 1252 (MRUB. III 1165, S. 868), 1261 (MRR. III 1733, S. 387), 1264 (MRR. III 1991, S. 449), 1265 (MRR. III 2134, S. 480), 1280 (MRR. IV 694, S. 156), 1287 (MRR. IV 1486, S. 335).

Digitized by Google

Sachen Himmerodes einsetzt[36], und wenn derselbe gleichfalls im Jahre 1263[37] den Propst des Augustiner-Nonnenklosters St. Thomas bei Andernach mit der Untersuchung einer Himmerode und den Ritter Theoderich von Landskron angehenden Streitfrage beauftragt, so kann er dies doch nur als von der Abtei anerkannte Gerichtsinstanz getan haben. Auch in einem Zeugenverhör, das der Graf von Luxemburg als Lehnsherr zur Untersuchung der Vogteiansprüche des Friedrich von Malberg auf einige Klosterhöfe anberaumt hatte[38], ist der Erzbischof durch drei „officiales" vertreten[39].

Es wurde schon oben darauf hingewiesen[40], daß der Diözesanbischof nur sehr selten mit einer Himmerode angehenden Angelegenheit vom päpstlichen Stuhle beauftragt wurde, im besonderen nicht mit der Entscheidung von Streitigkeiten. Auch die als päpstliche Legaten bekannten Trierischen Erzbischöfe[41] machen davon keine Ausnahme. Die weitgehenden Befugnisse der Legaten bargen schon an und für sich die Gefahr von Übergriffen über ihren Machtbereich in sich; deshalb hatte sich Himmerode schon im Jahre 1246 von der Kurie das Privileg erwirkt, ohne ausdrücklichen Hinweis auf dieses weder vom Papste noch von seinem Legaten zur Abgabe von Pfründen und Pensionen gezwungen werden zu dürfen[42]. Von der Leistung der wohl oft übertriebenen, den Legaten zustehenden „procuratio canonica" war der Zisterzienserorden seit 1256 befreit[43]. Vielleicht gerade weil Rom sich nun bewußt war, daß die Verbindung der Legatenvollmacht mit der Gewalt des Diözesanobern die Gefahr noch erhöhte, daß der Bischof sich auf Grund der ersteren einen Mißbrauch zugunsten der letzteren zuschulden kommen lassen könnte, weist es Himmerode angehende Gerichtsentscheidungen nicht dem Diözesanbischof, sondern gewissermaßen neutralen Stiftsherren zu[44]. Nur dreimal ergehen Aufträge des Papstes an den Erzbischof von Trier[45]; sie weisen ihn an, für den Schutz der Abtei gegen ihre Feinde durch Verhängung des Interdiktes bzw. Exkommunikation der Frevler einzuschreiten, sind also anderer Art.

---

[36] 1244 (MRUB. III 792, S. 594) und 1248 (MRUB. III 964 u. 970, 722 u. 727) als „iudices ab archiepiscopo (electo) Trev. constituti".

[37] MRR. III 1918, S. 429. [38] Vgl. unten S. 97 f.

[39] MRUB. II 224, S. 263.

[40] Vgl. oben S. 82 f.

[41] Es sind dies: Albero seit 1138 (MRUB. I 497, S. 553), Hillin seit 1155 und Folmar bis 1189 (vgl. Rueß, a. a. O. S. 220 f.).

[42] MRUB. III 886, S. 664. [43] Rueß, a. a. O. S. 188 f.

[44] Vgl. oben S. 83.

[45] Am 16. 2. 1237 (MRR. III 3, S. 1), am 11. 6. 1237 (MRR. III 16, S. 4) und am 12. 8. 1245 (MRUB. III 834, S. 623).

Digitized by Google

Für den Einfluß des Bischofs in Klosterangelegenheiten ist weiterhin folgendes bezeichnend. Er beurkundet eine große Zahl unserer Abtei gemachter Schenkungen, bestätigt diese und Verträge; zweimal beauftragt er endlich den Abt von St. Martin in Trier, gegen die Übertreter von solchen mit geistlichen Zensuren einzuschreiten[46]. Ähnlicher Art ist die allgemeine Aufforderung des Erzbischofs Arnold von Trier an alle Pfarrer seiner Diözese, mit Nachdruck gegen die Schädiger Himmerodes durch Ermahnungen oder durch Strafen vorzugehen[47]. Wir dürfen also daran festhalten, daß die in der exemtio totalis grundsätzlich ausgesprochene Loslösung der Abtei von der bischöflichen Jurisdiktion und Einmischung in Klosterangelegenheiten nur vorgesehen war für den Fall, daß der Ordinarius mit der Kurie oder der Abtei in Zwistigkeiten geriet, aus denen sich eine Störung der Grundprivilegien des Ordens entwickeln konnte; in der Praxis aber duldete die Abtei episkopale Einmischung, nicht zuletzt auch die bischöfliche Jurisdiktion, wenigstens in minder wichtigen Streitfragen, in denen die Kurie nicht angerufen wurde[48].

In der großen Zahl von Streitfällen, die vor dem erzbischöflichen bzw. bischöflichen Gerichte entschieden werden, nehmen diejenigen eine besondere Stellung ein, die die Zehntansprüche der Pfarrinhaber an den Besitz Himmerodes in den Pfarreien zum Gegenstand haben. Zur Zehntleistung an den Pfarrer waren alle Grundstücksbesitzer des Pfarrbannes[49] verpflichtet; päpstliches, im Hinblick auf die Armut des Ordens ergangenes Privileg befreite jedoch die Zisterzienser von jeglicher Zehntentrichtung. Nach vorübergehender Reaktion unter Papst Hadrian IV., der die Befreiung nur für den Novalzehnt anerkannte, bestätigte die Lateransynode des Jahres 1179 erneut den ursprünglichen Standpunkt der Kurie. Diese bevorrechtete Stellung der Zisterzienser bedeutete eine überaus starke Einschränkung der Einnahmen des Pfarrklerus, besonders, wenn man bedenkt, wie sehr die Zisterzienser auf Erweiterung ihres Besitzes bedacht waren. Sein Widerstand gegen das Zehntprivileg war infolgedessen nur zu begründet und diesem nicht zuletzt wird auch der Fall desselben zuzuschreiben sein, der 1215 Tatsache wurde[50]. Auch die Zisterzienser erkannten die

---

[46] 1254 (MRUB. III 1249, S. 914 = MRR. II 1110, S. 527 in einem Pachtvertrag) und 1256 (MRR. III 1384, S. 312 gelegentlich einer Schenkung). Letztere Urkunde ist gedruckt von E. Friedländer, „Rhein. Urkunden" in den Ann. d. h. V. f. d. N., Bd. 50, 1890, S. 225. Der Abt handelt „vice et auctoritate" des Erzbischofs. [47] MRUB. III 975, S. 731 z. J. 1248.

[48] Vgl. oben S. 82.

[49] Vgl. dazu im allgemeinen E. Hoffmann, „Die Stellungnahme der Zisterzienser zum kirchlichen Zehntrecht (Studien, Bd. XXXIII 1912, S. 421—49) und Schreiber I 246 ff. [50] Vgl. auch III § 1.

Digitized by Google

Härten dieses Privilegs für die Pfarrer, und das Generalkapitel des Jahres 1180 beschloß deshalb die Leistung des Zehnten an geistliche Personen[51]. Schon lange vor diesem Zeitpunkte, man kann sagen schon seit seinem Bestehen, nimmt Himmerode in der Zehntfrage diesen Standpunkt ein. Freiwillig[52] leistet es zwar nicht den Zehnt, löst aber die Entrichtung desselben durch einen bestimmten Zins in Geld oder Naturalien ab. Derartige Zinsverträge sind uns vielfach bezeugt[53], sie werden vor dem Erzbischofe abgeschlossen und schon 1157 sanktioniert Erzbischof Hillin eine Reihe derartiger Verträge in einer besonderen Urkunde[54]. Bei wachsender Ausdehnung des Besitzes weigert sich Himmerode nicht, den Zins zu erhöhen[55], weiß sich aber auch im Falle der Nichteinhaltung des Vertrages seitens des Pfarrers an die römische Kurie zur Wahrung seiner Rechte zu wenden[56]. Auch in dieser Frage ist also ein gütliches Zusammenarbeiten zwischen Erzbischof und Himmerode nicht zu verkennen und es ist nicht ausgeschlossen, daß gerade der Erzbischof von Trier diese glückliche Regelung der Zehntfrage zwischen Himmerode und der Pfarrgeistlichkeit herbeigeführt hat, bevor noch der Gesamtorden in diesem Sinne entschieden hatte.

Als Träger sowohl der geistlichen wie auch der weltlichen Gewalt waren die mittelalterlichen Bischöfe neben der obersten Gewalt des Kaisers[57] mit in erster Linie in der Lage, den wehrlosen Zisterziensern den wirksamen Schutz zu bieten, den die Kurie in ihren Bullen nicht zu bieten vermochte. Wir haben zwar kaum Nachricht von einem derartigen Einschreiten des Trierischen Erzbischofes, aber gerade das Fehlen desselben zur Zeit des Trierischen Schismas der Jahre 1184—90 mußte Himmerode übel erfahren; heißt es doch in einer Urkunde des Jahres 1206[58], daß die Abtei damals schwere Bedrängnisse habe erdulden müssen, „quia non erat, ad quem monasterium tunc haberet recursum". Der Erzbischof besaß auch die Mittel, um den über Bedränger Himmerodes verhängten geistlichen Strafen Nachdruck zu ver-

---

[51] Hoffmann, a. a. O. S. 446.

[52] Vgl. die Zusicherung der Zehntfreiheit in der Bulle Eugens III. v. J. 1152 (MRUB. I 563, S. 621), die die Zehntleistung anerkennt, die Himmerode „spontanea voluntate" den Trierischen Erzbischöfen zukommen läßt; dgl. befreit der Bischof von Speier den Klosterbesitz in seiner Diözese von „exactio et servitia" mit dem Zusatze, „nisi voluntarie facere voluerint nobis episcopis" (Remling I 176, S. 185); vgl. auch Schreiber I 281, Anm. 2.

[53] Die wichtigsten sind in der Urkunde Hillins von 1157 aufgeführt.

[54] MRUB. I 604, S. 663.

[55] Vgl. z. B. den Vertrag mit dem Pfarrer von Gindorf aus dem Jahre 1179 (MRUB. II 36, S. 78), auch Abschn. III § 2 unter Vails, Siebenborn, Rodenbusch. [56] Vgl. § 5 dieses Abschnittes, S. 82, Anm. 43.

[57] Vgl. den folgenden Abschnitt. [58] MRUB. II 224, S. 263.

Digitized by Google

leihen und richterliche Entscheidungen durchzuführen[59]. Zu der wirtschaftlichen Weiterentwickelung Himmerodes tragen endlich die Bischöfe und Erzbischöfe von Trier, Köln, Mainz und Speier ein Wesentliches bei. Dies geschieht besonders seitens der Trierer Erzbischöfe durch Schenkungen an liegenden Gütern[60] oder auch Zehnt[61] und Bestätigung der Klosterbesitzungen und Rechte sowohl im Ganzen[62] wie in einzelnen Fällen[63]. Angenehm empfand das Kloster besonders die Verleihung des Patronatsrechtes über eine Pfarrkirche oder noch mehr deren völlige Inkorporierung[64]. Die Diözesanobern von Trier[65] und Speier[66] sichern unserer Abtei Freiheit von Lasten[67] zu, dasselbe tut der Erzbischof Engelbert von Köln als weltlicher Gebieter[68] im Bezirke von Andernach, derselbe verleiht Himmerode Jagd- und Fischereirecht daselbst[69]. Für die Entwickelung des Klosterhandels war der Erlaß von Zöllen äußerst wertvoll. Erzbischof Christian von Mainz befreit im Jahre 1250 Himmerode von allen ihm zustehenden Rheinzöllen[70]; derselbe erwirkt mit dem Erzbischofe von Köln, Konrad von Hostaden[71], am 8. Januar 1249[72] von König Wilhelm die Erlaubnis zur zollfreien Durchfuhr von 50 Fässern Wein Himmeroder Wachstums in Kaiserswerth und im Jahre 1290[73] endlich verleiht Erzbischof Boemund von Trier unserer Abtei Freiheit vom Brückenzoll in Trier.

Demgegenüber ist aber auch zu betonen, daß unsere Abtei von den Bischöfen nicht selten zu Leistungen herangezogen wurde. Wir sehen z. B., daß ein Himmeroder Konverse Verwalter eines erzbischöflichen Gutes ist[74] und wissen, daß Abt Hermann I. von Erz-

---

[59] Vgl. unten III § 1. [60] Desgl.

[61] Z. B. Remling I 127, S. 143.

[62] Vgl. z. B. die Urkunde Hillins von 1157 (MRUB. I 603, S. 661) und Boemunds von 1293 (MRR. IV 2114, S. 471 = Picks Ztschr., Bd. III, 1877, S. 144).

[63] Urkunden Heinrichs von Vinstingen (1274: MRR. IV 123, S. 26) und Siegfrieds von Köln (1282: MRR. IV 906, S. 205).

[64] Vgl. unten III § 1.

[65] Erzbischof Hillin um 1157 (Heesius, Tit. X, S. 15; die Urkunde ist bei sonst gemeinsamem Inhalte weitgehender als MRUB. I 559, S. 657, die Heesius gleichfalls S. 17 erwähnt).

[66] Berengar von Speier für die Pfälzer Klosterhöfe (Remling I 176, S. 185).

[67] Exactio, precariae, servitia.

[68] Geistlicher war der Erzbischof von Trier.

[69] Vor 1219 (MRUB. III 100, S. 97). [70] MRUB. III 1036, S. 769.

[71] Vgl. St. Steffen, „Konrad von Hostaden und sein Verhältnis zum Zisterzienserorden" (Studien XXXII, 1911, S. 615).

[72] MRUB. III 981, S. 733. [73] MRR. IV 1760, S. 395.

[74] Vgl. oben S. 51. Vielleicht war auch der in der Vita Engelberti des Caesarius benannte Himmeroder Zellerar und spätere Abt

Digitized by Google

bischof Johann I. nach Rom entsandt wurde, um bei der Kurie das Pallium für ihn zu erlangen[75]. In finanziellen Schwierigkeiten wandte sich nicht nur Erzbischof Hillin von Trier[76], sondern auch Engelbert von Köln[77] an das reiche Himmerode und erlangten Darlehen. In Prozessen der Diözesanbischöfe erscheinen Himmeroder Äbte als Schiedsrichter[78], ihrer „relatio veritatis" unterwirft sich der Erzbischof Arnold II. von Trier[79]. Auf Reisen treffen wir Äbte von Himmerode und Trierische Erzbischöfe mehrfach zusammen[80]. Mehr noch bezeugt der Umstand die nahen Beziehungen von Kloster und Bischofsstuhl, daß sowohl Arnold I. wie Johann I. von Trier den jeweiligen Abt unseres Klosters zur Regelung ihres Nachlasses testamentarisch bestimmt[81] und nicht weniger als drei Trierische Erzbischöfe im 12. und 13. Jahrh. daselbst ihre letzte Ruhestätte gefunden haben[82]. Auch das Verhältnis Himmerodes zu seinem einstigen Bedränger, Erzbischof Heinrich II. von Vinstingen[83], scheint sich recht bald wieder gebessert zu haben, nachdem derselbe in „amicabiles litterae" im Jahre 1274 (?) auf alle Ansprüche der Abtei gegenüber verzichtet und ihr seinen Schutz zugesagt hatte[84].

§ 7. DIE BEZIEHUNGEN HIMMERODES ZUR WELTLICHEN MACHT.

Die Frage nach der rechtlichen Stellung der Zisterzienserabtei gegenüber den weltlichen Machthabern ist vor allem die Vogteifrage[1]. Während die Klöster anderer Orden sich durchweg einen Vogt erwählten, charakterisiert es die Zisterzienser, daß sie auf den Vogt nachdrücklich verzichteten[2]. Sie betrachteten im Bewußtsein ihrer „inneren Kraft"[3] den Papst als ihren eigensten Schützer und

---

Heinrich II., der den Leichnam des ermordeten Erzbischofs zuerst fand, in dessen Diensten, oder aber er weilte aus Handelsinteressen in dessen Gefolge (vgl. oben S. 42).

[75] Vgl. oben S. 38.

[76] 1169: MRUB. I 657, S. 712; vgl. dazu auch unten III § 1.

[77] 1265: MRR. III 2119, S. 447 (200 Pfund Sterling).

[78] 1294 zwischen der Stadt und dem Bischof von Speier (MRR. IV 2336, S. 521).

[79] 1253 (MRUB. III 1188, S. 878) zwischen Erzbischof Arnold II. und den Erben Hermanns von Arras (an der Mosel).

[80] So 1234 auf dem Hoftage des Königs Heinrich VII. in Frankfurt (MRR. II 2105, S. 554) und 1295 auf einem Gerichtstage in Altrich (MRR. IV 2396, S. 535).

[81] Arnold I. und Johann I.; vgl. oben S. 35 und 40 f.

[82] Vgl. unten S. 102. [83] Vgl. oben S. 32 f.

[84] Vgl. Heesius, Tit. XV unter Abt Paynus.

[1] Vgl. Lamprecht, „Wirtschaftsleben" I 1062 ff.; Schreiber II 272 ff. [2] Schreiber I 109. [3] Ebda. II 273.

Digitized by Google

ebendeshalb, weil die Abtei einen weltlichen Vogt nicht anerkannte[4], gelangte in die „exemtio totalis" Himmerodes[5] das Verbot, „auf den Grangien oder innerhalb der ‚clausurae locorum' zu stehlen, rauben, Feuer anzulegen, Blut zu vergießen, Menschen zu töten oder festzunehmen", kurz jedweder Gewalttätigkeit. Grundsätzlich lehnte das zisterziensische Einzelkloster auch jede Einmischung des Diözesanbischofs, der sonst auf die Vogtstellung und -absetzung nicht ohne Einfluß war[6], in der Vogteifrage ab[7]. Die Zurückweisung der Vogtei seitens der Zisterzienser ist die Folge ihrer Weigerung, sich weltlicher Gerichtsbarkeit zu unterwerfen[8], die sonst der Vogt über die Klosteruntertanen ausübte[9]. So behielt vielmehr das Zisterzienserkloster die eigene Gerichtsbarkeit über seine Arbeiter, die Mercennaren[10]. Als Schutzherr und Vogt im Falle ernster Bedrückung war von den deutschen Zisterziensern nur der Kaiser anerkannt[11].

Welches war die Stellung Himmerodes zur Vogteifrage?

Eine scharfbetonte Ablehnung von Vogteiansprüchen ist nicht zu verkennen, und manchen Streit hat die Abtei dieserhalb ausfechten, aber auch harte Bedrängnis erfahren müssen[12]. Die vogteilichen Lasten haften am Besitz, daher sind Vogteistreitigkeiten Himmerodes bei Neuerwerbung von Grundstücken häufig. Selten wird der Möglichkeit eines Streites schon in der Besitzübertragungsurkunde vorgebeugt, wie z. B. ein Ritter von Berlingen für seine Himmerode gemachte Schenkung ausdrücklich die Freiheit des Objektes von Leistungen („decimae, census, exactiones neque aliqua alia iura") an den „patronus" oder „advocatus" bezeugt[13]. Wenn Himmerode z. B. ein Grundstück von einem Hörigen, der an und für sich schon der Gerichtsbarkeit seines Herrn unterstand, erwarb, so konnte es leicht vorkommen, daß der Herr nachträglich Vogteiansprüche auf den Besitz erhob[14]. Hatten die

---

[4] Schreiber II 278, Anm. 3 motiviert das Erscheinen dieser Formel damit.

[5] MRUB. II 105, S. 143 ff.

[6] Vgl. die Feststellungen von P. Alef für das Benediktinerkloster Maria Laach (Diss. Münster, Bonn 1914, S. 16 ff.).

[7] Schreiber II 274.

[8] MRUB. II 105, S. 145: „. . . prohibemus ut nullus episcopus neque quaelibet alia persona . . . iudicio saeculari de propria substantia vel possessionibus subicere compellat".

[9] Alef, a. a. O. [10] Schreiber II 274.

[11] Desgl.; vgl. auch P. Opladen, „Die Stellung der deutschen Könige zu den Orden im 13. Jahrh." (Diss. Bonn 1908).

[12] Vgl. oben S. 29 und unten S. 97.

[13] MRUB. II 190, S. 229 v. J. 1201. Es handelte sich hierbei um salisches, d. h. unbelastetes Herrengut.

[14] Z. B. 1254: MRUB. III 1251, S. 915.

Digitized by Google

Vogteileute einmal der Abtei Ländereien geschenkt, so erkannte der Vogt die Schenkung zwar an, vergaß aber nicht dieser seiner Beurkundung hinzuzufügen, daß zu weiteren Zuwendungen an die Abtei vorher seine Zustimmung einzuholen sei[15]. Am sichersten war es zweifellos für Himmerode, wenn der Vogt auf seine Vogteiansprüche auf Güter[16], die in Klosterbesitz übergingen, urkundlich verzichtete[17]. In ähnlicher Lage wie beim Erwerb eines Besitztums von Hörigen befand sich die Abtei bei den großen Hofankäufen von den Klöstern anderer Orden und Stiftern, die einen Vogtherrn über diese Höfe bislang anerkannt hatten. Auf jede Weise suchte sie sich hierbei zu sichern, schreckte auch nicht davor zurück, das Abhängigkeitsverhältnis gegen Geld zu lösen[18]. Sehr glatt erledigten sich die Vogteirechte des Ritters Lambert von Rheinbach auf den Himmeroder Hof Rheinbachweiler, den die Abtei am 25. Februar 1256[19] von dem Augustinerkloster Lonnig erwarb, indem besagter Ritter schon am 24. April desselben Jahres[20] darauf verzichtete. Das St.-Georgs-Stift[21] und mehrfach sogar das St.-Kunibert-Stift[22] in Köln müssen, sicher auf Verlangen Himmerodes, die Freiheit von vogteilichen Lasten beurkunden; aber gerade letzteres Stift muß wenige Monate später[23] zugeben, daß seine bisherigen Besitzungen einen Vogtzins[24] an den Ritter von Sayn und Malberg zu leisten haben. Besonders verwickelt erscheint die Vogteifrage in den ehemaligen St. Tronder Gütern in Briedel und Pommern; aus dem daraus sich ergebenden Streite erfahren wir Näheres über die Befugnisse des Vogtes in den Diensten von St. Trond wie über die Stellung Himmerodes. Wirich von Nanninstein, der Graf von Salm und der Vogt Walter von Pommern erheben gleich nach Tätigung des Verkaufs Ansprüche wegen Übergehung ihrer Rechte. Durch den Abt von St. Trond läßt sich unsere Abtei beurkunden, daß der Graf von Salm keinerlei Rechte auf den Klosterhof besitze[25], worauf derselbe auch ver-

---

[15] Z. B. Rudolf von Malberg für den Klosterbesitz in Bettenfeld und Meerfeld, 1257 (MRUB. III 1411, S. 1023) und Theoderich von Manderscheid ebenso für Kail 1201 (MRUB. II 193, S. 231).

[16] Dasselbe tut der Vogt bei Hörigen, die sich dem Kloster schenken (MRUB. III 1373, S. 989).

[17] 1244 (MRUB. III 801, S. 599) der Vogt von Kesten, Reiner de Ponte; derselbe hatte 1241 (MRUB. III 716, S. 540) den Verkauf genehmigt.

[18] Vgl. auch III § 1. [19] MRUB. III 1334, S. 961.

[20] MRUB. III 1341, S. 966.

[21] 1271 (MRR. III 2635, S. 599) und 1280 (MRR. IV 723, S. 163).

[22] Juni 1253 (MRR. III 1032, S. 241) und Mai 1256 (MRUB. III 1346, S. 970).

[23] Nov. 1256 (MRUB. III 1370, S. 988). [24] In Höhe von ½ Mark.

[25] MRR. III 2055, S. 462 = Lamprecht III 29, S. 43 und MRR. III 2083—84, S. 469 = Lamprecht III 33, S. 44 f.

Digitized by Google

zichtet; bezüglich Wirichs entscheidet der als Mittler angerufene Graf von Daun[26], daß Wirich seine Ansprüche gegen 60 Mark Sterlinge aufgeben solle[27], welchem Bescheid er jedoch erst später Folge leistete[28]. Weitere Auseinandersetzungen brachten die Forderungen des Vogtes Walter. In seiner Angelegenheit hatte der Abt von St. Trond unterm 6. März 1265[29] bekundet, daß Walter zur Lieferung von gewissen Zinsen an Himmerode verpflichtet sei, selbst aber keinen Anspruch auf irgendwelche Rechte habe. Demgegenüber verlangte Walter[30] vor allem das „ius placitandi" auf dem Hofe in Pommern, desgleichen „servitia"[31] für sich und seine Leute und anderes mehr. Die von beiden Parteien als Schiedsrichter erwählten Herren Heinrich von Pyrmont, Burggraf Kono von Kochem und ein H. von Monscheid[32] lehnen die wichtigsten Forderungen Walters ab, besonders das „ius placitandi et iudicandi"; dieses wird vielmehr in die Hand des „scultetus" von St. Stefan in Metz gelegt[33], der auf Ersuchen des von dem Abte nach seinem Belieben einzusetzenden Hofmeisters[34] mit den „scabini" und „feodales" des Hofes daselbst zu Gericht sitzen[35] soll. Es spricht nun aber doch für die Anerkennung der Rechte Walters, wenn die genannten Schiedsrichter bestimmen, daß von etwa verhängten Strafen das Kloster einerseits und der Vogt von Pommern sowie der Scultetus andererseits je die Hälfte erhalten sollen[36], wenn auch alle sonstigen Ansprüche desselben abgewiesen werden[37]. Einzige Verpflichtung für Himmerode ist die Gewährung von jährlich 3 servitia an die scabini und die Teilnahme an den Gemeindelasten[38]. Wir sehen also auch hier, daß Himmerode sich

---

[26] MRR. III 1960, S. 441 = Lamprecht III 22, S. 38.

[27] MRR. III 1963, S. 441 f. = Lamprecht III 24, S. 39.

[28] MRR. IV 329, S. 76 = Lamprecht III 56, S. 71 (hier ist wenigstens die Rede von einem abermaligen Vergleich).

[29] MRR. III 2053, S. 461 = Lamprecht III 28, S. 42 f.

[30] MRR. III 2098, S. 472 = Lamprecht III 35, S. 46 f. = Günther II 217, S. 342 ff.

[31] Herbergspflicht für Vogt und Gefolge (vgl. Alef, a. a. O., S. 16).

[32] Vielleicht ist Manderscheid zu lesen (Goerz).

[33] Lamprecht, a. a. O., III S. 46, Anm. 6.

[34] Die Forderung des Vogtes ging auf Einsetzung eines Hofpächters (curtilanus).

[35] „Sed scultetus S. Stephani requisitus a curtilano sive nuntio abbatis et conventus, si necesse fuerit, in dicta curte cum scabinis et feodalibus curiae sedebit et secundum sententiam scabinorum iudicabit".

[36] „Medietas (emendarum) cedet abbati . . . alia medietas advocato de Pomere et sculteto praedicto".

[37] Der Anteil an den Strafgeldern ist wohl als Entschädigung für den Verlust der Vogteirechte gedacht.

[38] „Iura communia ad reparationem viarum et pontium et non ad arma vel aliquos conflictus saeculares".

Digitized by Google

geistlichen Richtern unterwirft, die Gerichtsbarkeit weltlicher Vögte aber durchaus ablehnt. Vogteizins, den es von andern Klöstern oder Stiftern übernommen hat, wird es wohl oder übel haben entrichten müssen; sein Streben ging aber auf völlige Freiheit, selbst wenn es sich von der Vogtei loskaufen mußte.

Um so angenehmer wird die Abtei es empfunden haben, wenn die weltliche Gewalt die Besitzungen der Mönche im Bereiche ihrer advocatia von allen Lasten und Abgaben befreite, was recht oft der Fall war[39]. Vielleicht übernahm Himmerode als Entgelt dafür, wie uns das z. B. für Leutesdorf bezeugt ist[40], eine andere Leistung. Ähnlich hat sich Himmerode von dem Vogteirechte des bischöflich-speirischen Ministerialen Konrad von Schifferstadt durch Zahlung eines Jahrzinses von 2 Unzen gelöst[41]. Bisweilen kam es aber auch wegen solcher Vogteiansprüche zu Gerichtsverhandlungen. Von solchen Fällen[42] ist der langwierige Prozeß Himmerodes mit den Rittern Friedrich und Merbodo von Malberg, die das „ius advocatiae" über die Klosterhöfe Vails, Haardt und Siebenborn für sich beanspruchten, der wichtigste und lehrreichste, insofern als er uns über die Instanzen eines Vogteistreites Aufschluß gibt[43]. Das Kloster selbst hatte unter ihren Anfeindungen viel zu leiden[44]. Nachdem der Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien mißlungen ist, wird der Fall vor[45] den Grafen Theobald von Luxemburg gebracht, von dem Friedrich von Malberg die Vogtei über einige in der Nähe der Höfe liegende Dörfer zu Lehen hatte. Graf Theobald überträgt die Sache den Herren Arnold de Rupe, Theoderich von Bruch und Heinrich von Manderscheid, die als dessen „delegati cognitores" einen Gerichtstag in Wittlich anberaumen, auf dem auch der Erzbischof von Trier durch drei „officiales" vertreten ist[46]. Aus dem daselbst nun angestellten Zeugenverhör geht hervor, daß der Großvater Friedrichs von Malberg bereits zweimal vom Erzbischof Arnold in

[39] So Graf Hermann von Nassau und Konrad bei Rhein (durch Erzbischof Johann von Trier) um 1190 für die Klostergüter in Koblenz (MRUB. II 121, S. 163 = MRR. II 653, S. 182); Graf Gerhard von Are 1213 (MRUB. III 16, S. 21); Gräfin Agnes von Hunolstein für Kues (1249: MRUB. III 999, S. 747); die Vögte von Leutesdorf (1254: MRUB. III 1268, S. 924); Graf Eberhard von Eberhardstein für die „area" des Himmeroder Hospitals in Zeltingen (1257: MRUB. III 1405, S. 1014); Graf Johann von Sponheim für Traben und Wolf (MRR. III 1765, S. 394 zum Jahre 1262).

[40] MRUB. III 1268, S. 924 z. J. 1254.

[41] Der Ministerial erhält diesen Zins „ratione advocatiae quam quandoque habuit, quasi in alienationem advocatiae (sibi retinuit)" (Remling I 176, S. 185).

[42] Vgl. auch MRUB. II 219, S. 258.

[43] MRUB. II 224, S. 263. [44] Vgl. oben S. 29.

[45] „Ad audientiam." [46] Vgl. oben S. 89.

Digitized by Google

denselben Ansprüchen abgewiesen worden ist, und auf denselben Standpunkt stellen sich nun auch hier die Richter. Anscheinend auf friedlichem Wege werden im Jahre 1262[47] die Vogteiansprüche der Herren von Esch auf den Klosterhof Schwickerath beigelegt.

Wer gewährte aber dem vogtlosen Zisterzienserkloster den Schutz, dessen es bei der großen Ausdehnung des Besitzes und zum Schutze seines Handels bedurfte? Die Papstbullen mit ihren Strafandrohungen mögen von recht fragwürdiger Wirksamkeit gewesen sein, und so mußten sich denn die Mönche, selbst jeder Gewalt abhold[48], eine bewaffnete Macht zu ihrer Sicherheit besorgen. Sie fanden diese in dem Kaiser, „dem Schirmvogt der Kirche und Beschützer aller Schwachen“[49]. Durchweg waren die deutschen Könige dem Zisterzienserorden wohlgesinnt[50]; ihr Eintreten für ihn zeigt sich einerseits in der Garantierung des klösterlichen Besitzstandes, andererseits in der Verleihung wichtiger Zollprivilegien. Gerade letztere sind um so höher zu bewerten, als sie für den König eine nicht geringe „finanzielle Einbuße“[51], für die Zisterzienser aber eine bedeutende Förderung des Klosterhandels darstellten. Himmerode erhielt solche Privilegien, soweit bekannt, von König Heinrich VII.[52], mehrfach von Wilhelm von Holland[53], von Rudolf von Habsburg[54] und Albrecht I.[55]. Schon vorher hatte Himmerode im Jahre 1185 unter Beihilfe[56] Friedrichs I. und seines Sohnes Heinrich VI. einen Hof in Speier erworben[57]. Auch zu König Philipp stand unsere Abtei in guten Beziehungen, zweimal erscheint Abt Eustachius II. als Zeuge in dessen Urkunden[58] und weiterhin ist uns die Anwesenheit Abt Heinrichs II. auf dem Hof-

---

[47] MRR. III 1770, S. 397. [48] Vgl. Anm. 38 S. 96.

[49] Opladen, S. 4.

[50] Die Handlungsweise Friedrichs I. (vgl. oben S. 28 f.) ist durch die ablehnende Stellung des Gesamtordens begründet.

[51] Opladen, a. a. O., S. 5.

[52] 5. 11. 1231: MRUB. III 436, S. 344; B-F-W. V 2, S. 765, Nr. 4219 (Schenkung der Pfarrkirche und des Patronatsrechtes in Altrip; vgl. Anhang I).

[53] Zollprivilegien für Kaiserswerth und Geervliet in Holland (7. 6. 1249: MRUB. III 980 und 981, S. 733; B-F-W. V 2, S. 932 f., Nr. 4957—59) sowie ein Schutzprivileg „possessionibus habitis et habendis“ und sicheres Geleit (conductus) im ganzen Reiche (1252: MRUB. III 1154 I u. II, S. 860 f.; B-F-W. V 2, S. 960, Nr. 5118—19).

[54] Zollfreiheit auf Rhein und Mosel (5. 4. 1275: MRR. IV 164, S. 37; B-R. S. 99, Nr. 357). Über seine richterliche Tätigkeit in Sachen Himmerodes s. S. 99.

[55] Schutzprivileg und Zollfreiheit auf Rhein und Mosel (1299: MRR. IV 2864, S. 638; Böhmer, „Acta imp.“ S. 397, S. 541).

[56] „Adiutorio.“

[57] Vita Caroli, MG. SS. XXV, S. 221.

[58] Vgl. oben S. 40.

Digitized by Google

tage Königs Heinrich VII. in Frankfurt bezeugt[59]. In Gerichtsangelegenheiten Himmerodes liegt die oberste Entscheidung bei dem Kaiser. Der Graf Rembold von Isenburg hatte sich mit seinen Ansprüchen auf die Himmeroder Güter im Killwald, vom Erzbischofe von Trier abgewiesen, an den Kaiser gewandt, um von ihm eine Änderung des erzbischöflichen Entscheides zu erlangen[60]. Da Rembold, mit dem Abte Himmerodes vor den Kaiser geladen, nicht erschien, erklärte dieser ihn aller seiner Ansprüche für verlustig[61] und der Erzbischof fordert den Kaiser auf, auch in Zukunft dahingehende Forderungen Rembolds abzuweisen[62]. Heinrich VII. beurkundet am 9. Dezember 1230 die Beilegung eines Streites um den zu Mettenheim gehörigen Wald Recholz[63]. Die Entscheidung über die Patronatsrechte Himmerodes an der bis dahin reichsunmittelbaren[64] Pfarrkirche in Altrip[65], denen zuwider Rudolf von Habsburg das Recht der Präsentation eines Pfarrkandidaten unwissenderweise einem Kanonikus von Worms übertragen hatte, fällt Rudolf selbst, indem er seine Handlung widerruft; da sich aber der Domherr nicht zufrieden gibt, lädt er diesen und den Abt als Vertreter Himmerodes vor sich und bewegt ihn zum Verzicht.

Neben Kaiser und den geistlichen Kurfürsten[66] wurde Himmerode auch der Schutz weiterer Gewalten zuteil, besonders der des Pfalzgrafen bei Rhein[67] und Herzogs in Bayern[68] und der

---

[59] Vgl. oben S. 42. Ebenso ist 1196 der Abt von Himmerode Zeuge in einer Urkunde Heinrichs VI. auf dem Reichstage zu Würzburg (Stumpf, „Reichskanzler", Bd. III 199, S. 280; MRR. II 761, S. 208).

[60] MRUB. III 229, S. 267.

[61] MRUB. III 230, S. 268; B-F-W. V 1, S. 45, Nr. 157 z. 8. 8. 1207.

[62] MRR. II 1028, S. 284. [63] B-F-W. V 2, S. 756, Nr. 4172.

[64] „. . . (ecclesia) ad nostram et imperii collationem spectans."

[65] Die diesbezüglichen Urkunden hat F. Görres in der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie, Bd. 43, 1900, S. 282 ff. veröffentlicht; vgl. auch Böhmer-Redlich, S. 339, Nr. 1427 (20. 12. 1281); S. 491, Nr. 2258 (29. 11. 1289); S. 511, Nr. 2368 (31. 8. 1290).

[66] Vgl. oben S. 91 f.

[67] Damit sind nicht zu verwechseln die Rheingrafen, von denen Werner II. vor 1223 (MRR. II 2102, S. 553 = MRUB. II 7, S. 337) unserer Abtei Zollfreiheit in Geisenheim „sive Rhenum descendendo sive ascendendo" verleiht. (Groote, „Münzstudien", Bd. 9, 1877, S. 156 weiß, daß ein Rheingraf Werner II. 1223 gestorben ist, das Regest ist also gegen Goerz vor 1223, nicht 1233, anzusetzen; Werner I. ist 1194 gestorben.)

[68] Heinrich, 1209 (MRUB. II 245, S. 284: Schutzbrief und Zollfreiheit in Dhron); derselbe Heinrich beurkundete den Ankauf einiger Güter zu Neuhofen (7. 8. 1220: MRR. II 1505, S. 408; Koch-Wille I 113, S. 6); Ludwig, 12. 6. 1249 (MRUB. III 1008, S. 753; Koch-Wille I 614, S. 34: Zollfreiheit und securus conductus); 4. 11. 1262 (Remling I 329, S. 296; Koch-Wille I 740, S. 42: Befreiung von der Überfahrtsgebühr — „wat" —

Digitized by Google

Grafen von Holland[69], des Geschlechtes König Wilhelms. Ebenso wie die Königsurkunden sichern sie der Abtei Schutz und Geleit allgemein zu und verleihen ihr Zollprivilegien für Import und Export, bisweilen unter der strikten Androhung des Widerrufs der Zollfreiheit, wenn die Abtei es wagen würde, nicht zum eigenen Gebrauche bestimmte Gegenstände durch die Zollstationen zu bringen oder Güter eines anderen Klosters unter seinem Namen auszuführen[70]. Zollfreiheit gewährte endlich unserer Abtei auch noch der Herzog Heinrich von Niederlothringen und Brabant für Antwerpen und den Umfang seines Landes[71]; derselbe schenkt Himmerode eine Geldrente[72]. Beziehungen freundschaftlicher wie wirtschaftlicher Art zu den Grafen von Holland und dem Herzoge von Lothringen sind uns zudem schon bei Cäsarius bezeugt[73]. Zu den weltlichen Herren des Eifelgebietes stand Himmerode in besonders gutem Verhältnis. Sie wetteiferten darin, das Kloster mit Geschenken zu überschütten[74], nicht wenige von ihnen trugen in Himmerode das graue Ordenskleid[75] oder hatten dort ihre Begräbnisstätte[76]. Wenn auch Streitigkeiten zwischen ihnen und den Mönchen nicht ausblieben[77], auch nicht zu vermeiden waren, so hatte Himmerode doch auch an ihnen im Falle der Not wirklichen Schutz. Schon um 1169[78] erklärt sich der Graf von Luxemburg als „warandus“[79] der Abtei gegen alle ihre Schädiger; dasselbe Versprechen geben 1174[80] die Ritter Theoderich und Ludwig de Ponte für ihre Lebenszeit gegen alle, die dem Kloster Himmerode eine „calumnia movere“ wollen. Auch Theoderich von Mander-

---

bei Altrip); 29. 5. 1265 (MRR. III 2077, S. 468; Koch-Wille I 772, S. 45: Zollfreiheit für die Erzeugnisse des Neuhofs in Hausen, Bacharach, Mannheim und Fürstenberg); außerdem besiegelt Ludwig am 28. 12. 1274 eine Himmeroder Urkunde (Koch-Wille I 938, S. 54); Rudolf erneuert am 10. 5. 1294 (Remling I 440, S. 408; Koch-Wille I 1324, S. 78) das Privileg Ludwigs vom 29. 5. 1265; derselbe erläßt am 1. 4. 1296 (Koch-Wille I 1359, S. 80) die bisher an ihn für den Schutz des abteilichen Marktes in Neuhofen zu leistende Abgabe.

[69] Florentius, 1282 und 1283 (MRR. IV 901, S. 204: Schutzbrief und Zollfreiheit in Geervliet) und Johann, 1298 (MRR. IV 2764, S. 617 desgleichen).

[70] Vgl. oben S. 70 und unten III § 3.

[71] 1218: MRUB. III 93, S. 91; desgl. dessen gleichnamiger Sohn im Jahre 1236: MRUB. III 562, S. 433.

[72] 1228: MRUB. III 357, S. 287. Die Stiftung war zu einer Pitanz bestimmt (vgl. Anhang II).

[73] Vgl. die Erzählung im Dial. VII 38. [74] Vgl. unten III § 1.

[75] Vgl. oben S. 48. [76] Vgl. S. 102 f.

[77] S. Abschnitt III § 1, auch oben S. 29 und S. 97 ff.

[78] MRUB. I 656, S. 712.

[79] Über den Begriff vgl. Du Cange, „Glossarium ad scriptores mediae et imae Latinitatis“, 2. Aufl. Basel 1762, S. 944.

[80] MRUB. II 22, S. 59.

Digitized by Google

scheid nimmt 1201[81] den Abteibesitz von Kail „in defensionem suam", und ähnlich wird unsere Abtei allgemein den lokalen Schutz ihrer Güter benachbarten Großen übertragen haben. Die Grafen von Luxemburg scheinen die „warandia" dauernd ausgeübt zu haben; denn 1257[82] beauftragt Graf Heinrich von Luxemburg seinen Propst in Bitburg mit dem Schutze des Klosterbesitzes und 1264[83] neben diesem auch noch den von Echternach.

Wir werden nicht zu weit gehen, wenn wir behaupten, daß der Schutz und die Förderung des Himmeroder Klosterhandels, welche die Abtei seitens der weltlichen Macht erfuhr, wesentlich die Wirtschaftskraft derselben zu voller Entfaltung haben bringen helfen.

§ 8. DAS RELIGIÖSE LEBEN IN DER ABTEI.

Rein religiöse Gründe waren es, welche die Stifter des Zisterzienserordens bei ihren Reformbestrebungen leiteten. Sie bezweckten die genaueste Beobachtung der Regel Benedikts, von der die Benediktiner und andere Ordensgemeinschaften abgewichen waren. Religiöse Motive schufen vor allem die zisterziensische Wirtschaftsform[1]. Abkehr von der bequemen benediktinischen Rentenwirtschaft, Angriff harter Eigenarbeit forderten die Reformer. Größtmögliche Verinnerlichung des Ordenslebens und Abschluß von der Außenwelt waren der Zweck der Schöpfung des Konverseninstitutes; dieses sollte die Mönche ihrem eigensten Berufe, dem Gebete, wiedergeben[2]. Größte Einfachheit sollte im ganzen Orden herrschen im Gegensatz zu der Prachtliebe des Benediktinerordens. In dem Generalkapitel hatten sich die Zisterzienser einen unerbittlichen Richter über sich selbst gesetzt, der jeden Verstoß gegen das Ordensgebot unnachsichtlich strafte[3]. Die Neugründung machte Schule; das IV. Laterankonzil erkennt das Vortreffliche ihrer Organisation und stellt die Zisterzienserverfassung als Muster hin[4].

Wenn wir nun über das religiöse Leben in Himmerode ein Urteil abzugeben suchen, so müssen wir in erster Linie fragen, wie die Abtei den Ordenssatzungen gefolgt ist, wie ihre Glieder, die Mönche und Konversen lebten, dann aber auch auf die karitative Tätigkeit Himmerodes einen Blick werfen.

Inwieweit die Abtei Himmerode sich an die vom Orden gegebenen Wirtschaftsprinzipien gehalten hat, ist schwer festzu-

---

[81] MRUB. II 193, S. 231. [82] MRUB. III 1396, S. 1009.
[83] MRR. III 1951, S. 439.
[1] Dies betonen Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 699, Anm. und de Moreau, „Villers", S. 166.
[2] Hoffmann, „Konverseninstitut", S. 2 f. und S. 45 f.
[3] Vgl. oben S. 64 ff. [4] Ebda.

Digitized by Google

stellen[5]; hier genügt es uns aber, daß wir nur einen Fall des Zuwiderhandelns eines Himmeroder Abtes gegen eine Ordensvorschrift, und zwar das „jus sepulturae", kennen; das Generalkapitel verurteilt den Abt dieserhalb zur „levis culpa", einem dreitägigen Fasten[6]. Zur Begräbnisfrage hatte das Generalkapitel ursprünglich auf dem Standpunkte gestanden[7], daß außer Mönchen und Konversen nur Mercennaren, Freunde des Klosters[8] und die „familiares cum uxoribus" im Kloster bestattet werden dürften; im Jahre 1157 bestimmte es, daß außerdem nur die Gründer von Klöstern[9] Anrecht auf eine Begräbnisstätte haben sollten[10]. Erbbegräbnissen stand der Zisterzienserorden durchaus ablehnend gegenüber[11]; Himmerode hat, wohl nicht als einziges Zisterzienserkloster, diese Verordnungen nicht gehalten. Wir können es verstehen, daß drei Trierische Erzbischöfe, nämlich der Gründer Himmerodes Albero[12], Johann I.[13] und Boemund[14] in Himmerode beerdigt sind[15]; die von Heesius in Titel XXIV seines Manipulus mitgeteilten zahlreichen Grabinschriften von Mitgliedern des in Himmerode ruhenden Eifelers Adels beweisen uns aber, daß unsere Abtei mit diesen eine Ausnahme machte. Einige urkundliche Belege bestätigen uns dies. Schon um 1185 macht Theoderich von Bruch eine Schenkung „pro sepultura sua"[16]; noch deutlicher drückt sich in dieser Beziehung der Priester Ludwig von Neumagen aus, der sein ganzes Hab und Gut unter der Bedingung der Abtei vermacht[17], „ut fratres ad monasterium suum eum mortuum transferrent tumulan-

---

[5] Vgl. Abschnitt III § 1 u. § 3. [6] Vgl. oben S. 66, Anm. 18.

[7] Vgl. Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 257.

[8] Dieser dehnbare Begriff barg schon die Gefahr von Zuwiderhandlungen in sich, wie sie auch tatsächlich vorkamen.

[9] Die ja auch weltliche Große sein konnten, und nicht, wie bei Himmerode, der Diözesanbischof.

[10] Der Beschluß in Bd. I der (oben S. 65, Anm. 8) zitierten Marienstatter Sammlung von Generalkapitelsbeschlüssen, S. 7.

[11] Vgl. Schreiber, „Kurie und Kloster" II 121. Ausnahmen waren nur für „fürstliche Gründerfamilien" vorgesehen.

[12] Vgl. Baldricus, „Gesta Alberonis" c. 28 (MG. SS. VIII 258): „Exta eius in Claustro iuxta parietem, quae respicit ad septentrionem, humata sunt"; Heesius, S. 10; Prümers, S. 86.

[13] MRR. II 1173, S. 325; MG. SS. XXIV, S. 393 (besonders auch zur Frage der Grabinschrift, die Heesius falsch mitteilt. Eine weitere Grabinschrift für Johann I., die von Agritius verfaßt ist, teilt Heesius S. 86 mit). 1236 wurde die Leiche Johanns aus dem Kapitelsaale in die Marienkapelle überführt (MG. SS. XXIV S. 403; MRR. II 2206, S. 577).

[14] MG. SS. XXIV, S. 485.

[15] Ihre Grabinschriften gibt Heesius in Titel XXIV, S. 67 (vgl. die vorigen Anmerkungen).

[16] MRUB. III 405, S. 321, z. J. 1230.

[17] MRUB. I 659, S. 714, MRR. II 524, S. 149.

Digitized by Google

dum". Weiter wissen wir, daß der Schwager des Ritters Gerlach von Bische [18] und der Ritter Isfried von Münstermaifeld in Himmerode ihre letzte Stätte fanden [19], und den Wunsch dazu bekundet im Jahre 1294 ein Bürger Triers mit seiner Ehefrau [20]. Es ist anzunehmen, daß das Generalkapitel, welches 1197 den Himmeroder Abt wegen Beerdigung eines Klerikers strafte, diesen Standpunkt im 13. Jahrh. fallen ließ und Beerdigungen in der Abtei frei gewährte.

Wir dürfen nun aus der Tatsache des nur einmaligen disziplinaren Einschreitens des Generalkapitels nicht schließen, daß überhaupt keine weiteren Verstöße in Himmerode vorgekommen seien; doch beweisen uns andere Umstände das Blühen der religiösen Zucht daselbst. Es sind dies die zahlreichen ehrenvollen Aufträge der Kurie an Himmeroder Äbte [21], die das päpstlicherseits auf Himmerode gesetzte Vertrauen bezeugen, dann aber auch die Errichtung einer Korrektionsanstalt für Mitglieder des Domkapitels, auch wohl sonstiger Stifter, die Erzbischof Arnold I. in Himmerode einrichten ließ [22]. An ihr sollten die Himmeroder Äbte als „correctores" durch ihr Beispiel auf den Lebenswandel der Domherren einwirken. Damit war auch der „honor stalli" im Trierer Dom für den Himmeroder Abt verbunden [23]. Caesarius berichtet uns, daß Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln, gerade wegen der dort herrschenden Observanz der Zisterzienserregel die Mönche nach Heisterbach berief [24], und das eigene Urteil des Caesarius, das er für seine Zeit als allgemein hinstellt, ist durchaus günstig [25].

Über das religiöse Leben der Himmeroder Konventsmitglieder ist Caesarius von Heisterbach unsere Hauptquelle. Caesarius ist durchaus kein Schönfärber; wie er in einer Reihe von Einzelbildchen die guten Seiten der Himmeroder Mönche ins rechte Licht zu setzen weiß, scheut er sich auch keineswegs, deren Schattenseiten festzuhalten. Aus seinen Schilderungen lernen wir

---

[18] 1254: MRUB. III 1269, S. 925.

[19] 1266: MRR. III 2213, S. 500. Die Grabinschrift mit Jahr 1267 gibt auch Heesius in Titel XXIV.

[20] MRR. IV 2321, S. 518 = Lager, „Trier. Archiv", VI, Nr. 38.

[21] Vgl. oben S. 84 f., dazu noch MRR. II 2060, S. 544 z. J. 1233.

[22] Vgl. Metrop. II 139; Heesius, Tit. XIII, S. 22. Andeutungsweise sei bezüglich dieser Anstalt auf Akten des Koblenzer Staatsarchivs (Abt. 96, Fasc. 3) z. J. 1664 hingewiesen.

[23] Bootz (S. 5) bringt diese Ehrung mit dem Besitz der Sulpitiuskapelle in Zusammenhang.

[24] Dial. VIII 91: „sciens ordinem vigere in Hemmenrode et de illo limpidissimo fluento ariditatem suae dioecesis irrigare desiderans".

[25] Dial. VII 38: „cuius (Himmerodes) fama tunc temporis sicut et hodie clarissima fuit" („tunc temporis": z. Z. der Konversion Walters von Birbais zu Ende des 12. Jahrh.).

Digitized by Google

den Weg der Mönche von ihrem Eintritt in die Abtei bis zu ihrem Tode kennen; doch nicht nur auf das Kloster beschränken sich seine Ausführungen, er führt uns auch hinaus auf die Ackerhöfe, das eigentliche Tätigkeitsfeld der Konversen.

Fast alle Geschichten, die Caesarius über das Leben der Himmeroder Klosterfamilie erzählt, haben einen religiösen Hintergrund: Askese und Mystizismus kennzeichnen die Mitglieder des Konvents im 12. und angehenden 13. Jahrh. Das „ora et labora" der Regel des hl. Benedikt ist in unserer Abtei Wirklichkeit. Wie wir häufig den gesamten Konvent in der Klosterkirche im Gebete vereint sehen [26] und auch der einzelne Konverse betend für die Errettung aus Seeräubergefahr dankt und um Nachlassen des Unwetters fleht [27], so finden wir auch neben den Konversen die Mönche, Abt und Prior eingeschlossen, mit körperlicher Arbeit beschäftigt [28]. Den Konversen, der über dem Gebet seine Arbeit vernachlässigt, macht der „magister conversorum" darauf aufmerksam, daß bestimmte Stunden für die Arbeit, bestimmte Stunden für das Gebet im Kloster vorgeschrieben seien [29]. Den Zisterzienserorden charakterisiert eine geradezu überschwängliche Verehrung der hl. Maria [30]. Alle Abteien mußten ihr zu Ehren geweiht sein [31]. Eine Reihe von Marienlegenden ist in der goldenen Zeit des Zisterzienserordens entstanden [32]; Caesarius widmet ihr eine besondere Distinktion seines Dialogus [33]. Es ist bezeichnend für den allgemein in Himmerode gepflegten Marienkult, wenn uns von dem Himmeroder Konversen Walter von Birbais berichtet wird [34], daß er stets auch auf seinen Reisen ein elfenbeinernes Bild der Mutter Gottes mit sich führte und zu ihr in der Not sich wandte. Zahlreiche Visionen Himmeroder Mönche haben die Schutzpatronin des Ordens [35] zum Gegenstand. Es gibt wohl nichts, was der religiösen Seite der Himmeroder Mönche einen deutlicheren Stempel aufdrückt als gerade dies; die Visionen lassen den in unserer Abtei gepflegten Mystizismus [36] am besten erkennen. Als Hauptvisionäre bezeichnet Caesarius vor allen den Abt Hermann II.[37], den Hofmeister Heinrich

---

[26] Vgl. z. B. Dialogus, IV 33, IV 91, V 5 u. a. m.

[27] Dial. VII 38, S. 53 f. [28] Vgl. Abschnitt III § 2.

[29] Dial. VIII 95: „Frater, certis temporibus est orandum et certis temporibus est laborandum."

[30] Vgl. Winter I 183 und Beissel, „Die Verehrung U. L. F. in Deutschland während des Mittelalters" (Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria-Laach, 66), Freiburg 1896.

[31] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 254 f.; vgl. auch oben S. 20, Anm. 34. [32] Beissel a. a. O. S. 66. [33] Nämlich Dist. VII.

[34] Dial. VII 38, S. 54. [35] Winter I 183.

[36] Vgl. de Moreau, „Villers", S. 95 ff. und Wellstein, „Abt Hermann", a. a. O., S. 89. [37] Vgl. oben S. 6.

Digitized by Google

von der Grangia Haardt[38], den „einfältigen, ungebildeten" Priester Daniel[39] sowie den Klostersakristan Isenbard[40]. Der Inhalt der Visionen ist zumeist ganz allgemeiner Art, er zeigt die tiefe Frömmigkeit ihrer Träger, ohne daß ihnen eine persönliche Note anhaftet, andere weisen aber auch ganz individuelle Züge auf. Wenn z. B. der Abt Hermann II. die Gründung von Heisterbach und die kleinsten Begleitumstände bei derselben in einem Gesichte vorherschaut[41], so zeigt uns dieses, daß sein Geist, man kann sagen, Tag und Nacht von dem Gedanken erfüllt war[42], die Zisterzienseridee weiter zu verbreiten; ebenso sind die Visionen der sterbenden Konventsmitglieder zur Zeit der Pest[43] durch dieses schreckliche Ereignis beeinflußt. Neben dem Hang zum Visionären ist auch der Wunderglaube in Himmerode stark vertreten. Abt Giselbert erweckte einen Toten zum Leben[44] und besonders an den seligen David knüpfen sich eine Reihe von Wundergeschichten. Zu seinen Lebzeiten schon bewirkt er Heilungen nicht nur an Mönchen des eigenen[45], sondern auch des Steinfelder Klosters[46]; er heilte nicht nur männliche Besessene, auch Frauen wurden auf sein Gebet hin gesund[47]; nach seinem Tode behielten des Seligen Kleider den Ruf der Wunderkraft[48]; dasselbe ist der Fall mit den Schuhen des Konversen Walter von Birbais, die sich der Ritter Winemar von Aldindorf in einer Krankheit aus Himmerode senden läßt[49]. Nur ein tiefer Glaube hat die Geschichte des Caesarius von dem selbsttätigen Wenden der zum Trocknen auf dem Feld liegenden Ernte vor drohendem Regen[50] oder von dem plötzlich vorhandenen durch Gebet erflehten Ersatz für einen durch Eingießen kalten Wassers zersprungenen glühenden Kochtopf[51] möglich gemacht.

Wenn Caesarius vielfach die von einzelnen Klosterinsassen ausgiebig geübte Askese hervorhebt, so gibt er damit gleichzeitig ein Urteil über die Gesamtheit des Himmeroder Konvents ab. Askese und persönliche Überwindung bedeuteten die Forderungen des Zisterzienserordens auf Armut, Keuschheit, Gehorsam und das Schweigegebot[52] desselben. Wir haben für unsere Abtei keinen Beleg dafür, daß das Verbot des Privatbesitzes im 12. Jahrh. über-

[38] Vgl. z. B. Dial. VIII 37 (= MG. SS. XXV, 221) und VIII 62.
[39] Dial. VIII 11 („vir simplex et illitteratus"). [40] Dial. XI 12.
[41] Vgl. Dial. VIII 91, S. 158 ff. des II. Bandes.
[42] Vgl. auch oben S. 38 ff.
[43] Vgl. Dial. XI 2 ff., besonders XI 4. [44] Dial. XI 11.
[45] Vgl. Vita Davidis, cap. 9 (Mönch Lambert).
[46] Ebda., cap. 10 und 11. [47] Desgl., cap. 5, 6, 7.
[48] Degl., cap. 30 = Dialogus des Caesarius, XII 44.
[49] Vgl. Dial. VII 38, Bd. II, S. 57.
[50] Dial. X 15, Bd. II, S. 229. [51] Dial. X 14, Bd. II, S. 228.
[52] Vgl. für Himmerode: Dial. VIII 17 und V 51.

Digitized by Google

treten wurde, kennen wohl ein diesbezügliches stolzes Wort des Konversen Walter von Birbais, das er sprach, als man ihn um seine Zustimmung bat, ein von ihm seiner Abtei geschenktes goldnes Kreuz der Gräfin von Holland zum Geschenk zu machen: „Ego nihil proprietatis habeo, penes abbatem est“ [53]. Anders war es damit im 13. Jahrh. in Himmerode. Wir kennen zwar nur einen Fall, daß ein Trierischer Bürger seinem in Himmerode das Mönchskleid tragenden Sohne einen Jahreszins von 20 solidi schenkt [54]; wir dürfen diesen aber verallgemeinern. Denn auch in Heisterbach kommen die Stiftungen für den Eigengebrauch der Konventsmitglieder seit der Mitte des 13. Jahrh. immer häufiger vor; der Privatbesitz war keine Ausnahme mehr, der Konvent erhielt ein stiftisches Gepräge, und eben dies bedeutete eine Gefahr für die Klosterdisziplin [55].

Gewissermaßen die Schwester des zisterziensischen Armutsideals ist die vom Orden betonte Einfachheit, die sich besonders in den Kirchenbauten [56] und in der Ernährungsweise des Konventes zeigt. Die Klosterkost war alles andere als glänzend und doch scheint Himmerode sich in dieser Hinsicht wenigstens bis zu des Caesarius Zeiten genau an die Ordensvorschriften gehalten zu haben. Die Speisen, bei deren Zubereitung ausländische Gewürze (Pfeffer, Kümmel) nicht verwandt werden durften [57], bezeichnet Abt Giselbert als nicht eben stärkend [58], deshalb müsse die Quantität die Qualität ersetzen [59]; eine vorzügliche Würze der mageren Kost stellten aber „Gebet, Handarbeit und das Fehlen eines besseren Gerichtes, drei Pfefferkörner“ dar [60]. Wie sehr z. B. Abt Hermann I. an dem Fleisch- und Fettverbot des Ordens festhielt, zeigt die launige Geschichte, die Caesarius von ihm erzählt [61]; sonst waren Fleischspeisen nur Kranken, Gästen und Armen gestattet [62], kein

---

[53] Dial. VII 38, Bd. II, S. 51. Vgl. auch Pauen, „Heisterbach“, S. 20, Anm. 5.

[54] 8. 5. 1300: MRR. IV 3027, S. 673.

[55] Vgl. Pauen, S. 19 f. und S. 37.

[56] Vgl. die gute Skizzierung dieser Frage von O. Döring, „Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquellen“, Leipzig 1910, S. 58 ff.; H. Rose, „Die Baukunst der Zisterzienser“, München 1916; H. Rüttimann (s. Literaturverzeichnis).

[57] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 268.

[58] „Cibaria . . . non multum confortativa.“

[59] „. . . oportet nos ex eis sumere ad satietatem.“

[60] „. . . tria grana piperis . . . longae vigiliae matutinarum, labor manuum, desperatio ferculi lautioris“ (Dial. IV 78).

[61] Dial. VI 3.

[62] Vgl. MRUB. III 439, S. 346 vom Jahre 1231: „de porcis, quid in monasterio nutriuntur, ad infirmorum, hospitum vel pauperum usus decimam non solvent.“

Digitized by Google

Wunder, daß die Krankenküche für den Simulanten Karl besonderen Reiz besaß[63]. Weingenuß war im Orden gestattet, natürlich in mäßigem Umfange; trunksüchtige Konventsmitglieder[64], sogar einen Cellerar, nennt uns Caesarius[65]. Der selige David und noch mehr der oft genannte Walter von Birbais zeigten in dieser Hinsicht besonders große Selbstüberwindung, indem ersterer den Wein nur gemischt trank[66], letzterer sogar gänzlich darauf verzichtete[67]. Freiwilliges Fasten zeichnet die eben Genannten gleichfalls aus[68]; der Mönch Daniel weist sogar einen vom Abt ihm zugewiesenen Fisch zurück[69], lehnt auch alle Pitanzen ab. Die Pitanzen, ursprünglich als seltene Verbesserung der schmalen Klosterkost gedacht, bilden sich im Laufe der Zeit immer mehr, sowohl hinsichtlich ihrer Häufigkeit wie ihres Umfanges, aus. Vertreter aller Stände setzen seit Anfang des 13. Jahrh. ihre Ehre darein, meist in Verbindung mit einer Schenkung dem Himmeroder Konvente eine Pitanz zu stiften[70]. Ein Unterschied wird gemacht zwischen einer „plena pitantia"[71], die in Weißbrot, Wein, Eiern und Käse zugleich, und in einer Teilpitanz, die in einem von diesen besteht. Manche Himmeroder Pitanzstiftungen sind so groß[72], daß ihre Gesamtheit fast einen vollwertigen Ersatz für das Fehlen von Fleisch und Fett[73] in der Klosterküche bot. Verwalter der Pitanzen ist der Cellerar[74], der Abt veranlaßt ihre Anweisung[75]. Das Überhandnehmen der Pitanzen in unserer Abtei bedeutet nichts weniger als einen untrüglichen Beweis für die allmähliche Erschlaffung der religiösen Disziplin, wenn auch keine Ausnahme gegenüber anderen Abteien[76].

Streng betont und oft wiederholt wurden vom Generalkapitel in Cîteaux die Bestimmungen über den Verkehr mit Frauen. Denselben war das Betreten der Klosterbauten streng untersagt[77], auf den Ackerhöfen[78] wurden sie nicht zugelassen[79]. Nicht einmal

---

[63] Dial. V 6. [64] Z. B. Dial. IV 91. [65] Dial. IV 90.

[66] Vita Davidis, cap. 4.

[67] Dial. VII 38. [68] Vgl. auch Dial. IV 81. [69] Dial. VIII 11.

[70] Vgl. Anhang II, der auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen will.

[71] Ebda., Nr. 19.

[72] Vgl. z. B. die Stiftung der Begine Sophie von Andernach: Nr. 28 des Anhanges.

[73] Bis 1335 hielt der Orden an dem Verbot fest, Überschreitungen desselben waren jedoch nicht selten; vgl. Müller, Studien über das Generalkapitel (Zist. Chron. XVIII, 1906, S. 25).

[74] Vgl. oben S. 60; s. auch Anhang II Nr. 24.

[75] S. Anhang II, Nr. 19 und 27.

[76] Vgl. de Moreau, „Villers", S. 82 ff. und die Pitanzenliste daselbst, S. 238 f.; van Laak, S. 18 u. a.

[77] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 251 und der Beschluß des Jahres 1197 im Nomasticon Cisterciense, S. 270 f.

[78] „Curtes grangiarum." [79] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 282.

Digitized by Google

Männer, die mit Frauen in ein Zisterzienserkloster kamen, durfte der Portarius aufnehmen und sie nur draußen bewirten[80]. Gegenüber Frauen aus der näheren Umgebung einer Abtei hörte sogar außer in besonderen Fällen die zisterziensische Gastfreundschaft auf[81]. Gemäß diesen Anordnungen heilt der selige David von Himmerode eine Besessene vor der Klosterpforte, wohin er sich in Begleitung der Ältesten der Abtei begeben hatte[82]. Als einst mehrere vornehme Frauen[83] den Seligen zu sprechen wünschten und er bei seiner Rückkehr vom Prior gefragt wurde, ob sie schön gewesen seien, mußte er erklären, er wisse es nicht, da er sie nicht angesehen hatte[84]. Ausnahmen von dieser schroffen Stellungnahme, d. h. Zulassung der Frauen zur Klosterkirche[85], machte man nur nach päpstlicher Genehmigung bei solchen, die durch ihre Familie zur Abtei in besonderen Beziehungen standen. So erhält z. B. im Jahre 1290 Beatrix, die Witwe des als Schützer Himmerodes bekannten[86] Grafen Heinrich von Luxemburg, von Papst Nikolaus IV. das Recht, zweimal im Jahre mit fünf Matronen Himmerode besuchen zu dürfen[87].

Der Geist des Gehorsams und der Unterordnung allein kann eine Gemeinschaft von Menschen zusammenhalten und ihre Tätigkeit fruchtbringend gestalten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die gesamte Klosterverfassung, insbesondere auch die Stellung der Konversen in der Klosterfamilie zu betrachten[88]; der alles ausgleichende Tod erst beseitigt alle Schranken[89], dem Konversen wird dasselbe Begräbnis wie dem Mönche zuteil[90]. Auflehnungen von Konversen gegen die Ordens- bzw. die Abteigewalt wegen ihrer niederen Stellung, die in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. häufig waren[91], sind uns für Himmerode nicht bekannt.

Es würde zu weit führen, wollte man im einzelnen alle charakteristischen Merkmale Himmeroder Ordenspersonen nach Caesarius schildern[92]. Das Bild des religiösen Lebens, das wir daraus

---

[80] Vgl. Consuetudines, bei Guignard, S. 242: „Sed nec qui cum mulieribus veniunt, (solent) recipi, sed foris cum mulieribus victus datur eis."

[81] Ebda.: „Vicinis vero mulieribus nichil ibi datur nisi tempore famis, si abbas hoc praecipit." [82] Vita Davidis, cap. 7.

[83] „Matronae nobiles". [84] Vita Davidis, cap. 14.

[85] Zweck: Erlangung eines Ablasses (Pauen, S. 17, Anm. 5).

[86] Vgl. oben S. 101. [87] MRR. IV 1827, S. 410.

[88] Vgl. oben S. 51. [89] Vgl. Dial. XI 9.

[90] Vgl. die Schilderungen solcher Begräbnisbräuche in der Vita Davidis, cap. 19, bei Caesarius, Dial. VII 51 und besonders XI 2 ff.; dazu die Studie von G. Müller, „Vom Sterbelager bis zum Grabe" (Zist. Chron. XXVII, 1915, S. 57 ff.).

[91] Vgl. Hoffmann, „Konverseninstitut", S. 100 f.

[92] Vgl. noch das Urteil des Caesarius über einen 1213 in Himmerode lebenden Mönch und Visionär: „in opere manuum strenuus, in oratione et

Digitized by Google

gewinnen, ist ein durchweg günstiges, es begreift aber nur einen Teil unseres Zeitraumes in sich und für den Rest desselben, das ausgehende 13. Jahrh., sind unsere Quellen ziemlich dürftig. Aus dem Wenigen, was wir erfahren [93], ist nicht zu verkennen, daß mit dem wirtschaftlichen Niedergang [94] der der Disziplin Hand in Hand ging [95]. Übrigens wurde schon darauf hingewiesen, daß Himmerode in dieser Hinsicht nicht allein steht; dem allgemeinen Erschlaffen der Ordensdisziplin konnte nur eine allgemeine Reform durchschlagend steuern [96].

Wahre, echte Religion wirkt sich aus in guten Werken, sucht Betätigung karitativer Art in kleinem Kreise oder in weiterem Umfange; christliche Liebestätigkeit ist besonders in den mittelalterlichen Klöstern heimisch gewesen, auch Himmerode hat darin nicht zurückgestanden. Die eigenen Kranken erfuhren eine Pflege besonderer Sorgfalt in dem von Caesarius oft genannten Infirmitorium [97], das, mehrere Räume umfassend [98], für Mönche und Konversen getrennt war [99]. Es stellt eine Ausnahme dar, wenn dem Prior Meyner in Anbetracht seiner Tätigkeit für die Abtei während seiner Krankheit eine „domus secretior" und vier Ordensgenossen zur Dienstleistung zugewiesen werden [100]. Im allgemeinen lag die Sorge für die gesamten Kranken in der Hand des infirmarius [101], unter dem mehrere „ministri" [102] die Pflege ausübten. Infirmarius in Himmerode war der zweite Abt von Heisterbach, Gevard [103], und dreißig Jahre seines Lebens widmete der Konverse Obertus dem Dienste der Kranken [104]. Wir vermögen nicht festzustellen, ob der Infirmar zugleich auch den Klosterarzt abgab, es ist aber wahrscheinlich. Auch über Arzneien erfahren wir nur, daß eine Fußverletzung, die sich der Konverse Mengoz beim Holzspalten in der Küche zuzog, durch Bestreichen mit Salben behandelt wurde [105]. Im übrigen erfreuten sich die Klosterkranken hinsichtlich der

---

psalmodia devotus, potens ad vigilandum et fervens ad quodlibet iniunctum", welches die allgemeine Disziplin kurz und treffend zeichnet (Dial. VIII 5).

[93] Vgl. besonders das über Privatbesitz und Pitanzen Gesagte.

[94] Vgl. oben S. 33 f. und III § 1.

[95] Vgl. oben S. 70, Anm. 64.

[96] Vgl. oben S. 34.

[97] Erwähnt (auch als „sedes infirmorum" und „cellula" bezeichnet) im Dial. IV 96, V 6, VII 13, VII 51 usw.

[98] Dies geht hervor aus Dial. XI 5.

[99] Ein „infirmitorium conversorum" ist Dial. X 15 erwähnt.

[100] Dial. XI 2.

[101] Vgl. über diesen die Consuetudines, cap. 116 (Guignard, S. 238 f.) und Inst. cap. gen. Nr. 77 (ebda., S. 271).

[102] Erwähnt z. B. Dial. XI 2, 3; VII 51; daß es Konversen waren, beweist Dial. VII 35.

[103] Dial. VII 16. [104] Dial. XI 6. [105] Dial. XI 11.

Digitized by Google

Speisen gewisser Vorrechte [106]; wenigstens die Leichtkranken konnten aber auch zur Arbeit im Notfalle herangezogen werden [107].

Segensreicher noch und großzügiger als für die eigene Klosterfamilie gestaltete sich die Tätigkeit Himmerodes für die übrige bedürftige und leidende Menschheit. Wohl kein Armer, der sich mit der Bitte um eine Gabe an die Klosterpforte wandte, verließ dieselbe mit leeren Händen [108]; auch auf den Klosterhöfen der Zisterzienser wurden Bedürftige gastfrei aufgenommen [109]. Einem Engel, der in der Gestalt eines Wanderers dem Meister Heinrich in den Fluren der Grangia Haardt begegnet, bietet der ordenseifrige Konverse Schuhe an und bittet ihn, an einem „prandium" teilnehmen zu wollen [110]. Wenn die junge und arme Neugründung Heisterbach in einer großen Hungersnot des Jahres 1197 sich in weitem Maße der Notleidenden annahm [111], so bekundete unsere Abtei sicher in nicht geringerem Maße zisterziensische Mildtätigkeit. Von einer Summe in Höhe von 600 Pfund Silber, die der Propst von St. Simeon in Trier der Abtei vermachte, wurden 100 Pfund dem Pförtner überwiesen, der dafür in Koblenz Getreide zum Verteilen an die Armen kaufte [112]. In einer zur Zeit des seligen David herrschenden Hungersnot wurde der geringe Getreidevorrat an die Armen verteilt [113], die in großer Zahl in Himmerode zusammengeströmt waren. Vom Orden aus war in jedem Zisterzienserkloster das Amt des „hospitalis monachus" [114] eingerichtet, dessen Tätigkeit ein „hospitalis conversus" ergänzte [115]. Ihnen lag die Sorge für die Aufnahme und Verpflegung der kranken Klostergäste ob [116], die in dem Klosterhospital untergebracht waren; häufiger Besuch desselben war ihnen zur Pflicht gemacht [117]. Daß das Klosterhospital [118] in seiner Wirtschaft selbständig und vollkommen unab-

---

[106] Vgl. oben S. 106 f.; allgemeine Vorschriften „De infirmis qui sunt in infirmitorio" in den Consuetudines, cap. 92 (Guignard, S. 202 ff.).

[107] Vgl. Dial. X 15 und unten III § 3.

[108] Vgl. G. Müller, „Almosenverteilung an der Klosterpforte" (Cist. Chron. XXIII, 1911, S. 23, 89, 154, 186). Vgl. auch oben S. 108, Anm. 80 und 81.

[109] Vgl. Hoffmann, „Konverseninstitut", S. 89.

[110] Caesarius, Dial. VIII 96. [111] Dial. IV 65.

[112] Dial. IV 66 = Vita Davidis, cap. 22. [113] Vita Davidis, cap. 22.

[114] Vgl. über ihn Consuetudines, cap. 119 (Guignard, S. 242).

[115] Ebenda. Als solchen nennt uns Caesarius (Dial. VII 38, S. 52 des II. Bandes) den Konversen Walter von Birbais und bezeichnet ihn als für dieses Amt besonders geeignet: „quia non solum verbis et aspectu, immo etiam odore famae eius multi aedificabantur".

[116] Vgl. Consuetudines, cap. 119: „Hospitum infirmorum tam pauperum quam aliorum sollicitudinem debet gerere."

[117] Von Walter von Birbais berichtet Caesarius, daß er „auctoritate officii" einen Kranken oft besuchte (Dial. VII 38).

[118] Als „hospitium" bezeichnet im Dialogus VII 38.

Digitized by Google

hängig von dem sonstigen Klostervermögen bestand[119] und bestehen konnte, ist besonderen Zuweisungen an dasselbe zuzuschreiben[120]; Schenkungen an Himmerode enthalten auch wohl derartige Bedingungen[121]. Das Amt des Gastpaters wechselte, wie das des „monachus hebdomadarius" der Küche[122], von Woche zu Woche[123]. Übrigens hatte nicht nur die Abtei selbst ein Hospital[124]: an allen Pilgerstraßen[125], in Orten, in denen Himmerode Besitz hatte, waren solche eingerichtet[126]; christliche Liebestätigkeit wurde also in weitem Umfange in Himmerode geübt.

Neben materieller Hilfeleistung suchten und fanden die Klostergäste in der Abtei auch geistlichen Trost. Caesarius berichtet, daß ein Laie sich in der Fastenzeit in Himmerode einer „carena"[127] unterzog und legt ihm nach Beendigung dieser „Exerzitien" das bezeichnende Wort in den Mund: „Molliores sunt lapides oratorii Claustri omnibus lectisterniis castri mei". Für manchen Klostergast bedeutete ein solcher Aufenthalt in unserer Abtei die Übergangszeit zwischen dem Leben in der Welt und dem Eintritt in den Ordensstand[128]. In ein besonders enges geistiges Verhältnis, die sogenannte Fraternität, traten sowohl geistliche Kör-

---

[119] Sämtliche Schenkungen der Echternacher Bürgerin Gertrud sind an das Himmeroder Hospital gerichtet (s. die Belege Anhang I unter Echternach).

[120] Vgl. die Schenkungen des Ritters Eberhard von Esch in Luxemburg zum Unterhalt seines in Himmerode untergebrachten Vaters Odo (1295: MRR. IV 2371, S. 530); um 1220 hatte dessen Vater Odo (vgl. J. Bast, Die Ministerialität des Erzstifts Trier, Diss. Bonn 1918, S. 17) Himmerode eine Schenkung von 100 Pfund gemacht (MRUB. III 413, S. 325 = MRR. II 1525, S. 413).

[121] Vgl. die Schenkungsbedingung des Echternacher Kaplans Gottfried Oldinger (1292: MRR. IV 2044, S. 458 = Bootz, S. 161): „ut annona inde (aus der Schenkung) proveniens cedat in usum hospitum, alia vero iura ex eadem quarta parte provenientia ad refectionem sacerdotum in infirmaria decumbentium assignentur". Oktober 1272 heißt das Hospital in einer Urkunde: „Hospitale pauperum" (St. A. Koblenz, Abt. 96, Nr. 657). Auch die Inkorporierung der Pfarrkirchen von Briedel und Pommern erfolgt u. a. „ad . . . subsidium sustentationis fratrum . . . in infirmaria languentium" (Günther III 72, S. 169).

[122] Vgl. Consuetudines, cap. 108 (Guignard, S. 225 ff.).

[123] Ebenda, cap. 107 (Guignard, S. 225).

[124] Es war der hl. Maria geweiht (MRUB. III 1405, S. 1014).

[125] Rückschließend nach Döring, „Deutschlands mittelalterliche Kunstdenkmäler als Geschichtsquelle", Leipzig 1910, S. 98.

[126] Vgl. G. Müller, „Des Klosters Gäste" (Cist. Chron. XXVIII, 1916, S. 201, 230, 259, 278 und XXIX, 1917, S. 9, 86, 100).

[127] „Hoc est castigationes orationesque in ieiunio quadragesimali" (Dial. IV 37).

[128] Vielfach ist im Dialogus von Konventsmitgliedern die Rede, die vor der Konversion als „hospites" in der Abtei geweilt haben (vgl. z. B. Dial. VIII 38, Bd. II, S. 111 f. und XI 3, Bd. II, S. 272: „hospites convertendi gratia de sedibus suis evocati" [!]; der spätere Himmeroder Konverse und bisherige hartherzige erzbischöfliche Almosenverteiler Gerung lebte in Himmerode eine Zeitlang „de proprio", bekehrte sich erst aus Todesfurcht (Dial. XI 15, Bd. II, S. 283).

Digitized by Google

perschaften[129] wie auch einzelne Personen[130]. Der Todestag von Wohltätern der Abtei fand Aufnahme in ein besonderes Kalendarium[131], d. h. ein Nekrologium, wie die durch Fraternität mit der Abtei Verbundenen wohl auch in einem „Liber confraternitatum" aufgezeichnet waren[132].

Den erhabensten Ausdruck des Dienstes unserer Mönche für die religiöse Seite des Menschenlebens bedeutet die Missionstätigkeit bei den Heiden, die der Himmeroder Mönch Peter von Koblenz in Livland ausübte[133].

§ 9. KLOSTER UND WISSENSCHAFT.

Mit dem Namen des Benediktinerordens bleibt für immer der Gedanke an dessen Verdienste um die Erhaltung und Überlieferung besonders der antiken Literatur auf engste verknüpft, wegen seiner Schultätigkeit gilt er als der „Lehrer des beginnenden Mittelalters"[1]. Den Zisterziensern war es wenigstens, solange sie den Kernpunkten ihrer Reform, möglichster Loslösung vom Weltgetriebe und strengster Eigenwirtschaft, treu blieben, unmöglich, den wissenschaftlichen Hochstand der schwarzen Mönche zu erreichen oder zu überflügeln, was sie in wirtschaftlicher Hinsicht in glänzender Weise getan haben. Demgemäß finden sich in den ältesten Satzungen des Ordens über die geistige Beschäftigung der Mönche nur spärliche Bemerkungen. Der Zisterzienserorden war noch zu sehr mit seinem Aufbau beschäftigt und betonte zu sehr die körperliche Arbeit, als daß er größeren Nachdruck auf dieses Gebiet hätte legen können. Produktive geistige Arbeit wurde vom Generalkapitel geradezu unterbunden durch einen Beschluß, der es Äbten, Mönchen und Novizen streng untersagte, ohne Erlaubnis des Generalkapitels „novos libros facere"[2]. Die Konversen waren in dieser Hinsicht noch schlechter gestellt; ihnen war sogar der Besitz eines Buches sowie jedes Lernen außer von Gebeten verboten[3]. Erst das 13. Jahrh. brachte die Zisterzienser im allgemeinen der Wissenschaft näher. Einerseits gab die Aufgabe der Eigenwirtschaft im Laufe desselben[4] den Mönchen mehr freie Zeit zu

---

[129] Z. B. die Abtei Echternach: 1253 (MRR. 1083, S. 251).

[130] Z. B. der Vogt von Kesten: 1241 (MRUB. III 716, S. 540).

[131] Erwähnt z. B. 1287 (MRR. IV 1489, S. 336).

[132] Vgl. auch Abschnitt III § 1.

[133] Vgl. Caesarius, Dialogus VIII 13, Bd. II, S. 92 f. und Winter I 236 f. Die Tätigkeit des Petrus von Koblenz muß in die Zeit nach 1209 fallen, in welchem Jahre der Abt Karl von Villers (hier als „quondam abbas Villariensis" bezeichnet) nach Himmerode zurückkehrte (de Moreau, „Villers", S. 48).

[1] Hauck IV [3.4] 334.

[2] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 283.

[3] Usus conversorum bei Guignard, S. 283.

[4] Vgl. III § 1.

Digitized by Google

geistiger Betätigung, andererseits mußte der Orden den neuaufgekommenen Orden der Dominikaner und Franziskaner, die die Wissenschaft in hohem Maße pflegten, nacheifern[5]. Zwar hatte es im Zisterzienserorden auch vorher nicht an einem Hausstudium religiöser Art gefehlt, vielmehr waren in jeder Abtei Schulen für Novizen eingerichtet, von denen jedoch außenstehende „pueri" ausgeschlossen waren[6]. Aber erst 1244 hat der Orden ein Studienhaus für den Gesamtorden in Paris geschaffen[7], dem bald weitere in Metz und Würzburg folgten[8]; 1245 bestimmte das Generalkapitel, in mindestens einer Abtei einer jeden Ordensprovinz solle ein besonderes theologisches Studium eingerichtet werden[9]. Die Constitutio Papst Benedikts XII. vom Jahre 1335[10] bedeutet für die Studien im Orden einen neuen Abschnitt, mit ihr nimmt die Pflege des Studiums außerordentlich zu[11]; doch beweist schon die reiche literarische Tätigkeit eines Bernhard von Clairvaux, eines Otto von Freising, endlich die des Cäsarius von Heisterbach, daß es auch vorher im Zisterzienserorden Freunde der Wissenschaft gab.

Wie stellte sich in Himmerode das Verhältnis von geistiger und körperlicher Arbeit dar? Unsere Quellen weisen darüber verhältnismäßig wenig aus; die starke Schreibtätigkeit, die in unserer Abtei schon für das Ende des 12. und den Anfang des 13. Jahrh. festgestellt worden ist[12], also für eine Zeit, da noch alle Kräfte des Klosters durch den Ausbau der Klosterwirtschaft in Anspruch genommen waren, war nur rein mechanische Arbeit, mit dem allerdings nicht unwichtigen Zweck, die Urkunden über die vielen Erwerbungen selbst abzufassen und zu schreiben[13]. Als Arbeitsraum

[5] G. Müller skizziert die Stellung der Zisterzienser zur Wissenschaft in seinen „Studien über das Generalkapitel" in der Cist. Chron. XIX, 1907, S. 48 ff. Vgl. hierzu S. 51 daselbst; auch meinen Aufsatz in den „Rheinischen Heimatblättern" I, Coblenz 1924, S. 126 ff.

[6] Vgl. Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 272 und Hauck IV$^{3\cdot4}$ 350.

[7] Müller, a. a. O., S. 50.

[8] Vgl. van Laak, „Kamp", S. 29. Kamp erwarb 1285 ein Haus zu Studienzwecken in Köln. Von Himmerode ist nichts Derartiges bekannt.

[9] Vgl. Hoppe, „Zinna", S. 101.

[10] Nomasticon Cisterciense, S. 473 ff. [11] Vgl. Müller, a. a. O.

[12] Vgl. W. Martin, Das Urkundenwesen der Trierer Erzbischöfe Joh. I und Theoderich I., 1190—1242 (Trier. Archiv XIX/XX, 1912, S. 1 ff.). Sein Schluß auf eine besondere Klosterkanzlei dürfte wohl etwas übertrieben sein.

[13] Die Himmeroder Urkunden wurden wohl in einem eigenen Archiv (das wir uns vielleicht im Scriptorium befindlich zu denken haben) aufbewahrt. Ein alphabetisch nach Stichworten geordnetes Urkundenverzeichnis aus dem 15. Jahrh. (vgl. oben S. 10) ermöglichte ebenso wie ein Archivrepertorium (15. Jahrh.; vgl. Lamprecht, „Wirtschaftsleben" II 745) schnellste Benutzung. Bei den vielen Besitzstreitigkeiten der Abtei war dies von besonderer Wichtigkeit, mehrfach wurden solche nach Vorlage der betr. Urkunden

Digitized by Google

für derartige Arbeiten war ein „scriptorium" bereits in den Institutiones des Generalkapitels [14] vorgesehen, dessen Anordnung lautete: „ubicunque ex consuetudine monachi scribunt, silentium teneatur". Eine Hauptaufgabe der im Scriptorium tätigen Mönche war aber das Abschreiben von Kodizes zur Schaffung einer Klosterbibliothek. Die Himmeroder Bibliothek hat eine interessante Geschichte, deren Verfolgung eine lohnende Aufgabe wäre. Der im Jahre 1453 gegen 2000 Bände zählende Bestand [15] wurde im 16. Jahrh. zerstreut. Zum Gebrauch bei der Trierischen Provinzialsynode unter dem Erzbischof Johann von Metzenhausen (1531—1540), „ad subsidium concilii Tridentini" unter Kaiser Ferdinand entliehen, kamen wichtige Stücke der Klosterbibliothek nicht mehr nach Himmerode zurück [16]; viele „litteraria documenta cum actis praesulum" [17] endlich fielen 1568 einem Brande zum Opfer [18]. Doch waren die Mönche auf den Wiederaufbau ihrer Bibliothek bedacht. Der Himmeroder Abt Johann Roder von St. Vith ergänzte und erweiterte die Bibliothek [19] und Abt Robert Bootz stattete dieselbe weiter aus [20]. Bei der Aufhebung der Abtei im Jahre 1802 kamen die Kodizes in fremde Hände. Ein Teil der ältesten gelangte in den Besitz des großen Josef Görres [21], von dessen Erben der größte Teil in den Besitz der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin überging; einige Stücke, und zwar nicht die unwichtigsten, wanderten leider aber auch in das Britische Museum nach London und in die Pariser Nationalbibliothek. Auch die Stadtbibliothek in Trier besitzt einige Bände sowohl dieser Sammlung wie sonstiger Werke der Himmeroder Bibliothek [22]. Über die Görressche Sammlung, soweit sie nun

---

erledigt (vgl. z. B. 1179: MRUB. II 36, S. 78 und 1277: MRR. IV 419, S. 96). Mit denselben Zweck wird auch die Anlage des gleichfalls besprochenen Chartulars (s. oben S. 2 f.) gehabt haben, das im 14. Jahrh. in, wenn auch nicht durchgehend, geographischer Anordnung geschaffen wurde.

[14] Bei Guignard, S. 273; vgl. auch Dolberg, „Studien" XII, S. 52.

[15] Nach dem damaligen Abt Johann von St. Vith; vgl. Gesta Trev. ed. Wyttenbach, Bd. I, Annot. S. 5. Wyttenbachs Quelle dürfte der oben S. 21, Anm. 44 erwähnte Kodex der Trier. Stadtbibl. sein (Blatt 203^{v}). [16] Ebda.

[17] Diese „acta praesulum" sind wahrscheinlich Abtviten derselben Art wie die von Villers (vgl. oben S. 7).

[18] Metropolis II 124. [19] Vgl. Heesius, Tit. XVI, S. 38.

[20] Vgl. Marx, „Erzstift Trier", IV 554 ff.

[21] Über die Entstehung der Sammlung vgl. L. Traube, Neues Archiv, XXVII, 1902, S. 737 ff. und E. Jacobs, „Die Handschriftensammlung Josef Görres", Zentralblatt für Bibliothekswesen XXIII, 1906, S. 189 ff. und XXIV, 1907, S. 108 ff.; dazu G. Kentenich im Trierischen Archiv, X 96 und XII 90; vgl. auch A. Schulte, in den Ann. d. hist. Vereins f. d. Niederrh., Bd. 77, S. 249 und Kl. Löffler, Deutsche Klosterbibliotheken (Bücherei der Kultur und Geschichte 27), 2. Aufl., Bonn-Leipzig 1922, S. 199.

[22] Frdl. Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Kentenich, der mir die Einsicht in diese gestattete. Über Handschriften in Brüssel (21547) und Manchester (Lat. 13) s. De Bruyne, Revue Bénédictine XXXIV 1922, S. 251.

Digitized by Google

Staatsbesitz ist, hat neuestens F. Schillmann berichtet[23]; sie enthält nicht weniger als 88 Nummern unserer Klosterbibliothek. Von diesen Kodizes gehört einer dem 11.[24], 39[25] bzw. 43[26] dem 12. und 13. Jahrh. an. Von den Handschriften der folgenden Jahrh. ist ein 1438 von dem damaligen resignierten Prior und Cellerar der Abtei, Heinrich von Lüttich, geschriebener Kodex bemerkenswert[27], der wichtige geschichtliche Notizen über Himmerode enthält und, wie schon oben[28] erwähnt, Heesius wahrscheinlich als Quelle gedient hat. Es ist ja schon wegen der aus dem 11. Jahrh. stammenden Handschrift sicher, daß nicht alle Bände in Himmerode geschrieben sind[29]; für einen Teil werden wir es aber annehmen dürfen.

Die allgemeine Anlage der Kodizes entspricht zisterziensischer Einfachheit[30]; Verzierungen sind sehr selten, die Initialen weisen nur schlichte Linearornamentik auf[31]. Buch- und Urkundenschrift sind häufig unterschieden[32], überhaupt für das mittelalterliche und unter jener Voraussetzung für das zisterziensische Buchwesen finden sich bei Schillmann wichtige Belege. Die Himmeroder Klosterbibliothek scheint im 14. Jahrh. einer gründlichen Neuordnung unterzogen worden zu sein, wie aus zahlreichen Besitzvermerken des 14. Jahrh.[33] zu schließen ist. Solche Vermerke von Händen des dem Kodexschreiber gleichzeitigen Jahrhunderts[34] finden sich auch mehrere, einer schon aus dem 12. Jahrh.[35]. In das 14. Jahrh. gehören auch viele Signaturen in den Handschriften zum Zwecke der Registrierung.

Wenn auch die Kodizes der Görressammlung gewiß nur einen Bruchteil der Klosterbibliothek ausmachten, so lassen sie doch einen Schluß auf die Studien der Himmeroder Mönche zu. Fast

---

[23] F. Schillmann, „Die Handschriftenverzeichnisse der Preuß. Staatsbibl. zu Berlin", Bd. XIV, 1919 (darin der III. Bd. vom „Verzeichnis der lateinischen Hss."). Die einzelnen Kodizes sind zitiert: Görres-Hs.

[24] Görres-Hs. Nr. 119.

[25] Davon Görres-Hs. Nr. 116 dem 11.—13. Jahrh.

[26] Görres-Hs. Nr. 96, 100 b, 123, 175 gehören teilweise dem 14. Jahrh. an.

[27] Görres-Hs. Nr. 163 (im Index bei Schillmann irrig 103).

[28] Vgl. S. 7.

[29] Ein Kodex (Görres-Hs. Nr. 74 bei Schillmann, S. 72) ist 1468 von den Nonnen in Löwenbrücken dem Kloster „pro debitis" überwiesen worden.

[30] Vgl. z. B. den Generalkapitelsbeschluß (bei Guignard, S. 253), der goldene und silberne Verschlüsse verbietet.

[31] Ein Tierornament: Görres-Hs. Nr. 71.

[32] Vgl. Görres-Hss. Nr. 1, 16, 83.

[33] Vgl. Görres-Hs. Nr. 27: „Liber monachorum S. Mariae in Himmerode ord. Cist. Trev. dioec."; eine deutsche Formel in der Görres-Hs. Nr. 26.

[34] Görres-Hss. Nr. 41 und 83: „Liber S. Mariae de Claustro".

[35] Görres-Hs. 26.

Digitized by Google

durchweg sind sie theologischen Charakters. Neben speziell zisterziensischen Werken, z. B. einem Traktat „de institutione noviciorum“ [36] und einem „Breviarium ordinis Cisterciensis“ [37] machen Homilien und Kommentare meist zu den alttestamentlichen Schriften den Inhalt aus. An Autoren begegnen die Kirchenväter Eusebius [38], Gregor von Nazianz [39], Ambrosius [40], Augustinus [41], Hieronymus [42], sodann Papst Gregor der Große [43], Isidor von Sevilla [44], Hrabanus Maurus [45] und zwei Schriftsteller des 9. Jahrh. namens Haimo [46], aber auch Werke zeitgenössischer Autoren. Aus dem 12. Jahrh. sind davon zu nennen Werke des Scholastikers Hugo von St. Victor [47], des Petrus Cantor aus Paris [48], des Exegeten Rupert von Deutz („Tuitiensis“) [49] und des Honorius Augustodunensis [50], besonders endlich Abhandlungen des hl. Bernhard [51], aus dem 13. Jahrh. Schriften des Wilhelm Peraldus von Lyon [52] und des Bibelforschers und Freundes Papst Innozenz' III., Stefan Langton [53]. Historischen Wert haben eine Vita des hl. Bernhard [54] und das Epitaph des seligen David [55]. Auf die theologische Ausbildung der Klosterinsassen wurde also das Hauptgewicht gelegt — im Einklang mit dem oben angezogenen Generalkapitelsbeschluß vom Jahre 1245 — die Profanwissenschaften mußten davor zurücktreten. Erst 1281 wurden auch diese vom Orden offiziell gestattet [56], doch blieb das Studium des weltlichen Rechtes den Zisterziensern im 13. Jahrh. weiterhin verboten [57]. Ob man sich in Himmerode mit klassischen Studien befaßte, dafür haben wir keinen Anhaltspunkt; daß aber nicht jedes Verständnis für die Antike dort fehlte, beweist die Vorsorge der Mönche bei der Erwerbung des römischen Amphitheaters in Trier, das Erzbischof Johann im Jahre 1211 der Abtei zur Schaffung des Hofes Langenborn schenkte [58]. Die Zuweisung der Ruinen erfolgte in der Erwägung, daß die Allgemeinheit von ihnen „wenig oder gar keinen Nutzen“ hätte; die

---

[36] Görres-Hs. 41. [37] Görres-Hs. 170. [38] Nr. 4. [39] Nr. 31.
[40] Nr. 4, 31, 50, 65. [41] Nr. 24 und 31.
[42] Nr. 4, 5, 50, 109 und Brüssel 21547 (Van den Gheyn II, Nr. 1011).
[43] Nr. 6, 52, 58, 109.
[44] Nr. 68. [45] Nr. 50. [46] Nr. 23, 28, 61.
[47] Nr. 18, 27, 41, 83. [48] Nr. 96. [49] Nr. 32.
[50] Nr. 26. [51] Nr. 10, 71, 74, 111. [52] Nr. 107 b.
[53] Nr. 1, 106, 124. [54] Nr. 74.
[55] Nr. 10; vgl. auch oben S. 4, Anm. 25.
[56] Vgl. Müller, a. a. O., S. 52.
[57] Vgl. U. Stutz, „Die Zist. wider Gratians Dekret“ (Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 40, Kan. Abt. 9, 1919, S. 19 f.).
[58] Vgl. MRUB. II 276, S. 313 = MRR. II 1140, S. 313; Lager, „Trier. Archiv“ VII 33, Nr. 106 (daselbst weitere Literatur); Kentenich, „Stadt Trier“, S. 71 und 156.

Digitized by Google

Himmeroder Mönche aber bekundeten eine höhere Auffassung von dem Kulturwerte des Amphitheaters als Erzbischof und Domkapitel, indem sie vor dem Abbruche eines Teiles der Ruinen für die Anfertigung einer Zeichnung Sorge trugen. Die Zeichnung ist leider verloren, eine von J. M. Clotten angefertigte Kopie[59] befindet sich jedoch noch heute in der Trierer Stadtbibliothek.

Produktiv waren die Himmeroder Mönche nur auf hagiographischem Gebiet tätig. Für die Pflege der Hagiographie in unserer Abtei spricht eine Sammlung von Heiligenleben, die in Himmerode gegen Ende des 12. oder im frühen 13. Jahrh. geschrieben wurde und sich heute in Paris befindet[60]. Märtyrerpassionen und Viten enthält auch ein ehedem zur Görressammlung gehöriger Kodex des 13. und 14. Jahrh.[61]. Eigenes Erzeugnis eines Himmeroder Mönches stellt vielleicht[62] eine Vita Willibrordi dar, die ein Priester Echebert im 12. Jahrh. zum großen Teil aus einer Trierer Handschrift von Alkuins Werk abgeschrieben, um eine Predigt erweitert und einem Abt von Echternach gewidmet hat. Diese Vita hat zu Anfang des 13. Jahrh. dem Verfasser der Vita Davids vorgelegen, der daraus „einige erbauliche Redensarten" entnommen hat[63], wie er auch den Prolog aus der vielgelesenen Vita Gangulfi entlehnte[64]. Außerdem scheint die Zeit der Pest in Himmerode (1179) von einem dortigen Konventsmitgliede zum Gegenstand einer zusammenhängenden Darstellung gemacht worden zu sein, eine Arbeit, die Cäsarius zur Grundlage der Kapitel 2—8 der XI. Distinction gemacht hat[65]. Von Cäsarius von Heisterbach wissen wir denn auch, daß er mit Himmerode in religiös-wissenschaftlichem Verkehr gestanden hat, namentlich mit den Prioren Hartmann[66] und

[59] Vgl. H. Höfer, „Die Himmeroder Zeichnungen" (Studien XI, 1890, S. 306 f.). Herr Prof. Dr. Kentenich-Trier bestreitet die Echtheit der Kopievorlage, desgl. Schömann, „Die Clottensche Zeichnung des Amphitheaters zu Trier" (Jahresberichte der Ges. f. nützl. Forschungen 1865), Trier 1869, S. 23 ff.

[60] Beschrieben ist die Hs. mit einer anderen aus Himmerode von H. Omont, „Notices et extraits des mss. de la Bibliothèque nationale" 38, I, 1903, S. 363 ff.; erwähnt: SS. rer. Merov. VII, S. 655.

[61] Heute im Britischen Museum (Addit. Nr. 36 737); vgl. SS. rer. Merov. VII 608 f. und Vitae Bonifatii, ed. Levison (SS. rer. Germ.), 1905, S. XXI und LXI.

[62] Vgl. W. Levison im Neuen Archiv, Bd. XXIX, S. 255 ff.; es besteht die Möglichkeit, daß der Verfasser der Vita, Echebert, mit einem Himmeroder Mönche Egbert von Braunshorn, dessen Name in dem (oben S. 47 f.) besprochenen Mönchsverzeichnis enthalten ist, identisch ist.

[63] Vgl. Levison, a. a. O. und SS. rer. Merov. VII 112; über die Vita Davids s. oben S. 3 ff.

[64] Vgl. Levison, SS. rer. Merov. VII 147. [65] Vgl. oben S. 6.

[66] Vgl. auch dazu J. Greven, „Kleinere Studien zu Caesarius von Heisterbach" (Ann. d. hist. Vereins f. d. N., Bd. 99, S. 29 und Note 3), der

Digitized by Google

Alexander, an die zwei Homilien des berühmten Heisterbacher Priors gerichtet sind [67].

Alles in allem genommen hat Himmerode die wissenschaftliche Blüte seiner Tochter Heisterbach, die in Cäsarius einen Herold ihrer selbst gefunden hat, nicht erreicht; die Studien wurden zweifellos in unserer Abtei gepflegt, doch größere selbständige Arbeiten wie etwa die Werke des vielgewandten Cäsarius hat Himmerode nicht geschaffen.

Auch über die Betätigung Himmeroder Konventsmitglieder in der Kunst haben wir wenige Belege, doch ist es wahrscheinlich, daß sowohl der Propst Isenbard von St. Thomas, der Erbauer der Klosterkirche daselbst [68], wie auch der Zisterziensermönch Heinrich, der Baumeister der Kirche in Killburg [69], Mitglieder des Himmeroder Konventes waren. Auch am Befestigungsbau der Stadt Zell waren Himmeroder Mönche, namentlich der Konverse Johann Steinmetz (lapicida), beteiligt [70].

DRITTER ABSCHNITT.

ZUR WIRTSCHAFTSGESCHICHTE HIMMERODES.

§ 1. DIE ENTSTEHUNG, FÖRDERUNG UND ERHALTUNG DES KLOSTERBESITZES [1].

Verschwindend klein erscheint der Umfang der in der Stiftungsurkunde Himmerodes als Eigentum des Klosters aufgeführten Güter und Rechte, gemessen an der Zahl der Wirtschaftshöfe und dem ausgedehnten Streubesitz, die am Ende des 13. Jahrh. zur Klosterherrlichkeit gehören. Die Frage nach dem Zustandekommen des Klosterbesitzes liegt deshalb auf der Hand: eine ganze Reihe von Gründen ist für sein allmähliches Anwachsen zu berücksichtigen, und es ist schwer, ein Überwiegen des einen oder anderen festzustellen.

Den Grundstock einer jeden Klostergründung bildet eine Schenkung, mag sie nun von geistlicher oder weltlicher Seite er-

---

darauf hinweist, daß sich statt des Namens Hartmann auch die Bezeichnungen Heinrich und Hermann in den Caesarius-Hss. finden.

[67] Die Belege siehe oben in der Priorenliste S. 58.

[68] Vgl. MRUB. III 70, S. 112. Vgl. auch oben S. 73 und Anm. 25.

[69] Vgl. MRR. IV 1150, S. 260 z. J. 1280.

[70] Vor 1229 (MRUB. III 376, S. 301); vgl. auch E. Kessler, Zell im Hamm, Zell 1921, S. 35.

[1] Es kann in diesem Abschnitte nicht so gründlich auf die Wirtschaftsgeschichte Himmerodes eingegangen werden, wie dies Pauen in seiner vorbildlichen Arbeit über die Abtei Heisterbach getan hat.

Digitized by Google

folgen; sie ist gleichsam die Mitgift des neuen Konvents: Sache seiner Mitglieder ist es, darauf aufbauend, den Besitz zu erhalten und zu mehren. Schenkungen, die zum Teil sicher mit dem Eintritt neuer Konventsmitglieder in Verbindung stehen, bilden auch für die Folgezeit ein nicht zu unterschätzendes Moment in dem Anwachsen des klösterlichen Besitzstandes. In dem Ausbau und der Erweiterung des Dotationsbesitzes haben die Zisterzienser und nicht zum wenigsten auch die Himmeroder Mönche Großartiges geleistet; neben der ausgedehnten Kolonisationstätigkeit des Gesamtordens besonders im Osten Europas gebührt gleiche Wertschätzung dem, was Himmerode für die wirtschaftliche Entwicklung der Eifel getan hat. Ermöglicht wurden die Leistungen der Zisterzienser durch die vom Orden geforderte und zäh festgehaltene Eigenwirtschaft, bedeutend gefördert durch die Ausnahmestellung des Ordens gegenüber dem kirchlichen Zehntrecht, die ihm bis zum Jahre 1215 völlige Zehntfreiheit gewährte, welch letztere erst in diesem Jahre auf Neurodungen beschränkt wurde. Gute Wirtschaft läßt Himmerode bald größere Geldmittel erübrigen, die zu Käufen verwandt werden. Durch Tauschgeschäfte und Arrondierung des Besitzes wird der Ertrag bzw. die Bewirtschaftung der Ländereien ergiebiger gestaltet. Die Zollprivilegien, die von den weltlichen Großen gerade den Zisterziensern in reichlichem Maße verliehen wurden, sind für den Handelsbetrieb der Abtei von größter Bedeutung. Wesentliche Einkünfte hatte sie auch aus dem Besitz von Pfarreien (Inkorporation), deren Erwerb Himmerode besonders im 13. Jahrh. betrieb. Energisch verteidigt unser Kloster den errungenen Besitz in überaus zahlreichen Streitigkeiten, die es um die Erhaltung seiner Güter und Rechte ausfechten muß, und verhältnismäßig selten erfahren wir etwas von Güterveräußerungen, die in größerem Maßstabe erst im 14. Jahrh. erfolgt zu sein scheinen.

Wir dürften sicher nicht zu weit gehen, wenn wir sagen, daß der Himmeroder Besitz zur Hälfte Schenkungen zu verdanken ist, die bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrh. besonders zahlreich sind und größere Objekte umfassen, während dann eine rege Kauftätigkeit einsetzt. Für die Zeit von der Gründung der Abtei bis zum Ausgang des 12. Jahrh. bietet das Urkundenmaterial allerdings nur wenige Belege für Einzelschenkungen, der Besitzzuwachs ist vielmehr nur an summarischen Besitzverzeichnissen der Papsturkunden festzustellen[2]. Zur Kategorie der Schenkungen sind auch die Vermögen der Konventsmitglieder zu rechnen, die der Abtei bei deren Eintritt zufallen. Es muß dahingestellt

[2] Vgl. auch oben S. 27.

Digitized by Google

bleiben, ob der Eintritt in den Orden schon in der ersten Zeit seines Bestehens von einer Mitgift abhängig war[3]. Himmerode hat aber schon früh eine solche gefordert, wie aus einer Urkunde Innozenz' IV. vom 19. 12. 1246[4] hervorgeht, die dem Kloster das Recht zuerkennt, die Güter der Konversen einzuziehen. Zudem haben wir mehrere urkundliche Belege, daß Novizen, mögen es nun Mönchs- oder Konversnovizen sein, vor ihrer Aufnahme Schenkungen machen[5]. Für den Fall der Verschuldung des um Aufnahme in die Klostergemeinde Bittenden lehnt die Abtei jegliche Verpflichtung ab[6], läßt sich sogar einmal, und zwar von dem Grafen Hermann von Virneburg, Bürgen stellen, in Anbetracht der Möglichkeit, daß die Gläubiger nachher etwa Ansprüche dieserhalb an die Abtei stellen würden[7]. Wie aus dem Vermögen der Mönche und Konversen zog das Zisterzienserkloster endlich auch aus dem der Familiaren nicht unerheblichen Nutzen[8].

Die zahreichen Schenkungen, die den mittelalterlichen Klöstern zufielen, sind in dem tiefreligiösen Zuge des Mittelalters begründet[9]. Meist sind die Motive der Schenkgeber in den Himmeroder Schenkungsurkunden angegeben. Zumeist erfolgt die Schenkung, die auch wohl als „Almosen" bezeichnet ist[10], aus religiösen Beweggründen: „pro remedio animae"[11], „intuitu pietatis et divinae remunerationis"[12], „pro salute animae et in spe retributionis aeternae"[13], häufig auch „in remissionem peccaminum"[14] u. a. m. Vielfach ist in testamentarischen Vermächtnissen eine Jahrgedächtnisfeier für den Schenkgeber ausbedungen[15], besonders auch seitens der Trierischen Erzbischöfe[16], wiewohl solche vom Orden aus untersagt waren[17]. Erstrebt scheint

---

[3] Vgl. Pauen, „Heisterbach", S. 38: Seit 1258 hatte diese Abtei ein Recht auf Mitgift bzw. Erbschaft. [4] MRR. III 513, S. 116.

[5] Vor 1234/35 der Mönch Arnold von Braunshorn (MRUB. III 499, S. 387); 1238 Hermann von Virneburg (MRUB. III 634, S. 483); 1249 der „frater" Konrad von Rheineck (MRUB. III 1015, S. 757); 1265 der „Kleriker" Gottfried von Trittenheim (MRR. III 2044, S. 459); 1267 „frater" Systapp aus Trier (MRR. III 2262, S. 512); 1272 Hermann Niger aus Trarbach (MRR. III 2774, S. 630); 1272 der Konverse Paynus von Gilsdorf (MRR. III 2847, S. 646); 1273 Peter von Pfalzel (MRR. IV 2, S. 1 = Lager VI 24). [6] MRR. IV 349, S. 80.

[7] MRUB. III 635, S. 483. [8] Vgl. oben S. 53.

[9] Vgl. G. Müller, „Die Freigebigkeit der Gläubigen gegen die Klöster im Mittelalter" (Cist.-Chronik, XXVI, 1914, S. 245, 272, 309 ff.).

[10] „elemosina" (MRUB. II 190, S. 229).

[11] Z. B. MRUB. I 655, S. 711. [12] MRUB. II 63, S. 104.

[13] MRUB. II 47, S. 86. [14] MRUB III 877, S. 655.

[15] Seitens eines Ritters: MRUB. III 412, S. 324.

[16] Hillins (MRUB. I 650, S. 706), Arnolds (MRUB. II 47, S. 86).

[17] Generalkapitelsbeschluß vom J. 1201: „Anniversaria non fiant nisi de licentia cap. gen." (S. 77 der oben S. 65, Anm. 8 besprochenen Marienstatter Sammlung, Bd. 1).

Digitized by Google

auch die Erlangung einer Begräbnisstätte in der Abtei gewesen zu sein[18]. Den frommen Sinn einiger Schenkgeber bezeugen ferner ihre Bitten um Einschluß in die klösterliche Gebetsgemeinschaft (Fraternität)[19] und Eintragung des Todestages in ein Kalendarium[20] sowie die Stiftung einer Messe[21]. Einige der Himmeroder Schenkungen erhalten ein besonderes Charakteristikum durch die in den Urkunden ausgesprochene Absicht des Schenkgebers, das Hl. Land besuchen zu wollen[22], und des Interesses entbehrt nicht die Schenkung des Ritters Theoderich von Ulmen, die zur Sühne seiner unwissentlich begangenen Jugendsünden bestimmt ist[23]. Neben diesen rein religiösen Gründen der Schenkgeber, die häufig auch Eltern, Geschwister und Freunde in die geistlichen Vorteile der Schenkungen einschließen lassen[24], hatte Himmerode sicher auch manche Zuwendungen seiner allgemeinen Beliebtheit, auch wohl der Sucht des Adels, sich in Geschenken zu überbieten, zu verdanken. Recht aufdringlichen Geberstolz bekundet z. B. der Graf Hermann von Virneburg, der dem Kloster Güter in Boos und Thür „de mera liberalitate cordis" zuweist[25], allerdings beim Eintritt ins Kloster.

Dafür, daß Himmerode bei der Erstrebung von Schenkungen nicht immer einwandfrei vorging und die Schenkung gewissermaßen provozierte, ein Vorgehen, das de Moreau übrigens auch bei der Abtei Villers in Brabant feststellt[26], beweisen uns mehrere Fälle. In dem einen handelt es sich um eine zu weitgehende Beeinflussung des Theoderich von Bitburg, dessen Vermächtnis in Höhe von 945 Pfund das Kloster nach einem Prozesse unter der recht gelinde ausgedrückten Begründung, daß sie „minus iuste extortae (sc. librae)" seien, an den gleichnamigen Sohn des Verstorbenen zurückzahlen muß[27]. Ähnliches Verhalten zeigt die Abtei, wenn sie eine in Himmerode von dem Edelherrn Walter von Meisenburg deponierte Geldsumme hinterher als Schenkung beansprucht[28]. In einem weiteren Falle wird Himmerode allerdings auch von der Anklage, eine von einem Neustadter Bürger hinterlegte Geldsumme unterschlagen zu haben, freigesprochen[29].

Was die Persönlichkeiten der Schenkgeber angeht, so ist es bezeichnend für die Beliebtheit der Abtei, daß Angehörige aller

---

[18] Vgl. oben S. 102 f.
[19] Vgl. oben S. 112. [20] Vgl. ebda.
[21] MRUB. III 1346/47, S. 983 ff.; Lager VI 21, S. 63.
[22] 1204 (MRUB. II 219, S. 258); 1237 (MRUB. III 602, S. 461); 1240 (MRR. III 149, S. 35 = Lager VI 3, S. 59). [23] MRR. IV 2741, S. 612.
[24] Z. B. MRUB. II 190, S. 229 und MRUB. III 316, S. 253.
[25] MRUB. III 634, S. 483. [26] De Moreau, „Villers", S. 140.
[27] 1259: MRUB. III 1481, S. 1070.
[28] 1270: MRR. III 2564, S. 579 f. [29] MRR. III 1726, S. 386.

Digitized by Google

Stände das Kloster mit Geschenken geradezu überhäufen. Ebenso wie der hohe Klerus, insbesondere die Trierischen Erzbischöfe [30], Dom- und Stiftsherren [31], ist auch die niedere Geistlichkeit, Pfarrer oder Plebane [32], unter ihnen vertreten. Unter den letzteren ist eine Schenkung des Priesters Heinrich von Münstermaifeld besonders erwähnenswert, die vor allen Pfarrgenossen in die Hand Himmeroder Boten erfolgt, die die Abtei zu diesem Zwecke entsandt hat [33]. Unter den Laien ragen vom Adel als besondere Förderer Himmerodes hervor die Grafen und Ritter von Luxemburg, Manderscheid, Malberg, Sponheim, Virneburg und andere [34]; wenn auch an Größe, jedoch sicher nicht an Zahl der Schenkungen stehen weniger bedeutende Adelige hinter ihnen zurück. Nicht so hervortretend, aber in ihren Wirkungen für den klösterlichen Handel nicht minder wichtig sind die zahlreichen Zollbefreiungen seitens der Kaiser und sonstiger weltlicher Fürsten [35]. Daneben sind aber auch Schenkungen von ganzen Gemeinden [36] wie einzelstehender bürgerlicher Personen [37] keine Seltenheit.

Fragen wir weiter nach der Art der unserer Abtei gemachten Schenkungen, so kann man sagen: Alles war willkommene Gabe. Solange Himmerode in strenger Eigenwirtschaft lebte, aber auch noch späterhin, waren ihm natürlich liegende Güter jeder Art, Äcker, Weinberge und Wiesen, am erwünschtesten [38], Waldungen besonders begehrt, da sie das Feld für die Rodetätigkeit der Konventsmitglieder abgaben [39]. Weiterhin kommen durch Schenkungen auch Rechte in Klosterbesitz: Fischerei- und Jagdrecht, Zehnt, Zins und Renten. Auch Erlaß von Zehnt und Zins wird dankbar angenommen [40]. Renten- und Geldschenkungen sind im 13. Jahrh. sehr häufig. Letztere erscheinen vielfach in Verbindung mit großen Käufen der Abtei, so daß man oft sogar an eine Bettelaktion der Mönche zu diesem Zwecke denken könnte [41]. Häuserschenkungen in Trier und Koblenz verbunden mit dem Erwerb von Verkaufsständen sind in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. oft bezeugt [42]. Neben Sachen bilden auch Personen, Grundhörige [43]

---

[30] Albero (MRUB. I 505, S. 559); Hillin (MRUB. I 650, S. 706); Arnold (MRUB. II 47, S. 86); Johann I. (MRUB. II 276, S. 313).

[31] Vgl. z. B. MRUB. III 60, S. 62 und MRUB. III 138, S. 126.

[32] Vgl. z. MRUB. III 405, S. 321; 445, S. 350; 843, S. 631 u. a.

[33] MRUB. III 1482, S. 1070. [34] Vgl. auch oben S. 100 f.

[35] Desgl. S. 98 f. [36] Z. B. MRUB. III 440, S. 347.

[37] Z. B. MRUB. III 564, S. 435 und III 873, S. 652.

[38] Vgl. Pauen, S. 15. [39] Vgl. III § 3.

[40] Vgl. unten S. 125 f. [41] S. unten S. 128.

[42] S. Anhang II unter Trier und Koblenz.

[43] Z. B. im Landscheid 1181: MRUB. II 47, S. 86 („mancipia utriusque sexus") und Illerich (MRUB. III 1373, S. 989).

Digitized by Google

und Zensualen[44], Schenkungsobjekte. Ein Kuriosum stellt endlich die Schenkung eines Streitrosses und von Waffen seitens des Ritters Isfried von Münstermaifeld dar[45].

Die meisten der Schenkungen sind indessen an mehr oder weniger weitgehende Bedingungen der Schenkgeber geknüpft, auch sind uns Fälle bekannt, daß unter dem Namen von Schenkungen gehende Zuweisungen sich später als Käufe herausstellen[46]. Neben den religiösen Bedingungen, über die schon oben gesprochen wurde, sind sehr häufig Stiftungen von Pitanzen in den Schenkungsurkunden festgelegt[47]. Eine Geldschenkung vom Jahre 1228 ist ausdrücklich für den Ankauf von Gütern bestimmt[48]. Nicht immer wird das Kloster sofort Eigentümer geschenkter Besitzungen, der Schenkgeber behält vielmehr bis zu seinem Tode die Nutznießung[49] und leistet dafür an Himmerode einen jährlichen Rekognitionszins[50]. Häufig ist auch ein Rückkaufsrecht[51] auf die Schenkungsobjekte innerhalb bestimmter Fristen vorbehalten[52]; die Eheleute Meffried und Agnes von Neumagen tun dies für den Fall, daß sie Nachkommen erhalten[53]. Der Priester Ensfried von Welschbillig bedingt bei seiner Schenkung den Unterhalt für Frau und Kind aus[54] und gerade diese Schenkung ist bemerkenswert: infolge der vielen darin enthaltenen Klauseln und der Höhe der Pflichtleistungen kann man sie kaum mehr als Schenkung ansprechen[55]. Eigenartig ist die Schenkung zweier Weinberge in Lay, die der bisherige Besitzer gegen einen Jahrzins in Nutznießung behält, wogegen nach seinem Tode der kleinere Weinberg an Himmerode fällt, der größere aber gegen die halbe Crescenz auf die Erben des Schenkgebers übergeht[56]. Verzwickte Klauseln zeichnen endlich die Häuserschenkungen in den Städten aus[57].

Größere Schenkungen erhält Himmerode bis ins 13. Jahrh. hinein, dann werden sie selten, kleinere treten an ihre Stelle. In

---

[44] Der Wachszinspflichtige Heinrich Vacca in Andernach (Rotulus 53, S. 20 = MRR. II 1274, S. 342 v. J. 1215). [45] MRR. III 2125, S. 478.

[46] So heißt es z. B. 1264 (MRR. III 1988, S. 447), Ritter Theoderich von Müsch (a. d. Ahr) habe dem Kloster einen Hof in Wirft geschenkt, während aus einer diesbez. Urkunde des Js. 1272 (vgl. MRR. III 2739, S. 623) hervorgeht, daß die Güter teils gekauft, teils geschenkt sind.

[47] Vgl. Anhang II und oben S. 107. [48] MRUB. III 355, S. 286.

[49] MRUB. III 445, S. 350; 602, S. 461; 1104, S. 818; 1105, S. 819.

[50] Ein Rekognitionszins, den Himmerode leistet: MRUB. III 440, S. 347.

[51] Es kann ein scheinbares sein (vgl. S. 124).

[52] MRUB. I 650, S. 706 (1167); MRUB. III 1080, S. 802 (1250); MRUB. III 1401, S. 1012 (1257).

[53] MRUB. III 430, S. 338. [54] MRUB. III 445, S. 351.

[55] Vgl. auch oben S. 53, Anm. 68. [56] 1235: MRR. II 2205, S. 577.

[57] Vgl. auch P a u e n , S. 15 für Heisterbach.

Digitized by Google

ausschließlichem Eigenbetrieb vollzog sich die Bewirtschaftung des durch Zuwendungen geschaffenen Klosterbesitzes[58]; gerade in ihm lag die weitere Entwickelungsmöglichkeit auf sichererer Basis, als sie z. B. das Pachthofsystem abgegeben hätte. Mit eigenen Kräften arbeitete der Wirtschaftsapparat, durch sie wurde rationellster Betrieb gewährleistet. Eine Folge des Eigenbetriebes war es, daß Himmerode schon früh Kapital flüssig machen konnte, um zu weiterer Ausdehnung seiner Herrschaft auf dem Wege des Kaufes schreiten zu können. Seit 1150 ist im Zisterzienserorden eine rege Kauf- und Tauschtätigkeit im Gange[59] und Himmerode hat schon 20 Jahre nach seiner Gründung den ersten Kauf von dem Ritter Richard von Manderscheid getätigt[60]. Eine Zeitlang weisen dann unsere Quellen nichts mehr über Käufe auf, das Kloster schreitet vielmehr zu der damals üblichen Pfandleihe[61], die darin besteht, daß der Eigentümer Güter oder Gerechtigkeiten gegen eine bestimmte Summe dem Gläubiger, der die Nutznießung derselben hat, auf bestimmte Jahre überläßt unter dem Vorbehalt der Rückerwerbungsmöglichkeit. Die Pfandleihe stellte eine überaus günstige Kapitalanlage dar[62] und war bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners häufig die Vorstufe zur endgültigen Erwerbung des Pfandobjektes seitens des Gläubigers. Durch Generalkapitelsbeschluß im Jahre 1157 verboten, wird sie von den Klöstern vielfach weitergeübt durch Abschluß von „Kaufverträgen mit Rückkaufsbedingung", für die wir auch bei Himmerode zwei Belege haben. Um 1169[63] erhält Himmerode für 20 Mark, die Erzbischof Hillin der Abtei schuldet, und gegen weitere 10 Mark dessen Allodium in Stuffelberg[64] als Pfand unter dem Vorbehalt des scheinbaren[65] Rückerwerbsrechts um 30 Mark, also die ausgeliehene Summe. Ebenso führt das Ausleihen von 11½ Mark an Hermann von Noviand im Jahre 1173[66] zum Erwerb von Wiesen und eines Weinberges in Noviand und Buwerank. Neben diesen kleineren Ankäufen hat es eine vorzügliche Finanzwirtschaft unter den ersten Äbten Himmerodes möglich gemacht, schon im 12. Jahrh. größere Käufe abzuschließen. Schon 1194, also nur wenige Jahre nach der Beilegung des Trierischen Schismas, das die Erwerbspolitik Himmerodes in andere Bahnen lenkte[67], erweitert die Abtei ihr erst kurz vorher in der Speierer Diözese geschaffenes Besitzzentrum[67]

---

[58] Vgl. III § 3. [59] Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 708.
[60] Vor 1157: MRUB. I 603, S. 661. [61] Hoffmann, a. a. O., S. 708 f.
[62] Von etwa 15 Prozent nach Hoffmann.
[63] MRUB. I 657, S. 712.
[64] Der Name lebt fort in dem „Stöppelberg" bei Altrich.
[65] Der Stöppelberg, zum Hofe Haardt gehörig, bleibt Himmeroder Besitz.
[66] MRUB. II 19, S. 56. [67] Vgl. oben S. 30.

Digitized by Google

durch den Ankauf eines Lehens in Mettenheim, das die Grundlage für den späteren Neuhof wurde, um die gewaltige Summe von 2000 Mark[68]. Es ist jedoch möglich, daß mit diesem Kaufe auch ein Tausch verbunden war[69]. Ein einziges Jahr später tauscht Himmerode gleichfalls im Speierischen das Dorf Hillesheim gegen den ihm gehörigen Wirtschaftshof („curtis") Mutterstadt ein und und zahlt zum Wertausgleich neben 100 Morgen Land noch 50 Mark[70].

Das Jahr 1208 brachte eine gründliche Änderung der bisher im Orden üblichen Wirtschaftsnormen, das Generalkapitel mußte der allgemeinen Wirtschaftsentwickelung nachgeben[71]. Mit dem strikten Eigenbetrieb wird gebrochen, die Verpachtung wenig ergiebiger Ländereien gestattet[72]. Auch sonst werden viele der alten konservativen Beschlüsse der Ordensobrigkeit abgeändert, insbesondere die schroff ablehnende Stellung des Ordens zum Zehnt- und Rentenbesitz aufgegeben. Grundsätzlich von jeder Verpflichtung zur Zehntentrichtung befreit durch die „exemtio totalis"[73], mußte Himmerode in Wirklichkeit doch wohl denselben entrichten, wenigstens indirekt. Wie den Pfarrern stellte es sich auch den weltlichen Herren gegenüber[74]. Schon die oben angezogene Urkunde Hillins vom Jahre 1157[75] zeigt, daß die Abtei auf Grund besonderer Verträge auch an die Laien an Stelle des Zehnten einen Zins in Geld oder Naturalien leisten mußte. 1173 befreit sich Himmerode nach Streitigkeiten mit dem Herrn von Neumagen von der Zehntleistungspflicht in Altrich gegen eine jährliche Lieferung von 18 Malter Frucht[76]. In einem Vertrage über die Ablösung des Zehnten in Miesenheim mit dem Stifte St. Castor in Koblenz[77] heißt es dann, daß die zisterziensische Zehntfreiheit nur für den kleinen Zehnt Geltung habe[78]. Erst seit 1215 wurde die Zehntfrei-

---

[68] Vgl. MRR. II 718, S. 198 und Abschnitt III § 2 unter Neuhofen.

[69] So erscheint uns das Geschäft nach MRUB. II 134, S. 176; Remling I 112, S. 126; MRR. II 716 und 717, S. 198.

[70] MRUB. II 139, S. 181 = Remling I 113, S. 127 (per empcionem).

[71] Vgl. darüber und zum Folgenden: Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 719 ff.

[72] Vgl. für Himmerode 1231 (MRUB. III 442, S. 348); 1235 (MRUB. III 541, S. 417) usw.

[73] Vgl. oben S. 90 und die daselbst Anm. 49 angegebene Literatur.

[74] Desgl. [75] MRUB. I 604, S. 663.

[76] MRUB. II 20, S. 27. [77] MRUB. II 179, S. 220.

[78] Der kleine Zehnt beschränkt sich nach der in voriger Anm. genannten Urkunde auf den aus Gärten und Vieh; nicht eingeschlossen ist also Frucht- und Weinzehnt. Ausdrücklich ist auf das Zehntprivileg der Zisterzienser Bezug genommen. Es ist zweifelhaft, ob diese Beschränkung der zisterziensischen Zehntfreiheit für diesen Einzelfall oder aber entgegen der bisherigen allgemeinen Annahme allgemeine Geltung gehabt hat.

Digitized by Google

heit der Zisterzienser nur noch für Neurodungen (novalia) anerkannt. Zum Bezehntungsrecht war die Stellung des Ordens von dem Gedanken geleitet, „nicht vom Schweiße anderer leben zu wollen", die Zehntforderung war also verboten[79]. Aber auch hier war es einfach unmöglich, den Weisungen des Ordens zu folgen. Mit den Schenkungen waren „usuaria" des öfteren verknüpft und es liegt nahe, bei diesen an Leistungen anderer Menschen zu denken[80]. Im 13. Jahrh. nimmt dann die Abtei auch direkte Rentenschenkungen ohne Bedenken an[81], der Übergang zur Gewohnheit der anderen Orden vollzieht sich allmählich.

Die Aufgabe des Eigenbetriebes bedeutete für die Zisterzienser die Beseitigung eines Haupthindernisses der weiteren Besitzausdehnung. Die Verwaltung der abgelegenen Besitzungen und ihr Betrieb durch eigene Kräfte hatte sie bisher verhindert, wenigstens erschwert, zumal da die Konversenzahl allmählich abnahm[82]. Die nun beginnende große Kauftätigkeit Himmerodes beweist es. Ist die Abtei in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. mit Käufen noch zurückhaltend, so folgen solche nach 1250 mit kurzen Unterbrechungen. 1213 wird von Heisterbach die Grangia Affolterloch erworben[83], 1237 folgt der Erwerb einer Reihe von Gütern in verschiedenen Moselorten von dem Trierer Schöffen Bonifatius[84], 1239 gehen 3 Kaufläden auf dem Markte zu Trier um 100 Pfund in Klosterbesitz über[85]. Diesen Erwerbungen folgt der Ankauf vollständiger Höfe, die, meist Klöstern und Stiftern bisher zugehörig, im Fron- oder Pachtsystem bewirtschaftet worden waren und nun auch von Himmerode in der bisherigen Weise ohne Verstoß gegen die Ordenssatzungen weiter bewirtschaftet werden durften. Im Jahre 1252 erwirbt Himmerode für 310 Mark „bonorum et legalium denariorum" sämtliche Moselbesitzungen des Kölner St.-Kunibert-Stiftes[86], über die das Stift am 15. August 1256 quittiert[87].

---

[79] Vgl. Schreiber I 256.

[80] Schreiber I 257, Note 3 spricht sich in demselben Sinne aus, daß die Zisterzienser die „decimae aliorum hominum" annehmen mußten. Ähnlich ist ja auch die Lage, wenn das Kloster Patronin einer Pfarrkirche ist, worin ja die Zehntannahme bedingt ist. Vgl. zu der Frage auch de Moreau, „Villers", S. 166 f. und Pauen, S. 16.

[81] Z. B. Weinrenten 1216 (MRUB. III 51, S. 54) und 1227 (MRUB. III 331, S. 226 = Lager VII Nr. 109); Geldrenten z. B. 1227 (MRUB. III 316, S. 253) und 1228 (MRUB. III 357, S. 287).

[82] Vgl. oben S. 52. [83] Vgl. Anhang I unter Affolterloch.

[84] MRUB. III 553, S. 427. Die Höhe der Kaufsumme mag man an den 100 Pfund abmessen, die B. seinen Erben als Entschädigung gibt.

[85] MRUB. III 614, S. 470.

[86] MRUB. III 1346, S. 970.

[87] Obwohl die Summe früher („ad festum B. Martini proximo futuri") fällig war.

Digitized by Google

1255[88] erfolgt bereits ein weiterer Kauf; ehemals dem St.-Georgsstift zu Köln gehörige Güter gehen in Himmeroder Besitz über, worüber Graf Simon von Sponheim, der letzte Besitzer, Quittung leistet. 1256[89] wird ein Hof des Augustinerklosters Lonnig[90] in Rheinbachweiler um 148 Mark erworben und gleichfalls bar bezahlt. 1257[91] endlich kauft das Kloster vom Stift St. Severin in Köln dessen Güter in Zeltingen. Einen gewissen Abschluß der Käufe zugleich aber auch den Höhepunkt der klösterlichen Kaufkraft stellt der Erwerb der Rhein- und Moselbesitzungen der Benediktinerabtei St. Trond in Belgien aus dem Jahre 1264 dar[92], die einen Verkaufspreis von 1150 Mark Sterling erforderten, wozu noch bedeutende Weinlieferungen an die Verkäuferin kamen. Auch für die übrigen Jahrzehnte des 13. Jahrh. sind uns noch Käufe unserer Abtei bezeugt[93] trotz der Spuren des nicht zu verkennenden allgemeinen Verfalls[94]. Noch 1296 erwirbt Himmerode den Kammerforst bei Schwarzenborn[95] und 1300 zwei Häuser in Trier um 600 Mark „grossorum Turonensium" und 200 Denare[96].

Die vielen großen in so rascher Folge von Himmerode getätigten Käufe verraten eine bedeutende Geldmacht der Abtei. Erfahren wir dann noch, daß sie nicht geringe Geldsummen ausgeliehen hatte, so müssen wir die Finanzwirtschaft des Klosters als vorzüglich und als ein Ruhmesblatt für den jeweiligen Abt und Cellerar bezeichnen. Allerdings ist dieses Lob insofern einzuschränken, als eine Überspannung der Kaufkraft mit zu dem Verfall unserer Abtei beigetragen haben dürfte[97]. Wir wissen, daß Gerhard von Esch dem Kloster 36 Pfund[98], der Erzbischof von Köln im Jahre 1265 sogar 200 Mark Sterling schulden[99], die letzterer binnen Jahresfrist zurückzuerstatten verspricht und für die ersterer Güter zur Nutznießung stellt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Himmerode diese ausgeliehenen Summen im Hinblick auf die an St. Trond zu leistenden Zahlungen gekündigt hat, wenn wir auch außer den Jahreszahlen keinen Anhaltspunkt für diese Annahme haben. Der Edelherr von Molenarken auf Schloß Tomberg[100] hat 1269 eine Schuld bei der Abtei aufgenommen[101], 1272 erwirbt Himmerode zur Tilgung einer solchen Güter in Wirft[102] und ähn-

---

[88] MRUB. III 1285, S. 933. [89] MRUB. III 1334, S. 961.
[90] Kreis Mayen. [91] MRUB. III 1394, S. 314.
[92] Vgl. über diesen Kauf unten S. 128 f.
[93] Z. B. 1272 (MRR. III 2734, S. 621) und 1275 (MRR. IV 196, S. 43).
[94] Vgl. oben S. 33 f. [95] MRR. IV 2534, S. 567.
[96] MRR. IV 2990, S. 664. [97] Vgl. oben S. 33.
[98] 1264: MRR. III 2012, S. 453 = Lamprecht, „Wirtschaftsleben", III 26, S. 40.
[99] MRR. III 2119, S. 447. [100] Bei Rheinbach.
[101] MRR. III 2478, S. 559. [102] MRR. III 2734, S. 621.

Digitized by Google

lich mag noch mancher Verschuldete bei Himmerode Rettung gefunden haben.

Es wäre jedoch verfehlt, wollte man das Vorhandensein so großer Geldmittel ausschließlich der Rentabilität der Klosterwirtschaft zuschreiben. An sich erhielt die Abtei gewiß auch ansehnliche Geldschenkungen[103], sodann hat der Himmeroder Konvent es gerade für Käufe verstanden, sich Geldschenkungen mit ausdrücklicher Zweckbestimmung zu erwirken. So schenkte der Propst Heinrich von Pfalzel im Jahre 1257 die Summe von 55 Mark zum Ankauf der Güter des St.-Severin-Stiftes[104] und die Begine Sophie von Andernach wies der Abtei die Summe von 100 Mark für den Kauf der St. Tronder Güter zu[105].

Es bleibt nun noch übrig, einen allgemeinen Blick auf das Vorgehen Himmerodes bei den Käufen, besonders bei den größeren, zu werfen und dabei ist festzustellen, daß die Abtei mit der Bezahlung äußerst prompt, aber auch beim Abschluß der Kaufverträge sehr vorsichtig war und sich für mögliche Eventualitäten zu sichern suchte. Besonders gut ist dies bei dem Erwerb der St. Tronder Besitzungen in Briedel und Pommern, Niederbreisig, Leubsdorf und Hammerstein zu erkennen[106], sodaß sich ein näheres Eingehen auf diesen Kauf lohnt. Der Kauf begann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. und ging erst im 14. Jahrh. zu Ende[107]. Auf Ersuchen der Abtei Himmerode wird von St. Trond ein genaues Verzeichnis der Güter und Rechte in den einzelnen Orten — es ist das bei Lamprecht nach dem Himmeroder Chartular veröffentlichte Urbar — angelegt und der Käuferin übergeben; der Abt von St. Trond hatte auf einer eigens zu diesem Zwecke vorher unternommenen Reise an Ort und Stelle die Aufstellung anfertigen lassen[108]. Nach sonst nicht bekannten Vorverhandlungen wurde die Kaufurkunde, in der über die Zahlungsbedingungen genaue Abmachungen getroffen sind, endlich am 5. und 6. Februar 1264 in zwei Exemplaren ausgefertigt[109]. Vier

[103] Vgl. z. B. MRUB. III 413, S. 325; III 355, S. 286; III 380, S. 303; III 753, S. 568.

[104] MRUB. III 1394, S. 314. [105] MRR. III 2742, S. 623.

[106] Die Belege für diesen Kauf sind von Lamprecht, „Wirtschaftsleben", III 18, S. 29 ff. veröffentlicht. Der Verkauf wird ferner zum Jahre 1263 in den „Gesta abbatum Trudonensium" (MG. SS. X, 401) erwähnt. Die Verkaufsurkunde ist außerdem gedruckt bei Ch. Piot, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond, Bd. I, 1870, S. 313—316.

[107] Vgl. Lamprecht, a. a. O. III 28.

[108] Vgl. die Urkunde MRR. III 1435, S. 323 v. J. 1257, die sich im Himmeroder Chartular befindet; also mit dem Verkauf ging der Bericht über die Abtreise an Himmerode über; nach MRR. III 1956, S. 440 wurde die Aufstellung in den Jahren 1249, 1257 und 1263 besorgt.

[109] Lamprecht, a. a. O. III Nr. 18, S. 29 ff.

Digitized by Google

Zahlungstermine sind für die Leistung des Kaufpreises von 1150 Mark Denaren vorgesehen. 300 Mark Bargeld sind sofort fällig[110], der Rest innerhalb der drei folgenden Jahre „per solutiones particulares". Erfüllungsort ist St. Trond auf Gefahr Himmerodes. Zahltag ist der 2. Februar; im ersten und zweiten Jahre sind je 300, im dritten 250 Mark zu leisten. Mit diesen Geldleistungen ist eine nach dem jeweiligen Restbetrag sich abstufende Weinlieferungspflicht verbunden[111]. Himmerode hat den Wein aus den Weinbergen in Briedel und Pommern nach Köln zu schaffen und ihn dort[112] bis zur Abnahme durch St. Trond pfleglich zu behandeln. Für den Fall, daß die Weinlieferung aus obengenannten Orten durch irgendwelche Umstände, z. B. Kriegsläufte, unmöglich sein sollte, ist unsere Abtei verpflichtet, für Ersatz aus „besseren" Lagen[113] in Koblenz zu sorgen. Auf Nichteinhaltung der Zahl- oder Lieferungstermine stehen pro Woche 5 Mark Sterling Verzugszinsen (!), doch war diese Bestimmung des Kaufvertrages von Anfang an hinfällig, da die Abtei ihren Verpflichtungen prompt nachkam, wie uns dies auch bei anderen Käufen seitens des Klosters bezeugt ist[114]. Die erste Zahlung erfolgte am 26. 2. 1264[115] durch den Konversen Johannes; an demselben Tage zahlte Himmerode in kluger Berechnung aber auch schon 60 Mark der zweiten[116] Rate, wodurch es eine Herabsetzung des Weinlieferungssolls um zwei Fuder erzielte. Am 25. Januar 1265[117] entrichtete der Mönch Arnold von Bruch 40, der Konverse Alexander 200 Mark, zusammen also 240 Mark; die zweite Rate[118], die dritte Teilzahlung, abermals 300 Mark, folgte am 20. 3. 1266[119], die Ausgleichszahlung von 240[120] Mark endlich am 9. 2. 1267[121] durch den Himmeroder Mönch[122] Arnold von Sponheim und den Camerarius Hermann. Diese Pünktlichkeit in der Ablieferung der Gelder[123], die das Kassenwesen der Abtei in durchaus günstigem Lichte erscheinen läßt, berechtigt zu

---

[110] „Iam persolvimus". [111] Pro Jahr 30, 20 und 10 Fuder.

[112] Vgl. Anhang I unter Köln. [113] Vgl. darüber auch III § 3.

[114] Vgl. z. B. MRUB. III 1284, S. 933; MRUB. III 1334, S. 961 und Günther II 184, S. 284.

[115] Lamprecht III 27, S. 42 = MRR. III 2042, S. 459 („nuper recepimus").

[116] Von zusammen vier Raten.

[117] Lamprecht III 23, S. 38 = MRR. III 1961, S. 441.

[118] Mit den 60 schon bezahlten Mark.

[119] Lamprecht III 39, S. 51 = MRR. III 2153, S. 485.

[120] Dies ist merkwürdig, da man 250 erwartet hätte; vgl. unten III § 3 am Ende.

[121] Lamprecht III 40, S. 52 = MRR. III 2245, S. 508.

[122] Oder Cellerar? (Lamprecht III, S. 554, Register).

[123] Der geringfügige Unterschied in den Tagen der Zahltermine erklärt sich aus der weiten Entfernung der beiden Abteien.

Digitized by Google

der Annahme, daß Himmerode in gleich pünktlicher Weise auch die Weinlieferungen vollzog[124].

Die großen Käufe Himmerodes gingen natürlich nicht immer glatt vonstatten, besonders da es sich bei den Kaufobjekten durchweg um Fronwirtschaftsbetriebe anderer Ordensrichtungen oder Stifter handelte, die mehr oder weniger in irgend einer Form abhängig waren, und gerade dieses Abhängigkeitsverhältnis suchte die Abtei vor allem zu lösen. In einem Kaufvertrage, durch den unsere Abtei im Jahre 1272[125] den Hof des Klosters Springiersbach in Wittlich erwirbt, der bei dem Grafen Johann von Manderscheid mit 60 Mark belastet ist, muß Springiersbach ausdrücklich versprechen, den Gläubiger baldigst zu befriedigen oder noch vor Ablauf des Jahres 100 Pfund der Kaufsumme zurückzuerstatten oder endlich für den Hof in Wittlich den in Rore[126] zu geben. Eine andere Art von Sicherstellung eines Kaufes bedeutet es, wenn verschiedene Ritter Bürgschaft leisten müssen für die Innehaltung eines 1250[127] abgeschlosenen Kaufes im Falle, daß ein Sohn der Verkäuferin, der sich außer Landes befindet[128], Einspruch erhebt; wenn sie denselben nicht zum Verzicht bewegen können, haften sie dem Kloster mit 30 Mark. Das Stift St. Kunibert muß sich verpflichten, die Anerkennung des Vertrages durch den Erzbischof und das Kölner Domkapitel zu erwirken[129], was auch geschieht[130]. Graf Simon von Sponheim muß das Versprechen abgeben, den Kaufbrief, durch den er die Güter des Stiftes St. Georg erworben hat, wenn er ihn finde, beizubringen[131]. Man versteht dieses Streben Himmerodes nach einer weitgehenden Sicherung des Erwerbs, wenn man bedenkt, daß es dieserhalb viele Anfechtungen zu bestehen hatte. Für besonders wichtige Käufe sucht die Abtei besondere päpstliche Bestätigung nach[132]; bei der die Vogtei durchaus ablehnenden Stellung der Zisterzienser scheut sie keine Mühe, um derartige oft erhobene Ansprüche abzuschütteln[133]. Neben der Vogteifreiheit läßt sich Himmerode die Freiheit von Zehnt- und Zinspflicht wiederholt von den bisherigen Besitzern der Neuerwerbungen bestätigen[134]. In der Angelegenheit der St. Tronder Güter erhob das trierische Domkapitel den Anspruch, ein Vorkaufsrecht auf diesen Besitz gehabt zu haben; demgegenüber muß die

[124] Vgl. dazu weiter III § 3.

[125] MRR. III 2685, S. 610: St. A. Ko, Abt. 96, Nr. 561.

[126] Nicht zu verwechseln mit den Rohrerhöfen (s. III § 2); es dürfte sich um Salmrohr oder Wengerohr handeln. [127] MRUB. III 1040, S. 771.

[128] „Fines patriae egressus". [129] MRUB. III 1153, S. 859.

[130] Ebda. S. 860. [131] MRUB. III 1285, S. 933.

[132] Vgl. oben S. 95 ff. [133] Vgl. oben S. 82.

[134] So z. B. von St. Kunibert und St. Georg in Köln (MRUB. III 1346, S. 970 bzw. MRR. III 2635, S. 599).

Digitized by Google

Verkäuferin auf Ansuchen unseres Klosters das Gegenteil bekunden [135], ja sie dehnt dies späterhin auf alle, die etwa derartige Ansprüche erheben, aus [136]. Mit der nach Abschluß des Kaufvertrages erfolgenden Einführung der Abtei in die „corporalis possessio" [137] und der Überweisung der Hofleute an das Kloster [138] sind also die Kaufakten noch keineswegs dauernd geschlossen, und man muß das Vorgehen Himmerodes in solchen Fällen als wirtschaftlich klug bezeichnen.

In der Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes sind die Zisterzienser Meister gewesen. Ihr Eigenbetrieb ermöglichte die bestdenkbare Ausnutzung von Grund und Boden, Tauschgeschäfte [139] verfolgten ebenfalls diesen Zweck. Der Absatz der Klostererzeugnisse, besonders auch im Auslande, wurde durch die vielen Zollbefreiungen, die unsere Abtei genoß, nicht wenig erleichtert [140].

Eine bis jetzt noch nicht eingehend berührte Einnahmequelle unseres Klosters von großer Bedeutung bildete der Besitz von Pfarreien und Pfarrkirchen. Wie jede Seelsorge überhaupt, war auch dieser vom Orden aus ursprünglich verboten [141], doch auch diesen Grundsatz vermochte das Generalkapitel nicht aufrechtzuerhalten, wiewohl er dem Gedanken entsprungen war, die Einkünfte des Pfarrklerus nicht zu schmälern oder gar ganz wegnehmen zu wollen. Dieses Motiv lag ja auch der Stellung der Zisterzienser zu den Erbbegräbnissen [142] und wohl auch dem Verbot des Generalkapitels zur Abhaltung von Jahrgedächtnissen zugrunde [143]. Die Vorstufe zum endgültigen Erwerb einer Kirche bildete die Verleihung des aus dem Eigenkirchenrecht heraus entwickelten Patronatsrechtes. Das Patronatsrecht [144] bestand darin, daß der Patronatsherr der Kirche den Pfarrer präsentieren durfte und einen Teil des Einkommens erhielt, das meist in Zehnt bestand [145]. Bei der völligen Besitznahme der Pfarrei durch das Kloster, die sog. Inkorporation, fiel demselben das ganze Einkommen der Pfarrei zu, es mußte aber davon für den Unterhalt

[135] Lamprecht III 30, S. 43 f. = MRR. III 2054, S. 461.

[136] Lamprecht III 42, S. 57 = MRR. III 2331, S. 528.

[137] Lamprecht III 21, S. 37 = MRR. III 1956, S. 440 und MRUB. III 1153, S. 859 (hier lautet der technische Ausdruck: „missio in possessionem bonorum"), sowie MRR. III 1032, S. 241.

[138] Lamprecht III 21, S. 37 = MRR. III 1956—57, S. 440 f.

[139] Vgl. III § 3. [140] Ebda., sowie oben S. 98 ff.

[141] Inst. cap. gen., Nr. 29 (Guignard, S. 258) und besonders Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 703.

[142] Vgl. Schreiber II 121; vgl. auch oben S. 102.

[143] Vgl. den oben S. 120, Anm. 17 mitgeteilten Generalkapitelsbeschluß.

[144] Vgl. z. B. Hauck IV 3.4 34 ff.

[145] Vgl. auch oben S. 90 f.; vielleicht hatte der Patronatsherr ein Drittel des Zehnten inne; vgl. Remling I 127 S. 143.

Digitized by Google

der Kirche und des an ihr tätigen Geistlichen Sorge tragen [146]. Schon 1184 [147] besitzt Himmerode eine Nikolauskapelle in Landscheid, ein Geschenk des Erzbischofs Arnold [148], mit der 1190 [149] das Patronatsrecht in Gransdorf verbunden erscheint, welches aber bereits 1212 [150] aufgegeben wird. 1209 hatte Bischof Konrad von Speier der Abtei ein Drittel des Zehnten [151] der Pfarrei Mettenheim verliehen [152]; schon 1211 ist Himmerode im Besitz des Patronats und Zehntrechts daselbst, nachdem Abt Eustachius II. den bisherigen Inhaber gegen Zahlung von 110 Mark Silber zum Verzicht bewogen hatte [153]. Daraus mag man ersehen, wie sehr sich die Abtei den Erwerb des Patronats angelegen sein ließ [154] und wie sehr sie die finanziellen Vorteile solchen Besitzes schätzte [155]; von allen möglichen Instanzen läßt sie sich ferner ihre Rechte auf die Pfarrei Mettenheim bestätigen [156]. In der Folge des 13. Jahrh. erlangt Himmerode weiterhin Patronatsrechte in Altrip [157], in Dahlem [157] und Trimport [157], Briedel [157] und Pommern [157], endlich in Rheingönheim [157]. Eine direkte, ausdrücklich als solche bezeichnete Kircheninkorporation ist uns nur für Briedel und Pommern bezeugt [158], die 1316 unter Verpflichtung einer Anniversarfeier für Kaiser Heinrich VII. durch Erzbischof Balduin, dessen Bruder, erfolgte.

Durch den Besitz einer Pfarrkirche war die Abtei also gezwungen, einen Weltgeistlichen [159] oder Vikar mit der Ausübung der Seelsorge zu betrauen und diesem einen auskömmlichen Unterhalt zu gewähren; einen solchen verlangen von Himmerode z. B.

---

[146] Vgl. Hauck IV 3. 4 55 f.; Schreiber II 14.

[147] MRUB. II 67, S. 107. [148] Vom Jahre 1181 (MRUB. II 47, S. 86).

[149] Vgl. MRUB. II 105, S. 144: „predium in L. cum iure patronatus in Grandestorp". [150] MRR. II 1164, S. 320. Gründe unbekannt.

[151] „Cum dote et appenditiis, quae pastorem pastorali iure contingebant".

[152] Remling I 127, S. 143 = MRR. II 1081, S. 297.

[153] Remling I 152, S. 167 = MRR. II 1148, S. 316.

[154] Dieses Verhalten zeigt der ganze Zisterzienserorden (vgl. Schreiber II 14).

[155] Dementsprechend sind die Schenkungen von Kirchen an Himmerode auch motiviert; sie erfolgen „ob sublevandam inopiam" des Klosters (z. B. Remling I 160, S. 174; I 182, S. 189) oder „ad utilitatem et profectum" (z. B. Remling I 292, S. 267).

[156] So vom Bischof von Speier 1215 (Remling I 153, S. 168), 1231 (Remling I 183, S. 189) und 1238 (Remling I 218, S. 216); vom Speirer Domkapitel (Remling I 179, S. 187 = MRR. II 1949, S. 518); vom Erzbischofe von Mainz 1224 (Remling I 160, S. 174); von der römischen Kurie 1220 (Remling I 157, S. 172 = MRUB. III 105, S. 103).

[157] S. Anhang I unter diesem Worte. [158] Günther II 72, S. 169.

[159] MRR. IV 2338, S. 522 zeigt uns einen Himmeroder Priester als Seelsorger auf Burg Starkenberg, wofür er die Einkünfte der Kapelle Walenhave(?)-Enkirch bezieht.

Digitized by Google

der Bischof und das Speirer Domkapitel[160] sowie dessen Propst[161] für den derzeitigen Inhaber der Pfarrstelle. Zum Einkommen der Vikare von Altrip und Rheingönheim gehören außer einem Fixum von 40 Malter Korn und 20 solidi die „decima minuta" und die „oblationes"[162]; dies wird in einem Vertrage zwischen Himmerode und einem Speirer Stiftsherrn im Jahre 1258 festgestellt[163]. Das gesamte sonstige Einkommen fiel dem Kloster zu und wurde durch den Hofmeister eines benachbarten Wirtschaftshofes, der überhaupt in den kirchlichen Angelegenheiten ein Wort mitzureden hatte[164], verwaltet[165]. Wahrscheinlich um der Leistungen an den Vikar von Mettenheim ledig zu werden, hat sich Himmerode wohl vom Bischof Konrad von Speier die Erlaubnis erwirkt, die Kirche daselbst niederzureißen[166]. Dies führt zu ernstem Zwist mit dem Pfarrer Heinrich Ciminus, der sich der Kirche beraubt erklärt und sogar die römische Kurie um Beistand anruft[167], bald aber auf seine Ansprüche verzichtet[168]. Erst 1318 ist die Kirche wieder aufgebaut[169]. Mehrfach präsentierte Himmerode Kandidaten für seine Kirchen[170], während der Archidiakon nur eine Art Aufsichtsrecht darüber ausübte. Vor ihm überträgt der Abt von St. Trond das Patronatsrecht über Briedel und Pommern an Himmerode[171], und der Abt von Himmerode erklärt sich nachträglich mit der Besetzung der Pfarrstelle in Dahlem und Trimport durch den Archidiakon einverstanden, mit dem Bemerken, daß derselbe daraus keinen Präzedenzfall für die Zukunft herleiten dürfe[172]. Außer zum Unterhalt des Vikars ist die Abtei als Patronatsherrin auch zur Leistung der herkömmlichen Archidiakonatsabgaben und solcher an den bischöflichen Stuhl verpflichtet[173]; sie weiß sich aber auch davon zu befreien[174]. In Rechtsstreitigkeiten, die widerrechtliche Besetzung einer Pfarrstelle betreffend, weiß Himmerode, sei es beim Diözesanbischof[175],

---

[160] Remling I 298 S. 271. [161] Remling I 297, S. 271.

[162] Es handelt sich um die Opfergaben bei der Messe, die sonst auch zu Streitigkeiten zwischen Abtei und Pfarrer führten (Remling I 351, S. 316; I 389, S. 354: „oblationes missarum").

[163] Remling I 306, S. 278. [164] Vgl. oben S. 63.

[165] So gehören Altrip (Remling I 327, S. 294) und Mettenheim zu Neuhofen (Remling I 237, S. 228: „quae [capella] ad Novam Curiam spectare dinoscitur"). [166] MRUB. III 122, S. 115. [167] Remling I 212, S. 211.

[168] Remling I 213, S. 212. [169] Remling I 519, S. 488.

[170] Z. B. für Altrip 1272 (Remling I 361, S. 329), Rheingönheim 1272 (Remling I 361, S. 329) und 1291 (Remling I 430, S. 396).

[171] 1263: MRR. III 1919, S. 429. [172] 1265: MRR. III 2124, S. 478.

[173] Der Bischof von Speier behält sich bezüglich Altrip das „ius diocesani et archidiaconi" sowie der „apostolicae sedis legatorum" vor (Remling I 292, S. 267).

[174] Vgl. für Mettenheim: Remling I 237, S. 228 und I 238, S. 228.

[175] Vgl. Remling I 182, S. 189 = MRR. II 1966, S. 522.

Digitized by Google

sei es beim Kaiser[176], die getroffenen Maßnahmen rückgängig zu machen.

Es liegt auf der Hand, daß der so große und regional so weit zerstreute Besitz der Abtei Himmerode nicht frei von Anfeindungen bleiben konnte. Oft werden Schenkungen an das Kloster nachträglich angefochten seitens der Erben des Schenkgebers[177], selten ist bei ihnen das ausdrückliche Einverständnis der Erben mitbekundet[178]; auch abgeschlossene Käufe sind vor Anfechtungen nicht sicher[179]. Anlaß zu Streitigkeiten geben neben der Zehnt-[180] und Vogteifrage[181] die schnelle Ausdehnung des Klosterbesitzes in den umliegenden Orten[182], gemeinsamer Besitz[183] und Nutzungsrechte[184]. Über die Instanzen bei den Prozessen ist bereits an anderer Stelle gehandelt worden: Alle Streitsachen spielen sich vor geistlichen Gerichten ab, sei es vor dem Vertreter des Papstes[185], sei es vor dem Forum des Diözesanbischofs[186]; sehr selten wird der Entscheid des Kaisers angerufen[187]. Mancher Streitpunkt wird auch durch einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien beigelegt worden sein, wie z. B. Gerhard von Kail auf seine Rechtsansprüche auf das Zeugnis der Mönche hin, an deren „Gewissen" er appelliert, verzichtet[188]. Über den Gang des Verfahrens läßt sich etwa folgendes sagen: Streitigkeiten, die sich um Grenzfragen drehen, haben zur Klärung der Lage eine Ortsbesichtigung[189] zur Folge, zu der seitens Himmerodes einmal vier Konversen und zwei Mönche bestimmt werden[190]. An Ort und Stelle findet eine Vernehmung von Zeugen statt: „nobiles, ministeriales" und „de consilio prudentum virorum" hinzugezogene Bauern umliegender Orte geben ihre Ansicht; darnach fällt der Erzbischof den Spruch[191]. Häufig findet sich in den betreffenden Urkunden die Formel, daß eine Partei sich durch die Vermittlung ehrenwerter Männer[192] zur Nachgiebigkeit bereit erklärt; in einem

---

[176] Vgl. oben S. 99.

[177] Z. B. 1202 (MRUB. II 204, S. 241), 1259 (MRUB. III 1481, S. 1070), 1270 (MRR. III 2564, S. 579). [178] Z. B. MRUB. II 190, S. 229.

[179] Z. B. 1227 (MRUB. III 330, S. 266); vgl. auch oben S. 130 f.

[180] Vgl. oben S. 90 f. und S. 125 f. [181] Desgl. S. 95 f.

[182] Vgl. z. B. MRUB. II 138, S. 180; II 213, S. 251; III 187, S. 160; III 601, S. 460.

[183] Z. B. MRUB. III 88, S. 87; III 601, S. 460; III 704, S. 533; MRR. III 1702—1704, 1707—1708, S. 379 ff. [184] MRUB. III 669, S. 507.

[185] Vgl. oben S. 82 ff. [186] Desgl. S. 90 f. [187] Desgl. S. 99.

[188] MRUB. II 205, S. 241.

[189] Vgl. MRUB. II 213, S. 251; MRR. III 1702, 4, 7, 8, S. 379 ff.; MRUB. III 704, S. 533 („cum bonis et honestis viris").

[190] MRR. III 1704, S. 380. [191] MRUB. III 213, S. 251.

[192] „Bonorum virorum ammonitione inducti", vgl. z. B. 1243 (MRUB. III 780, S. 587); 1244 (MRUB. III 781, S. 588).

Digitized by Google

Streite Himmerodes mit den Herren von Malberg wegen Nutzungen in den Wäldern Birken- und Hochscheid übernimmt der trierische Erzbischof selbst die Vermittlerrolle[193]. In einem Prozesse mit einem Ritter Struphaver stellt der beauftragte Stiftsherr von Karden ein Zeugenverhör an und sendet das schriftliche Ergebnis desselben dem trierischen Offizial[194], der seinerseits über den Ritter den Bann ausspricht[195], worauf sich der Angeklagte zum Verzicht auf seine Ansprüche bereit erklärt[196]. Der Offizial nimmt die Erklärung an und teilt sie der Abtei mit[197]. In Gerichtsangelegenheiten ist es dem Zisterzienserkloster durch die „exemtio totalis" gestattet, die Mitglieder des Konvents zur Zeugnisleistung heranzuziehen[198]; Himmerode macht von diesem Rechte auch des öfteren Gebrauch[199]. Gegen Ende des 13. Jahrh. erscheint in Himmerode mehrfach ein besonderer Prokurator mit der Erledigung von Prozeßangelegenheiten betraut[200]. Gleichfalls in solchen sind uns die Ämter eines Klägers (placitator)[201] und eines Notars (notarius)[202] bezeugt. Eidesleistung lehnten die Zisterzienser ab[203]; dies besorgte für sie ein Weltgeistlicher[204], welches Recht unserer Abtei im Jahre 1265 von Papst Clemens IV. noch ausdrücklich bestätigt wurde[205]. Als Eidesleister[206] Himmerodes erscheint zweimal der Stiftsherr Jakob[207] von St. Paulin in Trier.

---

[193] „Ad ammonitionem . . . praesertim Th. Trev. aepi.": 1239 (MRUB. III 669, S. 507).

[194] 1247: MRUB. III 919, S. 689. Hier I—IV die Zeugenaussagen.

[195] MRUB. III 920, S. 691.

[196] MRUB. III 936, S. 702. [197] MRR. III 603, S. 136.

[198] MRUB. II 105, S. 143. Durch eine Bulle Clemens' IV. (1265: MRR. III 2073, S. 467) wird dieses Recht erneuert.

[199] Vgl. 1202 (MRUB. II 205, S. 241); 1261 (MRR. III 1733, S. 387); 1264 (MRR. III 1991, S. 449).

[200] Vgl. 1283 (MRR. IV 1080, S. 244) und 1292 (MRR. IV 1995, S. 446); vgl. auch oben S. 62, Anm. 97.

[201] Fr. Wirich, placitator: 1292 (MRR. IV 1989, S. 445 = St. A. Ko. Abt. 96, Nr. 657), wohl identisch mit dem 1295 (MRR. IV 2370, S. 529) in einer Prozeßsache bezeugten Mönch und Priester „Wirich plantator" (!). Statt dessen ist wohl placitator zu lesen.

[202] Fr. Philipp 1295: MRR. IV 1989, S. 445.

[203] Schreiber I 212. [204] „oeconomus" (Schreiber, ebda.).

[205] Die Urkunde erlaubt Eidesleistung durch Prokuratoren oder geeignete Syndici.

[206] Als „Kleriker" des Himmeroder Konvents bezeichnet. Als „advocatus de Hemminrothe" wird schon ca. 1170—90 gelegentlich eines Hausverkaufes in Köln ein Rikolf genannt (vgl. R. Höniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh., Publik. der Ges. f. rhein. Geschichtskunde, Bd. I, Bonn 1884—88, S. 352, bzw. 131 und 171; vgl. auch Bd. II, Bonn 1894, 2. Hälfte S. 279). Prokurator, Advokat und Kleriker dürften in den verschiedenen Bezirken dieselben Obliegenheiten gehabt haben.

[207] 1261 und 1266 (MRR. III 1733, S. 387 und III 2134, S. 481).

Digitized by Google

Der Ausgang der Prozesse ist insofern bemerkenswert, als sich Himmerode sehr geneigt zu Vergleichen zeigt; kaum wird ausgesprochen, daß die Abtei sich im Unrecht befindet oder verurteilt wird. Der Verurteilung geht sie vielmehr durch friedliche Lösung des Streitfalles aus dem Wege, indem sie eine Geldentschädigung leistet unter Formeln wie „pro bono pacis“ [208], „de sua liberalitate“ [209] und anderen [210], oder auch sich zu besonderen Leistungen an die andere Partei bereit erklärt. So errichten Himmeroder Mönche — „ne apparerent ingrati“ — den Bauern von Noviand und Maring eine Brücke an ihrem Orte [211]; dasselbe ist uns für Mutterstatt bezeugt [212]. Den Bauern von Altrich verspricht die Abtei den Bau eines Beinhauses und priesterliches Gedenken im Gebete im Falle des Todes eines derselben [213]. Nur einmal hat Himmerode, soweit bekannt, auf Betreiben des Abts von Marienstatt als Schiedsrichter dem Ritter Giselbert von Miesenheim völlige Genugtuung leisten müssen; über die Art derselben erfahren wir leider nichts [214]. Streitigkeiten um liegende Güter führen zu gerichtlichen Teilungen; die Teilungsurkunde bestimmt die genaue Abgrenzung der beiderseitigen Anteile durch Fällen von Bäumen oder sonstige Kennzeichen (wie einzelstehende Bäume, Steine usw.) oder Setzen besonderer Grenzsteine („metae“), enthält obendrein auch noch bis ins einzelne gehende Flurnamenbezeichnungen [215]. Güterabtretungen als Folge eines Gerichtsentscheids sind selten [216]. Offiziell beendet werden die Streitigkeiten durch doppelte Urkundenausfertigung [217]; gesichert wird die Einhaltung der Bestimmungen durch Stellung von Bürgen („fideiussores“) [218]. Dennoch kam es vor, daß eine Streitsache, die vom Diözesanobern zugunsten Himmerodes entschieden war, von neuem ausbrach und ernste Weiterungen zur Folge hatte. Dafür ist ein Streit der Abtei mit den Bauern der Gemeinden Ließem, Gindorf und Oberdudeldorf bezeichnend, der besonders auch für das all-

---

[208] 1227 (MRUB. III 330, S. 266: 3 Mark).

[209] MRUB. II 214, S. 252 z. J. 1203: 3 Pfund.

[210] Vgl. MRUB. III 781, S. 588 (12 Mark); III 804, S. 601 („de bona voluntate“ 3 Mark); MRR IV 134, S. 29 (15 Pfd. Heller).

[211] 1194 (MRUB. II 138, S. 180).

[212] 1272 (Remling I 362, S. 329).

[213] MRUB. III 187, S. 160.

[214] 1266 (MRR. III 2213, S. 500).

[215] Die Belege s. oben S. 134, Anm. 183; vgl. noch MRUB. III 964, S. 722.

[216] 1236 (MRUB. III 556, S. 429) und 1283 (MRR. IV 1103, S. 249). Himmerode erhält jedoch in beiden Fällen eine Entschädigung.

[217] Vgl. MRUB. III 439, S. 345 und MRUB. III 623, S. 476.

[218] 1227 (MRUB. III 330, S. 266).

Digitized by Google

gemeine Verhältnis zwischen Kloster und Bauern von Interesse ist. Zwar beteiligten sich die Bauern an Schenkungen an die Abtei[219]; sie sind es aber auch, auf deren Betreiben die Herren das Kloster vor Gericht ziehen[220]. Die Gründe hierfür liegen in der immer mehr um sich greifenden Besitzausdehnung unserer Abtei, die der Bevölkerung nicht geringe Sorge bereitete[221]. Mit Gewalt nehmen die Bauern von Bettenfeld dem Kloster die Frucht weg, sodaß mit der Drohung der Exkommunikation gegen sie eingeschritten werden muß[222]. Noch ernsterer Art war der Kampf mit den Bauern der obengenannten Orte bezüglich des Holzrechtes in den Himmerode und dem Stifte St. Simeon zu Trier gemeinsamen Waldungen, wegen dessen von den Besitzern schon oft „in annali placito" Klage erhoben und bezüglich dessen Erzbischof Theoderich zugunsten der Abtei entschieden hatte[223]. Dem Pfarrer von Dudeldorf wird für den Fall der Wiederholung des Forstfrevels und der Weigerung des Schadenersatzes die Verhängung des Bannes übertragen[224]. Nichtsdestoweniger ließen die Bauern nicht locker; gewalttätig gingen sie sogar gegen die Forstbeamten der Besitzberechtigten vor, Taten, die das trierische Domkapitel zu einem Schutzgesuch an den Erzbischof veranlaßten[225], worauf denn eine Revision der Frage vorgenommen wurde und Himmerode und St. Simeon unter bestimmten Bedingungen den Gemeinden das Holzrecht überlassen. Ausdrücklich betont die Abtei aber, daß sie sich nicht „de iure, sed de gratia" zu Zugeständnissen bereit erklärt habe[226].

Die Wahrung des klösterlichen Besitzstandes, die Himmerode tatkräftig in seinen Prozessen betrieb, hörte auf oder wurde durchbrochen durch das Nützlichkeitsprinzip, das zu Verpachtungen, sogar zu dauernden Güterveräußerungen führte. Auch die Schuldenlast unserer Abtei nötigte dieselbe zu solchen, in größerem Maßstabe fanden Verkäufe allerdings erst im 14. Jahrh. statt[227]. Auf ganz anderem Gebiete lagen natürlich die Verluste, die Himmerode durch die Übergriffe des Erzbischofs Heinrich von Vinstin-

---

[219] Vgl. oben S. 122. Bezeichnend in dieser Hinsicht sind auch MRUB. I 655, S. 711 und MRUB. III 376, S. 301.

[220] Vgl. 1181 (MRUB. II 40, S. 82); 1237 (MRUB. III 601, S. 460); 1243 (MRUB. III 772, S. 581); 1275 (MRR. IV 187, S. 41) unter der Formel: „instinctu quorundam rusticorum".

[221] Vgl. auch die Abneigung der Bevölkerung gegen Heisterbach, die wohl wußte, „mit welcher Rapidität die Klöster dieses Ordens alles Land um sich verschlangen" (Schmitz, „Heisterbach", Düsseldorfer Jahrb. XIV, 1900, S. 108).

[222] 1269 (MRR. III 2422, S. 547). [223] 1226 (MRUB. III 278, S. 225).

[224] MRUB. III 278 a, S. 226. [225] 1226 (MRR. II 1743, S. 467).

[226] 1228 (MRUB. III 354, S. 285). [227] Vgl. oben S. 33 f.

Digitized by Google

gen erlitt; sie mögen aber nicht zuletzt die wirtschaftliche Schwäche der Abtei mit verursacht haben [228].

Der Gedanke der „utilitas" kann sowohl Tauschgeschäften, wie Verpachtungen und Güterabtretungen zugrunde liegen [229]. Erstere bezwecken die Arrondierung des Besitzes [230]; durch Verpachtungen werden unrentable Besitzungen abgestoßen, Verkäufe sind entweder demselben Zwecke dienstbar oder durch Schulden bedingt. Das Verpachten war im Zisterzienserorden ursprünglich verboten [231], doch schon 1208 wurde es erlaubt gegen die Hälfte des Ertrages [232]. Es handelt sich bei den Verpachtungen der Abtei Himmerode zumeist [233] um kleineren Teilbesitz an Liegenschaften, oder aber in bedeutendem Umfange an Häusern in den Städten Trier und Koblenz. Verpachtet werden z. B. Klostergüter in Rodenerde [234], Remagen [235], Trier [236] und Leutesdorf [237], entweder gegen geldliche Leistungen oder auch einen Zins in Naturalien [238]. Gewisse Rechte behält sich die Abtei vor [239]; zur Sicherung läßt sie sich auch wohl Pfandobjekte stellen [240], weist auch darauf hin, daß Nichteinhaltung des Zahlungstermines zum Schaden des Pächters geschieht [241]. Zu liefern ist der Zins in benachbarte Klosterhöfe [242]. Hausverpachtungen sind, wie gesagt, für Trier [243] und Koblenz [244] vielfach bezeugt, nicht selten unter schweren Bedingungen. So muß z. B. der Pächter eines Hauses in Trier außer der Leistung eines Zinses von 20 solidi sich verpflichten, binnen Jahresfrist zehn Trierer Pfund an dem Hause zu verbauen und obendrein noch einen Weinberg als Unterpfand stellen [245].

---

[228] Oben S. 32. [229] Vgl. Pauen, „Heisterbach", S. 41 f.

[230] Vgl. darüber III § 3.

[231] Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 703. [232] Ebda. S. 719.

[233] Ausnahmen sind die Verpachtung des Hofes Winterbach und des Hofes Wirft (vgl. den folgenden Paragraphen).

[234] 1231 (MRUB. III 442, S. 348).

[235] 1235 (MRUB. III 541, S. 417).

[236] 1248 (MRUB. III 963, S. 721).

[237] 1263 (MRR. III 1856, S. 416).

[238] Ein Ohm Weinzins (MRUB. III 963, S. 721).

[239] MRUB. III 442, S. 348.

[240] MRUB. III 1130, S. 837 und MRR. III 1856, S. 416.

[241] Vgl. MRUB. III 541, S. 417 („et si hoc non fecerint illa die [dem Zahltage], sequenti die et in reliquum reddent eos [4 solidos] cum dampno suo [Zinsen?]").

[242] So von Remagen nach Rheinbachweiler (MRUB. III 541, S. 417).

[243] Z. B. MRUB. III 956, S. 716; 977, S. 731; MRR. III 2110, S. 475. Vgl. auch Lager, a. a. O.

[244] Z. B. MRUB. III 1130, S. 837; 1273, S. 927. Vgl. auch Anhang I unter Koblenz.

[245] MRR. III 2110, S. 475.

Digitized by Google

Bis gegen Ende des 13. Jahrh. hat man in unserer Abtei an direkte Veräußerungen von Liegenschaften nicht gedacht. Wenn Himmerode schon im Jahre 1236 Ländereien in Gransdorf dem Stift St. Simeon überläßt, so tut es dies nur, um Zollfreiheit in Koblenz dafür einzutauschen[246]. In den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrh. aber setzen die Verkäufe von Klostergut ein, für die wir keine andere Erklärung als die Verschuldung der Abtei haben[247]. Urkundliche unmittelbare Belege für dieselben fehlen für unseren Zeitraum; aber die häufigen Weisungen der römischen Kurie an Dom- bzw. Stiftsherren, die Güterveräußerungen der Abtei zu unterbinden und für die Rückführung „entfremdeter" Güter Sorge zu tragen[248], beweisen, daß dieselben in größerem Umfange erfolgten. Aus den ersten 20 Jahren des 14. Jahrh. erlangen wir sichere Beweise dafür. Die beiden Himmeroder Höfe im speirischen Besitzzentrum, Neuhofen und Affolterloch, nebst 100 Morgen Land in Schifferstadt werden um 4300 Pfund Heller für ersteren Besitz allein verkauft bei einer Anzahlung von 2005 Pfund[249]; für Affolterloch kennen wir den Verkaufspreis nicht[250]. Daß es unserer Abtei dabei in erster Linie auf die Gewinnung baren Geldes ankam, dürfte der Umstand belegen, daß sie die Hauptertragsquellen des Bezehntungsrechtes[251] und Patronats[252] daselbst für sich behielt. Um 135 Mark verkauft Himmerode im Jahre 1319 seinen Hof in Kruft an Maria-Laach[253], in demselben Jahre weiterhin Besitzungen im Peterswald, Briedern, Poltersdorf, Tellich und Mastershausen an Johann von Braunshorn um 660 Pfund Heller[254]. Diese wenigen Belege dürften genügen, um die schnelle Abnahme der wirtschaftlichen Spannkraft Himmerodes zu beweisen, die es zu so großer Höhe gebracht hatte. Es wäre jedoch verfehlt, diese Entwickelung nur den Insassen unserer Abtei zuzuschreiben; die äußeren Einflüsse der mittelalterlichen Wirtschaftsentwickelung haben sie vielmehr entscheidend herbeigeführt[255].

---

[246] Vgl. MRUB. III 569, S. 438.

[247] Vgl. oben S. 33, besonders Anm. 64.

[248] 1280 (MRR. IV 708, S. 160), 1290 (MRR. IV 1772, S. 398) und 1299 (MRR. IV 2885, S. 643).

[249] Remling I 521, S. 490 ff.; vgl. auch oben S. 33 f.

[250] Remling I 521, S. 493 f.

[251] Himmerode behält die „decima bladi, vini, foeni, raparum, fructuum, olerum" etc. mit der Zehntscheuer (Remling I 521, S. 493 f.).

[252] Vgl. ebenda.

[253] Vgl. Alef, „Wirtschaftsgesehichte von Maria-Laach", S. 21; J. Wegeler, Das Kloster Laach, Bonn 1854, S. 32; daselbst, Codex Lacensis, Nr. 134, S. 79 f., und unten Anhang I unter Kruft.

[254] Vgl. Günther III, S. 190, Note.

[255] Vgl. Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 725 ff.

Digitized by Google

§ 2. DIE GRANGIEN HIMMERODES.

Eine vollständige Beschreibung des gesamten Himmeroder Klosterbesitzes würde, so viel Interessantes sie auch für die einzelnen Orte böte, den Rahmen vorliegender Arbeit überschreiten und auch wohl nur lokalhistorisches Interesse beanspruchen können. Dagegen ist eine kurze Zusammenstellung der wichtigsten Nachrichten über das Werden und Wachsen einiger Klosterwirtschaftshöfe, die vorwiegend durch eigene Arbeit Himmeroder Konventsmitglieder zu solchen sich entwickelt haben[1], nötig zum Verständnis des Wirtschaftsbetriebes der Abtei und zur Würdigung zisterziensischen Fleißes und zisterziensischer Erwerbspolitik.

In dem urkundlichen Material zur Geschichte Himmerodes finden sich für die Wirtschaftshöfe die Bezeichnungen „grangia", „curtis" und „curia". Ob jede dieser Benennungen einen besonderen Begriff darstellt, einen Schluß auf die auf dem Hofe betriebene Wirtschaftsform zuläßt[2], erscheint mehr als fraglich[3]. Die Bezeichnung grangia, die man heute mit Recht gleichsam als „Eigennamen der Zisterzienserackerhöfe" ansieht[4], ist im Orden nicht durchgehend gewesen; in den ältesten Satzungen der Zisterzienser[5] findet sich, ebenso wie auch bei Caesarius[6], daneben die Bezeichnung curtis; in den Himmeroder Urkunden begegnet daneben nicht selten der Begriff curia[7]. Überwiegend sind die Wirtschaftshöfe Grangien benannt[8]; doch dürfte Pauen wohl zu weit gehen, wenn er das Schwinden dieser Bezeichnung mit dem Aufhören des Eigenbetriebes gleichsetzt[9]. Der Bruch des Ordens mit dem „ausschließlichen Eigenbetrieb" und seine Anpassung an die außerhalb des Ordens gebräuchliche Wirtschaftsform vollzog sich in den Jahren von 1208—1278[10]. Gegen die Pauensche Ansicht spricht aber schon der Wechsel in den Benennungen Himmeroder Höfe innerhalb dieses Zeitraumes. Ist nämlich der Himmeroder Hof Rodenbusch 1158[11] als „grangia" bezeichnet, so erscheint der-

---

[1] Bezüglich der anderen Höfe wird auf Anhang I verwiesen.

[2] Pauen, „Heisterbach", S. 117 ff.

[3] Vgl. auch die Untersuchungen von E. Hoffmann, „Konverseninstitut", S. 83 ff.

[4] Hoffmann, a. a. O., S. 84.

[5] Exordium parvum (bei Guignard, S. 72 und 74): curtes; Consuetudines (a. a. O., S. 195): grangiae vel cellaria; Inst. cap. gen. (a. a. O., S. 251): Frauen ist das Betreten der curtes grangiarum verboten.

[6] Z. B. Dial. IV 62.

[7] Für Himmerode erstmalig außer in MG. SS. XXV, S. 221 urkundlich im Jahre 1201 bezeugt: curia apud Mettenheim (Remling I 121, S. 138).

[8] Durchweg in den Papsturkunden. [9] Pauen, a. a. O., S. 117.

[10] Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 699 und 719.

[11] MRUB. I 612, S. 674.

Digitized by Google

selbe 1232[12] als „curtis", 1252[13] wieder als „grangia"; die „curticula" Rohr des Jahres 1248[14] kommt 1257(58) als „grangia" und 1259[15] als „curtis" vor; Mühlbach ist endlich 1184[17] „grangia", 1231[18] „curtis" benannt. Auch die Bezeichnungen für zwei neu angelegte Klosterhöfe können uns in dieser Hinsicht beweiskräftig sein. Während der 1231[19] urkundlich bezeugte Neuhof bei Himmerode[20] „nova grangia" heißt, begegnet uns für den Neuhof bei Speier fast ausschließlich die Bezeichnung „nova curia"[21]; nur einmal bezeichnet sich von den dortigen Hofmeistern einer als „magister novae grangiae"[22], während alle andern als „magistri novae curiae" erscheinen[23]. Derselbe Hof hat auch in dem Besitzverzeichnis der Urkunde Honorius' III. vom Jahre 1219[24] die Benennung „grangia nova". Aus dem Gesagten folgt, daß die Bezeichnung des Ackerhofes nicht von der Art des Betriebes auf demselben abhängig gemacht werden kann, diese vielmehr nach Gegenden verschieden ist. Dies kommt noch besonders deutlich zum Ausdruck in der Verkaufsurkunde von Neuhofen aus dem Jahre 1318[25], in welcher Abt Heinrich das Verkaufsobjekt als „grangia[26] nostra, quae dicitur ‚nova curia' prope Spiram" bezeichnet. Überdies erscheint auch für die Klosterhöfe in der Speierer Diözese neben der Bezeichnung „curiae"[27] die Benennung „curtes"[28]. In der Trier Diözese scheint „curia" die Benennung für Niederlassungen in Städten gewesen zu sein, wie uns für Koblenz bezeugt ist[29].

Die Grangien waren zur Zeit des strengsten Eigenbetriebes die Zentren der zisterziensischen Ackerkultur[30], ihre Entstehungsfolge gibt uns einen allgemeinen Maßstab für die gesamte klösterliche

---

[12] MRUB. III 465, S .365. [13] MRUB. III 1228, S. 903.
[14] MRUB. III 970, 974 und 976, S. 727 ff.
[15] MRUB. III 1390, S. 1050. [16] Günther II 177, S. 284.
[17] MRUB. II 67, S. 104. [18] MRUB. III 439, S. 345.
[19] MRUB. III 439, S. 345.
[20] Nicht zu verwechseln mit Neuhofen bei Speier.
[21] Z. B. Remling I 128, S. 144 (1209); I 143, S. 161 (1220); I 204, S. 206 (1235); I 291, S. 266 (1256) u. a. [22] 1217 (Remling I 154, S. 168).
[23] Vgl. weiter unten unter Neuhofen.
[24] MRUB. III 104, S. 100; Potthast I S. 535, Nr. 6112.
[25] Remling I 521, S. 490 ff.
[26] Also im Jahre 1318 noch das Wort grangia, zu einer Zeit, wo man von Eigenbetrieb kaum noch reden kann.
[27] Auch die grangia Affolterloch (s. Anhang I) erscheint als curia (z. B. Remling I 176, S. 185; II 18, S. 51), einmal als „curtis" (in derselben Urkunde: II 18, S. 51 ff.).
[28] Vgl. Remling I 176, S. 185; II 18, S. 55.
[29] Vgl. Anhang I. Doch kommt auch für Koblenz die Bezeichnung curtis vor. [30] Janauschek, S. VII.

Digitized by Google

Entwickelung. Sie bildeten, mitten in der Feldmark gelegen[31], etwa 450 bis 600 Morgen groß[32], ein abgeschlossenes Ganze und innerhalb der urkundlich auch für Himmeroder Ackerhöfe mehrfach bezeugten Umhegung[33] hatte sonst niemand Besitz oder Recht. Wirtschaftshöfe unserer Abtei leben heute noch fort in blühenden Hofgütern[34] oder bestehende Dörfer sind durch sie bedeutend gefördert worden[35]. Die Grangien sind wichtige Glieder der allgemeinen Besitzverwaltung. Von ihnen aus wird der Betrieb der kleineren Besitzungen geleitet[36], soweit nicht, wie für das Himmeroder Haus in Zell bezeugt ist[37], besondere Klosterbeamte (Prokuratoren) dazu berechtigt sind. Der Hof Rheinbachweiler ist als Zinsablieferungsstelle für die verpachteten Güter in Remagen beurkundet[38]. Unermüdlich war eine treue Arbeiterschar auf die Erweiterung des Hofbesitzes bedacht; an dem Wachsen der Zinssumme, die an den Pfarrklerus als Ablösung der Zehntleistung entrichtet wird[39], ist die allmähliche Ausdehnung der Hofgerechtigkeit zu erkennen[40]. Von der allgemeinen Einrichtung der Klosterhöfe geben die Arbeiten von Dolberg, Hoffmann und de Moreau ein genaues Bild; wir haben uns unter ihnen Klöster in kleinerem Maßstabe zu denken. Die Betriebsleitung auf denselben lag in der Hand des Hofmeisters, der mit der Abtei in dauernder Verbindung stand[41]; nach seinen Anweisungen arbeiteten Konversen und Mercennaren[42], während den Mönchen dauernder Aufenthalt daselbst verboten war[43]. Für die religiösen Bedürfnisse der Hofinsassen waren sog. Oratorien[44] errichtet, wiewohl solche ursprünglich vom Orden verboten waren[45]. Doch schon Caesarius bezeugt uns ein „oratorium" auf der Grangia Haardt[46]; im Laufe des 13. Jahrh. wurde dies Norm. 1250 erlaubte Erzbischof Arnold

---

[31] Über die Anlage der Grangien vgl. besonders Hoffmann, „Konverseninstitut", S. 83 ff. und de Moreau, „Villers", S. 170 ff.

[32] Hoffmann, a. a. O., S. 87.

[33] „Clausura grangiae" von Siebenborn (MRUB. II 138, S. 181); „septa curiae" in Mettenheim (Remling I 121, S. 138); „lapides et fossata" grenzen Neuhofen von Mutterstadt ab (Remling I 204, S. 206). Vgl. auch Dolberg, „Studien" XIII S. 367 und die (oben S. 140, Anm. 5 angeführte) Bezeichnung „curtes (!) grangiarum".

[34] Z. B. Hof Vails, die Rohrerhöfe und Haardt.

[35] Z. B. Miesenheim. [36] Vgl. oben S. 133, Anm. 165.

[37] MRUB. III 771, S. 581 z. J. 1243.

[38] Vgl. S. 138, Anm. 242. [39] Vgl. oben S. 91.

[40] Vgl. z. B. unter Vails und Rodenbusch.

[41] Vgl. oben S. 62 f. [42] Desgl. S. 50 ff.

[43] Vgl. Dolberg, Studien XIII 224 und Herzog-Hauck, „Realencyklopädie" III 119.

[44] Über den Begriff vgl. Schreiber II 19.

[45] Vgl. Hoffmann, „Konverseninstitut", S. 64 f.

[46] Dial. VII 15, Bd. II S. 17.

Digitized by Google

unserer Abtei „missas celebrare in grangiis vestris, in oratoriis fratrum", sofern nur eine „tabula consecrata" und die „ornamenta necessaria" vorhanden seien[47], und 1266 wird der Abtei speziell für Echternach[48] das Recht zuerkannt, Oratorien ohne steinernen Altar[49] in ihren Häusern und Hofstätten zu errichten[50].

Welchen Wert der Zisterzienserorden selbst auf die Erhaltung von Hofbesitz legte, beweist ein Generalkapitelsbeschluß, der die Veräußerung eines solchen von seiner ausdrücklichen Genehmigung abhängig machte[51]; nicht erforderlich war dieselbe bei Verpachtungen, doch wurde in den diesbezüglichen Urkunden das Herbergsrecht der Zisterzienser festgelegt[52]. Verpachtet werden von Himmeroder Höfen Winterbach[53], Kruft[54], Rachtig[55] und Wirft[56] in unserem Zeitraume; veräußert außer den in der Diözese Speier gelegenen nur der Hof in Kruft[57] im 14. Jahrh.

Hof Winterbach.

Winterbach, im Killtale unweit Cordel gelegen[58], war der Ort der ersten Niederlassung der Himmeroder Mönche und findet sich noch heute wieder in den Ruinen des Winterbacher Hofes[59], der seit Ende des 19. Jahrh. aufgegeben ist[60]. Als aus den oben[61] angeführten Gründen eine Verlegung des Konvents erfolgte, blieb Winterbach, wo der erste Prior unserer Abtei begraben wurde[62], im Besitze des Klosters und erscheint 1152[63] als „grangia". Statt des Zehnten bezog der Pfarrer von Cordel aus diesem Hofe einen Zins von 6 Denaren, der weltliche Herr einen solchen von 6 Malter Korn[64]. Zu dem Hofe gehörte Fischereigerechtigkeit in der Kill

---

[47] MRUB. III 1064, S. 792.

[48] Auch für Zell ist ein „oratorium" im Himmeroder Hause belegt für 1271 (MRR. III 2637, S. 600 = St. A. Ko. Abt. 96, Nr. 558).

[49] Soll dies mit dem Verbot des Ordens bezüglich der Ausübung der Seelsorge zusammenhängen? (vgl. oben S. 131). [50] MRR. III 2134, S. 480.

[51] Dolberg, a. a. O., S. 224. Bei dem Verkaufe von Neuhofen (Remling I 521, S. 490 f.) gibt der als „superior et visitator noster" bezeichnete Abt von Clairvaux seine Zustimmung, wahrscheinlich wie Himmerode bei Heisterbach (vgl. S. 70) im Auftrage des Generalkapitels.

[52] Vgl. Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 725. Dementsprechend handelt Himmerode bei der Verpachtung von Wirft (MRR. IV 2166, S. 484).

[53] S. unten S. 144. [54] Vgl. Anhang I. [55] Desgl.

[56] Vgl. S. 33. [57] Vgl. Anhang I.

[58] Es handelt sich nicht um einen „Ort" bei Pfalzel, wie M. Gloning, „Verzeichnis der deutschen Cisterzienser-Abteien und Priorate" (Studien, XXXVI, 1915, S. 19) annimmt.

[59] Es sind nur noch Mauerreste, auch solche von einer Kapelle, erhalten.

[60] Vgl. über den Hof Heidinger, Bonner Jahrbücher, Bd. 64, 1878, S. 190. [61] Vgl. oben S. 19.

[62] Vita Davidis, cap. 2. [63] MRUB. I 563, S. 621. [64] Ebda.

Digitized by Google

bis zur Mosel[65]. Eine Mühle — wohl die heutige Deimlinger Mühle — wird erst 1237 urkundlich erwähnt[66]; Waldstreitigkeiten mit den Bauern von Ehrang haben 1202[67] eine genaue Abgrenzung der klösterlichen Rechte zur Folge. Die Ausdehnung des Besitzes im einzelnen ist nicht festzustellen; ein um 1188 getätigter Walderwerb zwischen Winterbach und dem Quintbache ist gelegentlich eines Streites im Jahre 1218[68] beurkundet. Am 29. Juli 1228[69] wird die Grangia aus unbekannten Gründen[70] an Erzbischof Theoderich II.[71] gegen jährliche Lieferung von 50 Malter Korn für dessen Lebenszeit verpachtet. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir einiges über das Inventar und die Besetzung des Hofes. Ausdrücklich betont die Verpachtungsurkunde, der Betrieb solle nach Zisterzienserart weitergeführt werden, und zwar von den dort zurückzulassenden 4 Konversen und 9 Knechten[72], einer im Verhältnis zu sonstigen Zisterziensergrangien geringen Zahl[73]. Auch der Viehbestand des Hofes ist ziemlich klein, 28 Stück Großvieh und 20 Ziegen werden von dem Pächter übernommen, eine Zahl, die nach Ablauf der Pachtzeit noch vorhanden sein muß. Die Versorgung der auf dem Hofe verbleibenden Ordensmitglieder mit Schuhen[74], der Konversen auch mit Kleidern übernimmt die Abtei, die dafür ein Anrecht auf die Häute der verendeten[75] wie geschlachteten Kühe erhält. Außerdem behält Himmerode Holzrecht in den zugehörigen Waldungen. Ob der Vertrag bis zum Tode Theoderichs (1242) in Kraft blieb, ist fraglich; denn 1237 ist es der Abt von Himmerode, der einen Winterbach betreffenden Rechtsstreit führt und zur Wiedergutmachung verurteilt wird[76]; doch ist es eine rein juristische Frage, ob der Pächter oder Verpächter nach damaligem Rechte den Besitz zu vertreten hatte. 1293[77] ist Winterbach jedenfalls wieder im Betriebe des Klosters; verkauft wird der Hof erst 1609 an den Freiherrn Carl von Kesselstatt[78].

---

[65] MRUB. I 603, S. 661. [66] MRUB. III 623, S. 476.

[67] MRUB. II 213, S. 251. [68] MRUB. III 97, S. 94.

[69] MRUB. III 347, S. 279.

[70] Man vermag nicht einzusehen, daß die Abtei unter einem „gewissen Zwang" gehandelt haben soll, wie Pauen, a. a. O., S. 75 annimmt.

[71] 1229 hält sich Theoderich in Winterbach auf (MRR. II 1914, S. 509).

[72] „Servi", wohl Mercennaren.

[73] Vgl. de Moreau, „Villers", S. 173.

[74] „Calciamenta". [75] „Per se morientium".

[76] MRUB. III 347, S. 279.

[77] MRR. IV 2114, S. 471 f.

[78] Genehmigungsurkunde des Abts Nikolaus von Cîteaux im Auftrage des Generalkapitels vom 18. Mai 1609 im Reichsgräflich-Kesselstattschen Archiv (im St.-A. Koblenz).

Digitized by Google

Der Altenhof (Kreis Wittlich).

Wie Winterbach ist auch der Ort der zweiten Niederlassung des Himmeroder Konvents schon 1152[79] zur Grangia ausgebaut, während er noch in der Stiftungsurkunde[80] als „Haymenrode cum omnibus suis usuariis, silvis, pratis et pascuis" bezeichnet ist. Der Besitz war ein Geschenk Fredelos von Bruch, dessen Neffen im Jahre 1171[81] wegen „infractio" des Besitzes gebannt wurden. An den Pastor von Littgen ist die Abtei zur Leistung eines jährlichen Zinses von 6 Denaren verpflichtet[82]. Der Altenhof, etwa 20 Minuten südlich der Abtei gelegen, besteht heute noch.

Hof Haardt (Kreis Wittlich).

Haardt, der heutige Haardthof bei Wittlich, nimmt schon unter dem ersten Abte Himmerodes seinen Ursprung. Er wird erstmalig 1152[83], und zwar als voll ausgebaute Grangia erwähnt. Der Hof ist durch Schenkungen der Erzbischöfe Albero und Hillin zusammengekommen[84]. Erweitert wurde er im Jahre 1169 durch die Erwerbung des Allods Stöppelberg[85], das Hillin um 30 Mark der Abtei verpfändete[86]. Damit war das Bezehntungsrecht und die Garbagia, d. i. das Anrecht auf die 5. Garbe verbunden. Das bei der Verpfändung vorbehaltene Rückkaufsrecht wird nicht in die Tat umgesetzt; 1180[87] wird der Stöppelberg vielmehr für je 30 Malter Korn und Hafer an die Abtei verpachtet. Käuflicher Erwerb zu diesem Hofe ist noch 1222[88] bezeugt. Der Bereich der Grangia erstreckte sich bis in die benachbarten Dörfer Altrich und Platten[89]. An den Pfarrer von Altrich hat Himmerode zur Ablösung des Zehnten jährlich je ein Malter Korn und Hafer zu liefern[90], desgleichen an den Grafen von Luxemburg, als den Grundherrn von Platten, einen Jahreszins von 6 Malter Korn bzw., nach Jahren wechselnd[91], Hafer[92]. Von der Zehntleistung an Alexander und

---

[79] MRUB. I 563, S. 621. [80] MRUB. I 505, S. 559.

[81] MRUB. II 13, S. 50. Dieser Urkunde verdanken wir die Nachricht über die Umwandlung der Ortsbezeichnung; sie trägt auf der Rückseite den Vermerk: Charta Arnoldi de grangia Hemmerohd de Fridelone (Althemmerode) (Altenhoff).

[82] MRUB. II 67, S. 107. [83] MRUB. I 563, S. 621.

[84] MRUB. I 603, S. 661: . . . „cuius vero partem praecessor noster, nos (d. h. Hillin) partem ipsis contulimus". [85] MRUB. I 657, S. 712.

[86] Vgl. zur Sache oben S. 124.

[87] MRUB. II 39, S. 80 f. [88] MRUB. III 187, S. 160.

[89] Vgl. 1177 (MRUB. II 11, S. 49): „infra terminos, quos posuerunt tam rustici eiusdem villae quam conversi de Hart".

[90] MRUB. II 67, S. 107.

[91] Im 3. Jahre, „quo (anno) terra sine fructu iacet", ruht die Zinsleistung.

[92] MRUB. II 11, S. 48.

Digitized by Google

Meffried von Neumagen in Altrich befreit sich die Abtei nach Prozeß durch einen Jahreszins von je 9 Malter Korn und Hafer[93]; eine Jahresrente von 7 solidi, die der Ritter Otto von Altrich aus dem Hofe bezog, kauft sie 1269 an[94]. Einen Streit mit den Bauern von Altrich um Waldrechte führt der Hofmeister Ludwig zum gütlichen Vergleich[95].

Der Hof Haardt ist durch Caesarius und den von ihm oft erwähnten Meister desselben, den Visionär Heinrich[96], der bekannteste aller abteilichen Höfe. Heinrich bekleidete dieses Amt schon vor dem Priorat Abt Hermanns I. und ist noch unter Eustachius II. und Heinrich von Heisterbach Leiter von Haardt. Als seinen unmittelbaren Nachfolger dürfen wir wohl den oben erwähnten Ludwig ansehen. 1269 oder 70[97] steht ein „frater" Walter an der Spitze des Hofes. Ein Oratorium ist schon unter Hofmeister Heinrich vorhanden[98].

Hof Vails (Kreis Wittlich).

Diese Himmeroder Grangia, noch heute ein stattlicher Gutshof bei Wittlich[99], ist hervorgegangen aus den schon in der Himmeroder Stiftungsurkunde als Klosterbesitz bezeichneten Weinbergen ehemals erzbischöflicher Gerechtigkeit „in Withelicha foris villa in loco qui dicitur vallis"[100], deren gänzliche Abgabenfreiheit Erzbischof Albero daselbst beurkundet. Doch schon 1152[101] hat sich der Besitz erweitert, denn die Abtei muß an die Zehntbezugsberechtigten den Ablösungszins zahlen, und zwar an den Pfarrer von Wittlich je 1 Malter Korn und Hafer, an den ungenannten Inhaber der 2 anderen Zehntdrittel[102] 12 Denare[103]. 1157[104] erscheint Vails als „grangia", der Zins ist um eine Ohm Wein erhöht[105]. Als bisherige Besitzer werden ein Schöffe Rudolf und Graf Richard von Manderscheid genannt[106]. 1169 nimmt Graf Heinrich von Luxemburg speziell die Wittlicher Klosterbesitzungen in seinen Schutz[107]; dennoch muß der Hof, ebenso wie Haardt und Siebenborn, zur Zeit des Trierischen Schismas schwere Zeiten

---

[93] MRUB. II 20, S. 57. [94] MRR. III 2429, S. 549.
[95] 1222: MRUB. III 187, S. 160.
[96] Vgl. Dial. I 3, V 5, VII 15, VIII 37, VIII 96, IX 29.
[97] MRR. III 2420, S. 547. [98] Dial. VII 15.
[99] Vgl. die Sonderstudie von F. Görres, „Hofgut Vailz nach rheinischen z. T. unedierten Urkunden vom 10.-14. Jahrh.", Straßburg 1891.
[100] Vgl. MRUB. I 505, S. 559. [101] MRUB. I 563, S. 621.
[102] Es ist Erzbischof Hillin (vgl. MRUB. II 25, S. 62).
[103] MRUB. I 603, S. 661. [104] Ebda. I 604, S. 663.
[105] Auch MRUB. II 105, S. 143 z. J. 1190.
[106] In einer Urkunde vom J. 1177 (MRUB. II 25, S. 62).
[107] MRUB. I 656, S. 712. Vgl. auch oben S. 100.

Digitized by Google

durchmachen[108]. In einem Streit mit den Bauern von Wittlich wegen Wegegerechtigkeiten, den der Vailser Hofmeister Ludwig[109] beilegt, erlangt die Abtei 1235 das Recht der Vorlese in einem Weinberge[110]. Für die Zeit von 1270 bis 1294 (?) ist weiter noch der Konverse Konrad als Hofmeister in Vails bezeugt[111].

Hof Schönfeld (Kreis Trier),

der heutige Schönfelderhof bei Orenhofen, erscheint urkundlich als „bellum campum" im Jahre 1152[112] und ist vielleicht damals schon, bestimmt aber 1157[113], geschlossene Grangia. Da ursprünglich „liberum allodium", ist er frei von jeder Zehntleistungspflicht[114]. 1184[115] ist der Hof infolge der Besitzerweiterung — 1177[116] gehören „appenditia und usuaria" dazu — zur Zahlung von 2 solidi Jahreszins an den Pfarrer des Bezirkes verpflichtet. Ländereien zwischen Schönfeld und der zur Mosel führenden Straße werden 1203[117] nach einem Prozesse mit Kloster Oeren unserer Abtei zugesprochen, und 1232[118] muß der Ritter Philipp von Wintersdorf auf seine Zehntansprüche an eine „terra silvestris" („rulant") verzichten.

Hof Siebenborn (Kreis Bernkastel)

ist wohl einer der wichtigsten Himmeroder Wirtschaftshöfe gewesen. Er tritt uns zuerst im Jahre 1157, und zwar als fertige „grangia de septem fontibus cum vineis et appenditiis" entgegen[119] und wird wohl auf dem Wege über die benachbarten Orte Noviand und Maring, woselbst das Kloster schon 1152 über Weinbergsbesitz verfügte[120], entstanden sein. Wirtschaftlich stand Siebenborn jedenfalls mit dem Klosterbesitz in den genannten Orten in enger Verbindung, da Himmerode für diesen Gesamtbesitz an den Pastor von Noviand jährlich 3 Ohm Wein zu liefern hatte[121]. 1237[122] ist der Zins auf 4 Ohm Wein und 4 Scheffel Korn erhöht: der Besitz ist gewachsen. Eben in diesem Jahre entscheidet der Erzbischof in

---

[108] MRUB. II 224, S. 263. Vgl. auch oben S. 97 f.

[109] Er kommt schon 1224 (MRUB. III 225, S. 188) in Angelegenheiten des Hofes Siebenborn vor.

[110] MRUB. III 538, S. 416.

[111] Bezeugt am 2. 6. 1270 (MRR. III 2517, S. 568), am 9. 9. 1284 (MRR. IV 1180, S. 267) und am 9. 9. 1294 (MRR. IV 2325, S. 519); doch erscheint letzterer Beleg verdächtig wegen des beiden Urkunden gemeinsamen Inhalts bei einer Zeitdifferenz von genau 10 Jahren.

[112] MRUB. I 563, S. 621.

[113] MRUB. I 603, S. 661.

[114] MRUB. I 604, S. 663.

[115] MRUB. II 67, S. 107.

[116] MRUB. II 25, S. 62.

[117] MRUB. II 214, S. 252.

[118] MRUB. III 466, S. 365.

[119] MRUB. I 603, S. 661.

[120] MRUB. I 563, S. 621.

[121] MRUB. I 603, S. 661.

[122] MRUB. III 588, S. 451.

Digitized by Google

einem Streite der Abtei mit dem Pfarrer von Noviand, daß alle künftigen Neuerwerbungen der Zehntpflicht unterliegen sollen. Bisherige Besitzer der zum Hof Siebenborn gehörigen Grundstücke sind zumeist Einwohner der benachbarten Orte [123]. Mit diesen geriet die Abtei aber auch in Zwistigkeiten, in deren Verlauf sie zwar Ländereien zwischen der Einfriedigung des Hofes und der Lieser [124] erhielt, dafür aber den Bauern in Maring eine Holzbrücke errichten mußte [125]. Ausdrücklich verpflichten sich die Bewohner von Noviand und Maring, die „clausura grangiae" [126] sowie die „loca doliorum autumpnalium" zu achten. Man mag in letzteren einfach einen Lagerplatz der Weinbütten zur Zeit der Ernte sehen; möglich ist aber auch die Annahme, daß damit ein Stapelplatz für die Weinfässer gemeint ist, die auf der nahen Mosel verschifft wurden [127]. Neben dem Weinbau wurde in Siebenborn auch Landwirtschaft betrieben; eine vor dem Hofe befindliche Quelle diente zur Bewässerung der Äcker [128]. 1224 wurde der Hofbesitz durch Austausch von Land und Wiesen der Abtei in Noviand gegen Besitz der Abtei Springiersbach arrondiert [129]. In der diesen Tausch betreffenden Urkunde ist Zeuge der Hofmeister Becelinus von Siebenborn mit 3 Konversen, Engelbert, Wolbo und Ludwig. Am 30. Mai 1297 ist weiterhin, gleichfalls gelegentlich eines Tausches mit derselben Abtei, der Magister Albert bezeugt [130].

Hof Rodenbusch (Kreis Daun)

ist entstanden aus einer etwa 3 Morgen großen („ad tria aratra") „terra", die Himmerode vor 1152 [131] von Kono von Malberg, dem Grundherrn dieser Gegend [132] und nachmaligen Himmeroder Mönche [133], erwarb. Als ‚terra" erscheint der Besitz noch 1157 [134], belastet mit Jahreszins von 6 Denaren an den Kleriker von Bettenfeld; 1158 [135] ist Rodenbusch Grangia. Laut einem unter Abt Randulf abgeschlossenen Vertrage ist Himmerode zur jährlichen Lieferung eines Fruchtzinses von je zwei Malter Korn und Hafer an die Herren von Ungendorf, als die Zehntbezugsberechtigten, verpflichtet [136]. 1232 verzichtete Gottfried von Ungendorf nach Prozeß auf

[123] Vgl. MRUB. II 25, S. 62; II 138, S. 180 f.
[124] „inter decursum Lesurae et sepem eorum".
[125] MRUB. II 138, S. 180. [126] Vgl. oben S. 142.
[127] Vgl. auch oben S. 30.
[128] MRUB. II 138, S. 180. [129] MRUB. II 225, S. 288.
[130] MRR. IV 2644, S. 591. [131] MRUB. I 563, S. 621.
[132] Vgl. de Lorenzi, „Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier", Bd. I, S. 342.
[133] Vgl. Caesarius, „Dial." XI 17 u. MRR. II 1014, S. 281.
[134] MRUB. I 604, S. 663. [135] MRUB. I 612, S. 674.
[136] MRUB. I 612, S. 674.

Digitized by Google

sein Bezehntungsrecht gegen die Ablösungssumme von 8 Trierischen Pfund[137]. Mit dem Pfarrer von Bettenfeld hatte Himmerode wegen dessen Zehntansprüchen langwierige Streitigkeiten[138], desgleichen mit einem Heinrich Hasenzant von Brugge[139]. Eine Fruchtrente von 60 Sester, die unsere Abtei mehreren Edlen der Umgegend schuldet, löst sie 1291 durch Kauf ab[140]. Heute liegt Rodenbusch in Trümmern, nur die Reste einer Kapelle sind noch vorhanden[141].

Hof Gelsdorf (Kr. Wittlich),

die heutige Ortschaft gleichen Namens im Kreise Wittlich, ist 1177[142] Himmeroder Grangie. Mehrere nach den bisherigen Besitzern benannte Hufen bildeten den Grundstock des Hofes. Davon hatte Himmerode die sog. Bovoshufe von Theoderich von Bruch für einen Zins von 3 solidi und ein Malter Hafer in Erbpacht; auf den Zins verzichtete der Besitzer jedoch um 1185[143]. Ursprünglich bezog das Stift St. Simeon aus dem Hofe statt des Zehnten einen jährlichen Zins von 6 Denaren, seit 1231 aber war Himmerode zur regelrechten Zehntleistung verpflichtet, mit Ausnahme des von 30 Schweinen, die die Hofverwaltung, ebenso wie in Mühlbach, Alten- und Neuhof, zehntfrei halten durfte[144]. Auf Zehnt- bzw. Zinsrechte verzichten 1254[145] die Herren von Daun, 1262[146] die Witwe Hermanns von der Leyen. Einzelheiten in Bezug auf den Bau einer Grangia bietet eine Urkunde über die Beilegung eines Streites mit den Gebrüdern von Leye aus dem Jahre 1237[147]. Der Bau vollzog sich in engster Verbindung mit der Abtei; von den Bauern von Gransdorf werden, um das zu ermöglichen, sogar Äcker zur Schaffung eines Verbindungsweges zwischen Kloster und Baustelle eingetauscht.

Hof Irsch (Kreis Bitburg?).

Über diesen Hof, der 1177[148] in einer Papsturkunde als „grangia de Ursue cum omnibus appenditiis et usuariis" bezeichnet ist, erfahren wir sonst nichts, wir können nicht einmal seine Lage sicher feststellen. Nach dem topographischen Register im zweiten

---

[137] MRUB. III 465, S. 365 („curtis").

[138] Vgl. 1253 (MRUB. III 1228, S. 903: „grangia") und 1276 (MRR. IV 249, S. 55). [139] 1283 (MRR. IV 1055, S. 329). [140] MRR. IV 1855, S. 416.

[141] Frdl. Mitteilung von Herrn Pfr. Gilles in Eisenschmitt, jetzt in Fraulautern. [142] MRUB. II 25, S. 62.

[143] MRUB. I 569, S. 714 = MRR. II 524, S. 149.

[144] Festgestellt bei Anlaß eines Prozesses mit dem Stifte i. J. 1231 (MRUB. III 439, S. 345).

[145] MRR. III 1158, S. 265. [146] MRR. III 1835, S. 411.

[147] MRUB. III 601, S. 460. [148] MRUB. II 25, S. 62 f.

Digitized by Google

Bande des MRUB.[149] soll es ein bei Wittlich gelegener Hof gewesen sein, doch ist ein Hof dieses Namens dort nicht (mehr?) vorhanden. Junges[150] sieht in einem zu Yrsowe[151] gelegenen Besitz des Nonnenklosters St. Thomas einen Ort Irsch. Ob in dem bei Bitburg gelegenen Orte Irsch unsere Grangia zu suchen ist, muß dahingestellt bleiben.

Hof Mühlbach (Kreis Wittlich).

Die „terra" des Jahres 1152[152], die, wie wir aus einer Urkunde Hillins von 1157[153] erfahren, ein Geschenk des Erzbischofs Albero ist, hat sich bis 1184[154] zur Grangia entwickelt und besteht heute noch in dem nordöstlich von Binsfeld gelegenen Hofe Mühlbach fort. 1231[155] wird dieser in einem Streite mit St. Simeon als völlig frei von Zinsbelastung mit Ausnahme des allgemeinen an den Pfarrer des Bezirks zu entrichtenden Zehnten bezeichnet.

Hof Miesenheim (Kreis Mayen).

Hauptquelle für unser Wissen von diesem bedeutenden Wirtschaftshof Himmerodes ist der Rotulus der Stadt Andernach. Der Besitz unserer Abtei daselbst datiert schon vor 1200[156]; 1199[157] ist er als „curtis", 1209[158] als „grangia" bezeichnet. In letzterem Jahre nimmt der Pfalzgraf Heinrich bei Rhein den Hof in seinen Schutz und erläßt die Lieferung eines Getreideservitiums. Im allgemeinen haben Schenkungen und Käufe in gleicher Weise zur Entstehung des Hofes beigetragen; bisherige Besitzer waren meist Bürger von Andernach[159] und Miesenheim[160], besonders ein Rittergeschlecht aus letzterem Orte[161]. Arrondierung haben verschiedene Tauschverträge zum Ziel[162]. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. setzt sich die Abtei in den Besitz des Bezehntungsrechtes, das sie käuflich von dem Stifte St. Kastor in Koblenz erwirbt[163]. Ein an

---

[149] S. 535. [150] „Kloster St. Thomas", S. 19.

[151] Auch für den Himmeroder Besitz ist diese Form bezeugt 1184 (MRUB. II 67, S. 108: „Ursowen") und 1190 (MRUB. II 105, S. 104: „Ursowe").

[152] MRUB. I 563, S. 621. [153] MRUB. I 603, S. 661.

[154] MRUB. II 67, S. 107.

[155] Vgl. MRUB. III 439, S. 345: „curtis in Molenbach et eidem attinentes terrae remanebunt liberae absque omni praestatione census vel iuris alterius excepta decima quae solvetur ecclesiae".

[156] MRR. II 630, S. 177. [157] MRUB. II 179, S. 220.

[158] MRUB. II 245, S. 284. [159] Rotulus 25 = MRR. III 2742, S. 623.

[160] Vgl. Rotulus Nr. 43, 49, 177.

[161] Rotulus Nr. 29, 30, 44, 47, 51, 55, MRUB. III 1249, S. 913.

[162] Rotulus Nr. 42, 49, 52.

[163] Vgl. MRUB. III 1249, S. 913; MRR. III 1212, S. 274; Rotulus Nr. 177, S. 45.

Digitized by Google

den Ritter Gundolf von Hammerstein zu entrichtender Zins wird 1155[164] um 11 Denare und 1 Obol abgelöst. Der Besitz war sehr vielgestaltig: Mühlen sind um 1200[165], Viehweiden und Weidenpflanzungen für 1215[166] bezeugt. Die um 1200[167] erworbenen „duae insulae" im Banne von Miesenheim sind von der Nette gebildet zu denken, die damals in mehreren Armen die Gegend durchfloß[168]. Sicher ist der Himmeroder Hof für Miesenheim von großer Bedeutung gewesen und hat nicht wenig zu dem Aufblühen des Ortes beigetragen. Als Hofmeister ist Heinrich 1272[169] bezeugt.

Die Rohrerhöfe (Kreis Koblenz).

Den Ausgangspunkt dieses heute noch bestehenden Hofgutes bildete die Schenkung eines Grundstückes seitens der Grafen von Sayn[170] vor dem Jahre 1206[171]. Aus diesem bislang unbebauten Landstücke schuf der Fleiß der Himmeroder Konversen einen Weinberg, der sich bis Koblenz-Lützel erstreckte. In fortschreitender Entwickelung erscheint der Besitz 1248[172] als „curticula", 1257/58[173] als „grangia", ist endlich 1259[174] als „curtis Rore" bezeichnet. Wirtschaftlich war der Hof wohl mit dem bedeutenden Abteibesitz in Metternich eng verbunden. Eine Kelter ist 1248[172] bezeugt. Bisherige Besitzer waren neben dem Geschlechte derer von Sayn und Isenburg meist Bürger von Metternich und Koblenz. Vom Kloster Sayn werden noch 1274[175] 30 Morgen Ackerland um 90 Aachener Mark erworben; ein an den Hof der Abtei Siegburg in Güls zu leistender Zins wird 1276[176] abgelöst.

Der Neuhof bei Himmerode (Kreis Wittlich).

Den genauen Zeitpunkt der Anlage dieses 1231[177] erstmalig als „nova grangia prope monasterium" erwähnten, einst nördlich der Abtei gelegenen, Wirtschaftshofes vermögen wir nicht festzu-

---

[164] MRUB. III 1286, S. 934.
[165] Rotulus 29, S. 16 = MRR. II 866, S. 235.
[166] Rotulus Nr. 51 = MRR. II 1246, S. 342.
[167] Rotulus Nr. 30 = MRR. II 866, S. 235.
[168] Frdl. Hinweis von Herrn Stadtarchivar Weidenbach in Andernach.
[169] Vgl. St. Steffen, „Das Grafenpaar Heinrich und Mechtilde von Sayn und die Zisterzienser" (Cisterzienserchronik XXIII, 1911, S. 139 ff.).
[170] MRR. III 2735, S. 622.
[171] MRUB. II 223, S. 262 („eandem terram tunc pene desertam et ab antiquo semper incultam fratres suis manibus et sumptibus excoluerunt").
[172] MRUB. III 970, 974, 976, S. 727 ff.
[173] MRUB. III 1390, S. 1050. [174] Günther II 177, S. 284.
[175] MRR. IV 78, S. 7. [176] MRR. IV 308, S. 70.
[177] MRUB. III 439, S. 345.

Digitized by Google

stellen, auch sonst fehlen besondere Nachrichten darüber[178]. An ihn erinnert heute nur noch der Flurname „Hofscheuer".

Hof Landscheid (Kreis Wittlich)

hat sich aus einer Schenkung des Erzbischofs Arnold entwickelt[179], eine Nikolauskapelle gehört dazu[180]; 1219 ist der Begriff Grangia damit verbunden[181].

Die Roddergüter (Kreis Wittlich).

Im Jahre 1217[182] pachtete Himmerode von Erzbischof Theoderich den Wald „Vievere" im Bezirk von Altrich mit einer dabeiliegenden Mühle gegen einen jährlichen Pachtzins von 50 Malter Getreide. 1230[183] wird der Besitz durch Kauf erweitert und wahrscheinlich 1237[184] mit dem Bau des Hofes begonnen[185]. Als Hof erscheint der Besitz 1269/70[186]; 1291[187] erhält derselbe, als „grangia zo merode zer veveren" bezeichnet, durch einen Vertrag mit Nachbargemeinden Mastrecht für 25 Schweine in den Gemeindewaldungen. Von Bootz wissen wir, daß es sich bei diesem Wirtschaftshofe um die Roddergüter handelte, die bei Wengerohr lagen[188].

Neuhofen (bei Speier).

Dieser Wirtschaftshof Himmerodes bildete den Mittelpunkt sämtlicher Klosterbesitzungen in der Diözese Speier. Er wurde an der Stelle des alten Mettenheim errichtet[189], das ursprünglich im Besitz des Klosters Weißenburg war, von dem es 1194 durch Kauf und Tausch an Himmerode überging[190]. 1201[191] ist der Besitz als „curia apud Medenheim" bezeugt. Der Hof erstreckte sich über

---

[178] Vgl. S. 149 unter Hof Gelsdorf. Der Neuhof ist vielleicht der in der „Eiflia illustrata" III 2. Abt. 2. Bd. S. 84 erwähnte „Stallbüschhof" bei Himmerode. [179] Vgl. 1181 (MRUB. II 47, S. 86) u. oben S. 132.

[180] Vgl. MRUB. II 67, S. 107. [181] MRUB. II 104, S. 100.

[182] MRUB. III 71, S. 72. [183] MRUB. III 390, S. 370.

[184] MRUB. III 603, S. 462.

[185] Wenigstens ist in der betr. Urkunde die Rede von der Absicht Himmerodes, am Ufer der Lieser unterhalb des erzbischöflichen Hofes Altrich eine neue Grangia anzulegen.

[186] MRR. III 2420, S. 547. [187] MRR. IV 1964, S. 440.

[188] Bootz schreibt S. 157 f. zu der Pachtung des Waldes i. J. 1217: „quae silva per novellationem a fratribus H. in agros, prata et grangiam redacta zu Merode zur Veveren dicta usque hodie Roddergüter appellantur." Die „Rödengüter" waren später in erzbischöflichem Besitz; vgl. „Eiflia illustrata", III 2. Abt. 2. Bd. S. 159.

[189] „in loco antiquitus Medenheim nominato, qui nunc Novacuria dicitur" (Remling I 519, S. 488).

[190] Remling I 112, S. 126. [191] Remling I 121, S. 131.

Digitized by Google

den Bereich der Orte Hillesheim und Mettenheim[192], welch ersterer 1195 durch Tausch gegen den Hof Mutterstadt an die Abtei kam[193]. Das Patronatsrecht über die Kirche von Mettenheim[194] behielt Himmerode bei, als es durch seine Schulden zum Verkaufe des Neuhofes gezwungen war[195]. Einen zum Neuhof bei Speier gehörigen Kodex des 13. oder 14. Jahrh. beschreibt Schillmann[196]. Folgende Hofmeister sind für Neuhofen bezeugt:

1. 1217, fr. Theoderich, magister Novae grangiae (Remling I 154, S. 168).
2. 1220, Anno, „ „ curiae („ I 156, S. 171).
3. 1225, fr. Wilhelmus, procurator „ „ („ I 161, S. 174).
4. 1239, „ Konrad, magister „ „ („ I 222, S. 219).

Übersicht über die klösterlichen Höfe.

1. Affolterloch (bei Speier)
2. Altenhof (Kr. Wittlich)
3. Andernach (Kr. Mayen)
4. Briedel (Kr. Zell)
5. Briedern (Kr. Cochem)
6. Bubenheim (Kr. Koblenz)
7. Dernau (Kr. Ahrweiler)
8. Echternach (Luxemburg)
9. Euren (Kr. Trier)
10. Gelsdorf (Kr. Wittlich)
11. Haardthof (Kr. Wittlich)
12. Irsch (Kr. Bitburg)
13. Klotten (Kr. Cochem)
14. Koblenz
15. Köln
16. Kruft (Kr. Mayen)
17. Landscheid (Kr. Wittlich)
18. Langenborn (bei Trier)
19. Leutesdorf (Kr. Neuwied)
20. Miesenheim (Kr. Mayen)
21. Mühlbach (Kr. Wittlich)
22. Neuhof (Kr. Wittlich)
23. Neuhofen (Rheinpfalz)
24. Pommern (Kr. Cochem)
25. Rachtig (Kr. Bernkastel)
26. Rheinbachweiler (Kr. Rheinbach)
27. Roddergüter (Kr. Wittlich)
28. Rodenbusch (Kr. Daun)
29. Rohrerhöfe (Kr. Koblenz)
30. Scheid (Kr. Wittlich)
31. Schönfelderhof (Kr. Trier)
32. Schwickerath (Kr. Wittlich)
33. Siebenborn (Kr. Bernkastel)
34. Speier
35. Traben (Kr. Zell)
36. Treis (Kr. Cochem)
37. Trier
38. Ürzig (Kr. Wittlich)
39. Vails (Kr. Wittlich)
40. Wabern (Luxemburg?)
41. Winterbach (Kr. Trier)
42. Wirft (Kr. Adenau)
43. Wittlich
44. Wormersdorf (Kr. Rheinbach)
45. Zell
46. Zeltingen (Kr. Bernkastel)

§ 3. DIE EINZELNEN ZWEIGE DES KLÖSTERLICHEN WIRTSCHAFTSBETRIEBES.

Das unterscheidendste Merkmal zwischen benediktinischer und zisterziensischer Wirtschaftsform liegt darin, daß die Zisterzienser das Fron- oder Pachthofsystem der schwarzen Mönche ab-

[192] Remling I 123, S. 139. [193] Remling I 113, S. 127.
[194] Vgl. oben S. 133. [195] Vgl. S. 139.
[196] S. 166 ff. („liber nove curie").

Digitized by Google

lehnten und den Eigenbetrieb betonten[1]. Reine Eigenwirtschaft ist aber ein Ideal und in der Praxis undurchführbar. Der klösterliche Streubesitz wurde, wenn er in der Nähe eines Wirtschaftshofes lag, von diesem aus verwaltet. Wie war es aber mit dem weit von einem solchen entfernt liegenden Besitz? Es würde doch eine Verzettelung der Kräfte des Klosters bedeutet und eine Menge von Klosterpersonal bedingt haben, wenn z. B. Himmerode in jeden Ort, wo es über einige Morgen Land verfügte, auch nur einen Konversen hätte hinsenden wollen. Auch hinsichtlich der Ackerhöfe der Abtei haben wir keine zwingenden Anhaltspunkte dafür, wie lange auf ihnen wirklich mit eigenen Kräften gearbeitet wurde. Das bloße Bezeugtsein eines Hofmeisters der Abtei auf diesen genügt nicht zum Beweise; ist uns doch für Neuhofen bekundet, daß Himmerode, als es diesen Hof veräußerte, die Zehntscheuer behielt[2], deren Leitung bzw. Einnahmenverwaltung doch nur in den Händen des Hofmeisters geblieben sein kann. Einen bestimmten Zeitpunkt, zu dem Himmerode den Eigenbetrieb ganz aufgab, läßt sich nicht angeben[3]; vom Orden aus wurde seit Beginn des 13. Jahrh. das Prinzip des Eigenbetriebes abgebaut[4]. Es erscheint aber sicher, daß die Fronhöfe, die unsere Abtei käuflich erwarb, nach der bisherigen Wirtschaftsform weiterbetrieben wurden[5], und die Verpachtungen des Streubesitzes sowohl wie geschlossener Höfe im Laufe des 13. Jahrh.[6] zeigen, daß Himmerode der Entwicklung des gesamten Ordens folgte.

Der Eigenbetrieb bei den Zisterziensern stand unter dem Zeichen der allgemeinen Arbeitspflicht. Nicht nur die Konversen, auch die Mönche, der Abt eingeschlossen, waren zur Handarbeit, besonders zur Zeit der Ernte[7], verpflichtet[8]. Täglich nach der Messe versammelten sich die Konventsmitglieder, um auf ein Zeichen mit dem „Klapperbrett" zur Arbeit auszuziehen, die schweigend verrichtet wurde[9]. Schon die Vita Davids zeigt uns den Himmeroder Konvent, den Abt an der Spitze, bei der Rodetätigkeit[10], und Caesarius verdanken wir mehrere Schilderungen körperlicher Arbeit in unserer Abtei. Wir sehen den Konvent im Klostergarten beim Pflanzen von Kohl[11], gehen mit den „fratres

[1] Vgl. im allgemeinen Exord. parv. bei Guignard, S. 71 u. Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 27 f. [2] Vgl. oben S. 133.

[3] Pauen, S. 82, läßt um 1350 den Eigenbetrieb in Heisterbach erloschen sein. [4] Hoffmann, a. a. O., S. 719 ff.

[5] S. oben S. 126. [6] S. oben S. 138.

[7] Vgl. Consuetudines bei Guignard, S. 190 ff.

[8] Vgl. Guignard, S. 85 ff. und S. 177 ff.

[9] Dolberg, Studien XIII, S. 220 ff. [10] Vita Davids, cap. 18.

[11] Dial. V 51: „Stabat aliquando conventus de H. in horto, plantaria caulium terrae infigens."

Digitized by Google

carpentarii" zum Holzfällen in den Wald[12], sehen den Prior der Abtei mit dem Konvente, auch dessen kranken Mitgliedern[13], auf das Feld hinauseilen, um die gemähte Ernte vor dem drohenden Regen noch zu bergen[14].

Die Erzielung größtmöglicher Erträge ist erstes Streben eines jeden Wirtschaftsbetriebes; Mittel dazu bieten Verpachtung kleineren Besitzes[15] und Arrondierung eines vorhandenen Besitzstockes durch Tauschgeschäfte. Solche sind für Himmerode zu allen Zeiten des 13. Jahrh. bezeugt[16]. Denselben Zweck wie die Tauschgeschäfte haben Güterpachtungen, die unsere Abtei im 12. Jahrh. erstrebte[17], und Güterteilungen, die auch den Anlaß zu Streitigkeiten beseitigten. So werden 1231 in Rodenerde Besitzungen Himmerodes und Werners von Bruch geteilt, die derart ineinander lagen, daß eine Beeinträchtigung der beiderseitigen Rechte nicht ausbleiben konnte[18]; ähnlich ist die Lage in Hundiswinkel, wo aller Besitz bis auf die gemeinsam bleibenden Wiesen geteilt wird[19], und bei der Teilung des Gransdorfer Waldes im Jahre 1261[20].

An Belegen für die erfolgreiche Tätigkeit des Himmeroder Konventes auf dem Gebiete des Landausbaues, der Ödlandkultur, mangelt es nicht. Die Befreiung vom kleinen Zehnt[21] und bei Neurodungen vom Zehnt überhaupt[22] war ein nicht zu unterschätzender Antrieb zu intensiver Arbeit. Schenkungen von Ödland[23] und Waldungen waren in Himmerode sehr häufig; die späteren Rohrerhöfe sind sogar aus einer „terra deserta et ab antiquo semper inculta" hervorgegangen, die von den Mönchen „auf eigene Kosten und durch eigener Hände Arbeit" zu einem Weinberge ausgebaut wurde[24]. Umarbeitung von Wald zu Ackerland

[12] Dial. X 14. [13] Vgl. auch oben S. 110.

[14] Dial. X 15. [15] Vgl. oben S. 138.

[16] Vgl. z. B. Rotulus 49, S. 20 = MRR. II 1245, S. 342 (1215); MRUB. III 225, S. 188 (1224); MRUB. III 916, S. 686 (1247); MRUB. III 1000, S. 748 (1249) etc.

[17] Vgl. MRUB. I 630, S. 690 und MRUB. II 186, S. 226 = MRR. II 626, S. 176.

[18] „Possessiones . . . permixtae, quod pars parti non posset non inferre gravamen" (MRUB. III 442, S. 343).

[19] MRUB. III 704, S. 533.

[20] MRR. III 1702, 4, 7, 8 = Lamprecht III 11, S. 19f. (daselbst — Karte II — Skizze der Teilung).

[21] Vgl. oben S. 125 und Anm. 78.

[22] Desgl.; Zehntfreiheit der Novalien ist 1173 ausdrücklich bezeugt (MRUB. II 20, S. 57).

[23] Vgl. „terra culta quam inculta" in Winterbach (MRUB. I 555, S. 559), „terrae incultae" in Lieser (MRUB. I 650, S. 706), „loca deserta" in Bergweiler (MRUB. II 19, S. 56). [24] MRUB. II 223, S. 262. Vgl. auch oben S. 151.

Digitized by Google

zeigt eine Papsturkunde vom Jahre 1177[25]; noch 1233[26] ist von einer Landpartikel die Rede, die Himmerode „ad fructum" gebracht hat. Von dem Stift St. Simeon zu Trier pachtet die Abtei um 1190[27] „terram quandam a semper retroactis diebus . . . omnino inutilem". Der Abt von Weißenburg, der ehemalige Besitzer des Klosterhofes in Mettenheim, lobt die erfolgreiche Arbeit der Insassen unseres Klosters, „quod terram sterilem et ab antiquo fere inutilem ad utilitatem et questum excoluerunt"[28]. Der schlechte Stand der Besitzungen anderer Klöster und Stifter kann unsere Abtei endlich nicht von dem käuflichen Erwerb abschrecken[29], die Tüchtigkeit der Abtei Himmerode in landwirtschaftlicher Hinsicht erscheint im besten Lichte.

Sehr wenig erfahren wir über die Art des Ackerbaues und wie er in Himmerode betrieben wurde. Daß er sich allgemein im Rahmen der Dreifelderwirtschaft vollzog, wissen wir besonders aus einer Urkunde, die uns die Zehntfreiheit vom Klostergut im dritten Jahre bezeugt[30]. Neben Getreidearten, Roggen, Hafer und Weizen, wurden Hülsenfrüchte gebaut[31]; weiter wissen wir aber auch nichts Wichtiges darüber, als daß die Abtei sich einmal mit Bewohnern der Gemeinde Miesenheim wegen Überpflügens zu vergleichen hatte[32]. Zwei Urkunden des Jahres 1295 geben endlich noch Nachrichten über die jährliche Düngung von Ackerland sowie über die von Weinbergen in jedem achten Jahre[33]. Der Ackerbau Himmerodes tritt wohl etwas hinter dem Weinbau und der Viehzucht zurück; wenigstens machen Schenkungen von Weinbergen an die Abtei einen größeren Teil als solche von Ackerland aus.

Himmerode verfügte über bedeutenden Waldbesitz, aus dem es mancherlei Vorteile zog. Ein gutes Beispiel dafür bietet das Verzeichnis der Rechte in dem Walde Hochscheid, dessen Besitz Robin von Esch im Jahre 1234[34] der Abtei bestätigt. Das Kloster ist berechtigt, seinen Brennholzbedarf („ad opus ignium") aus dem Reisig („iacentia ligna") und nicht fruchttragenden („infructifera") Bäumen zu decken; ferner darf es für den eigenen Bedarf der

---

[25] MRUB. II 25, S. 63 („terrae, quas de silva excoluistis").

[26] MRUB. III 71, S. 7.

[27] MRUB. II 186, S. 226 = MRR. II 623, S. 176 (43 Morgen).

[28] Remling I 112, S. 126.

[29] Den schlechten Zustand ihrer Güter betonen sowohl Stift St. Kunibert (vgl. MRUB. III 1153, S. 860), wie St. Trond (MRR. III 2331, S. 528; vgl. für die St. Tronder Güter auch H. Pirenne, „Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel", 1896, S. XI).

[30] Vgl. MRUB. II 11, S. 48: „tertio anno, quo terra sine fructu iacet."

[31] Vgl. Caesarius, Dial. X 14 und 15; Remling I 521, S. 490 f. (vgl. oben S. 139, Anm. 251); MRUB. III 430, S. 338. [32] MRUB. III 532, S. 412.

[33] MRR. IV 2416, S. 540 und 2422, S. 541. [34] MRUB. III 516, S. 401.

Digitized by Google

Abtei, des Neuhofes und des dabei liegenden Schweinestalles sowie des Hofes Rodenbusch Bauholz („ad opus aedificiorum") auch den anderen Baumbeständen entnehmen. Übermäßiger Holzverbrauch in einem dem Kloster und dem Stift St. Simeon gemeinsamen Walde durch die Mönche bildete den Grund zur Teilung desselben[35]. Holzkohlen wurden seitens Himmerodes gleichfalls hergestellt[36]. Eigens des Bauholzes wegen sowie zur Herstellung von Weinbergspfählen („ad aedificia et ad paxillos")[37] erwirbt die Abtei im Jahre 1260 Holzrecht im Gemeindewalde von Briedel um 10 Pfund[38]. Wenn im Walde Hochscheid die fruchttragenden Bäume geschont werden sollen, so hat dies einen wichtigen Grund, der weiterhin den Nutzen der Waldungen für die klösterliche Wirtschaft klarstellt. Eicheln und Bucheckern bilden nämlich ein wertvolles Mastfutter für das Vieh, besonders die Schweine; mit dem Besitze Himmerodes in Wirft war das Weiderecht und der Eckerich für 200 Schafe und 12 Schweine ohne Gegenleistung verbunden[39] und noch 1291 erkämpft sich das Kloster das Recht, für die Roddergüter im Walde „Haigh" (heutiger Hof Hegh) 25 Schweine mästen zu dürfen[40]. Außerdem besaß die Abtei im Walde Hochscheid das Recht, Kienspäne[41] zur Beleuchtung zu schneiden. Neben Hochscheid und Birkenscheid gehörten zum Abteibesitz u. a. Waldrechte in Littgen[42], im St. Simeonswalde[43], im Walde zwischen Hof Winterbach und Quint[44], sowie im Peterswalde[45]. Noch 1296[46] erwirbt die Abtei um 400 Pfund den Wald Kammerforst bei Schwarzenborn. Wenn man auch wohl kaum von einer regelrechten, sachgemäßen Forstnutzung bei Himmerode sprechen kann[47], die Ansätze dazu waren jedenfalls vorhanden. Die Forstwirtschaft lag in der Hand besonderer Förster, die gegen Forstfrevel einzuschreiten hatten[48]. Der Waldbesitz unserer Abtei bildete das Objekt mancher Streitfälle, die nicht selten sehr ernsten Charakter annahmen[49]; wir verstehen es deshalb, daß Himmerode sich den Besitz von Hochscheid so oft bestätigen läßt[50].

---

[35] MRR. III 236, S. 77 z. J. 1243.
[36] Erwähnt MRR. III 1702, S. 380 z. J. 1261.
[37] „Et omnes necessarios usus curtis eorum in Travene."
[38] Günther II 184, S. 284. [39] MRR. III 1988, S. 477.
[40] MRR. IV 1964, S. 440. [41] „Lucernariae." [42] MRUB. II 40, S. 82.
[43] MRUB. I 563, S. 621. [44] MRUB. III 97, S. 94.
[45] MRUB. III 487, S. 380. [46] MRR. IV 2534, S. 567 f.
[47] Vgl. auch Lehmann, „Dobrilugk", S. 84.
[48] Ihnen lag wohl die Aufgabe ob, daß „eorum caperentur pignora, qui cedebant ligna": MRUB. III 278, S. 225. Vgl. auch oben S. 52.
[49] Vgl. oben S. 137. [50] Vgl. MRUB. II 25, S. 62; III 516, S. 401; 581, S. 446; 686, S. 521; MRR. III 1794, S. 401.

Digitized by Google

Der Besitz von Wasserläufen und das Fischereirecht war für die Zisterzienser, die den Fleischgenuß ablehnten[51], eine Notwendigkeit. Neben den sehr häufig zur Pitanz gestifteten Heringen[52] waren Fischgerichte für sie ein Leckerbissen. Für unsere Abtei sind Fischereirechte in der Kill[53] und Lieser[54] bezeugt, die nicht die einzigen gewesen sein dürften[55].

Mühlen, „die nicht ausschließlich den Bedürfnissen des Klosters dienten", waren den Zisterziensern verboten[56]; doch schon 1217 heißt es in einer Himmeroder Urkunde[57], laut der die Abtei eine Mühle bei Altrich pachtete, daß den Leuten, die „necessitate molendi" dorthin kämen, der Zutritt offen stehen müsse. Daselbst wird der Pächterin zur Pflicht gemacht, für den dauernd guten Zustand des die Mühle treibenden Unzelbaches Sorge zu tragen. Eine Mühle werden wir uns im allgemeinen bei jedem größeren Klosterbesitz zu denken haben[58]; von alleinstehenden Mühlen begegnet eine in Burg[59], die Himmerode von dem Stift St. Paulin in Trier gegen einen Zins von 29 Denaren in Pacht hat[60], sowie die Brand-[61] und Biermühle[62]. 1293 wird der Abtei auch eine Walkmühle in Wittlich testamentarisch vermacht[63].

Jagdrecht zu Andernach, das wohl durch die Klosterförster ausgeübt wurde, wird der Abtei vor dem Jahre 1220 durch Erzbischof Engelbert von Köln verliehen[64].

Mehr wissen Himmeroder Quellen über die Viehzucht zu berichten. Um ein wertvolles Streitroß, das Himmerode zur Zeit des Caesarius besitzt, streiten sich der Erzbischof von Trier und der Herzog von Lothringen, bis die Abtei es dem Grafen von Holland überläßt[65]. Im Freien lebende Stuten werden uns bei diesem Anlasse bezeugt; weiter besitzt der Konvent einen Hengst, der „propter foetum nobilem" in der Abtei gehalten wird[66]. Ochsen werden auf einem Himmeroder Ackerhofe zum Pflügen verwandt[67]; der Großviehbestand der Grangia Winterbach beträgt 28 Stück[68]. Hinsichtlich der Schweinezucht war vom Orden aus bestimmt, daß die Ställe für die Tiere 2 Meilen vom Kloster entfernt sein müßten[69].

---

[51] Vgl. oben S. 106.
[52] Vgl. Anhang II. [53] Bis zur Mosel (MRUB. I 563, S. 621).
[54] MRUB. I 563, S. 62. [55] Vgl. MRUB. III 100, S. 97.
[56] Vgl. Hoffmann, „Wirtschaftsprinzipien", S. 707.
[57] MRUB. III 71, S. 72. [58] Vgl. Anhang I.
[59] 1184: MRUB. II 67, S. 107. [60] MRUB. III 375, S. 303.
[61] 1231: MRUB. III 439, S. 345. [62] MRR. IV 74, S. 16.
[63] MRR. IV 2183, S. 488. [64] MRUB. III 100, S. 97.
[65] Dial. VII 38. [66] Dial. XI 17 und Dolberg, Studien XII, S. 219 f.
[67] Dial. VII 51. [68] Vgl. oben S. 144. [69] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 266; vgl. auch Hoffmann, a. a. O., S. 703.

Digitized by Google

was bei Himmerode auch der Fall war [70]. Auf den Grangien Gelsdorf, Mühlbach, Alten- und Neuhof durfte die Abtei, einer Vereinbarung mit dem Stift St. Simeon entsprechend, je 30 Schweine abgabenfrei halten [71]; weitere Belege für die klösterliche Schweinezucht sind oben gegeben worden [72]. Das Amt eines Sauhirten hatte der Konverse Liffard, ein Mann aus edlem Geschlechte, in unserer Abtei liebgewonnen; Caesarius zeigt ihn auf der Suche nach einem für Schweinetröge („ad alveolos porcorum") passenden Baumstamme [73]. Schafzucht wurde gleichfalls in unserer Abtei betrieben [74]; Schafhirten [75] und ein Schäferhaus [76] sind uns für Rodenerde bezeugt gelegentlich der Verpachtung der dortigen Klosterbesitzungen. Dem Pächter kommt für die Lieferung von jährlich 2 Fuder Stroh der Dung der weidenden Schafe zu [77]. Eine Hühnerzucht wird endlich für Dernau genannt [78].

Großen Umfang nahm der Weinbau in Himmerode ein. Die Abtei verfügte über Weinbergbesitz in heute gar klangvollen Orten an der Mosel, und zu dem weiteren Weinanbau daselbst wird Himmerode ein gut Teil beigetragen haben. Es ist beurkundet, daß unsere Abtei Felder in Trier zu Weinbergen umgearbeitet hat [79]; unbebautes Land machte sie bei den Rohrerhöfen dazu [80]. Das Recht der Vorlese wird von Himmerode erstrebt unter der Begründung, daß die Abtei sonst Schaden habe [81]; in eigenen oft bezeugten Keltern wird der Most gewonnen und dann bis zum Verkaufe gepflegt. Wohl unterschied man verschiedene Qualitäten: 1248 wird ein Wein mittlerer Güte erwähnt [82] und die Abtei St. Trond verlangt Wein aus besseren Lagen in Koblenz für den Fall, daß die Lieferung aus ihrem ehemaligen Besitz unmöglich sei [83].

Wein bildete, soweit wir sehen, den Hauptausfuhrartikel des Klosters Himmerode. Weinverkauf war vom Orden nur im großen gestattet [84], der Kleinverkauf dagegen nur in Schenken außerhalb der Abtei wie der Höfe [85]; jedoch durfte er nicht durch Ordensange-

---

[70] MRUB. III 439, S. 345.

[71] MRUB. III 510, S. 401: „. . . domorum, quae sunt ante abbatiam, scilicet domus porcorum".

[72] Vgl. S. 157. [73] Dial. X 54. [74] Vgl. S. 157.

[75] „Fratres oves pascentes". [76] „Domus pascualis".

[77] MRUB. III 442, S. 349. [78] Vgl. MRR. IV 45, S. 10.

[79] „Campus, quem fratres in vineam excoluerunt" (MRUB. II 63, S. 104).

[80] Oben S. 151.

[81] Z. B. in Leutesdorf (MRUB. II 59, S. 100), Kaimt (MRUB. III 14, S. 20), Zell (MRUB. III 376, S. 301) und Wittlich (MRUB. III 538, S. 416).

[82] „Vinum mediocre" (MRUB. III 970, S. 727).

[83] Vgl. oben S. 129.

[84] Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 264.

[85] Vgl. auch das auf einem Himmeroder Hause in Speier ruhende Weinschankrecht, das für 1251 bezeugt ist (MRR. III 865, S. 204).

Digitized by Google

hörige erfolgen[86]. Ebenso wird es mit anderen Klostererzeugnissen, die zur Ausfuhr bestimmt waren, gewesen sein — es werden uns von solchen für Neuhofen bei Speier noch Holz und Getreide genannt[87]; die Kaufläden, deren Erwerbung sich Himmerode in Trier besonders angelegen sein ließ[88], wurden also von Mercennaren oder Pächtern versehen. Eine lästige Schranke für den klösterlichen Handel bildeten die vielen Zollstationen an den Flüssen. Um sich Zollfreiheit zu erwerben, tauscht Himmerode sogar Ländereien in Gransdorf aus[89], und an die weltlichen Großen hat sich die Abtei oft erfolgreich mit der Bitte darum gewandt[90]. „Weil er mit dem Adel wohl bekannt war", wurde der Konverse Walter von Birbais mit einem hochbeladenen Weinschiffe nach Seeland geschickt[91]; in Geervliet und Antwerpen und ganz Niederlothringen[92] war der klösterliche Export zollfrei. Mit der Zisterzienserabtei Villers in Brabant[93] ebenso wie mit der Abtei St. Trond[94] stand Himmerode im Handelsverkehr. In fast allen Zollprivilegien des Klosters wird verlangt, daß der Warenverkehr nur in eigenen Schiffen und nur mit Eigenprodukten Himmerodes erfolgen dürfe[95]. Die Abtei muß also über eigene Handelsschiffe verfügt haben. Trotz der seitens der Zollstationen verlangten eidlichen Versicherung[95] hinsichtlich der Provenienz der Waren schärft das Stift St. Simeon seinen Koblenzer Zöllnern ein, sich davon zu überzeugen[96], und Graf Johann von Holland erneuert das Zollprivileg Himmerodes für Geervliet mit dem ausdrücklichen Vermerk, dasselbe widerrufen zu wollen, wenn die Abtei es wagen sollte, unter eigener Flagge Heisterbacher Erzeugnisse auszuführen, offenbar durch solche Vorfälle dazu veranlaßt[97]. Die Zollfreiheit galt in gleichem Maße für diejenigen Artikel, die Himmerode aus anderen Gegen-

---

[86] Vgl. Inst. cap. gen. bei Guignard, S. 270 und Dolberg, Studien XIII, S. 220.

[87] Vgl. Remling I 440, S. 408.

[88] Vgl. S. 173 und oben S. 126.

[89] MRUB. III 569, S. 438.

[90] Vgl. die Aufzählungen der einzelnen Privilegien oben S. 92 und S. 98 ff.

[91] Vgl. Dial. VII 38, Bd. II, S. 53 f.

[92] Vgl. oben S. 100.

[93] Vgl. MRR. III 2120, S. 477. Der Verkehr geht durch Vermittlung des Abtes von St. Trond, an den Villers auch das Geld für die Lieferung zahlt, welches möglicherweise auf den Kaufpreis der St. Tronder Güter von diesem angerechnet wurde. Vgl. auch oben S. 129, Anm. 120.

[94] Ebda. Der Abt bestellt für sich selbst noch 6 Faß Wein.

[95] Vgl. Remling I 440, S. 408. [96] MRUB. III 569, S. 435.

[97] Vgl. MRR. IV 2764, S. 617 und Schmitz, „Heisterbach" (Düsseldorfer Jahrbuch XVI, 1902, S. 156).

Digitized by Google

den einführte; es werden uns einmal als solche Salz und andere „victualia“ genannt[98]. Träger des Klosterhandels waren die Konversen[99]; über deren Verhalten auf Reisen, für die ihnen ein Zehrgeld mitgegeben wurde[100], waren vom Orden genaue Weisungen gegeben[101].

[98] Remling 1 440, S. 408.

[99] Z. B. der Himmeroder Konverse Walter von Birbais (vgl. Dial. VII 38, S. 53 f. des II. Bds.).

[100] Vgl. Dial. VII 38: „ex nummis sibi ad expensas datis“.

[101] Vgl. die Consuetudines bei Guignard, S. 194 ff.

Digitized by Google

ANHANG.

1. DER STREUBESITZ HIMMERODES[1].

Affolterloch (bei Speier), seit 1203 im Besitze Heisterbachs (Remling I 18, S. 51), kommt 1213 an Himmerode (Remling II 18, S. 54 = MRR. II 1206, S. 333) (HUB. 33, S. 137), erwähnt als „grangia iuxta Spiriam" bei Caesarius, „Libri VIII miraculorum" I 28 (S. 40 ff. der Ausgabe von Meister), ist (als „curtis" bezeichnet) an den Schultheiß von Speier „pro iure advocatiae" mit einem Jahreszins von 10 solidi belastet (Remling II 18, S. 55), wird 1318 („curia") verkauft (Remling I 522, S. 493).

Altenhof (Kreis Wittlich), vgl. III § 2.

Altrich (Kreis Wittlich), „usuaria in silvis, pascuis et piscatione" in der Lieser, seit 1152 (MRUB. I 563, S. 621); vgl. auch MRUB. I 604, S. 663; II 20, S. 57; II 25, S. 62; III 88, S. 87.

Altrip (Rheinpfalz), Kirche und Patronatsrecht, ein Geschenk König Heinrichs VII. seit 1231 (MRUB. III 436, S. 344; B-F-W. V 2, S. 765, Nr. 4219). Die Urkunden drehen sich fast alle um die Patronatsfrage (Remling I 292, S. 267; I 297, S. 271; I 298, S. 271; I 306, S. 278; I 327, S. 294; I 329, S. 296 = Koch-Wille, I 614, S. 34; I 351, S. 316; I 361, S. 329; vgl. auch F. Görres in der „Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie", Bd. 43, 1900, S. 284 ff.); vgl. auch Abschn. II § 7, S. 99 und III § 1, S. 133.

Andernach (Kreis Mayen). Der äußerst mannigfaltige Besitz (Häuser, curtes, curiae, areae, Wiesen, Äcker und Weinberge), zusammengekommen durch Kauf, Tausch und Schenkung, datiert schon vor 1190 (Rotulus 25, S. 14). Bisherige Besitzer sind zumeist Andernacher Bürger gewesen (z. B. Rotulus 25, S. 14; 117, S. 31; 157, S. 39). Der noch heute sog. Himmeroder Hof fiel der Abtei wohl noch im 13. Jahrh. zu als Hinterlassenschaft der Begine Sophie von Andernach (vgl. oben S. 53, Anm. 65), die noch 1276 daselbst wohnte (vgl. MRR. IV 266, S. 59). Belegstellen: Rotulus 25, 29, 42, 48, 49, 53, 117, 157 = MRR. II 630, 865, 1152, 1244, 1245, 1247, 1792 und III 758. Weiter MRUB. III 1099, S. 813; III 1122, S. 832; 1446, S. 1084; MRR. III 1918, S. 429; III 2230, S. 505; MRR. IV 66, S. 15 = Günther II 256, S. 388; IV 81, S. 18; IV 226, S. 59.

---

[1] Auf die in Abschnitt III § 2 behandelten Wirtschaftshöfe Himmerodes wird hier nur hingewiesen. Die bei den Orten angegebenen Belegstellen machen auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Für die Rheinbesitzungen des Klosters vgl. den Aufsatz des Verfassers „Die Entstehung der Himmeroder Grundherrschaft am Rhein" i. d. Zeitschrift für Heimatkunde der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, III, Coblenz 1922, S. 72 ff.

Digitized by Google

Bacharach a. Rhein (Kreis St. Goar), Zollfreiheit seit 1265 (MRR. III 2077, S. 468; Koch-Wille I 772, S. 45).

Basberg (Kreis Daun), Kornrente seit 1262 (MRR. III 1753, S. 391; IV 842, S. 192).

Bergheim (? Speir. Besitzzentrum), Weinberg seit 1239 (Remling I 222, S. 219).

Berresheim (Kreis Mayen), Zinsbesitz, 1250 übertragen (MRUB. III 1080, S. 802).

Bettenfeld (Kreis Wittlich), Besitz vor 1257 (MRUB. III 1411, S. 1032; vgl. auch MRR. III 1733, S. 387).

Biermühle (bei Gransdorf, Kreis Wittlich), erwähnt 1274 als Mühle oberhalb der Klostermühle zu „Brantlenborg" (= Brandmühle); vgl. MRR. IV 74, S. 16.

Birkenscheid, Waldung (Lamprecht, a. a. O. III 67, Anm. 3).

Bitburg, Wohnhaus seit 1296 (MRR. IV 2471, S. 551).

Blieskastel (Rheinpfalz), Besitz bis 1234 (MRUB. III 514, S. 399).

Bobard (? Speir. Besitzzentrum), Güter (Remling I 196, S. 200).

Bonn a. Rh., Haus seit 1300 (MRR. IV 2997, S. 666).

Boos (Kreis Mayen), „praedium", 1238 (MRUB. III 634, S. 483).

Brandmühle (Kreis Wittlich), vor 1231 erworben (MRUB. III 439, S. 345: Brantirborg).

Brachtendorf (Kreis Cochem), domus, orti, horreum, 1252 erwähnt MRUB. III 1165, S. 868).

Breidscheid (Luxemburg), Güter seit 1268 (MRR. III 2385, S. 539); der Ort muß nach dem Wortlaut der Urkunde bei der Burg Clerf gelegen haben.

Briedel (Kreis Zell). Eine Geldrente in B. besitzt Himmerode seit Anfang des 13. Jahrh. (MRUB. III 413, S. 325), 1260 erwirbt die Abtei von der Gemeinde Holzrecht im Walde zwischen B. und der Starkenburg. 1264 geht der Hof des Klosters St. Trond in ihren Besitz über (vgl. oben S. 128 ff.). Die allgemeinen Verhältnisse des Hofes klärt das von Lamprecht, „Wirtschaftsleben", veröffentlichte Urbar (III, Nr. 18). Über die Pfarrkirche besitzt H. Patronatsrecht seit 1263 (MRR. III 1919, S. 429). 1316 wird sie der Abtei inkorporiert (Günther III 72, S. 169).

Briedern (Kreis Cochem). Eine „curia dimidia" vom Jahre 1250 (MRUB. III 1080, S. 802) wird 1275 erweitert (MRR. IV 196, S. 23), 1319 (Günther III S. 190) verkauft.

Bruttig (Kr. Cochem). Der seit 1225 (MRR. II 1731, S. 464) bezeugte Besitz wird 1252 durch Ankauf der Güter des Stiftes St. Kunibert-Köln erweitert (MRUB. III 1153, S. 859).

Bubenheim (Kreis Koblenz). Großer Besitz, seit 1275 durch Käufe um beträchtliche Summen entstanden. „Curtis" und Mühle 1276 erworben (vgl. MRR. IV 197, S. 13; 278, S. 62; 216, S. 18; 293, S. 65; 613, S. 136; 1547, S. 350). Im Jahre 1283 geht ein Teil des Besitzes nach Prozeß (s. oben S. 83) an die Deutschherren in Koblenz verloren (MRR. IV 1103, S. 249).

Digitized by Google

Burg (Kreis Wittlich). Ländereien und Mühle vor 1184 (MRUB. II 67, S. 107).

Buwerank b. Noviand-Maring (Kreis Bernkastel). Weinbergsbesitz seit 1173 (MRUB. II 19, S. 56). Vgl. auch MRUB. II 51, S. 90 = MRR. II 371, S. 104; MRUB. III 1040, S. 771; MRR. III 2283, S. 511.

Bürrig a. d. Wupper (Kreis Solingen). „predium" vor 1184 (MRUB. I 67, S. 107) erworben, erscheint 1187 (HUB. 7, S. 102) als „allodium", ist endlich 1193 „grangia" Heisterbachs (HUB. 8, S. 104). Vgl. auch oben S. 69 und Pauen, „Heisterbach", S. 67 und 119.

Coblenz[2]. Weinbergsbesitz vor 1157 (MRUB. I 603, S. 661); in der Zeit von 1184 bis 1190 folgen Häuser und andere Güter (vgl. MRUB. II 105, S. 143). Seine Bedeutung für Himmerode ist in erster Linie handelpolitischer Art; als Einkaufsplatz für Getreide zeigt es uns Caesarius (Dial. IV 66 z. J. 1197; vgl. auch oben S. 110). Die 1215 zuerst erwähnte „curtis" der Abtei mit Kelter lag bei St. Castor (MRUB. III 38, S. 42), ebenda werden wir auch die 1276 (MRR. IV 356, S. 82) erwähnte „domus abbatis et conventus" als Schauplatz eines Vertragsschlusses zu suchen haben. Unter späteren Neuerwerbungen überwiegen seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. Häuser, die zumeist vermietet werden. Bisherige Besitzer des Klostereigens waren Coblenzer Familien (Geschlechter und Bürger). Als Meister der „curia" Coblenz erscheinen Ludwig[3] und Gunthard[4]. Wichtigste Belegstellen: MRUB. II 121, S. 163 (= MRR. II 653, S. 182); II 204, S. 241; MRUB. III 425, S. 334; 984, S. 735; 1125, S. 834; 1273, S. 927; 1432, S. 1037; MRR. III 2587, S. 589; 2667, S. 606; MRR. IV 228, S. 51; 278, S. 62; 356, S. 82; 436, S. 99; 2224, S. 497; 3055, S. 679.

Cöln. Der Besitz Himmerodes in der rheinischen Metropole ist schon Ende des 12. Jahrh. bezeugt[5]. Handelsinteresse war der Grund für die Schaffung der dortigen Niederlassung (vgl. oben S. 129), wie denn auch alle rheinischen Zisterzienserklöster über solche in Cöln verfügten (vgl. Pauen, „Heisterbach", S. 2). — Cöln als Umschlagplatz und Kellerei für Himmeroder Wein bezeugt Lamprecht, „Wirtschaftsleben", III 20, S. 35, und III 36, S. 48. Vgl. auch Abschnitt III § 1 und 3.

Consthum (Luxemburg). Zehntbesitz seit 1264 (MRR. III 1952, S. 439).

Cordel (Kreis Trier). „usuaria in silvis et pascuis" mit Fischereirecht in der Kill bis zur Mosel, vor 1152 (MRUB. I 563, S. 621); von der Leistung des Zehnts „de agricultura" an den Erzbischof von Trier seit 1174 befreit (MRUB. II 22, S. 59).

Corray (Kreis Zell, Vorort von Zell). Ländereien, Haus und Scheune seit 1271 (MRR. III 2576, S. 587). Vgl. noch MRR. III 2633, S. 599; 2637, S. 600; MRR. IV 467, S. 106.

---

[2] Vgl. auch die Ortsnamen unter „K".

[3] 1216 (MRUB. III 60, S. 62) erwähnt.

[4] Erwähnt 1256 (MRUB. III 1334, S. 961); vielleicht ist mit ihm der um 1250 (MRUB. III 1088, S. 807) bezeugte Hofmeister G. von Metternich identisch.

[5] Vgl. R. Höniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. (Publikationen der Ges. für rhein. Geschichtskunde), Bd. I, Bonn 1884—88, S. 131, 171, 191, 195, 260, 283 u. anderswo, auch MRUB. III Nr. 104, S. 100.

Digitized by Google

Crö v (Kreis Wittlich). Besitz und Renten seit 1218 (MRR. II 1372, S. 377). Weitere Belege MRUB. III 1153, S. 859; 1272, S. 287; 1347, S. 791; MRR. III 1836, S. 412.

Dahlem (Kreis Bitburg). Besitz wird 1250 (MRUB. III 1048, S. 777) von Zehntleistung befreit. Patronatsrecht über die Kirche[6] seit 1256 (MRUB. III 1367, S. 986), Streitigkeiten deswegen 1258 (MRUB. III 1431, S. 1036) und 1268 (MRR. III 2386, S. 539). Vgl. auch III § 1 und diesen Anhang unter Trimport.

Dernau (Kreis Ahrweiler). Zu einer Weinrente, die Himmerode vor 1266 (MRR. III 2219, S. 502) besitzt, schenkt Paynus von Gilsdorf 1273 (MRR. III 2847, S. 646) weitere Güter, darunter einen Hof.

Dickersburne b. Schwickerath (Kreis Wittlich), 1292 Allodialgut (MRR. IV 2068, S. 462) ist heute Flurname.

Dodenburg (Kreis Wittlich). Besitz vor 1279 (MRR. IV 592, S. 131), ging später verloren (Bootz, S. 147).

Dörbach (Kreis Wittlich). Vielleicht wird das ganze Dorf 1295 Klosterbesitz (MRR. IV 2371, S. 530).

Drhon (Kreis Bernkastel). Seit 1209 Zollfreiheit (MRUB. II 245, S. 284).

Dudenhofen (Kreis Wetzlar). Besitzerwerb (Schenkung des nachmaligen Himmeroder Konversen Ritters Heinrich von D.) vor 1255, wie Bootz (S. 98) aus einer ihm noch vorliegenden Urkunde dieses Jahres feststellt; später in Verlust geraten (vgl. auch MRR. III 1266, S. 285).

Echternach (Luxemburg) dürfen wir wohl als Zentrale des Klosterbesitzes in Luxemburg ansprechen. Der Besitz, der von 1247—59 durchweg aus Schenkungen der Echternacher Bürgerin Gertrud (vgl. oben S. 111) zustandekommt, ist 1266 (MRR. III 2134, S. 480) zum Hof ausgebaut, auf dem die Abtei ein Oratorium mit steinernem Altar besaß. Belegstellen: MRR. III 586, S. 133; 1484, S. 334; 1535, S. 345; 1556, S. 349; 2316, S. 325; MRR. IV 2044, S. 458; 2930, S. 652.

Ediger (Kreis Cochem). Liegenschaften und Renten seit 1283. Vgl. MRR. IV 1071, S. 242; Günther II 324, S. 461 = MRR. IV 1415, S. 321; MRR. IV 1423, S. 323; 2114, S. 471; 2801, S. 624.

Ehrang (Kreis Trier). Waldrechte vor 1177 (MRUB. II 25, S. 62).

Eitelsbach (Kreis Trier). Weinberge und Kelter, 1242 (MRUB. III 745, S. 564). Vgl. weiter MRUB. III 835, S. 625; 1039, S. 809; 1272, S. 926; MRR. IV 2 (= Lager, „Trier. Archiv", VI 24, S. 64).

Ellenz (Kreis Cochem). Güter seit 1275 (MRR. IV 196, S. 43).

Enkirch (Kreis Zell), „vineae, domus, agri", vor 1190 (MRUB. II 105, S. 143).

Enzenich (?), 1280 (MRR. IV 694, S. 156); vielleicht hierher Ensterich (MRR. IV 2114, S. 471).

Erden (Kreis Bernkastel). Weinberge vor 1177 (MRUB. II 25, S. 62); vgl. auch MRUB. III 486, S. 379.

[6] Vgl. auch die Notizen in der Trier. Chronik, VI 172 f.

Digitized by Google

Esch (Kreis Wittlich). Haus und Güter, 1295 (MRR. IV 2371, S. 530).

Essingen (bei Rockeskyll, Kreis Daun). Jahresrente von 6 sol., 1291 durch Tausch von Gerhard von Blankenheim erworben (MRR. IV 1922, S. 430).

Euren (bei Trier). Liegenschaften und Zins vor 1240 (MRR. III 149, S. 35); vgl. MRUB. III 938, S. 704; 1272, S. 926; MRR. III 612, S. 138. Ein Himmeroder Hof ist 1277 bezeugt (MRR. IV S. 738 Nachtrag).

Faid (Kreis Cochem). „10 partes agrorum et mansionum in Vyde", 1255 (MRUB. III 1298, S. 940).

Flerzheim (Kreis Rheinbach). 32 Morgen Ackerland 1255 käuflich erworben (MRUB. III 1303, S. 944).

Fusenich (Kreis Trier). Güter und Renten, 1254 (MRUB. III 1241, S. 908; 1488, S. 1073; MRR. IV 2098, S. 468; 2124, S. 447).

Gelsdorf (Kreis Wittlich): vgl. Abschnitt III § 2.

Geervliet (Provinz Südholland: vgl. Osterley, „Hist. geogr. Wörterbuch des Deutschen Mittelalters", Gotha 1883). Zollfreiheit (vgl. oben S. 98, Anm. 53).

Geisenheim (am Rhein). Zollfreiheit seit 1233 (MRUB. II S. 337, Nachtrag Nr. 7; vgl. auch oben S. 99, Anm. 67).

Gilsdorf (Kreis Ahrweiler). Eine 1273 (MRR. III 2847, S. 646) von dem nachmaligen Konversen Paynus von G. an die Abtei geschenkte Hofstatt geht schon 1274 nach Prozeß mit Erbberechtigten verloren (MRR. IV 45, S. 10).

Gindorf (Kreis Bitburg). Ackerbesitz seit den Zeiten des Abts Randulf vgl. MRUB. II 36, S. 78).

Graach (Kreis Bernkastel). Weinberge vor 1177 (MRUB. II 25, S. 62).

Gransdorf (Kreis Wittlich). Großer Besitz seit 1157 (MRUB. I 604, S. 663), daraus zehntpflichtig an den Ortspfarrer (ebda.). Über das Patronatsrecht Himmerodes in G. vgl. oben III § 1, S. 132. Streitigkeiten mit dem Stift St. Simeon in Trier (vgl. 1231: MRUB. III 439, S. 345) führen 1261 zur Teilung bisher gemeinsamer Güter (MRR. III 1702, 4, 7, 8, S. 379 ff.).

Greimerath (Kreis Wittlich). Besitz seit 1257 (MRUB. III 1384, S. 999).

Grünhaus (Kreis Trier). Besitz in „Griinshusen" ist 1293 genannt (MRR. IV 2114, S. 471).

Haardt (Kreis Wittlich). Vgl. Abschnitt III § 2.

Hammerstein (Kreis Neuwied). Besitz vor 1249 (MRUB. III 1029, S. 765); 1264 (vgl. MRR. III 1955, S. 440 und oben S. 128) durch Ankauf der St. Tronder Güter erweitert. Vgl. noch MRR. IV 2578, S. 578.

Hatzenport (Kreis Mayen). Besitz 1293 (MRR. IV 2114, S. 471) erwähnt.

Hausen. Zollfreiheit für die Erzeugnisse von Neuhofen seit 1294 (Remling I 440, S. 408).

Heidelberg. Besitz wahrscheinlich schon seit 1220 (Remling I 148, S. 161 und 222, S. 219).

Digitized by Google

Hochscheid. (Hoenscheid), (Honsceit), Wald bei Himmerode. Besitz daselbst („usuaria" und „terra") vor 1157 bzw. 1177 (MRUB. I 603, S. 661 und II 25, S. 62).

Horchheim (bei Koblenz). Besitz seit 1246 (?); vgl. MRUB. III 873, S. 652 und MRR. III 2589, S. 589).

Hotorph (? Speir. Besitzzentrum). Nach 1217 aufgegeben (Remling I 154, S. 168).

Hundiswinkel (heute Wüstung bei Neroth, Kreis Daun). Güter vor 1230 (MRUB. III 406, S. 321); Güterteilung 1241 (MRUB. III 704, S. 533).

Kail (Kreis Wittlich): „terrae et possessiones in Keille" sind 1201 Klosterbesitz (vgl. MRUB. II 193, S. 231).

Kaimt (Kreis Zell). Der Besitz ist Dotationsgut der Abtei (MRUB. I 505, S. 559) und wird durch ansehnliche Schenkungen Erzbischofs Hillins und einiger Ritter (von Braunshorn und von Ueß) erweitert. Vgl. MRUB. I 650, S. 690; II 599, S. 657 = MRR. II 62, S. 18; MRUB. III 499, S. 387; 1096, S. 811; MRR. III 2461, S. 566.

Kaiserswerth. Zollfreiheit (vgl. oben S. 98, Anm. 53).

Kaldenheim (an der Mosel?). „vineae, prata, nemora, agri" werden 1237 käuflich erworben (MRUB. III 553, S. 427).

Kammerforst. Güter im Dorfe K. werden 1294 verpachtet (MRR. IV 2313, S. 516), der gleichnamige Wald 1296 für 400 Pfund angekauft (MRR IV 2534, S. 567); der Ort soll bei Schwarzenborn (Kreis Wittlich) gelegen haben.

Karden (Kreis Cochem). Der bedeutende Klosterbesitz, der 1246 erstmalig erwähnt wird (MRUB. III 877, S. 655), ist zum größten Teile aus Schenkungen Kardener Bürger und Mitglieder des Kardener Stiftes entstanden. Vgl. MRUB. III 1095, S. 810; 1104, S. 818; 1105, S. 819; 1106, S. 819 f.; 1175, S. 872; 1259, S. 919; 1390, S. 1005; 1493, S. 1078 und MRR. IV 1594, S. 359.

Kehrig (Kreis Mayen). Weinberge 1296 erwähnt (MRR. IV 2482, S. 554).

Kelberg (Kreis Adenau). Klosterbesitz in K. dürfte nach MRR. IV 2166, S. 484 anzunehmen sein.

Kesten (Kreis Bernkastel). Großer Besitz seit 1152 (MRUB. I 563, S. 621); Belegstellen MRUB. II 8, S. 337 = MRR. II 881, S. 244; MRUB. II 188, S. 227; III 405, S. 321; 534, S. 413; 553, S. 427; 660, S. 505; 716, S. 540; 801, S. 599; MRR. III 1835, S. 411; IV 2132, S. 476; 2295, S. 513.

Kettig (Kreis Koblenz). Weinbergsbesitz seit 1267 (Günther II 222, S. 352); weitere Güter schenkt die Begine Sophie von Andernach (MRR. III 2742, S. 623). Himmerode ist seit 1272 an den Gemeindelasten beteiligt (MRR. III 2733, S. 622).

Kinheim (Kreis Wittlich). Renten und Güter: MRUB. III 51, S. 54; MRR. III 862, S. 204; 1697, S. 379.

Kirweiler (? Speir. Besitzzentrum). Eine „curia" Himmerodes daselbst geht 1217 nach einem Rechtsstreit verloren (Remling I 154, S. 168).

Digitized by Google

Klotten (Kreis Cochem). Zu geringem Weinbergsbesitz seit 1250 (MRUB. III 1080, S. 802) wird 1274 eine „curtis" des Klosters Springiersbach erworben (Günther II 260, S. 394).

Klüsserath (Kreis Trier). Besitz 1293 erwähnt (MRR. IV 2114, S. 471).

Kobern (Kreis Coblenz). Weinberge (Dotationsgut): MRUB. I 505, S. 559.

Kond (Kreis Cochem). Weinberge vor 1289 (MRR. IV 1712, S. 385); vgl. auch Günther II 352, S. 499.

Kruft (Kreis Mayen). Der Himmeroder Hof (curtis) wird 1279 verpachtet (MRR. IV 633, S. 141 = Lamprecht III 62, S. 78 f.), 1319 für 135 Mark an die Abtei Maria Laach verkauft (vgl. Alef, a. a. O. S. 21).

Kues (Kreis Bernkastel). Besitz vor 1249 (MRUB. III 999, S. 747; vgl. auch MRUB. III 1482, S. 1070; MRR. III 1633, S. 365.

Lahnstein (Kreis Koblenz). Weinberge vor 1184 (MRUB. II 1167, S. 107), später auch Häuser und Ackerland (MRUB. III 105, S. 143).

Lambde (Kreis Mayen ?). Güter in L., bisheriger Besitz Heinrichs von L. und Th. von Dingenim (Düngenheim, Kreis Mayen), werden 1291 zusammen mit Gütern in Polch vererbpachtet (MRR. IV 1878, S. 421).

Landscheid (Kreis Wittlich). Vgl. Abschnitt III § 2.

Lay (Kreis Coblenz). Weinberge und sonstiger Besitz seit 1236 (MRR. II 2205, S. 577); ein Teil davon geht verloren (MRUB. III 556, S. 429).

Leubsdorf (Kreis Neuwied). 1264, ehemaliger Besitz von St. Trond (MRR. III 1955, S. 440). Vgl. auch III § 1, S. 128.

Leutesdorf (Kreis Neuwied). Weinberge in L. gehören zum Dotationsgut (MRUB. I 505, S. 559). 1249 ist der Abteibesitz zu einer „curtis" erweitert, auf dem die „fratres" Rorich und Konrad walten (MRUB. III 1029, S. 765). Frühere Besitzer des Klosterguts sind zumeist Leute aus L. und Umgebung, einige davon dürfen wir als Familiaren Himmerodes ansprechen (vgl. oben S. 54). Von den Gemeindelasten befreit sich das Kloster 1254 gegen einen Weinzins (MRUB. III 1268, S. 924). Belegstellen: Rotulus Nr. 45, S. 18; MRUB. III 104, S. 100; 602, S. 461; 1015, S. 757; 1446, S. 1048; MRR. III 1856, S. 416; 2192, S. 495; 2542, S. 575; 2742, S. 623; MRR. IV 52, S. 12; 2422, S. 541; 2578, S. 578; Lamprecht III 52, S. 67.

Leynrode (Kreis Daun ?). Eine Geldrente im Dorf L. (gelegen bei einem Dorfe Leysdorf) wird 1291 gegen eine solche in Essingen vertauscht (MRR. IV 1922, S. 430).

Lieser (Kreis Bernkastel). Besitz und Renten vor 1157 (MRUB. I 603, S. 661). Vgl. weiter MRUB. III 826, S. 617; MRR. III 1917, S. 428 und 1953, S. 439.

Littgen (Groß- und Minderlittgen) (Kreis Wittlich). Ländereien sowie ausgedehnte Wald- und Weiderechte, seit Bestehen der Abtei in deren Besitz, bringen mancherlei Streitigkeiten mit sich: MRUB. I 563, S. 621; 604, S. 663; 655, S. 711; III 1232, S. 904; MRR. III 1479, S. 391 und 1885, S. 422 („Lizziche").

Digitized by Google

Lopinloh (? Speir. Besitzzentrum). 16 Morgen Land vor 1217 (Remling I 154, S. 168).

Löf (Kreis Mayen). Rechte sind 1265 erwähnt (MRR. III 2125, S. 478).

Lötzbeuren (Kreis Zell). „bona" seit 1257 (MRUB. III 1412, S. 1023).

Manderscheid (Luxemburg) (bei einer Burg Burscheid gelegen). Güter seit 1268 (MRR. III 2385, S. 539).

Mannheim (a. Rhein). Zollfreiheit (vgl. Bacharach).

Maring (Kreis Bernkastel). Der Besitz daselbst, eng verbunden mit dem in Noviand, datiert schon vor 1152 (MRUB. I 563, S. 621). Weinberge überwiegen, eine Mühle hat Erzbischof Arnold vor 1184 geschenkt (MRUB. II 67, S. 107). Belegstellen: MRUB. II 19, S. 56; 37, S. 79; 60, S. 100; S. 335, Nr. 3; MRUB. III 225, S. 188; 826, S. 617; 1224, S. 900; MRR. IV 2179, S. 487; 2416, S. 540; 2417, S. 541; 2624, S. 587.

Mastershausen (Kreis Zell). Güter daselbst werden 1319 verkauft (Günther III S. 190, Note).

Maudach (b. Ludwigshafen). Besitz 1234 erwähnt (Remling I 196, S. 200).

Mayschoss (Kreis Ahrweiler). Güter seit 1273 (MRR. III 2847, S. 646).

Meerfeld (Kreis Wittlich). Besitz vor 1257 (MRUB. III 1411, S. 1023).

Mehring (Kreis Trier). Weinrente, 1295 (MRR. IV 2371, S. 530).

Merl (Kreis Zell). Weinberge und Güter vor 1234. Vgl. MRUB. III 499, S. 387; MRR. III 2648, S. 602; IV 1195, S. 270 = Günther II 315, S. 454.

Merzelich (Kreis Trier). Weinberg 1255 erwähnt (MRR. III 1174, S. 268).

Mesenich (Kreis Cochem). Besitz vor 1270 (MRR. III 2483, S. 560).

Mettenheim. Vgl. III § 2 unter Neuhofen.

Metternich (Kreis Koblenz), bildete ohne Zweifel mit den Rohrerhöfen ein Wirtschaftssystem (s. III § 2). Belegstellen: MRUB. III 363, S. 291; 440, S. 347; 1077, S. 800; 1088, S. 807; 1176, S. 873; 1195, S. 881; 1231, S. 904; 1390, S. 1005; Günther II 261, S. 155; 177, S. 284; MRR. III 1603, S. 359; 2137, S. 401 (beide inhaltlich bei einer Differenz von 6 Jahren identisch); MRR. IV 2917, S. 649; Günther II 385, S. 536; Heesius S. 45.

Miesenheim (Kreis Mayen). Vgl. III § 2.

Monzel (Kreis Bernkastel). Besitz seit 1237 (MRUB. III 553, S. 427), durch Kauf von dem Trierischen Schöffen Bonifatius erworben. Vgl. weiter MRR. IV 468, S. 106; 2371, S. 530.

Mühlbach (Kreis Bitburg). Vgl. III § 2.

Müden (Kreis Cochem). Güter seit 1257: MRUB. III 1390, S. 1005; MRR. IV 55, S. 12.

Mülheim (Kreis Koblenz). Besitz 1284 erwähnt (MRR. IV 1190, S. 269).

Mühlscheid (?) (Kreis Wittlich ?). Güter in M. werden 1272 zusammen mit Gütern in Öfflingen von dem Kloster Springiersbach um 45 Pfund erworben (MRR. III 2746, S. 625).

Digitized by Google

Nacher (Luxemburg). Fruchtrente seit 1256 (MRUB. III 1372, S. 989).

Namedy (Kreis Mayen). Weinberge 1258 erwähnt (MRUB. III 1446, S. 1048).

Neidenbach (Kreis Bitburg). Vor 1177 ist ein Allod in Klosterbesitz (MRUB. II 25, S. 62).

Neuhof (bei Himmerode). Vgl. III § 2.

Neuhofen (bei Speier). Vgl. III § 2.

Neumagen (Kreis Bernkastel). Zins und Renten seit 1247 (MRR. III 586, S. 133; 1846, S. 414).

Niederbreisig (Kreis Ahrweiler). Ehemaliger Besitz von St. Trond. seit 1264 (MRR. III 1955, S. 440). Vgl. auch oben S. 128.

Niederdudeldorf (Kreis Bitburg). Besitz anzunehmen. (Vgl. MRR. IV 1611, S. 365.)

Niederspay = Spay.

Niederweiler (Kreis Prüm) („apud Wilre iuxta Ham"). Besitz 1257 erwähnt (MRUB. III 1401, S. 1012).

Noviand (Kreis Bernkastel). Vgl. unter Maring.

Öfflingen (Kreis Wittlich). Vgl. das bei Mühlscheid Gesagte.

Orenhofen (Kreis Trier). Dotationsbesitz (vgl. MRUB. I 505, S. 559). Zehntfragen betrifft MRUB. II 50, S. 89.

Osann (Kreis Wittlich). „allodium" seit 1237 (MRUB. III 553, S. 427).

Osterdorf (?) („Oisterdorf"). Rente seit 1287 (MRR. IV 1489, S. 336).

Pfaffendorf (Kreis Koblenz). Besitz seit 1276 (MRR. IV 288, S. 64; vgl. auch MRR. IV 2114, S. 471).

Piesport (Kreis Wittlich). Renten, Äcker und Weinberge sind 1246 erwähnt; vgl. MRUB. III 852, S. 636; MRR. IV 238, S. 53; 1865, S. 417.

Pillig (Kreis Mayen) („Pilch"). Zins 1290 erwähnt (MRR. IV 1815, S. 407).

Pintsch (Luxemburg) („Pinks"). Zehntrechtanteil seit 1266 (MRR. III 2210, S. 499).

Platten (Kreis Wittlich). Der vor 1177 erworbene Besitz ist an die Ritter von Manderscheid zehntpflichtig (MRUB. II 11, S. 49), derselbe wird 1293 durch Tausch erweitert (MRR. IV 2136, S. 476).

Polch (Kreis Mayen) („Polliche"): 1293 (MRR. IV 2114, S. 471).

Poltersdorf (?). Güter, die vor 1293 (MRR. IV 2114, S. 471) im Klosterbesitz sind, werden 1318 verkauft (Günther III 190, Note).

Pommern (Kreis Cochem). In P. ist wie in Briedel ein sehr bedeutender Klosterhof gewesen. Der Besitz, der schon vor 1234 (MRUB. III 499, S. 387) datiert, wenn auch nur in geringer Ausdehnung, wird durch Käufe bedeutend vergrößert, so daß wir in ihm vielleicht den größten Himmeroder Hof sehen dürfen. 1252 werden die dortigen Besitzungen des Stiftes St. Kunibert übernommen (MRUB. III 1153, S. 859), 1258 erhält die Abtei die Güter des Domherrn Simon von Franchirmont (MRUB. III 1347, S. 971), 1264 endlich kommen durch Kauf noch

Digitized by Google

die Besitzungen des Klosters St. Trond dazu (vgl. MRR. III 1955, S. 400 und oben S. 128), nachdem der Abt von St. Trond schon 1263 (MRR. III 1919, S. 429) das Patronatsrecht über die dortige Pfarrkirche unserer Abtei übertragen hatte. Über die allgemeinen Hofverhältnisse vgl. außer den unter Briedel gegebenen Hinweisen auch noch H. Pirenne, „Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel", 1896. Vgl. auch oben S. 128 ff.

Pölich (Kreis Trier) („Palush"). Besitz 1275 (MRR. IV 238, S. 53) erwähnt.

Pünderich (Kreis Zell). Güter in „Proderich" sind 1252 vom Stift St. Kunibert erworben worden (MRUB. III 1153, S. 859).

Rachtig (Kreis Bernkastel). Vor 1177 (MRUB. II 25, S. 62) bezeugter Weinbergsbesitz wird durch Ankauf der Güter des St.-Kunibert-Stiftes (MRUB. III 1153, S. 859) und die gräflich Sponheimschen Güter daselbst (MRUB. III 1285, S. 933) zum Hofe erweitert (1269: MRR. III 2409, S. 544), der 1269 an einen Heinrich v. Rachtig vererbpachtet wird.

Reil (Kreis Wittlich). Besitz erst 1293 erwähnt (MRR. IV 2114, S. 471).

Remboldsweiler (Bergweiler) (Kreis Wittlich). Bedeutende Wald- und Wiesenrechte, die viele Streitigkeiten mit sich bringen, sind vor 1177 erworben. Vgl. MRUB. II 11, S. 48; 19, S. 56; MRR. IV 221, S. 51; 2001, S. 448; 2806, S. 625.

Remagen (Kreis Ahrweiler). 1190 (MRUB. II 105, S. 143) erwähnte Güter werden 1235 (MRUB. III 541, S. 417) vererbpachtet. Der Pachtzins ist an den Klosterhof Weiler (Rheinbachweiler) zu zahlen. 1267 (MRR. III 2247, S. 508) erneute Zinsschenkung daselbst.

Rheinbachweiler (Weiler bei Rheinbach). Der schon vor 1231 bestehende Besitz wird seitens des Vogtherrn, des Grafen von Ahr, für frei von jedweden Abgaben erklärt (MRUB. III 444, S. 350) („curtis"). 1247 (MRUB. III 916, S. 687) findet ein Landaustausch mit dem Kloster Lonnig statt; von demselben Kloster erwirbt Himmerode 1256 (MRUB. III 1334, S. 961) eine „curtis", und zwar hat der Abt von Himmerode dies für den Domherrn Simon von Franchirmont getan, der das Gut dann der Abtei schenkte (MRUB. III 1347, S. 971). Eine Mühle in R. ist 1264 (MRR. III 2006, S. 452) bezeugt. Der Hof scheint zeitweilig von der benachbarten Burg Tomberg aus bedrängt worden zu sein, da die Abtei sich Befreiung gegen Zubilligung einer Jahrrente erwirken muß (vgl. MRR. III 2079, S. 468). Über den Hof vgl. weiter MRR. III 2163, S. 488 und 2314, S. 524.

Rheingönheim (südl. Ludwigshafen). „allodium" ist 1217 (Remling I 154, S. 178) Klosterbesitz; darüber Streit mit Kloster Ramsen, bis 1220 der Bischof von Speier dem Kloster recht gibt (Remling I 156, S. 171). Himmerode besitzt das Patronatsrecht über die Pfarrkirche seit mindestens 1272 (vgl. oben S. 133, Anm. 170).

Rißbach (Kreis Zell). Ehemalige Güter des Stifts St. Kunibert in Köln (vgl. MRUB. III 1153, S. 859).

Rodenbusch (Kreis Daun), Vgl. III § 2.

Digitized by Google

Rodenerde (heute Flurname im Bann Dodenburg, Kreis Wittlich). Güter, die 1231 an Ritter Werner von Bruch verpachtet werden (MRUB III 442, S. 348), sind später verloren gegangen (Bootz, S. 71, § 162).

Rupenrod (Kreis Wittlich). Wald beim Altenhof. Vgl. 1157: MRUB. I 603, S. 661 und MRR. IV 123, S. 26. Dazu gehörte auch Landbesitz.

Sarne (?). Allod mit Mühle vor 1276 (MRR. IV 302, S. 68).

Schalkenmehren (Kreis Daun). Rentenbesitz seit 1287 (MRR. IV 1489, S. 336).

Scharfbillig (Kr. Bitburg). Allodialgut seit 1273 (MRR. III 2807, S. 637).

Scheid (Hof Blumscheid ?, Kreis Wittlich). „Hof" seit 1295 (MRR. IV 2371, S. 530).

Schleidweiler (Kreis Trier). Besitz vor 1181 (MRUB. II 42, S. 83).

Schifferstadt (Bezirk Speier). 100 Morgen in Sch. werden 1318 zusammen mit Neuhofen verkauft (Remling I 521, S. 490).

Schriesheim (b. Mannheim). Ein Weinberg 1239 erwähnt (Remling I 222, S. 219).

Schönfeld (Kreis Trier). Vgl. III § 2.

Schuc (?) (in Luxemburg). Zehntrecht seit 1293 (MRR. IV 2122, S. 474).

Schwickerath (Kreis Wittlich). Ein Hof Sch. ist 1262 (MRR. III 1775, S. 397) bezeugt; 1277 (MRR. IV 453, S. 103) ist er als Grangia bezeichnet.

Sehlem (Kreis Wittlich). Güter und Zehntrecht seit 1295 (MRR. IV 2371, S. 530).

Senheim (Kreis Zell). „allodium" vor 1204 (MRUB. II 219, S. 258).

Siebenborn (Kreis Bernkastel). Vgl. III § 2.

Sinzig (Kreis Ahrweiler). Zins seit 1267 (MRR. III 2247, S. 508).

Spang (Kreis Wittlich). Einige Bauern aus S. sind der Abtei verschuldet (MRR. III 2728, S. 620).

Spay (Kreis Koblenz). Weinbergsbesitz vor 1271 (MRR. III 2648, S. 602).

Speier. Häuser in der Stadt Speier werden erst 1219 als Himmeroder Besitz erwähnt (MRUB. III 104, S. 100), Besitz daselbst ist aber im Hinblick auf die Höfe der Abtei im Speirischen Besitzzentrum (vgl. I § 3) schon für eine frühere Zeit anzunehmen. 1254 (Remling I 280, S. 260) werden mehrere „areae" mit einer „apotheca" unserer Abtei in S. bezeugt. Speier dürfte in wirtschaftlicher Hinsicht für Himmerode dasselbe bedeutet haben wie Trier, Köln und Koblenz. Vgl. auch MRR. III 865, S. 204, laut welchem Regest Himmerode im Jahre 1251 in einem Hause in Speier Schankrechte besaß (vgl. darüber auch oben S. 159).

Spurzem (Kreis Mayen). Allod seit 1231 (MRUB. III 430, S. 338), Zehntrecht seit 1262 (MRR. III 1752, S. 391). (Es handelt sich bei S. um einen heute nicht mehr bestehenden Hof, der dem Bischof von Trier bis zum Anfang des 19. Jahrh. gehörte; vgl. W. Fabricius, Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz, Bd. 7. Die Herrschaft des Mayengaues, Bonn und Leipzig 1923, S. 29 f.).

Digitized by Google

Tellig (Kreis Zell). Güter, die 1275 (MRR. IV 196, S. 43) erwähnt werden, werden 1318 (Günther III 190) verkauft.

Thür (Kreis Mayen). 23 Morgen Land seit 1238 (MRUB. III 634, S. 483), ein Geschenk des Grafen Hermann von Virneburg, belastet mit einem Zins von 30 Denaren an den Dom zu Trier.

Traben (Kreis Zell). „curticula" 1252 erwähnt (MRUB. III 1150, S. 856). Dazu kommen 1252 Güter des St.-Kunibert-Stiftes (MRUB. III 1153, S. 859); 1260 gehört zu der „curtis" T. Holzrecht im Briedeler Walde (Günther II 184, S. 294).

Trarbach (Kreis Zell). Besitz vor 1265 (MRR. III 2075, S. 467); vgl. auch MRR. III 2774, S. 630; IV 1952, S. 437.

Treis (Kreis Cochem). Haus 1234 erwähnt (MRUB. III 499, S. 387); eine curtis wird 1254 (MRUB. III 1267, S. 924) dazu erworben, desgl. Besitzrechte an diesem im Werte von 12 Mark Denaren. Dazu kommt 1257/8 noch weiterer Weinbergs- und Ackerbesitz (MRUB. III 1390, S. 1005).

Trier. Über die Anfänge des Himmeroder Hofes in Trier vgl. oben S. 17 f. Der Besitz der Abtei in Trier ist sehr groß zu nennen; zu ihm gehörten in der Mehrzahl Häuser und sehr zahlreiche Renten (vgl. Lager im Trier. Archiv Heft 6 und 7 und Kentenich, Geschichte der Stadt Trier, S. 185 ff.). Trier stellte einen Hauptumsatzplatz für die Klostererzeugnisse dar, die Abtei ließ sich deshalb den Erwerb von Kaufläden auf dem dortigen Markte und auch in der Stadt (vgl. MRUB. III 614, S. 470; vgl. auch Lager, a. a. O.) angelegen sein.

Bei Trier hatte die Abtei den Hof Langenborn in der Nähe des Amphitheaters, das der Abtei von der bischöflichen Kurie im Jahre 1211 geschenkt wurde, als jene dort den neuen Hof errichten wollte. Demnach ist die Ansicht von Goerz: MRR. II 434, daß der Hof um 1179 anzusetzen sei, nicht haltbar.

Vom Brückenzoll in Trier wurde Himmerode im Jahre 1290 (MRR. IV 1760, S. 395) durch Erzbischof Boemund befreit.

Trimbs (Kreis Mayen). Güter i. J. 1300 erworben (MRR. IV 3068, S. 682).

Trimport (Kreis Bitburg). Die „proventus decimarum" aus dem Klosterbesitz werden 1250 (MRUB. III 1048, S. 777) erlassen, der Besitz datiert also vorher. Im Jahre 1256 schenkt der Propst Theoderich von Bitburg das Bezehntungsrecht mit dem „ius patronatus" (MRUB. III 1367, S. 986).

Trittenheim (Kreis Trier). Weinrente seit 1266 (MRR. III 2202, S. 497).

Ulmen (Kreis Cochem). Liegenschaften 1250 erworben (MRUB. III 1080, S. 803).

Urbar (Kreis Koblenz). 1269 wird ein Erbgut käuflich um 33 Mark erworben (MRR. III 2477, S. 559).

Urzig (Kreis Wittlich). Großer Besitz, der seit 1177 entstanden ist (MRUB. II 25, S. 62). Durch bedeutende Schenkungen, darunter eine im Werte von 60 Pfund (MRUB. III 407, S. 322) und den Ankauf der

Digitized by Google

St.-Kunibert-Güter wächst der Besitz zum Hofe an (1152: MRUB. III 1174, S. 872). Dazu kommen noch gräflich Sponheimsche Besitzungen (MRUB. III 1303, S. 933) und solche von dem Domherrn Simon von Franchirmont (MRUB. III 1347, S. 971). Vgl. weiter MRR. III 2138, S. 481; 2723, S. 619; 2800, S. 636.

Üss (Kreis Cochem). Zins und Rente (1252: MRUB. III 1080, S. 802).

Vails (Kreis Wittlich); vgl. III § 2.

Veldenz (Kreis Bernkastel). Ein Allod in „Versenze" wird 1237 durch Kauf erworben (MRUB. III 553, S. 427).

Vievere, vgl. unter Roddergüter in III § 2.

Vianden (Luxemburg). Hausbesitz seit 1282 (MRR. IV 951, S. 216).

Wabern (Luxemburg?). Fruchtrente seit 1290 (MRR. IV 1727, S. 388); 1295 schenkt Eberhard von Esch der Abtei seinen dortigen Hof (MRR. IV 2371, S. 530). Nach W. Fabricius a. a. O. S. 20 ist dieser Ort identisch mit Wabern oder Weibern (Kreis Mayen), ebenso MRR IV 2114, S. 472.

Wallenborn (Kreis Daun). Ein „predium" seit vor 1252 Klosterbesitz (MRUB. III 252, S. 208).

Weiler. Es ist schwer, die einzelnen Orte Weiler, die in den Urkunden erwähnt sind, genau festzulegen, da nähere Bestimmungen meist fehlen. Vor 1184 (MRUB. II 105, S. 107) besitzt Himmerode „terrae et silvae apud Villare", ein Geschenk Hermanns von „Karne" (?). 1201 (MRUB II 190, S. 229 = MRR. II 912, S. 251) erhält die Abtei Ländereien „inter villas wilre und fincroth". (Nach Goerz lagen sie „zwischen Berlingen, Hinter- oder Kirchweiler und Neroth", Kreis Daun.) Auf einen Ort Weiler (Musweiler oder Bergweiler) bei Himmerode dürften zu beziehen sein: MRR. III 2517, S. 568 und IV 2371, S. 530 (Kreis Wittlich).

Weis (Kreis Bitburg ?). Zins im Dorfe „Wis" seit 1266 (MRR. III 2202, S. 497).

Welschbillig (Kreis Trier). Güter in W. werden um 1300 erneut verpachtet (MRR. IV 3117, S. 692).

Wierschem (Kreis Mayen). Güter in „Wirzuech" werden 1293 erwähnt (MRR. IV 2114, S. 471).

Winterbach (Kreis Trier). Vgl. III § 2.

Wintrich (Kreis Bernkastel). Besitz und Rente: 1254 (MRUB. III 1251, S. 915 und 1287, MRR. IV 1489, S. 336).

Wirft (Kreis Adenau). Ein Hof in W. kommt 1264 (MRR. III 1988, S. 447) in Abteibesitz, weitere Ländereien folgen 1267 (MRR. III 2247, S. 509; dazu III 2248, S. 453) und 1272 (MRR. III 2739, S. 621). Der Hof wird 1293 gegen 30 Malter Frucht (lieferbar nach Kelberg) und 2 Wagen Heu (lieferbar in das bei Himmerode verbleibende Haus in Wirft) an den Johanniterorden verpachtet. Himmerode behält Herbergsrecht auf dem Hofe (vgl. auch oben S. 143).

Wittlich. Der Besitz wird in enger Verbindung mit Vails gestanden haben. 1272 erwirbt Himmerode käuflich von Kloster Springiersbach um 400 Pfund einen Hof mit 2 Mühlen in W. (MRR. III 2685, S. 610). Nach 1293 kommt eine Walkmühle daselbst in Abteibesitz (vgl. MRR. IV 2183, S. 488).

Digitized by Google

Wolf (Kreis Zell). Besitz vor 1262 (Günther II 190, S. 303).

Wolsfeld (Kreis Trier). Rente seit 1227 (MRUB. III 316, S. 253).

Wormersdorf (Kreis Rheinbach). Güter vor 1227 (MRUB. III 330, S. 266). Weitere beträchtliche Besitzungen werden in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. durch Kauf hinzuerworben (vgl. MRUB. III 1361, S. 981; MRR. IV 252, S. 56; IV 276, S. 62 = Bootz, S. 139 — „curtis" —).

Zell (a. d. Mosel). Besitz datiert vor 1229 (MRUB. III 376, S. 301). Über die Entstehung des Besitzes vgl.: MRUB. III 499, S. 387; 771, S. 581; 1096, S. 811; MRR. IV 2648, S. 602. Eine „domus conventus de Hemmenrode apud Cellam" ist 1251 (MRUB. III 1096, S. 811) bezeugt, ein Oratorium in demselben 1271 (MRR. III 2637, S. 600). An der Spitze des Hauses stand ein besonderer Prokurator (vgl. MRUB. III 771, S. 581).

Zeltingen (Kreis Bernkastel). Der vor 1177 (MRUB. II 25, S. 62) bestehende Besitz wird durch Erwerb der Güter der Stifte St. Kunibert und St. Severin in Köln (MRUB. III 1153, S. 859 und 1394, S. 314) bedeutend vermehrt. In Z. besitzt das Klosterhospital (vgl. auch oben S. 110 f.) gleichfalls Güter (vgl. MRUB. III 1405, S. 1014; MRR. III 2746, S. 628). Ob die 1257 (MRUB. III 1405, S. 1014) erwähnte „curtis nova" in Z. zu suchen ist oder es sich um den Neuhof bei Himmerode handelt, ist fraglich.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Jahr der Stiftung	Name des Stifters	Für die Stellung der Pitanz angewiesene Werte
1	1216	Kanonikus Hezechin v. S. Florin i. Koblenz	Halbe Creszenz zweier Weinberge in Koblenz
2	1227	Domcellerar Friedrich in Trier	3 Ohm Weinzins in Trier
3	1228	Herzog Heinrich von Lothringen	Geldrente von 6 Löwener Pfund aus seiner „domus panni" in Antwerpen
4	1229	Ritter Theodrich v. Bruch u. s. Gemahlin Claricia	6 Trier. Pfund als Ertrag von Weinbergen in Vails
5	1230	Pastor Ludwig von Neumagen	Ertrag zweier Weinberge in Kesten
6	1230	Pastor Gottfried von Trittenheim	Weinberge in Greimerath (?)
7	c. 1230	Ritter Giselbert von Neuerburg	Weinberge in Ürzig
8	1231	Priester Ensfried v. Welschbillig	Weinberge in Trier
9	1235	Ritter Friedrich de Ponte	Weinberge in Kesten
10	c. 1235	Gerhard Vovo in Gransdorf	Güter
11	1237	Rudolf von Leutesdorf	Weinberge in Leutesdorf
12	1240	Pleban Isenbard von Echternach	Zins von 5 Pfund, abzüglich 5 solidi, sowie Ertrag eines Weinberges in Trier
13	1245	Pfarrverweser Giselbert in Noviand	2 Ohm Weinzins in Maring, 2 Ohm Weinzins in Lieser
14	1246	Meffried der Jüngere, Herr von Neumagen	1 Ohm Weinrente in Piesport
15	1249	Propst Konrad von Rheineck zu S. Florin in Koblenz	Güter in Leutesdorf
16	1251	Dechant Konrad von Pfalzel	Weinbergsertrag in Eitelsbach
17	1252	Pleban Isenbard von Echternach	Rente von 10 Pfund aus dem Klosterhofe Ürzig
18	1254	Friedrich v. Spizza, Kanonikus v. S. Simeon in Trier	Weinberge in Euren und Eitelsbach u. 1 Ohm Wein in Kesten Zins von 28 solidi

Digitized by Google

IM 12. UND 13. JHDT. GESTIFTETEN PITANZEN.

Zeit der Pitanzgewährung und ihre Bezeichnung	Belegstelle	Bemerkungen
Nach des Stifters Tode „in generalem refectionem omnium fratrum".	MRUB. III 60, S. 62	
„in die anniversarii" des Stifters „ad nullos alios usus quam ad ipsorum (der Mönche) refectionem".	MRUB. III 331, S. 266	
„... recipiendas in festo B. Andree singulis annis, de quibus (libris) allecia comparabuntur, usui praefati conventus annuatim Quadragesima deputanda".	MRUB. III 357, S. 287	
„consolatio in vigilia purificationis B. Mariae".	MRUB. III 380, S. 303	
„consolatio in ovis vel caseo et in vino — in exaltatione S. Crucis".	MRUB. III 405, S. 321	„ut ipsius memoria fratribus tenacius refricetur"
„consolatio in anniversario depositionis suae die vel in alio qui ad hoc idoneus videbitur".	MRUB. III 407, S. 321	
„ministerium in albo pane, in vino et in pitancia tempore congruente -- in festo S. Andreae".	MRUB. III 412, S. 324	
„... dàturus ex eadem vinea pro recognitione singulis annis duas amas vini in prima dominica adventus Domini conventui ministrandas".	MRUB. III 445, S. 350	Hier ist der Recognitionszins (cf. III § 1) zur Pitanz gegestempelt
„ministerium in festo S. Willibrordi" sowie an seinem und seiner Gattin Todestag.	MRUB. III 535, S. 414	
„1 lasto halecum in Quadragesima, consolatio in vino in Vigilia Paschae, consolatio in pitancia aliqua et vino in anniversario die obitus sui, ova in coena quotidie a Pascha ... ad Pentecosten".	MRR. II 2193, S. 573 und Bootz, § 175, S. 74	
„ministerium de vino in vigilia Natalis Domini".	MRUB. III 602, S. 461	
Zum Ankauf von Heringen „per adventum Domini et deinceps, quamdiu duraverint, consolatio in anniversario patris et matris in vigilia S. Martini".	MRR. III 149, S. 35 = Lager VI Nr. 3, S. 59	
„in festo S. Caeciliae" und „in vigilia ascensionis Domini vel proxima feria tertia". Der Klosterbäcker hat an diesen Tagen das Brot mit 2 Malter Weizen zu verbessern.	MRUB. III 826, S. 617	
„refectio in vino in die B. Nicolai".	MRUB. III 852, S. 636	
„consolatio in anniversario parentum".	MRUB. III 1015, S. 756	
„consolatio competens" an seinem Jahrgedächtnis.	MRUB. III 1093, S. 809	
Weinspende nach seinem Tode.	MRR. III 988, S. 232	
„ministerium in vino tempore refectionis" am Jahrgedächtnistage seiner Eltern.	MRUB. III 1372, S. 926	
An seinem eigenen Jahrgedächtnis „vinum hora refectionis ad pitantiam albi panis, ovorum et casei".	„ „ „	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Jahr der Stiftung	Name des Stifters	Für die Stellung der Pitanz angewiesene Werte
			Zins von 10 solidi
			Zins von 10 solidi
19	1256	Domherr Simon von Franchirmont	Hof Rheinbachweiler
			Die ehemaligen Moselgüter der Stifte St. Kunibert und St. Georg in Köln
20	1256	Kanonikus Meinard v. St. Castor in Koblenz	Ertrag zweier Weinberge in Andernach
21	1257	Gottfr. v. Trittenheim, Pastor in Greimerath	Güter Gottfrieds in Trittenheim oder Greimerath (?)
22	1257/58	Priester Siegfried von Karden	Güter in Treis, Karden, Müden und Metternich
23	1257	Ritter Diffried von Hamm bei Prüm	Güter in Niederweiler bei Hamm
24	1259	Ritter Gobelo v. Brandenburg b. Diekirch	Güter in Fusenich
25	1259	Gerhard, rector scolarum am Dom zu Trier	Güter in Trier
26	1274	Burggraf Kono von Cochem u. s. Gemahlin Agnes	Hof und Weinberge in Klotten
27	1276	Pastor Theoderich v. Gillenbeuren, Vikar in Alflen	265 Mark zum Ankauf von Gütern und für die Stellung einer Pitanz
28	1276	Die Begine Sophie v. Andernach	100 Mark zum Ankauf des St. Tronder Besitzes i. Briedel
			Güter in Leutesdorf
			„area“ und „ortus“ in Kettig
			Weinberg in Kettig im Werte von 36 Mark
			Verschiedene Güter
			Weinberge und Güter in Kettig

Digitized by Google

Zeit der Pitanzgewährung und ihre Bezeichnung	Belegstelle	Bemerkungen
„in festo S. Trinitatis ad refectionem fratrum ad pitantiam".		
Desgl. „in die B. Bernardi".		
„panis albus de pane tritico sine admixtione siliginis in die Natalis Domini, Paschae, Ascensionis Domini, Pentecostes, Omnium Sanctorum, Purificationis, Annuntiationis, Assumptionis et Nativitatis Mariae".	MRUB. III 1347, S. 971	Da die Pit. an „decem vicibus" zu stellen ist, aber nur 9 Feste aufgezählt sind, ist der Jahrgedächtnistag zuzuzählen. Von der 1. Pit. darf der Abt auch in der „necessitas" nicht abgehen, die 2. geht „secundum arbitrium abbatis vel prioris".
1 Hering pro Kopf täglich „a die Circumcisionis usque ad dominicam Esto mihi". Desgl. einmal in der Woche „per totum annum consolatio in vino, ea die, qua forte conventus non esset vinum habiturus".		
Am Tage seines Jahrgedächtnisses „plena pitantia, id est albo pane, vino, ovis et caseo, ut ... fratres ipsa die devotius pro me apud Dominum intercedant".		
„vinum ... in cena Domini" und an seinem Jahrgedächtnis.	MRUB. III 1364, S. 983	
„consolatio competens in die anniversarii", „ut me frequentius habeant in orationibus".	MRUB. III 1387, S. 999	
„consolatio in vino in die anniversarii".	MRUB. III 1390, S. 1005	
„consolatio in albo pane et vino".	MRUB. III 1401, S. 1012	
„tempore refectionis consolatio competens" an seinem Jahrgedächtnis.	MRUB. III 1488, S. 1073	„per provisorem monasterii fratribus amministretur".
„refectio" an seinem Jahrgedächtnis.	MRUB. III 1503, S. 1085	
Zweimalige Pitanz an seinem Jahrgedächtnis.	Günther II 260, S. 394	
Pitanz, bestehend in 10 Fuder Wein aus Urzig, Kesten und Siebenborn.	MRR. IV 370, S. 85. St. A. Ko., Abt. 96, Nr. 618	Diese Pit. weist Abt Joh. am 26. 6. 1278 an (MRR. IV 528, S. 117)
„a festo S. Crucis" an 6 Mark „in refectionem"	Lamprecht III 48 S. 61 = MRR. III 2742, S. 623 f.	
„consolatio" von 6 Mark, nach ihrem Tode „et non ante"		
3 Ohm Wein in „Quadragesima"		
„12 diebus a festo B. Laurentii sibi succedentibus singulis diebus ama vini"		
jährlich auf Kreuzerhöhung „consolatio specialis" in 3 Ohm Wein, 3 Malter Korn und 2 Mark.		
12 Ohm Wein vom 14. 8. an bis zum Aufbrauchen des Weines („usque ad eiusdem vini consummationem") „pro pitantia speciali".		

Digitized by Google

PERSONEN- UND ORTSVERZEICHNIS.

Anmerkung: Beachte die Sammelrubriken: Erzbischöfe und Bischöfe, Himmerode (Äbte, Klosterämter, Kapläne in Nonnenklöstern, Mönche und Konversen, Familiaren), Kaiser und Könige, Klöster und Stifter, Päpste.

Affolterloch 31, 33, 70, 126, 139, 141 A, 153, **162**
Agritius, Matthias aus Wittlich 8 ff., 102 A
Ahr s. Are
Aldindorf, Winnemar von 105
Alef P. 94 A, 139 A, 168
Alflen 178
Alkuin 117
Altenhof 20, 24 ff., 30, **145**, 149, 153, 159, 162, 172
Altrich 31, 51, 93 A, 125, 136, 145, 152, 158, **162**; Otto von 146
Altrip 98 A, 100 A, 132 f., 162
Ambrosius, der hl. 116
Andernach 2, 30 f., 41, 53 f., 60, 92, 123 A, 150, 153, 158, **162**, 178
Antwerpen 100, 160, 176
Are, Graf von 171; Gerhard 97 A
Arras, Hermann von 93 A
Augustinus, der hl. 116
Ausfeld E. 1 A

Bacharach 100 A, 163, 169
Baldricus, Biograph Alberos von Trier 10, 14 A, 27 A, 102 A
Basberg 163
Bast J. 111 A
Bär M. 57 A
Beissel St. 104 A
Belcamp s. Schönfeld
Benedikt, der hl. 85, 101, 104
Bergheim 163
Bergweiler s. Remboldsweiler
Berlingen 174; Ritter von 94
Bernhard von Castaneto 83 f.
Bernhardi W. 27 A
Berresheim 163
Bettenfeld 95 A, 137, 148 f., 163
Biermühle 158, 163
Binsfeld 150
Birkenscheid (Wald) 135, 157, **163**
Bische, Gerlach von 103
Bitburg 28, 101, 149 f., 163; Propst Theoderich von 121, 173
Blankenheim, Gerhard von **166**
Blattau J. J. 85 A
Blieskastel 163
Blumscheid s. Scheid
Bobard 163
Böhmer J. Fr. 40 A, 98 A, 99 A
Bonifatius, Trierer Schöffe 126, 169
Bonn 11, 18 A, 37 f., 48, **163**
Boos 121, 163
Bovoshufe 149
Brabant, Herzog v. s. Niederlothringen
Brachtendorf 163
Brandenburg (bei Diekirch), Gobelo von 178
Brandmühle 158, 163
Braunshorn, Ritter von 167; Egbert von 117 A; Johann 139
Breidscheid 163
Briedel 82, 95, 111 A, 128 ff., 132 f., 153, 157, **163**, 173, 178
Briedern 139, 153, **163**
Brower Chr. 9 A, 13 A, 20 A, 34
Bruch von, Heinrich 42; Fredelo 145; Theoderich 42, 97, 102, 149, und Claricia 176; Werner 172
Brüssel, Bibliothek 114 A
Brugge s. Hasenzant
Bruschius C. 9 A
Bruttig 163
De Bruyne D. 12 A; 114 A
Bubenheim 83, 153, **163**
Burg 158, 164
Buwerank 124, 164
Bürrig 32 A, 69, 163

Digitized by Google

C vgl. K
du Cange 100 A
Caspers J. 48 A
Clerf 163
Clotten J. M. 117
Cluny 64
Cochem, Kuno, Burggraf von 96, 178; Agnes 178
Consthum 164
Cordel 143, 164
Corray 164
Crõv 165
a Cruce, Edmund 72

Dahlem 132 f., 165
Daun, Herren von 96, 149
Deimlinger Mühle 144
Dernau 21 A, 70, 153, 159, 165
Deuser W. 18 A.
Dhron 99 A, 165
Dickersburne 165
Diekirch 178
Differdingen 75 A
Dodenburg 165, 172
Dõrbach 165
Döring O. 106 A, 111 A
Dolberg L. 20 A, 22 A, 50 A, 51 A, 52 A, 59 A, 66 A, 114 A, 142, 143 A, 154 A, 158 A, 160 A
Dudeldorf (Nieder- und Oberdudeldorf) 136 f., 170; Philipp von 83 A
Dudenhofen 32 A, 165; Heinrich von 165
Düngenheim, Theoderich von 168
Düsseldorf, Staatsarchiv 2

Eberhardstein, Eberhard von 97 A
Echternach 31, 44, 101, 111 A, 143, 153, 165, 176; Gertrud von 111 A, 165; Pleban Isenbard 176
Ediger 54, 165
Ehrang 144, 165
von Eicken H. 72 A
Eitelsbach 165, 176
Ellenz 165
Enkirch 165
Ensfried, Priester E. v. Welschbillig 123, 176
Enzenich 165
Erden 165
Erzbischöfe und Bischöfe von:
Köln:
Engelbert I. 6, 41 f., 92 f., 158
Konrad v. Hochstaden 92
Philipp v. Heinsberg 68, 103
Reinald 51 A
Siegfried II. 92 A
Mainz:
Christian 92
Speier: 91 A, 92, 171
Berengar 92 A, 93 A
Konrad 132 f.
Trier: 35, 78, 82, 85 ff., 92, 97, 99, 120, 158
Albero 9 A, 10, 14 ff., 19 f., 26 f., 89 A, 102, 122 A, 145 f.,149
Arnold I. 21 f., 35, 93, 97, 103, 120 A, 122 A, 132, 152, 169
Arnold II. v. Isenburg 43 A, 90, 142
Balduin 132
Boemund I. 78, 92, 102, 173
Clemens Wenzeslaus 72
Eucharius 10
Folmar 14, 89 A
Heinrich v. Vinstingen 32 f., 44 f., 74, 83 A, 92 A, 93, 137
Hillin 28 f., 35, 89 A, 91, 92 A, 93, 120 A, 122 A, 124 f., 145, 146 f., 167
Johann I. 29 A, 38, 40, 93, 97 A, 102, 113 A, 116, 122 A
Johann v. Metzenhausen 114
Meginher 14 f.
Otto (1364) 22 A
Theoderich 42, 69, 88, 113 A, 123 f., 135 A, 137, 144, 152
Worms: 84 A
Esch 166; Herren von Esch 98; Eberhard 111 A, 174; Gerhard 127; Odo 111 A; Robin 156
Essingen 166, 168
Euren 153, 166, 176
Eusebius 116

Fabricius W. 172, 174
Faid 166
Finkroth 174
Flerzheim 166
Frankfurt 93 A, 99
Freising, Otto von 113
Friedländer E. 90 A
Follmann O. 22 A
Fusenich 166, 178
Fürstenberg 100 A

Geervliet 43, 70, 98 A, 100 A, 160, 166
Geisenheim 99 A, 166
Gelsdorf 28, 30, 149, 152 A, 153, 159, 166

Digitized by Google

van den Gheyn J. 116 A
Gillenbeuren, Pfarrer Theoderich v. 178
Gilsdorf 120 A, 166
Gindorf 91 A, 136, 166
Giselbert, Pfarrverweser in Noviand 176
Gloning M. 143 A
Görres F. 2, 24 A, 99 A, 146 A, 162; Josef 114
Goerz A. 1 A, 13 A, 20 A, 27 A, 37, 72 A, 74 A, 77 A, 99 A, 173, 174
Graach 166
Gransdorf 51 A, 132, 139, 149, 160, 163, 166, 176
Greimerath 166, 176, 178
Gregor von Nazianz 116
Greven J. 6 A, 117 A
Grillenberger O. 23 A
Großlittgen s. Littgen
Grote H. 99 A
Grünhaus 166
Guignard Ph., Anm. S. 7, 18, 27, 40, 47, 50, 52, 54 f., 57 ff., 64, 66 f., 69 f., 76, 79, 102 ff., 104, 106 ff., 131, 140, 154, 158 ff.
Güls 151
Günther W. 2, 162 f., 165, 167 ff., 173, 175; Anm. S. 15, 74, 96, 129, 132, 139, 141, 151, 157

Haardthof 28 ff., 51, 97, 105, 110, 142, 145 f., 153, 166
Haimo 116
Hamm 170; Diffried von 178
Hammerstein 128, 166; Ludwig und Beatrix von 54; Gundolf 151
Hansen J. 2 A
Hasenzant, Heinrich v. Brugge 149
Hatzenport 166
Hauck A. 14 A f., 17 A, 24 A, 26 A, 28 A f., 32 A, 64 A, 72 A ff., 112 A f., 131 A f.
Hausen 100 A, 166
Hegh 157
Heidelberg 166
Heidinger 143 A
Heimbucher M. 52 A, 53 A, 64 A, 76 A, 77 A
Heinrich Ciminus, Pfarrer 133; H. Pfarrer v. Münstermaifeld 122
Henriquez Ch. 4 A
Herhagen F. M. 13, 22 A
Herzog-Hauck 16 A, 142 A
Hessen 72
Hieronymus, der hl. 116
Hillesheim 30, 125, 153
Hilling N. 80 A, 87 A

Himmerode:
1. Äbte:
(Alardus) 43 A
Balduin (1337) 55 A
Eustachius I. 10, 29 A, 34 A, 36, 38
Eustachius II. 39 ff., 54, 60, 69, 98, 132, 146
Giselbert 10, 35 f., 38, 54, 65, 73, 105 f.
Heinrich I. von Andernach 41, 58, 60, 62, 70
Heinrich II. von Bruch 12, 42, 93 A, 98
Heinrich III. (1318) 141; (Heinrich III.) 43 A
Hermann I. von Köln 36 ff., 54 A, 58, 77, 78 A, 79 f., 87, 92, 106, 146
Hermann II. von Bonn 6, 36 ff., 54, 58, 68, 104 f.
Hermann III. von Manderscheid 45 f., 54 A
(Hermann II.) 37, 41 A
Johann I. 12, 45
Johann II. von Köln 45, 178
Johann III. aus Trier 33, 46, 55
Johann V. von St. Vith (1453) 13, 114 A
Johann VIII. Roder von St. Vith († 1596) 71 A, 72, 114
(Johann I. von Köln) 43 A
Konrad I. 43, 58, 74, 78
(Konrad I.) 41 A
Matthias Glabus aus Lieser (1631—47) 9, 22
(Nikolaus I.) 45
Paynus 31, 44 f., 56 A, 58, 68, 93 A
Randulf 18, 24, 35 f., 54, 87 A, 148, 166
Richard von Manderscheid 45, 54 A
Robert Bootz aus Großlittgen (1685—1730) 4, 6, 11 ff., 17 A, 23, 26, 29, 34 ff., 39 A, 41 A, 42 ff., 45 A, 46, 67 A, 68 A, 71, 73 f., 75 A, 103 A, 111 A, 114, 152, 165, 172, 175, 177
Theoderich I. 25, 31, 43 f., 54, 58, 60, 66, 70 f., 74
(Theoderich I.) 39 A, 41, 43 A
2. Klosterämter:
Bursar: Liste S. 61
Camerar, Liste S. 62; Hermann 129
Cellerare (Ober- u. Untercellerar): Liste S. 60; Arnulf 25; Arnold v. Sponheim (?) 129

Digitized by Google

Grangiare: Liste S. 62; Heinrich 61 A, 70
Hofmeister in Haardt: Heinrich 41 A, 104, 110, 146; Ludwig 146; Walter 146; in Koblenz: Ludwig 63, 164; Gunthard 164; in Miesenheim: Heinrich 151; in Neuhofen: Anno 61 A, 153; Konrad 153; Theoderich 63, 153; Walter 153; in Siebenborn: Becelin und Albert 148; in Ürzig: Peter 63; in Vails: Ludwig u. Konrad 147
Novizenmeister: Meyner und Godefridus 59
Placitator: Wirich 135 A
Prioren: Liste S. 58; Alexander 118; Elias 18 f.; Hartmann 117; Heinrich von Lüttich 7 f., 10, 23, 26, 39 A, 49 A, 41 A, 68 A, 115; Meyner 57 ff., 60 f., 109
Propst: Isenbard 73, 77 A; 118
Sakristan: Isenbard 105
Subprior: Liste S. 58
Vestiar: Kono 62

3. Kapläne in Nonnenklöstern:
Liste S. 76, Anm. 57

4. Mönche und Konversen:
Alexander 88, 129
Arnold v. Braunshorn 48 A, 120 A; v. Bruch 48 A, 129; v. Sponheim 48 A, 129
Carl 74 A, 107; C. Abt v. Villers s. u. Klöster und Stifter
Daniel 105, 107
David von Florenz 3 ff., 9 ff., 18, 19 A, 23, 24 A, 25, 29 A, 37 A, 49, 50 A, 59, 77 A, 105, 107 f., 110, 116 f., 154
Durstinus 18
Echebert (Egbert von Braunshorn?) 117
Engelbert 148
Gerlach von Rheinbachweiler 48 A
Gerung 111 A
Gottfried v. Trittenheim 120 A
Heesius Nikolaus aus Trier 3 A, 4, 6 ff., 9 ff., 14 A, 17 A, 18 A, 19, 20 A, 21 A, 22 f., 27 A, 35 A, 37, 39 A, 41 A, 43 A, 44 A, 45 A, 46 A, 47 f., 68, 71 A, 73 A ff., 77 A, 82 A, 92 A, 93 A, 102 A, 103 A, 114 A, 169
Heinrich 118; v. Dudenhofen 165
Hermann v. Virneburg 48 A, 120, 121
Hermann Niger v. Trarbach 120 A
Hugo 4
Jakob 50, 83
Johannes 18, 129; J. Lapicida 118
Kono v. Malberg 47 A; 148; v. Meysenburg 48 A
Konrad 168; v. Rheineck 48 A, 120 A, 176
Lambert [illegible] A
Liffard 47 A, 159
Lorenz von Wied (1378) 73 A
Ludwig 148
Mengoz 109
Obert 109
Oliverus 18
Paynus v. Gilsdorf 48 A, 120 A, 165 f.
Peter von Koblenz 112
Pontius 18
Rorich 168
Rudolf 61 A
Salomon 18
Systapp aus Trier 120 A
Walter 18; von Birbais 40, 47 A, 48, 103 A, 104 ff., 110 A, 160, 161 A
Walwan 51 A
Wolbo 148

5. Familiaren:
Liste S. 59 f.

Hinterweiler 174
Hochscheid (Wald) 135, 156 f., 167
Hoffmann E. 16 A, 19 A, 28 A, 30 A, 33 A, 47, 50 ff., 54 A, 61, 62 A, 64 A, 65 A, 80 A, 81 A, 90 A, 91 A, 101 A, 108 A, 110 A, 124 A, 125 A, 131 A, 138 A, 139 A, 140 A, 142, 143 A, 154, 158 A
Holland, Grafen von 100, 106, 158; Johann 70, 160
Honorius Augustodunensis 116
Hontheim J. N. 8 A, 18 A, 24 A, 58
Hoppe W. 59 A, 113 A
Horchheim 167
Hotorph 167
Höfer H. 6 A, 117 A
Höniger R. 2, 135 A, 164 A
Hrabanus Maurus 116
Hundiswinkel 51, 167
Hugo v. St. Viktor 116
Hunolstein, Agnes von 97 A
Huyskens V. 14 A ff., 27 A

Digitized by Google

Ilgen Th. 2 A
Illerich 122 A
Irsch 28 A, 149 f., 153
Isenburg 151; Rembold von 99
Isidor von Sevilla 116

Jacobs E. 114 A
Jaffé Ph. 27 A, 28 A, 35 A, 38 A, 80 A
Janauschek L. 19 A, 23, 51 A, 52 A, 69 A, 141 A
Jongelinus C. 9
Junges D. E. 72 A, 73 A, 77 A, 150

K vgl. C
Kail 95 A, 167; Gerhard von 134
Kaimt 20, 159 A, 167
Kaiser und Könige:
  Albrecht I. 98
  Friedrich I. 28, 29 A, 30, 34 A, 98
  Ferdinand I. 114
  Heinrich VI. 30, 98, 99 A
  Heinrich VII. 42, 93, 98 f., 132, 162
  Philipp 40 A, 98
  Rudolf v. Habsburg 98 f.
  Wilhelm von Holland 43, 92, 98, 100
Kaiserswerth 43, 92, 98 A, 167
Kaldenheim 167
Kammerforst 127, 157, 167
Karden 48, 54, 167, 178; Priester Siegfried von 178
Karne, Hermann von 174
Kaufmann A. 7 A
Kehrig 167
Kelberg 167, 174
Kentenich G. 2 A, 3 A, 8 A, 10 A, 12 A, 18 A, 21 A, 114 A, 116 A, 117 A, 173
Kesselstatt 18 A; Carl Freiherr v. 144 A
Keßler E. 118 A
Kesten 95 A; 112 A, 167, 176, 179
Kettig 167, 178
Killburg 118
Killwald 19 ff., 24 f.
Kinheim 167
Kirchesch H. 5 A, 71 A, 75 A, 76 A, 77 A
Kirchweiler 174
Kirweiler 167
Klöster und Stifter:
  Affolterbach 57 A
  Alba ripa 79 A
  Altenberg 51 A
  Bohéries 67
  La Chalade 41, 85
  Châtillon 35
Chumbd 74 A
Cîteaux 16, 23, 64 ff., 70 f., 107; Abt H. = Bonifatius? 65 A; Abt Nikolaus (1609) 144 A
Clairvaux 17, 21 A, 24, 26, 64 ff., 70 f., 78
  Äbte 41, 45, 73, 78, 143 A; Bovo 44, 68; Gerhard 18 A, 67; Peter 67; Theobald 68
  Bernhard von Clairvaux 3, 15 f., 21, 24 f., 27, 35, 43 A, 48 A, 58, 113-116
  Novizenmeister Achard 8, 18 A, 21 f.
Cluny 16
Differdingen 75 A
Disibodenberg 66
Eberbach 26, 65, 70 f.
Echternach 112 A; Abt 117
Eußerthal, Abt von 83 A
Gorze 41, 85
Heisterbach 1, 6 f., 18 A, 20 A, 26, 27 A, 29, 31, 33 f., 37 ff., 66 f., 68 ff., 103, 106 A, 110, 120 A, 126, 143 A, 154 A, 160; 162, 164
  Äbte: Gevard 39, 109; Heinrich 39 A, 41, 146
  Prior: Caesarius 4 ff., 9 f., 18 A, 20 A, 22 ff., 29 A, 36, 37 A, 38 ff., 47 A, 58, 65, 68 f., 87, 92 A, 100, 103 ff., 113, 146, 148 A, 156 A, 159, 162, 164
  Mönch: Friedrich 5
Hoven 77
Kamp 17 A, 26, 28, 34, 51 A, 113 A
Karden 83 (Propst, Dechant und Scholaster), 135, 176
Koblenz:
  Deutschherren 83, 163
  St. Florin 83; Hezechin, Kanonikus 176; Konrad v. Rheineck, Propst 48 A, 120 A, 176
  St. Kastor 125, 150; Kaplan 50; Propst, Thesaurar u. Kantor 83 A; Meinard, Kanonikus 178
  Kloster i. d. Leer 43, 71 A, 72, 74, 75 A, 77 f.
Köln:
  St. Aposteln 36 (Dekan), 84 A (Propst)
  St. Georg 84 A, 95, 126, 130, 178
  St. Kunibert 43, 95, 126, 156 A, 163, 170 f., 173, 174 f., 178

Digitized by Google

St. Severin 127 f., 175
Laach 94 A, 139, 168
Lonnig 15 A, 171
Machern 43, 71 A, 72 ff., 76 A, 77 f.
Mainz (Domstift): 84 A (Propst).
Marienstatt 6, 37, 40, 43 A, 65 A, 67 ff., 70 A, 74, 136.
Mehrerau 22 A, 65 A
Metz (St. Stephan) 95
Namedy 71 f., 75 A
Neuß 84 A
Oberwesel (Kl. Allerheiligen) 75 A
Prüm 42, 85
Pfalzel 83 A (Propst), 84 A (Kantor), 128 (Propst Heinrich), 176 (Dechant Konrad)
Prémontré 16
Ramsen 171
Rennenberg (St. Katharinen): 45, 71 A, 74; fr. Paynus, Confessor, Theoderich und Lambert, Konversen 74 A
Rommersdorf 15, 85 (Abt)
Rosenthal 71 A, 72, 75 A
Sayn 151
Schiffenburg 15 A
Siegburg 151
Springiersbach 44, 77 A, 83 A, 130, 148, 168 f., 174
Stablo 42
Stuben 15 A
Steinfeld 105
Speier, Domstift, Dechant 83 A, 84 A; Thesaurar 83 A; Propst 133; St. Guido 83 A (Dechant)
St. Thomas bei Andernach 77 A, 89 (Propst).
St. Thomas a. d. Kill 5, 36, 71 A, 72 f., 76 ff., 82, 118
St. Trond 42, 43 A, 62, 95, 127 ff., 156 A, 159 f., 163, 168, 170 f., 178
Trier:
Domstift 103, 130, 137, 173; Archidiakon 84; Propst 39 A, 84; Offizial 77; Cellerar Friedrich 176; Gerhard, rector scolarum 178; Stiftsherren: Friedrich 83 A; Simon von Franchirmont 170 f., 174, 178
Deutschherren 63
Löwenbrücken 71 A, 72, 73 f., 78, 115 A
St. Maria ad martyres 32, 43 (Abt Theoderich), 45 A (Abt Reiner de Ponte).
St. Martin 32, 90
St. Matthias 18 A, 32
St. Maximin 15, 27
Oeren 147
St. Paulin 158; Kanonikus Jakob 135
St. Simeon 57, 137, 139, 149 f., 156 f., 160; Propst 110; Scholaster 83 A, 84 A; Kanonikus Friedrich v. Spizza 176
Urskamp 79 A
Vaucelle 79 A
Villers 20 A, 27 A, 40, 42, 68, 104, 107 A, 114 A, 121, 160; Abt Karl 7, 30, 38 A, 39 A, 49, 69, 112 A
Victring 45
Wadgassen 15
Wallersheim 74 f., 75 A
Weiler-Bettnach 66 f., 85
Weißenburg 152; Abt 156
Wörnersweiler 66
Worms (Domstift) 99
Zinna 113 A
Klotten 153, 168, 178
Klüsserath 168
Kobern 21, 168
Koblenz 1 f., 12, 30 ff., 48, 63, 74, 83 f., 97 A, 110, 122, 129, 138 f., 141, 151, 153, 159 f., 164, 172, 176; Lützel 54, 151
Kond 168
Kottenheim 60
Köln 30, 32, 113 A, 129, 153, 164, 172
Kruft 45, 139, 143, 153, 168
Kues 97 A, 168

van Laak L. 17 A, 26 A, 28 A, 34 A, 49 A, 107 A, 113 A
Lacomblet Th. J. 36 A, 37 A, 38 A, 77 A
Lager J. Chr., 3, 17 A, 18 A, 25 A, 46 A, 103 A, 116 A, 120 A, 121 A, 126 A, 138 A, 165, 173, 177
Lahnstein 168
Lambde, Heinrich von 168
Lamprecht K. 1 A, 2, 4, 11 A, 12 A, 22 A, 28 A, 30 A ff., 49 A, 51 A, 73 A, 93 A, 95 A f., 113 A, 127 A, 128 A ff., 155 A, 163 f., 168
Landscheid 31, 54, 122 A, 132, 152 f., 168
Landskron, Theoderich von 89
Langenborn 30, 116, 153, 173
Langton, Stephan 116
Lay 123, 168
Lehmann R. 157 A
Leinrode 168

Digitized by Google

Leubsdorf 128, 168
Leutesdorf 21, 30, 53 A, 54, 97, 138, 153, 159 A, 168, 176, 178; Rudolf von 176
Levison W. 4 A, 14 A, 117 A
Leye, Gebrüder von 149
v. d. Leyen, Hermann 149
Leysdorf 168
Lieser 155 A, 158, 168, 176
Ließem (Pickließem) 136
Lindner P. 45 A
Linz 74
Littgen (Groß- und Minderlittgen) 145, 157, 168
Livland 112
London 114
Lopinloh 169
de Lorenzi Ph. 148 A
Loserth J. 34 A
Lothringen, Herzog von 158; s. Niederlothringen
Löf 169
Löffler Cl. 114 A
Lötzbeuren 169
Ludwig, Burggraf in Trier 14 f.; erzbischöfl. Kämmerer 19; von Neumagen, Priester 102
Luxemburg, Grafen von 89, 100 f., 122, 144; Heinrich 10 A, 15, 27, 108, 145; Theobald 97; Beatrix 108

Mainz 72
Malberg von 29, 95, 122, 135; Friedrich 89, 97; Merbodo 97; Rudolf 77 A, 95 A
Manchester, Bibliothek 114 A
Manderscheid 169
von Manderscheid 9 A, 54, 122; Heinrich 45, 97; Johann 130; Richard 45, 124, 146; Theoderich 95 A, 100; der Jüngere 45; Wilkin 45
Mannheim 100 A, 169
Manrique A. 18 A, 24 A, 29 A, 31 A, 35 A
Maring 51, 53, 82 A, 136, 147 f., 169, 176
Martène E. 65 A, 67 A, 76 A
Martin W. 113 A
Marx J. 8 A, 11, 12 A, 13, 14 A, 17 A, 24 A, 43 A, 46 A, 71 A, 72, 73 A ff., 114 A
Masen 13
Mastershausen 139, 169
Maudach 169
Mayen 60; Hermann von 45
Mayschoß 169
Meerfeld 95 A, 169
Mehring 169
Meister A. 5 A, 60, 162
Merl 169
Merzelich 169
Mesenich 169
Mettenheim 30, 82 A, 83 A, 99, 124, 132 f., 140 A, 142 A, 152 f., 156, 169
Metternich 31, 56, 60, 83, 161, 169, 178
Metz 15, 67, 83, 113
Meysenburg, Walter von 121
Michel F. 74 A
Miesenheim 31, 60, 125, 142 A, 150 f., 153, 156, 169; Giselbert von 136
Minderlittgen s. Littgen
Miräus A. 9 A
von Molenarken 127
Monscheid H. von 95
Monzel 169
de Moreau E. 7, 16, 23 A, 61, 70 A, 79 A, 80 A, 101 A, 104 A, 107 A, 112 A, 121, 126 A, 142, 144 A
Müden 169, 178
Mühlbach 28, 30, 141, 149, 150, 153, 159, 169
Mühlscheid 169
Mülheim 169
Müller G. 18 A, 27 A, 34 A, 65 A, 79 A, 107 A, 108 A, 110 A, 111 A, 113 A, 116 A, 120 A
Müller M. 8, 25 A
Münstermaifeld, Priester Heinrich von 122; Isfried von 103, 123
Müsch, Theoderich von 123 A
Musweiler 174
Mutterstadt 30, 51, 125, 136, 142 A

Nacher 170
Nagelbach (Hof) 57
Nanninstein, Wirich von 95 f.
Namedy 170
Nassau, Graf Hermann von 97 A
Neidenbach 170
Neroth 167, 174
Neuhof 31, 141, 149, 150 f., 153, 157, 159, 170, 175
Neuhofen 30, 33, 61, 63, 99 A, 100 A, 125, 133 A, 139, 141, 142 A, 143 A, 152 f., 159, 166, 170, 172
Neuerburg, Giselbert von 176
Neuenahr, Gerlach von 59
Neumagen 170, 167; von N. 125; Alexander 146; Agnes 123; Meffried 123, 146, 176; Ludwig, Pfarrer v. 176
Neuß (?), Johann und Elisabeth von 54
Neustadt a. d. H. 121

Digitized by Google

Niederbreisig 128, 170
Niederlothringen, Herzog von 100; Heinrich 176
Niederspay 170
Niederweiler 170, 178
Noviand 82, 136, 147 f., 169, 170, 176; Hermann von 124

Oberwesel 75 A
Oldinger, Gottfried, Kaplan in Echternach 111 A
Oligschläger F. W. 69 A
Omont H. 117 A
Opladen P. 94 A, 98 A
Orenhofen 21, 147, 170
Osann 170
Osterdorf 170
Osterley 166
Öfflingen 169 f.

Päpste:
Alexander III. 28. 80; IV. 81
Benedikt XI. 75 A; XII. 34, 56, 113
Calixt II. 79; III. 28 f.
Clemens III. 56, 69, 80; IV. 32, 74, 81
Coelestin III. 69
Eugen III. 15, 17, 28, 91 A
Gregor der Große 116; IX. 42, 82, 85; X. 32, 81
Hadrian IV. 90
Honorius III. 31, 41, 56, 64, 81, 84 f., 114
Innozenz II. 27; III. 116; IV. 81 f.; 120
Johann XXI. 81
Lucius III. 28 A, 35, 80
Nikolaus IV. 108
Victor IV. 28
Paris 113 f., 116
Pauen H. 16 A, 18 A, 26 A, 51 A, 62 A, 68 A f., 80 A, 106 A, 108 A, 118 A, 120 A, 122 A, 123 A, 126 A, 138 A, 140 A, 144 A, 154 A, 164
Peterswald 139, 157
Petrus Cantor aus Paris 116
Peraldus, Wilhelm von Lyon 116
Pfaffendorf 170
Pfalz 72, 74 A
Pfalzgrafen bei Rhein 63, 99; Heinrich 40 A; 99 A, 150; Konrad 97 A; Ludwig 99 A f.; Rudolf 100 A
Pfalzel 15, 19, 27
Pfleger L. 79 A
Pick R. 17 A, 24 A, 72 A, 92 A
Piesport 170, 176
Pillig 170
Pintsch 170
Piot Ch. 128 A
Pirenne H. 156 A; 171
Platten 51, 145, 170
Pölich 171
Polch 168, 170
Poltersdorf 139, 170
Pommern 82, 95 f., 111 A, 128 ff., 132 f., 153, 170 f.
Poncelet A. 5 A, 6 A
de Ponte, Friedrich 176; Ludwig 100; Reiner, Vogt in Kesten 95, 112 A; Richard 45 A; Theoderich 100
Potthast A. 31 A, 40 A, 41 A, 42 A, 64 A, 81 A ff., 141 A
Pressuti P. 31 A, 64 A
Prüm 85, 178
Prümers R. 14 ff., 27 A, 87 A, 102 A
Pünderich 171
Pyrmont, Heinrich von 95

Quint 144, 157

Rachtig 63, 143, 153, 171; Heinrich von 171
Recholz (Wald): 99
Redlich O. 99 A
Reil 171
Remboldsweiler (Bergweiler) 155 A, 171, 174
Remagen 138, 142, 171
Remling F. X. 2, 61, 153, 162 f. 166 f., 169, 171.; Anmerkungen S. 33, 56 f., 61, 63, 68, 70, 79, 82 f., 85, 91 f., 97, 99, 100, 125, 132 f., 136, 139, 141 ff., 152, 156, 160 f.
Renard E. 20 A, 21 A
Resch A. 42 A
Rheinbach 127 A; Lambert von 95
Rheinbachweiler 54, 59, 63, 95, 127, 138 A, 142, 153, 171, 176, 178
Rheingraf Werner 99 und A
Rheingönheim 132 f., 171
Rikolf, advocatus 135 A
Rißbach 171
Rockeskyll 166
Roddergüter 31, 152 f., 174
Rodenbusch 28, 91 A, 140, 142 A, 148 f., 153, 157, 171
Rodenerde 138, 159, 172
Rodewald H. 46 A

Digitized by Google

Rohrerhöfe 31, 60, 130 A 141, 142 A, 151, 153, 159, 169
Rose H. 106 A
Rossel 70 A, 71 A
Roth F. W. E. 72 A
Rudolf, Schöffe in Wittlich 146
Rueß K. 82 A, 83 A, 84 A, 89 A
de Rupe, Arnold 97
Rupenrod (Wald) 172
Rupert von Deutz 116
Rübenach 83
Rüttimann H. 21 A, 106 A

Saffenberg von 53
Salm, Graf von 95
Salmrohr 130 A
Sarne 172
Saur J. 21 A
Sauerland H. V. 21 A, 22 A, 72 A
von Sayn 95; Sayn-Solms 42; Heinrich und Mechtild 151 A
Schalkenmehren 172
Schannat J. F. 4 A, 45 A
Scharfbillig 172
Scheffer-Boichorst P. 4 f.
Scheid (Blumscheid?) 153, 172
Schifferstadt 139, 172; Konrad v. 97
Schillmann F. 4 A, 8 A, 39 A, 40 A, 41 A, 68 A, 115, 153
Schmitz F. 1, 6 A, 20 A, 37, 39 A, 67 A, 68 A, 69 A, 70 A, 137 A, 160 A
Schorn K. 4, 13, 19 A, 72 A
Schömann 117 A
Schönfeld (Belcamp) 28, 147, 153, 172
Schreiber G. 79 A f., 82 A f., 85 A ff., 90 A, 93 A f., 102 A, 126 A, 131 A f., 135 A
Schriesheim 172
Schuc 172
Schulte A. 114 A
Schwarzenborn 127, 157
Schwickerath 98, 153, 165, 172
Seeland 160
Sehlem 172
Séjalon H. 5 A
Senheim 172
Siebenborn 28 ff., 63, 82 A, 91 A, 97, 142 A, 146, 147, 153, 172, 179
St. Simeonswald 157
Sinzig 172
Spang 172
Spay 172
Speier 30 ff., 48, 66, 72, 93 A, 98, 124, 141, 143, 153, 162, 172
Sponheim, Grafen von 122, 171, 174; Johann 97 A; Simon 127, 130
Spurzem 172
Stalbrischhof (s. Neuhof)
Starkenburg 46 A
Steffen St. 92 A, 151 A
Stöppelberg 124, 145
Stramberg Chr. von 13, 34 A
Strange J. 4 A, 5 A, 58
Struphaver, Ritter 135
Stumpf K. F. 99 A
Stutz U. 65 A, 116 A

Tangl M. 52 A, 80 A
Tellig 139, 173
Theoderich, Propst in Bitburg 121, 173
Thür 121, 173
Tomberg 127, 171
Toul 15
Traben 97 A, 153, 173
Trarbach 120 A, 173
Traube L. 114 A
Treis 153, 173, 178
Trier 2 f., 9, 12, 14 ff., 20 ff., 44 A, 46, 48, 54, 72, 92, 103, 114, 116 f., 120 A, 122, 126 f., 138, 141, 153, 159 f., 172, 173, 176, 178; Bernhardshof 17 f.; Amphitheater 116 f.; Palais Kesselstatt 18 A; Sulpitius-(Bernhards-)Kapelle 17 A, 103 A
Trimbs 173
Trimport 132 f., 165, 173
Trittenheim 173, 176, 178

Urzig 63, 153, 173 f., 176, 179
Uss 174; von U. 167
Ulmen 173; Theoderich von 121
Ungendorf, Gottfried von 148
Urbar 173

Vacandard E. 24 A
Vacca, Heinrich von Andernach 123 A
Vadencourt 67 A
Vails 20 f., 28 ff., 91 A, 97, 142 A, 146 f., 153, 176
Veldenz 174
Verdun 15
Vianden 53 A, 54, 174
Vievere = Roddergüter
Virneburg von 122; Hermann 120, 173
Vovo, Gerhard, v. Gransdorf 176

Wabern 153, 174
Wackenroder E. 21 A

Digitized by Google

Waitz G. 32 A
Wallenborn 174
Walter, Vogt in Pommern 95 f.
Wattenbach W. 4 A
Wegeler J. 139 A
Weibern 174
Weidenbach St. 151 A
Weiler 174
Weis 174
Welschbillig 123, 174; Priester Ensfried von 176
Wellstein G. 3 A, 4, 5 A, 7 A, 17 A, 36 ff., 38 A, 39 A, 66 A, 104 A
Wengerohr 130 A, 152
Wierschem 174; Willibrord 117
Winter Fr. 23, 24 A, 26 A, 28 A f., 50 A, 55 A, 64 A, 66 A f., 72 A, 76 A, 79 A, 104 A, 112 A
Winterbach 18 ff., 27 f., 56, 138, 143 ff., 153, 155 A, 157 f., 174
Wintersdorf, Philipp von 147
Wintrich 174
Wirft 33, 70, 123 A, 127, 138, 143, 153, 157, 174
Wittlich 27, 44, 82, 97, 130, 146 f., 153, 158 f., 174
Witzhelden 69
Wolf 97 A, 175
Wolsfeld 175
Wormersdorf 153, 175
Wrede A. 25 A
Würzburg 99 A, 113
Wyttenbach J. H. 32 A, 35 A, 38 A, 42 A, 114 A

Zell 51, 118, 142 f., 153, 164, 175,
Zeltingen 97 A, 127, 153 175
Zülpich 77

SACHVERZEICHNIS.

Abt 54 ff., 66, 75 ff., 84, 86, 102, 104, 112, 179
Abtkataloge 34
Ackerbau 156
Ackerhöfe s. Grangien
Advocatus 135 A
Altäre 22 A, 43 A
Apotheca 172
Archidiakon 133
Archiv 1 f., 11 ff., 48 A, 113 A, 114
Arme 106, 110
Arzt 109
Askese 104 f.
Augustiner 77 A, 95

Baugeschichtliche Notizen 3 f., 11, 20 ff., 22 A, 35, 48 A, 50, 102 A, 106 ff.
Bäcker 177
Beginen 53 f.
Begräbnisrecht 66, 93, 100, 102, 121, 131
Benediktiner 15, 101
Bezehntungsrecht 126, 139, 145, 150, 173
Bibliothek 7 ff., 114 ff.; Hss. 4 A, 8, 10, 13, 23 A, 114 A, 115 ff.
Bursar 60 f.
Bürgschaftsleistung 81

Camerarius 62
carena 111
Caritas 109 ff.
Cellerar 55, 57, 59, 60 ff.
Censualen 122
Cluniazenser 16, 64

Disziplin, klösterliche 33, 54, 70, 84 f., 87, 101 ff.
Dominikaner 113
Dreifelderwirtschaft 156

Eidesleistung 81, 135
Eigenbetrieb 33, 101, 124 ff., 140, 141, 154
Einfachheit 106, 115
Eintritt ins Kloster 119
Ernährungsweise 106 f.
Exemtion (exemtio totalis) 79 ff., 85 ff., 90, 94, 125, 135
Exerzitien 111
Exkommunikation 52, 81 f., 86, 89, 137
Export 100, 159 f.

Familiaren 46 f., 52 ff., 102, 120, 168
Fischereirecht 92, 143, 158, 162, 164
Förster 52, 157 f.
Franziskaner 113
Frauen, Stellung zu 107 f., 140 A
Fraternität 111 f., 121

Gäste 106, 110 ff.
Garbagia 145

Digitized by Google

Geldschenkungen 122 f., 128
Gemeindelasten 96, 167 f.
Generalkapitel 64 ff.
Gericht 81, 90, 94; bischöfliches 29, 81, 87 f., 97 f.; päpstliches 82 ff., 88; weltliches 81, 94, 99
Gerichtsbarkeit, klösterliche 94
Gerichtsvogt 88
Grangiarius 61 f.
Grangien 27 ff., 94, 107, 110, 126, 138, 140 ff.
Güterteilungen 136, 155, 166, 167
Güterveräußerung 56, 66, 81, 137, 143

Hagiographie 117
Handel 7, 30, 32, 101, 159 ff., 164
Herbergspflicht 81; -recht 143, 174
Hörige 94 A, 95 A, 122
Hofmeister 51, 59, 61, 62 f., 142
Holzrecht 156 f., 173
Hospital 97 A, 110 f., 175

Import 100
infirmarius 109
infirmitorium 109
Inkorporation 92, 111 A, 131 f., 163
Interdikt 52, 81 f., 86, 89

Jagdrecht 92, 158
Jahrgedächtnis 120
Johanniter 33, 174

Kaiser, Stellung des Klosters zum 91, 94, 98 ff.
Kalendarium 112, 121
Kanonissen 74
Kantor 58
Kapläne 5, 76 f.
Käufe 31, 43, 122, 124 f., 126 ff.
Kellermeister s. Cellerar
Kleriker 77 A, 135 A
Konvent 33 f., 41, 46 ff., 56 f., 88
Konversen 18 f., 47, 49, 50 ff., 52 A, 81 A, 92, 101 f., 108, 112, 120, 126, 134, 142, 144, 148, 154, 161
Korrektionsanstalt 103
Kunst, Stellung zur 118
Kranke 107, 109 f.

Laienäbte 86 A
Legaten 81 A, 82 ff., 88 f., 133 A

magister hospitum 63 A, 110 f.
Marienverehrung 104
Mercennaren 47, 52, 86, 94, 102, 142, 144 A
Missionstätigkeit 112
Mühlen 158, 163 f., 169, 171, 174
Mystizismus 104

Nekrologium 112
Nonnenklöster 71 ff.
Notar 62 A, 135
Novizen 86, 112 f., 116, 120
Novizenmeister 59
Nuntius 84

Oblaten 53 A
oblationes 133
Oboedienzeid 87
Ödlandkultur 155 f.
Oratorium 142 f., 146, 165, 175

Patronat 63, 92, 99, 131 ff., 139, 162 f., 165 f., 171, 173
Pachtung 149, 155
Pfandleihe 124, 145
Pitanzen 60, 100 A, 107, 123, 176 ff.
placitandi ius 96
Placitator 62 A, 135 u. A
Portarius 63 A, 108, 110
Praemonstratenser 16
Prior 57, 59, 77 A, 84, 104, 108, 179; in Nonnenklöstern 5, 73, 77, 78 A
Privatbesitz 105 f.
procuratio canonica 89
Prokurator 57, 57 A, 62, 77, 83, 135, 142, 179
Propst 58, 73, 77
Provisor 179

Reklusen 74
Renten 100, 122, 126, 146, 149, 163—170, 172—174, 176
Romreisen 79
Rückkaufsrecht 123 f, 145.

Sakristan 58
Sanctuarium Himmerodense 11 f., 35 42, 48 A
Schankrecht 159, 172
Schenkungen 119 ff.
Schiffahrt 160
Schweigegebot 59, 105, 154
Schulden 33, 137
scriptorium 113 A, 114
servitium 96
Siegel 55 ff.

Digitized by Google

stallum: honor stalli 103
Studien 113 ff.
Subprior 58
Syndicus 135 A
Synodenbesuch 81, 87

Tauschgeschäfte 124 f., 131, 139, 155, 168

Verkäufe 33, 138 f., 143 f., 163, 169 f.
Verpachtung 33, 45, 125, 137 f., 143 f., 155, 164, 168, 171 f., 174
Vestiar 59, 62
Viehzucht 152, 157 ff.
Visionen 104 f.
Vogtei 93 ff., 130, 162, 171
Vorlese 147, 159

Waldrechte 122, 156 f., 163, 165, 167 f., 171 f.
Walkmühle 158, 171
warandus 100 f.
wat 99 A
Weinbau 159
Wunder 105

Zehnt 79 A, 80 ff., 90 f., 94, 119, 122, 125 f., 130 ff., 134, 139 A, 142 f., 145 ff., 154 f., 163 f., 166, 170, 172 f.; kleiner Zehnt 125 A, 133
Zeugnisablegung 81, 135
Zins 91, 95 ff. (Vogteizins), 122, 125, 130, 138, 142 f., 145 ff., 162 f., 170 ff., 176, 178; Rekognitionszins 123, 177
Zollfreiheit 92, 98, 99 A, 100 f., 131, 160

Digitized by Google

Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens.

Herausgegeben von Dr. Ildefons Herwegen, Abt von Maria-Laach.

Es sind bis jetzt erschienen:

Heft 1/2. **Das Buch Ezechiel in Theologie und Kunst bis zum Ende des XII. Jahrhunderts.** Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Typologie der christlichen Kunst, vornehmlich in den Benediktinerklöstern von Dr. W. Neuß. Mit 86 Abbild. XVI u. 333 S. 1912. 11.—.

Heft 3. **Studien zur benediktinischen Profeß.**
I. Zur Aufnahmeordnung der Regula S. Benedicti von P. M. Rothenhäusler O. S. B.
II. Geschichte der benediktinischen Profeßformel von P. I. Herwegen O. S. B. VIII u. 168 S. 1912. 5.50.

Heft 4. **Die Klostergrundherrschaft Heisterbach.** Studien zur Geschichte ihrer Wirtschaft, Verwaltung u. Verfassung von Dr. H. Pauen. Mit 3 Karten. XII u. 220 S. 1913. 7.25.

Heft 5. **Die Immunität der Abtei Groß-St. Martin zu Köln** von Dr. G. Kühn. Mit einem Vorwort des Herausgebers und 4 Abbild. XII u. 114 S. 1913. 4.—.

Heft 6. **Der hl. Nilus Sinaita.** Sein Leben und seine Lehre vom Mönchtum von Dr. F. Degenhart. XII u. 188 S. 1915. 6.25.
Von demselben Verfasser erschien:
„Neue Beiträge zur Nilusforschung". VI u. 50 S. 1918. 1.75.

Heft 7. **Das Mönchtum in der altfranzösischen Profandichtung** (12.—14. Jahrhundert) von Dr. P. Scheuten. Mit einem Vorwort des Herausgebers. XX u. 124 S. 1919. 4.50.

Heft 8. **Die Stifterdenkmäler der Abteikirche Maria Laach im 13. Jahrhundert.** Von P. Adalbert Schippers, Benediktiner der Abtei Maria Laach. Mit einem Vorwort des Herausgebers und 21 Abbildungen. VIII u. 66 S. 1921. 2.40.

Heft 9. **Die Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641—1808** von P. Bl. Huemer O. S. B. Mit 4 Abbild. XVI u. 160 S. 1918. 5.50

Heft 10. **Der Liber ordinarius des Lütticher St. Jakobs-Klosters.** Text und Studien. Von P. Dr. Paulus Volk, Benediktiner der Abtei Maria Laach. LXXX u. 155 S. 1923. 7.25.

Heft 11. **Johann Rode von St. Mathias bei Trier.** Ein deutscher Reformabt des 15. Jahrh. Von P. Dr. Virgil Redlich, Benediktiner der Abtei St. Mathias in Trier. XVI u. 123 S. 1923. 4.40.

Heft 12. **Die Zisterzienserabtei Himmerode** im 12. und 13. Jahrhundert. Von Dr. phil. Karl Wilkes. XVI u. 191 S. 1924.

Original-Einbanddecken kosten für jedes Heft Mk. 1,50.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münstor in Westf.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

32101 073590091

Digitized by Google